Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1889)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Großhöchstetten, den 26. April 1889.

herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf **Montag den 20. Mai** festgesett. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

Gesekesentwürfe.

Bur zweiten Berathung.

1. Steuergeset, Fortsetzung der zweiten Berathung.

Bur erften Berathung.

- 1. Geset über den Primarunterricht.
- 2. Geseß betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigteiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Dekretsentwürfe.

1. Defret betreffend die Eintheilung der Direktionen.

Vorträge.

Des Regierungspräfidiums.

1. Ueber die stattgehabten Ersatwahlen in den Großen Rath.

Der Direttion des Gemeindemefens.

1. Refurs der Gemeinde Les Bois.

Der Rirdendirettion.

1. Gesuch der Kirchgemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Bereinigung mit Twann.

Der Direttion des Armenwefens.

1. Berlegung der Armenanftalt Barau.

Der Polizeidirettion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgesuche.
- 3. Gesuch der reformirten Kantonssynode um Erlaß eines Gesetzes über den Sonntag.

Der Finange und Domanendirettion.

- 1. Räufe und Berkäufe von Domanen.
- 2. Ankauf der Bellelah-Besitzung behufs Errichtung einer Anstalt für unheilbare Irre.
- 3. Ankauf der Besitzung der Privatblinden-Anstalt im Rabbenthal, eventuell Errichtung einer staatlichen Blindenanstalt.
- 4. Bericht und Untrag betreffend die Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden.
- 5. Nachfredite.

Der Forftdirettion.

Waldfäufe und Berfäufe.

Der Baudirettion.

1. Stragen= und Brückenbauten.

2. Expropriationen.

- 3. Schloß Rehrfat, Umbau zur Aufnahme der Mädchen= Rettungsanftalt.
- 4. Umbauten behufs Berlegung der Männerverpflegungs= anstalt.

Der Direttion des Bermeffungswefens.

- 1. Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Deschenbach betreffend Beränderungen im Territorial= bestande.
- 2. Returs der Gemeinde Oberwichtrach betreffend die Bereinigung der Gemeindegrenzen zwischen Oberund Niederwichtrach.

Mahlen

- 1. des Präfidenten und der zwei Vizepräfidenten des Großen Raths,
- 2. der zwei Stimmenzähler,
- 3. des Regierungspräfidenten,
- 4. von Stabsoffizieren.

Anzüge:

- 1. des herrn Boinay und Mithafte betreffend die Gin=
- registrirung; 2. des herrn Ed. Müller und Mithafte betreffend Berwendung des nach dem Altoholgefet zur Befämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels; 3. des Herrn Bühler und Mithafte bezweckend Erleich=
- terung der Stimmabgabe.

Intervellation

des herrn Jenni betreffend Erweiterung der Thierargnei= schule.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräfidiums und der Direktionen auf die Tages= ordnung gefett.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths=Brafident: F. Bühlmann.

Erfte Sikuna.

Montag den 20. Mai 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitender: Prafident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mit= glieder. Abwesend find 107, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bailat, Bläuer, Bourquin, Bühler, Comte, Eggimann, Haufer, Kunz, Michel, Nägeli (Guttannen), Nußbaum (Worb), Probst (Comund), Dr. Reber, Romy, Streit, Tieche (Bern), Zingg (Busingt), Ihro; ohne Entschuldigung abwesend find: die Herren v. All-men, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Bircher, Boinah, Boß, Bürgi, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Elfäßer (Kirchberg), Elfäßer (Noirmont), Fahrnh, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Ursit), Folletête, Frei= burghaus (Mühleberg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Glaufer, Gouvernon, Grenouillet, v. Grünigen, Guenat, Hari, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hofmann (Riggisberg), Hofftetter, Hoftettler, Houriet, Hubacher, Jenni, Johin, Kaifer (Büren), Kaifer (Delsberg), Kindler, Klaye, Klohner, Kohler, Kohli, Koller, Rrebs, Rrenger, Rufter, Lehmann, Locher, Luthi (Ruders= wyl), Marschall, Marti (Lyg), Merat, Müller (Tram= lingen), Nägeli (Meiringen), Reiger, Beteut, Rat, Reichen, Rem, Renfer, Robert, Robert-Tiffot, Roth (Abolf), Roth (Friedrich), Ruchti, Scheibegger, Scherz (Jakob), Schlatter, Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Jäziwhl), Stegmann, Steiner, Sterchi, Stettler (Eggiwhl), Stoller, Tièche (Reconvillier), Tüscher, Ueltschi, v. Wattenwhl (Oberdießbach), Wermeille, Will, Zehnder, Jingg (Erlach).

Der Präsident erklärt die ordentliche Frühlings= session für eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Graktanden-Berzeichniffes.

Primarschulgeset.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die niedergesetze Kommission hat letthin eine Situng abgehalten und grundsätlich beschlossen in den Entwurf einzutreten. Die weitere Behandlung des Entwurfs dagegen ist auf die zweite Hälfte des August verschoben worden. In diesem Beitpunkte wird das Gesetz von der Kommission berathen werden und kann dasselbe dann im Herbst in einer außerordentlichen oder in der ordentlichen Session zur Behandlung kommen. Im Laufe des Winters könnte so dann, wenn es der Große Rath für opportun hält, die zweite Berathung stattsinden, und im Frühling, wo überhaupt in betress der Wahlen eine Abstimmung stattsinden muß, dem Volke vorgelegt werden. Die Kommission hält dasür, die Angelegenheit sei dadurch durchaus nicht verzögert worden, denn dieselbe erheischt ein eingehendes Studium. Im übrigen hätte das Gesetz in der gegenwärtigen Session nicht berathen werden können, auch wenn dasselbe von der Kommission vorberathen gewesen wäre.

Der Große Rath erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Gesetz betreffend das gerichtliche Berfahren in Streitigkeiten über Haftlicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Wird an eine vom Büreau zu bestellende fünfgliedrige Kommission gewiesen.

Refurs Les Bois.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Dieses Geschäft kann behandelt werden, obwohl es nicht sicher ist, ob dasselbe definitiv zum Abschluß gebracht werden kann. Die Kommission wird morgen noch eine Sitzung halten. Herr Moschard ging nämlich auf Ort und Stelle und gab sich große Mühe, die streitenden Gemeinden miteinander wiederum in's Einverständniß zu setzen, was ihm zum Theil gelang, zum Theil kann der Große Rath nachhelsen. Je nachdem die Beschlüsse der Kommission ausfallen, wird vom Großen Kathe dieser oder jener Beschluß zu sassen, wieden kan dasselbe heute wieder auf eine nächste Session zu verschieden. Herr Moschard ist bereit zu reserien, sodaß der Gegenstand also im Laufe der Woche erledigt werden kann.

Berlegung ber Armenanstalt Bärau.

Räz, Direktor des Armenwesens. Dieses Geschäft kann noch nicht behandelt werden. Es ist zwar beschlofsene Sache, daß die Armenanskalt Bärau verlegt werden soll; über den neuen Plat ist man jedoch noch im Unsklaren.

Wird verschoben.

Borträge der Baudireftion.

Tschiemer, Baudirektor. Ich möchte nur bemerken, daß das Geschäft unter Ziffer 4, Reubauten behufs Berlegung der Männerverpflegungsanstalt, aus den vom herrn Kollegen Raz angeführten Gründen wegfallen muß.

Traktandum 4 wird gestrichen.

Returs ber Gemeinde Oberwichtrach betreffend die Bereinigung der Gemeindegrenzen zwi= schen Ober= und Riederwichtrach.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Die betheiligten Gemeinden haben den Entscheid der Regierung angenommen. Das Geschäft kommt also nicht vor den Großen Rath.

Präsident. Als neues Geschäft ist eingelangt eine Betition des kantonalen bernischen Gerbereiverbandes betreffend das Technikum. Ich beantrage, diese Petition dem Regierungsrathe zu übermitteln und gemeinschaftlich mit der Frage der Errichtung eines Technikums zu beshandeln.

Liechti. Wie ich höre, beantragt der Herristent, die vom bernischen Gerbereiverein eingelangte Petition der Regierung zu übermitteln, um dieselbe im Zusammenhange mit der Frage der Errichtung eines kantonalen Technistums zu behandeln. Das erstere wird allerdings geschehen müssen. Ich möchte aber dringend den Wunsch aussprechen, der Regierungsrath möchte diese Angelegenheit so befördern, daß die Möglichkeit vorhanden wäre, die Petition noch in dieser Session zu behandeln. Dieselbe ist Ihnen gedruckt zugesandt worden und wenn Sie dieselbe nachslesen, so werden Sie sinden, daß es nothwendig ist, dieselbe so bald als möglich zu behandeln, um gewissen herrschenden Uebelständen abzuhelsen. Die Sache steht nämlich, was man nicht glauben sollte, mit den eide genössischen Zöllen in Zusammenhang, und es gibt hierüber die Petition solche Aufklärung, daß der Regierungsrath in dieser Zollfrage ein Wörtchen mitreden und Anträge

stellen kann. Ich möchte beshalb dringend den Wunsch aussprechen, der Regierungsrath möchte die Sache so befördern, daß die Petition wenn möglich noch in dieser Session behandelt werden kann.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist nach meiner Anficht nicht möglich, dem Wunsche bes herrn Großrath Liechti zu entsprechen. Die Petition des Gerberei= verbandes geht dahin, es möchte an dem in Ausficht genommenen Technifum eine Abtheilung im Intereffe ber Gerberei errichtet werden für die Vornahme chemisch= technischer Untersuchungen für dieses Gewerbe. Run kann man doch unmöglich diese Frage behandeln bevor über die Hauptsache — die Errichtung eines Technikums — entschieden ist, und es ist mir lieb, hier gerade mittheilen zu können, weshalb der Regierungsrath diese Frage nicht auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session setzenkonnte. Die Frage der Gründung einer höhern Gewerbeschule ist nicht so leicht, daß sie vom Regierungsrath in wenigen Tagen hätte gelöst werden können, indem die Ansichten darüber noch etwas unabgeklärt sind. Nament= lich aber steht eine formelle Schwierigkeit im. Wege, an welche man bis jett vielleicht weniger gedacht hat. Es fragt fich: auf welchen gefehlichen Boden tann man die Gründung eines Technikums stellen? Da gibt es nun zwei Wege. Entweder betrachtet man das Technikum als Mittelschule und stellt es unter das bezügliche Gesetz, wodurch bestimmte Leistungen von vornherein vorgeschrieben werden. Das Technikum wäre dann eigentlich eine Gemeindeanstalt. Die betreffende Gemeinde müßte die Anstalt einrichten, das Gebäude erstellen u. s. w. und es würde der Staat nur einen Beitrag an die Lehrer-besoldungen, wie an die andern Mittelschulen ausrichten. Ein anderer Weg ift ber, daß man bas Technikum gu einer eigentlichen tantonalen Anftalt macht. Bu diefem Zwecke muß eine Gesetzesvorlage eingebracht werden, die ihren gewöhnlichen Weg machen und vor das Volt kommen muß. Bevor man über diesen Bunkt - auf welchen Boden man die Anstalt stellen will — einig ist, kann die Vorlage nicht behandelt werden. So viel an mir liegt, foll bafür gesorgt werden, daß das Geschäft in der nächsten Seffion in Diefer oder jener Form bor den Großen Rath kommt. Es ift aber klar, daß der Ent= scheidung über diese formelle Frage unter Umftänden noch ganz bedeutende Beschlüffe von Seite der Gemeinde Bern oder Biel oder andern sich bewerbenden Gemeinden vorausgehen muffen und daß vorher die Vorlage an den Großen Kath nicht gemacht werden kann. Sie werden deshalb einsehen, daß die Betition des Gerbereiverbandes nicht ichon in diefer Seffion behandelt werden tann; es wäre dies ja gerade fo, wie wenn man über die Knöpfe einer Uniform beschließen wollte, bevor man sich schlüffig gemacht hat, ob man überhaupt eine Uniform machen laffen will.

Liechti. Ich bin vollständig mit Herrn v. Steiger einverstanden, daß das Projekt einer höhern Gewerbeschule nicht von heute auf morgen verwirklicht werden kann. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Gerbereisverband 4 Begehren stellt. Glaubt der Regierungsrath, es sei nicht thunlich, das erste Begehren schon jeht zu behandeln, so bleiben immer noch 3 Punkte übrig, die behandelt werden können und sollten, um einmal den Gerbereien gerecht zu werden. Ich will auf diesen letztern

Bunkt hier nicht eintreten, sondern werde meine Ansicht geltend machen, wenn es sich um die Diskussion der Sache selbst handelt. Rur auf eines möchte ich aufmerksam machen, nämlich auf die Anlegung von Schälmerksam nach denen der Gerber zu einem billigen Preise die nöthige Rinde beziehen kann. Bor circa 25 Jahren hat die Forstdirektion dieser Frage mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als gegenwärtig, wie ich an Hand meiner Notizen nachweisen kann. Die Forstdirektion hat damals im Amt Fraudrunnen mit der Anlage von Schälwaldungen begonnen, ist dann aber später davon wieder abgekommen. Wenn aber die Forstdirektion nachrechnet, so wird sie wahrscheinlich zu dem Resultate kommen, daß die Sache für den Staat absolut kein schlechtes Geschäft gewesen wäre, und ich kann erklären, daß die bernische Rinde besser war, als die französische.

besser war, als die französische.

Auf die andern Punkte der Petition will ich mich hier nicht einlassen, sondern werde meine Meinung geletend machen, wenn die Petition behandelt wird. Soll dieselbe im Zusammenhang mit der Technikumfrage behandelt werden, so geht vorher in keinem der von derzselben angeregten Punkte etwas, trozdem die meisten derselben ganz gut schon jest behandelt werden können.

Präsibent. Ich mache barauf aufmerksam, daß wir nicht materiell diskutiren wollen, sondern nur über die Frage der Ueberweisung an den Regierungsrath.

Demme. Ich glaube auch, die Punkte 3 und 4 der Petition könnten unabhängig von der Frage des Technikums behandelt werden und in dieser Beziehung möchte ich den Antrag des Herrn Liechti unterstützen. Im übrigen habe ich mit Freuden aus dem Munde des Herrn v. Steiger vernommen, daß die Frage der Errichtung eines Technikums im Schooße des Regierungseraths ernstlich behandelt wird. Ich möchte aber doch zu bedenken geben, daß Gesuche um eine Bundessubvention, die nicht dis zum August eingereicht werden, von den eidgenössischen Räthen dei der Ausstellung des Büdgets für das nächste Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Wird die Sache zu sehr hinausgeschoben, so könnte auch im kantonalen Büdget kein bezüglicher Posten aufgenommen werden. Ich möchte deshalb wünschen, die Angelegenheit möchte so schalb wünschen, die

Willi, Forstdirektor. Ich bin sehr gerne bereit, die von Herrn Liechti angeregte Frage zu untersuchen. Allein ich glaube, es sei unmöglich, schon in dieser Sizung darüber Bericht zu erstatten; denn bevor die Forstdirektion dazu in der Lage ist, muß sie die nöthigen Informationen einziehen, was sie nicht anders thun kann, als daß sie von den Kreisförstern und Forstinspektoren Berichte einholt, wie es dis jetzt gehalten worden sei und was sie von der Sache halten. Dies kann aber in einer Woche unmöglich geschehen; dagegen denke ich, daß es möglich sein wird, in der nächsten Großrathssesssion Bericht zu erstatten.

Abstimmung.

Für den Antrag Liechti Minderheit

Ein Gesuch des evangelisch = reformirten Synodalraths betreffend die Beräußerung von Pfrunds domänen wird an die Staatswirthschaftskommission gewiesen.

Gine Petition der Wirthe von Neuenstadt betreffend Reduktion der Patentgebühren fällt dahin, da der Regierungsrath derselben bereits von sich aus ent= sprochen hat.

Präsident. Ich theile Ihnen ferner mit, daß der Entwurf Volziehungsdekret zum Gesetz betreffend Abänderung des französschen Civilgesetz buches auch diesmal nicht auf die Traktandenliste gesetz werden konnte, da es nicht möglich war, das Geschäft vorzubereiten.

Ferner bin ich angefragt worden, weshalb das Dekret betreffend die Amtsanzeiger nicht auf der Traktandenliste erscheine. Ich kann hierauf mittheilen, daß, nach einer frühern Mittheilung, der Regierungsrath dieses Dekret zurückgezogen hat, womit auch die auf dieses Dekret bezügliche Petition der vereinigten Vorstände der Arbeitervereine der Stadt Bern und Umgebung als dahingefallen betrachtet werden muß.

Herr Großrath v. Wattenwyl (Dießbach) ersucht um Genehmigung seiner Demission als Mitglied der Bittschriftenkommission. Ebenso sucht Herr Großrath Marti (Bern) um seine Enlassung als Mitglied der Primarschulgesetzkommission nach.

Den beiden Demissionsgesuchen wird entsprochen und das Büreau beauftragt, an Plat des Herrn Marti eine Ersatwahl zu treffen.

Der Präsident gibt dem Großen Rathe Kenntniß von folgender Zuschrift:

Bern, den 28. Märg 1889.

Un den hohen Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präfident! Berren Großräthe!

Infolge der von verschiedenen Seiten an mich gerichteten Wünsche und namentlich infolge einer mit dem Herrn Präsidenten der großräthlichen Kommission gepflogenen Besprechung habe ich mich entschlossen, mein auf Ende dieses Monats eingereichtes Entlassungsgesuch zuruckzuziehen. Ich werde, wenn die Berhältniffe mir dies gestatten, bis zum Schluffe der gegenwärtigen Berwaltungsperiode auf meinem Bosten bleiben.

Mit Hochachtung!

Schenrer, Regierungsrath.

Portrag über die seit der lekten Session stattgefundenen Ersahwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Bortrage wurden an Plat des versttorbenen Herrn Knechtenhofer und der zurückgetretenen Herren Zurbuchen, Weber, Zürcher und Boechat zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

Im Wahlkreis Esteig Herr Friedrich Seiler, Ge= meinderath in Bönigen;

Unterseen, Her Christian Tschiemer, Gemeinderath in Unterseen;

, "Langenthal, Herr Rud. Geiser, Eisenhändler in Langenthal;

, " Rohrbach-Melchnau, Herr Johann Morgenthaler, Buchhalter in Urfenbach;

Delsberg, Herr Amédée Comte, Fa= brikant in Courtetelle.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden die getroffenen Wahlen validirt.

Die neugewählten Herren Seiler, Tichiemer, Geiser und Morgenthaler leisten hierauf den versfassungsmäßigen Gid. Herr Comte ist entschuldigt abwesend. Ebenso kann Herr Eggimann (Sumiswald), der in der letzten Session nicht beeidigt wurde, auch diesemal nicht beeidigt werden, da derselbe wegen Krankheit am Erscheinen verhindert ist.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachtredits von Fr. 7000 für die Strafanstalt Thorberg nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bon der Aufsichtskommission der Strafanstalt Thorberg wurde vor einiger Zeit beschlossen, im Interesse der Anstalt die Staatsdomäne Trachselwald mit circa 50 Jucharten Terrain und den entsprechenden Gebäulichkeiten, welche infolge ablaufs des Pachtvertrages

mit dem bisherigen Bächter frei wurde, in Bacht zu nehmen und durch eine kleinere Abtheilung von Straflingen bewirthschaften zu lassen. Dieser Untrag ift mit Ruckficht auf die dafür geltend gemachten guten Gründe vom Regierungsrath genehmigt worden. Es foll biefe Domane eine Station bilden zwischen der Hauptstation Thorberg und der seit zwei Jahren in der Bewirthschaftung von Thorberg befindlichen Alp Borderarni in der Ge= meinde Sumiswald. Der Beschluß ift bereits zur Aus= führung gelangt, und wie man gesehen hat, nicht zum Nachtheil der Anstalt und noch weniger zum Nachtheil der etwas vernachläffigten Domäne Trachfelwald. Um aber diese Domäne in richtige Bewirthschaftung zu ziehen, war es nöthig, Schiff und Geschirr, speziell aber die erforderliche Viehwaare zu beschaffen, wosür der ordentsliche Jahrestredit nicht ausreicht. Für die Viehwaare mußte eine Summe von Fr. 7000 ausgerichtet werden, ein Posten, der im Budget der Unftalt für 1889 nicht vorgesehen war. Es ist deshalb — da diese Summe, trogdem fie eine Bermehrung des Staatsvermogens ift, aus der laufenden Berwaltung bestritten werden muß ein Nachfredit in diesem Betrage erforderlich, und es beantragt Ihnen der Regierungsrath, Sie möchten denselben bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag des Regierungsraths betressend Bewilligung eines Nachkredits für die Anstalt Thorberg einverstanden. Es handelt sich um den Antauf von Biehwaare für die Domäne Trachselwald, welche von der Anstalt Thorberg gepachtet wurde. Es wurden 12 Kühe, 2 Pferde und 6 Schweine gekauft, wosür eine Summe von Fr. 7000 nöthig erscheint. Ich empsehle den verlangten Nachkredit zur Bewilligung.

Bewilligt.

Abtretung des Kirchenchors in Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieser Abtretung, wonach das Kirchenchor in Meiringen gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 3000 in das Eigenthum der Gemeinde Meiringen übergeht.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist dies eines der wenigsten Geschäfte dieser Art, das dem Großen Rathe zur Genehmisgung vorgelegt werden muß. Die meisten Koskäuse von Kirchenchoren, respektive die Abtretung des betreffenden Chores an die Gemeinde, mit andern Worten die Versäußerung einer Domäne, können vom Regierungsrath beschlossen werden, indem deren Schahung die Kompetenz des Regierungsraths — Fr. 7000 — nicht überssteigt. Nur wenige Chore wurden dis jest abgetreten, die eine höhere Schahung hatten. Zu diesen Choren mit einer höhern Schahung gehört auch dasjenige von Meiringen. Dasselbe hat eine Grundsteuerschahung von Fr. 10,000 und ist brandversichert für Fr. 20,000. Neben dem Chor von Herzogenbuchse, dessen Abtretung auch dem Großen Rathe vorgelegt wurde, ist es die jest

das größte Chor, über dessen Abtretung zu verhandeln war. Es ist demgemäß auch die Entschädigung höher festgeset worden, als dies in den meisten andern Fällen geschah. In der Regel war das Maximum Fr. 1500, während sie hier auf Fr. 3000 sestgeset wurde, im Bershältniß zur Größe des Chores keine zu hohe Summe. Der Regierungsrath beantragt deshalb, den bezüglichen Vertrag, wonach das Chor der Gemeinde Meiringen eigensthümlich abgetreten wird und dieselbe gegen die Summe von Fr. 3000 die Unterhaltungspflicht übernimmt, zu genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beautragt, diese Abtretung um die Summe von Fr. 3000 aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen zu genehmigen.

Genehmigt.

Perkauf der Pfrundvorfaß in Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieses Verkaufs. Grundsteuerschatzung: Fr. 7700. Kaufpreis: Fr. 3500. Käufer: Melchior Anderegg, Andresen, auf Zaun.

Scheurer,. Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Domane steht schon feit langer Beit auf bem Berkaufsetat, und es find die Steigerungen und sonstigen Verkaufsversuche, welche feit bald 20 Jahren gemacht wurden, fehr zahlreich. Es wollte aber nicht gelingen, einen Berkaufspreis zu erzielen, der annähernd Die Grundsteuerschatzung erreicht hatte, und oft haben fich auf erfolgte Ausschreibung bin gar feine Liebhaber ge= meldet. Der Grund hiefur ift vor allen Dingen in der Lage der Liegenschaft zu suchen. Es liegt diese so-genannte Pfrundvorfäß nicht etwa bei der Pfrund, son-dern sehr weit davon entsernt im Gebirg bei Zaun in der Nähe des Oltschibachfalles, eine Lage, die nicht jedermann konveniren kann. Ferner sind die Gebäude, die sich da-rauf befinden, in sehr schlimmem Zustande. Seit Jahren wurde daran nichts reparirt, in der Absicht, das Ganze zu verkaufen und, wie ich glaube, in der richtigen Auffaffung, daß man da Taufende von Franken für den Staat ohne Nugen verbauen wurde. Dazu tommt, daß, wie man mittheilt, die Preise in dieser Gegend eher im Sinken als im Steigen begriffen find. An der letten Steigerung galt das Objekt Fr. 3500 gegenüber einer Grundsteuerschatzung von Fr. 7700, die aber nach allgemeinem Urtheil mit Ruckficht auf die Lage und Beschaffenheit des Grundstückes viel zu hoch ist. Es wird nun aus der Gegend von Meiringen und gang speziell vom dortigen Domänenverwalter, dem Amtsichaffner, dringend gerathen, das Objekt um den Preis von Fr. 3500 loszuschlagen; benn wenn man die Gelegenheit nicht profitire, fei nur ein noch größerer Berluft zu er= warten, indem das Bauen unvermeidlich fei. diefen Umftanden fand der Regierungerath, es fei gang im Intereffe des Staates, die Liegenschaft, die für den Staat nur eine Quelle von Berluften fein konnte, zu dem scheinbar niedrigen Preise zu veräußern; er beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten diefen Verkauf genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftstommission hat sich entichlossen, diesen Verkauf dem Großen Rathe ebenfalls zur Genehmigung zu empsehlen, obschon der Verkaufspreis gegenüber der Grundsteuerschatzung von Fr. 7700 als sehr niedrig erscheint. Nach Kenntnissnahme von den Verhältnissen mußte man aber doch sinden, der Verkauf liege im Interesse des Staates. Man bemerkte, die Grundsteuerschatzung sei eine ganz außerordentlich hohe, die Gebäude befinden sich in einem schlechten Zustande und seien reparaturbedürstig, kurz, daß der Verkauf trotz des niedrigen Preises dennoch für den Staat als vortheilhaft betrachtet werden könne. Ich empsehle Ihnen deshalb namens der Staatswirthschaftskommission diesen Verkauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Berkauf des Sarnifchbergwaldes gu Gumligen.

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrag, wonach der Harischbergwald bei Gümligen um die Summe von Fr. 14,500 an Herrn Holzhändler Joh. Brand in Hinterenggistein veräußert wird, die Genehmisgung zu ertheilen.

Willi, Forstbirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ift Ihnen noch in Erinnerung, daß der Große Kath seinerzeit von der Insel= und Außerkranken=
hauskorporation verschiedene Waldungen angekauft hat,
nicht um das Waldareal des Staates zu vergrößern,
sondern um das Spital von allen denjenigen Berwal=
tungsobjekten zu befreien, die ihm lästig waren und
Umständlickeiten bereiteten. Schon beim Kause wurde
darauf hingewiesen, daß einzelne Parzellen sich für die
Staatsverwaltung nicht gut eignen und man dieselben,
wenn Gelegenheit dazu vorhanden sei, wieder veräußern
solle. Man hat deshalb sofort solche Gelegenheiten gesucht und es hat sich hier eine solche gefunden.

Der Harnischbergwald ist eine kleine Waldparzelle in der Rähe der Station Gümligen. Er hält etwas mehr als 5 Hektaren mit einer Grundsteuerschakung von etwas über Fr. 10,000. Beim Ankauf der Parzelle von der Insel legte man derselben einen Werth von Fr. 11 bis 12,000 bei, also etwas mehr als die Grundsteuerschakung. Der stipulirte Kaufpreis beträgt Fr. 14,500.

Der Staat hat also materiell keinen Nachtheil, im Gegentheil, er löst noch etwas mehr, und da der Wald zu denjenigen Berwaltungsobjekten gehört, die für die Forstdirektion nicht rentabel sind, indem kleine Parzellen verhältnismäßig mehr Verwaltungskosten verursachen, so sah sich der Regierungsrath veranlaßt, Ihnen zu beantragen, es sei diese Parzelle wieder zu verkaufen. Ich beantrage Genehmigung des Vertrags.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Großen Rathe die Genehmigung des Verkauf des Harnischbergwaldes um die Summe von Fr. 14,500. Die Forstdirektion beabsichtigte, noch andere Waldparzellen, welche, wie der Harnschlergwald, dem äußern Krankenshaus gehörten, zu verkaufen; wegen ungeeigneter Angebote führte aber diese Absicht zu keinem Resultat. Im vorliegenden Falle ist die Sache anders, indem sowohl Rezierungsrath als Staatswirthschaftskommission fanden, das Angebot von Fr. 14,500 sei gegenüber dem Anskaufspreis von circa Fr. 12,000 und der forstamtlichen Schazung von Fr. 7600 durchaus annehmbar. Ich empfehle Ihnen den Verkauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Ankanf der Burgerwaldungen von Pruntrut.

Der Regierungsrath empfiehlt Genehmigung dieses Kaufs, wonach vier der Burgergemeinde Pruntrut gehörende Waldparzellen um den Preis von Fr. 130,000 er= worben werden.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungs= raths. Hier handelt es sich um einen Waldkauf und da das Objekt einen größern Umfang hat und eine ziem= lich hohe Kaufsumme in sich schließt, so wird es ange= zeigt sein, die Berichterstattung etwas einläßlicher zu halten.

Die Burgergemeinde Pruntrut hat sich vor einem Jahre an den Regierungsrath gewandt, es möchte ihr gestattet werden, einen großen Solzschlag zu exploitiren und zwar handelte es sich um eine Summe von circa Fr. 200,000. Dieses Gesuch, in Verbindung mit der Finanglage der Burgergemeinde Pruntrut, mußte die Staatsbehörden veranlaffen, in Bezug auf diesen großen Holzschlag und die Schuldentilgung der Gemeinde eine eingehende Untersuchung zu veranstalten. Es stellte fich nun heraus, daß ein so großer Holzschlag nicht bewilligt werden kann, abgesehen davon, daß die Gemeinde mit dem Erlös ihre Schulden noch nicht ganglich hatte tilgen können, nament= lich wäre noch eine Dotationsschuld gegenüber der Ein= wohnergemeinde im Betrage von Fr. 150,000 geblieben. Anderseits hätte ein fo bedeutender Holzschlag die Holz= preise herabdrucken muffen, wodurch gerade die Gemeinde geschädigt worden wäre. Man hat dagegen der Gemeinde angerathen, einen Theil ihres Waldbesitzes und ihrer Liegenschaften zu veräußern und aus dem Erlös die Schulden zu tilgen, wonach der Gemeinde immre noch ein fehr bedeutender Waldbesitz verbleiben würde. Dies führte zu Kaufsunterhandlungen mit dem Staat. Es fanden beidseitig Waldwerthschatzungen statt, wobei die Burgergemeinde auf nahezu Fr. 170,000, die Staatsforstverwaltung dagegen auf Fr. 120,000 kam. Diese weit auseinandergehenden Schatzungen haben den Abfolug bes Geschäftes fehr erschwert. Die Burgergemeinde konnte sich nicht entschließen, auf das Angebot des Staates einzutreten und kam mit dem Gesuche ein, die Wälder an eine öffentliche Konkurrenz zu bringen. Infolge deffen fand sich ein Käufer, der auf die bom Staat in Aussicht genommenen vier Parzellen ein Un= gebot von Fr. 132,000 machte. Es hat fich dann das

Forstamt Pruntrut in's Mittel gelegt und mit den Staatsbehörden unterhandelt, sie möchten die Wälder nicht fahren lassen, da dieselben in naher Beziehung zum Staatswald stehen. Man hat sich dann entschlossen, Fr. 130,000 zu bieten, welches Ungebot von der Burgergemeinde acceptirt wurde; indem sie glaubte, von ihrem Gläubiger, der Banque soncière in Basel, günstige Abzahlungsbedingungen zu erhalten. Diese Verhandlungen haben sich sehr in die Länge gezogen, indem sich die Gemeinde erst in letzter Zeit entschließen konnte, in den Verkauf einzu-

willigen.

Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Raufs ift folgendes zu sagen. Der Staat besitt ungefähr eine halbe Stunde von Pruntrut entfernt einen fehr großen schönen Bald, den fogenannten Grand-Fahy-Wald, im Salt von 214 Hektaren. Es ist dies der viertgrößte Staatswald des Kantons. Er ist von der neuen Straße von Pruntrut nach Bure durchzogen und hat sehr schöne Waldwege. Infolge der Nähe von Frankreich und Pruntrut sind die Abfuhrverhältniffe fehr günftige und man hat dort alljährlich ein ficheres Resultat. Das ift ein Moment, bas für den Antauf fpricht. Ein anderes Moment ift das, baß die vier Parzellen den Staatswald fehr gut arrondiren. Die eine Parzelle befindet sich füdlich und westlich vom Staatswald und befteht aus schönem 15= bis 20= jährigem Jungwuchs, während auf ber Oftseite ber Staats= wald aus altem Bestand besteht, der abgeholzt und unter bem Schutz diefes Jungwuchfes wieder aufgeforftet werben fann. Ein zweiter Theil liegt südlich und arrondirt ben Staatswald ebenfalls fehr gut. Eine dritte Parzelle ift vom Staatswald gleich einer Ellipse umschloffen und grenzt auf 3 Seiten an denfelben. Die vierte Parzelle endlich liegt öftlich vom Staatswald und berührt in zwei Bunkten - wenigstens auf fehr kurze Diftang die große Straße von Pruntrut nach Alle. Dies sind die Faktoren, welche dafür sprechen, daß der Staat diefen Wald erwerben foll.

Bergleicht man diesen Rettoertrag mit dem gewöhn= lichen Ertrag unserer Staatswaldungen, so entspricht er so ziemlich den allgemeinen Regeln der Forstrente, d. h. er entspricht einer Rente von circa 3 %, sodaß man also in dieser Beziehung ein normales Geschäft macht.

In Zusammenfassung des Ganzen — daß man der Burgergemeinde einen Dienst leistet, was man ihr schuldig ist, indem sie gegenüber der Einwohnergemeinde gewaltige Berpslichtungen zu erfüllen hat, daß der Staatswald durch den Ankauf vorzüglich arrondirt wird und es den Grundsätzen der Staatswaldverwaltung entspricht, große schöne

Waldungen zu besitzen, daß endlich diese Acquisition in Bezug auf ihre Rentabilität eine normale ist — hat der Regierungsrath keinen Anstand genommen, Ihnen diesen Kauf zur Genehmigung zu empfehlen.

Ballif, Berichterftatter der Staatswirthschaftskom= miffion. Diefes Geschäft tonnte der Staatswirthichafts= fommiffion erft diefen Morgen vorgelegt werden, ohne daß die Mitglieder Gelegenheit gehabt hatten, von dem Material Ginficht zu nehmen. Es hatte deshalb die Staats= wirthschaftskommission Bedenken gehabt, auf diesen Rauf, bei dem es fich um eine bedeutende Summe handelt, ein= zutreten und benselben ichon in dieser Seffion zur Behandlung zu bringen, wenn fie nicht seitens bes Herrn Forstdirektors mundlichen und einläglichen Bericht über biefe ganze Angelegenheit und zu gleicher Zeit die Mittheilung erhalten hatte, daß eine Verschiebung nicht wünschenswerth sei, sondern daß das Geschäft in dieser Seffion behandelt werden follte. Nachdem die Staats= wirthschaftskommission diese Mittheilung erhalten hatte, nahm fie keinen Anftand, diefes Beichaft bem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen. Auf die Grunde für den Kauf will ich nicht näher eintreten; der Berr Forstdirektor hat dieselben einläßlich auseinandergeset und ich glaube, sie seien derart, daß sie den Kauf in allen Theilen rechtfertigen. Ich möchte Ihnen also diesen Antauf zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Korrektion der Bern-Belpfrafe.

Der Regierungsrath beantragt, das für die Korrektion der Bern-Belpstraße im Mattenhof bei Bern aufgestellte Projekt zu genehmigen, die Bautosten im Betrage von Fr. 12,500 auf Rubrik X F zu übernehmen und der Gemeinde Bern zum Zwecke der nöthigen Landerwersbungen das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regie= rungsraths. Wie Sie dem schriftlichen Vortrage entnommen haben, handelt es sich um die Korrektion der Bern=Belp= straße im Mattenhofquartier; es ist das die Partie von der Einmündung der Effingerstraße bis zum Sulgenbach und von dort gegen den Beigenbuhl. 3wischen der Effingerstraße und dem Sulgenbach handelt es sich na= mentlich um eine Erweiterung, vom Sulgenbach aufwärts um eine etwelche Korrektion, d. h um eine Herabminde-rung der Steigung, die dort 6,5 % beträgt und auf 5 % herabgemindert werden kann. Die Straße ift allerdings 6,5 Meter breit und hat ein 3 Meter breites Trottoir; allein fie muß den ganzen Berkehr zwischen ber Stadt und dem Seftigen= und Schwarzenburgamt vermitteln. Budem ift sie auf beiden Seiten sehr ftark bebaut und es zieht sich auch der ganze Lokalverkehr mit dem Weißen= buhl dort durch, sodaß sich die Erweiterung und Korrettion als ein Bedürfniß herausstellte. Sie mogen übrigens baraus, daß die Bewohner bes Mattenhofes die Landentschädigungen zum größten Theil auf freiwilligem Wege

erbrachten, schließen, daß ein Bedürfniß vorliegen muß. Die Sache ist nun etwas dringlich geworden, weil einzelne Eigenthümer, die fich nur bis zu einem gewiffen Termin beizutragen verpflichteten, zurücktreten wollen. diese Zusicherungen nicht verloren gehen, hat der Matten= hofleift und der Gemeinderath von Bern gewünscht, es möchte die Korrektion vom Großen Rathe möglichst bald beschloffen werden. Nachdem sich die Staatsbehörden von der Nothwendigkeit der Korrektion überzeugt hatten, nach= dem der Gemeinderath erklärt hatte, er wolle die Ent= schädigungen, welche die respektable Summe von Fr. 8500 ausmachen, übernehmen, und nachdem fich herausstellte, daß fich die Baukoften auf die verhältnigmäßig wenig hohe Summe von Fr. 12,500 belaufen, haben die Behörden geglaubt, dem Großen Rathe die Ausführung der Korreftion empfehlen zu follen.

Es hat sich nun bei den vorläufigen Unterhandlungen mit den Eigenthümern ergeben, daß namentlich mit zweien derselben, den Herren Hug-Braun und Stauffer ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden kann. Es wird deshalb nöthig sein, daß die Gemeinde Bern das Expropriationsrecht erhält. Es wird Ihnen deshalb heute gleichzeitig auch ein Entwurf Expropriationsdekret vorgelegt und ich möchte Ihnen empfehlen, auch dieses Projektdekret

anzunehmen.

Ich beschränke mich, in Ergänzung des schriftlichen Bortrages, auf diese wenigen mündlichen Erörterungen und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths

zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsraths betreffend die Korrektion der Bern-Belpstraße durchaus einverstanden. Es ist diese Korrektion eine Angelegenheit, welche schon mehrere Jahre auf den Traktanden steht, aus verschiedenen Gründen aber etwas verzögert wurde. Nun aber ist die Angelegenheit spruchreif und kein Grund mehr vorhanden, nicht zur Ausführung der Korrektion zu schreiten. Es handelt sich also darum, erstens einen Kredit von Fr. 12,500 für die Baukosten zu bewilligen und zweitens der Gemeinde Bern das Expropriationsrecht gegenüber den beiden renitenten Landeigenthümern zu bewilligen. Ich empfehle die beiden Unträge zur Genehmigung.

Benehmigt.

Kalkstetten: Guggersbach=Strafenbau.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1. Das vorliegende Projekt für den Neubau der Kalkstetten-Guggersbachstraße, umfassend die 2947 Meter lange Strecke Kalkstetten-Schürguthubel, wird genehmigt.
- 2. Der Staat übernimmt, ben auf Fr. 50,000 veranschlagten Bau unter folgenden Bestimmungen:
- a) Die Gemeinde Guggisberg hat gemäß abgegebener Erklärung die auf Fr. 9000 veranschlagten Entschädigungen mit allen daherigen Rechtsfolgen zu übernehmen und

überdies dem Staate an die Baukosten einen fixen Baarbeitrag von Fr. 7000, zahlbar sofort nach Vollendung vor Straße, zu leisten.

- b) Die Gemeinde Guggisberg hat den untern Theil. der Laubbachstraße vom Schürguthubel abwärts bis zur Guggersbachbrücke auf das Normalprofil der Hauptstrecke Kalkstetten=Schürguthubel zu erweitern und die erwähnte Brücke in einen dem Berkehr entsprechenden Zustand zu stellen.
- 3. Die Baudirektion wird zur Bauausführung ermächtigt, wofür ihr der nach Abzug der vorerwähnten Gemeindebeiträge von Fr. 16,000 noch erforderliche Krebit von Fr. 34,000 auf XF bewilligt wird. Sie ist auch kompetent, allfällig von ihr als nothwendig erachtete Abänderungen in der Bauausführung von sich aus vorzunehmen.
- 4. Nach Vollendung des Neubaues der Strecke Kalkftetten=Schürguthubel und der von der Gemeinde zu erweiternden Strecke Schürguthubel-Guggersbachbrücke wird diese Straße vom Staate zum Unterhalt übernommen.

Tichiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungeraths. Die Gemeinde Guggisberg, die eine fehr zerstreute ift, unterhält einen ziemlich regen Berkehr mit ben anstoßenden Kirchgemeinden im Kanton Freiburg Plafegen 2c. Für diesen Berkehr dient eine Gemeinde= straße, die sich von Guggisberg nach Ryffenmatt zurückzieht, von dort in einem großen Umweg nach Guggers-bach kommt, dort über die Sense tritt und damit in das freiburgische Gebiet gelangt. Die Gemeinde besitzt auch einen diretten Weg zur Guggersbachbrude. Derfelbe ift aber so beschaffen, daß er nicht als gute Fahr= wegverbindung bezeichnet werden tann. Er hat eine ordentliche Breite, ift aber sehr rauh und so steinig und steil und vom Waffer bei Regenwetter fo auß= gespült, daß von einem rechten Fahrweg nicht gesprochen werden kann. Die andere Straße, von ber ich vorhin sprach, macht einen sehr großen Umweg, so daß sie für den Verkehr der Gemeinde Guggisberg mit Freiburg nicht sehr gut dienen kann. Es hat fich deshalb das Bedürfniß herausgestellt, die direkte Verbindung von Guggis= berg nach Freiburg zu verbeffern, und es sind zu diesem Zwecke verschiedene Projekte aufgestellt worden und zwar anfänglich folche, die gang bedeutende Summen erfordert hätten. So wurde z. B. ein Projekt aufgestellt, das Fr. 135,000 gekostet haben würde. Man hat nun ver-sucht, die Kosten mehr und mehr zu reduziren und schließlich kam man dazu, ein Projekt aufzustellen, dessen Gesammtkosten sich auf Fr. 50,000 belaufen. Man hat dies namentlich dadurch erreicht, daß man nicht von Guggisberg bis zur Guggersbachbrücke eine ganz neue Strafe anlegt, sondern die neue Strafe vorher in die Straße nach Ruffenmatt einmunden läßt und vom Gin= mundungspunkt bis zur Sense die bisherige Straße benütt, welche allerdings noch ziemliche Steigungen aufweist.

Ich will noch bemerken, daß diese Berbindung eine sehr zweckmäßige mit Freiburg sein wird. Sie wird neben den Verbindungen, die wir gegen Heitenried und Albligen haben, die einzige sein, die wir auf der ganzen Linie von Thörishaus aufwärts besitzen.

Das Projekt, das nun vorliegt, sieht eine Straße

vor, welche eine Länge von 2947 Meter erhält. Es ist eine Fahrbahn von 4 Meter mit 0,4 Meter breiten Banquetten vorgesehen, also totale Kronbreite 4,8 Meter. Das Gefälle beträgt 2,6 — 8,6% und die Kosten bestaufen sich auf Fr. 41,000 Baukosten und Fr. 9000 Entschädigungen, zusammen also auf Fr. 50,000.

Es hat sich vorab gefragt, in welche Klasse diese Straße einzureihen sei. Man hat sich nun gesagt, es sei das eine Straße von mindestens dritter Klasse; sie ist eine Staatsstraße, denn sie verbindet eine Kirchgemeinde im Kanton Bern mit einer folchen im Kanton Freiburg. Man könnte unter Umständen noch weiter gehen und fagen, es handle sich um eine Berbindung von Kanton zu Kanton und darum um eine Straße zweiter Rlaffe, und ich nehme an, daß man vom Momente an, wo Freiburg sein Straßennet ausbaut, wirklich diese Straße als eine solche zweiter Klaffe betrachten kann. Ich führe dies an, weil es für die Bemeffung des Beitrages von Belang ift. Immerhin fand man, es genüge nicht, daß die Gemeinde bloß die Entschädigungen übernehme und der Staat die Baukosten trage, sondern die Gemeinde dürfe noch etwas höher gehen. Man muthete ihr zu, neben den Fr. 9000 für Entschädigungen noch Fr. 7000 in Baar zu leisten, zusammen also Fr. 16,000, ober ungfähr ein Drittel der Devissumme. Es ist dies ein Berhältniß, wie es in neuerer Zeit bei der Korrektion oder Neuanlage von Staatsstraßen eingehalten worden ift. Neben diefen Leiftungen hat die Gemeinde ferner noch die Berbreiterung der schon bestehenden Straße von der Einmündung der neuen Straße hinweg bis zur Guggersbachbrücke, sowie die Instandstellung der dortigen hölzernen Brude zu übernehmen. Es find dies Lasten, welche die Gemeinde übernimmt, die bei Bemeffung des Beitrages auch einigermaßen in Betracht gezogen werden mußten.

Das Projekt ist mehrere male behufs Bervollständigung, Einvernahme der Gemeinde und Einholung ihrer Betheiligungserklärung verschoben worden. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es wäre angezeigt, daß diese zweckmäßige Berbindung einmal ausgeführt würde, und nachdem sich die Gemeinde Guggisberg angestrengt hat und noch einen Baarbeitrag gibt, wird Ihnen vom Regierungsrath beantragt, den erforderlichen Kredit für

diesen Straßenbau zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Das Projekt dieser Korrektion der Kalkstetten= Guggersbachstraße hat ber Staatswirthschaftstommission schon vor 2 oder 3 Jahren einmal vorgelegen. Damals tonnten wir uns nicht entschließen, das Gefchäft in em= pfehlendem Sinne vorzulegen, sondern haben leberweisung an den Regierungsrath beschloffen und ihn erfucht, noch einigen Bedenken, welche in der Staatswirthschaftskom= miffion zur Geltung kamen, Rechnung zu tragen. Diese Bedenken, welche damals zur Rückweisung Anlaß gaben, bestanden darin, daß man glaubte, man follte vor dem Eintreten auf das Projekt einige Garantie befitzen, daß seitens des Kantons Freiburg die Fortsekung der Straße auf seinem Territorium vorgenommen werde, was da= mals noch nicht der Fall war. Ferner hat man gefun= ben, daß es angezeigt ware, wenn Guggisberg außer den Entschädigungen auch noch einen Beitrag an die Roften leiften würde.

Was nun das erfte Bedenken anbetrifft, so ift dem=

selben auch auf den heutigen Tag nicht vollständig Rechnung getragen worden, indem wir noch keine Garantie haben, daß die Fortsetzung auf Freiburgergebiet in nächster Beit erfolge; jedoch haben wir ziemlich sichere Auskunft, daß es geschehen werde. Es ist der Regierung zur Kenntniß gelangt, die Fortsetzung werde zwar nicht schon im nächsten Jahre oder im folgenden ausgeführt, aber doch werde es in nächster Beit geschehen, und es glauben Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission, wenn einmal die Straße bis an die Freiburgergrenze gebaut sei, werde die Fortsetzung auf Freiburgergebiet nicht sehr lange auf sich warten lassen.

Was das zweite Bedenken anbetrifft, so ist demselben seither dadurch Rechnung getragen worden, daß sich die Ge= meinde bereit erklärt, außer den Landentschädigungen an die Baukosten einen Beitrag von Fr. 7000 zu leisten Staatswirthschaftskommission glaubt nun, daß damit von der Gemeinde Suggisberg dasjenige gethan worden sei, was von ihr verlangt werden kann. Sie ist bekanntlich eine arme Gemeinde und die Staatswirthschafts= kommission hat angenommen, daß ein Baarbeitrag von Fr. 7000, der mit den Landentschädigungen Fr. 16,000 ausmacht, so ziemlich alles sei, was diese Gemeinde leisten könne. Die Staatswirthschaftskommission nimmt deshalb keinen Auftand mehr, dieses Geschäft dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen. Es handelt sich um die Bewilligung eines Kredits von Fr. 34,000 mit der weitern Verpflichtung seitens der Gemeinde Guggisberg, die bestehende Straße von der Einmundung der neuen Straße hinweg bis zur Guggis= bachbrücke entsprechend zu erweitern. Ich möchte das Projekt dem Großen Rathe beftens zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Umbau des Shlosses Kehrsat zur Aufnahme der Mädchen: Rettungsankalt.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke dieses Umbaus der Baudirektion einen Kredit von Fr. 30,300 zu bewilligen.

Tichiemer, Baudirettor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die staatliche Mädchen-Rettungsanstalt ist gegenwärtig im Schlosse Köniz untergebracht. Sie enthält, wenn ich mich recht erinnere, circa 60 Zöglinge. Sie wurde nach Köniz verlegt, nachdem ihr früheres Heim in Rüeggisberg durch einen Brand zerstört worden war. Es hat sich nun aber ergeben, daß diese Anstalt nicht richtig untergebracht ist. Das Schloß bietet zwar wohl die nöthigen Käumlichseiten dar, allerdings etwas knapp; allein es eignet sich sonst nicht für die Aufnahme dieser Mädchen. Das Schloß hat keinen sür sich abgegrenzten Hos. Den Umschwung muß es mit der ansstoßenden Staatsdomäne theilen, infolge dessen die Mädchen in Berührung mit den auf der Domäne beschäftigten Leuten kommen. Es hat sich nun ergeben, daß dies

nicht zweckmäßig ist, sondern man diesem Zustand bald= möglichst abhelfen muß. Der Unlaß, an eine Berlegung zu denken, war nun da, nachdem der Staat infolge der Abtretung der Liegenschaften der Infel in den Befit des Schloffes Kehrsat tam. Dieses Schloß eignet fich vorzüglich zur Aufnahme einer solchen Anstalt. eine günstige Lage und einen gut abgeschlossenen Hof, die Räumlichkeiten find etwas größer als im Schlosse Röniz und das Gebäude ist im großen ganzen gut erhalten. Im Innern ist es allerdings nicht vollstän= dig ausgebaut; so befindet sich namentlich das zweite Stockwerk in einem ziemlich rohen Zustand. Man hat nun untersucht, welche Aenderungen vorgenommen wer= den muffen, um die Rettungsanstalt dort unterzubringen. Nach dem von Anftalts = Vorstehern aufgestellten Programme wäre man nun auf eine ziemlich hohe Summe gekommen. Diefelben stellten sich nämlich vor, man muffe die Mädchen nach Familien trennen und muffe ber Anftalt überhaupt eine gehörige Ausbehnung geben. Sie waren beshalb der Anficht, daß man nicht nur das eigentliche Schloß, sondern auch noch in andern Ge= bäulichkeiten Räumlichkeiten einrichten solle, was zu eirea Fr. 70,000 Ausgaben geführt hätte. Die Baudirettion hat aber gefunden, es durfe für diesen Zweck nicht so viel ausgegeben werden und hat deshalb darauf ge= drungen, die ganze Unftalt im eigentlichen Schloß unterzubringen, mas möglich ift. Es ergibt fich aus ben Planen, daß die Räumlichkeiten noch immer fo gut bemeffen find, als im Schlosse König. Man fagte fich ferner, es fei nicht einmal gut, wenn man es den Leuten viel zu bequem mache. Dieje Mädchen kommen nach der Admission wieder in Berhältnisse, wo es nicht immer so schön ift, wie in der Anstalt, und man muß diefelben deshalb gewöhnen, sich mit den Berhältniffen abzufinden. In Rehrsat ist ferner ein schöner Garten mit großen Bäumen und eine gedectte Beranda um das haus herum, was den Leuten in der heißen Zeit gestattet, sich im Freien aufzuhalten, mas eine große Entlaftung für das Innere des Gebäudes ift. In der heißen Beit ift es nöthig, sich etwas mehr auszudehnen, was möglich ist mit Hülfe der Beranda und der prächtigen Schattenbäume im Hof. Im Winter kann man fich schon wieder etwas zusammendrängen. Dadurch bringt man es dazu, daß das Schloß genügt. Dagegen ist es nöthig, für den Abort einen Andau zu machen. Es wäre vielleicht auch angezeigt, ein neues Treppenhaus zu erstellen. jezige Treppe ist eine Wendeltreppe, immerhin von Stein, aber etwas enge, so daß bei Feuersgefahr die Ausgänge erschwert werden könnten.

Das reduzirte Projekt erfordert einen Aufwand von Fr. 30,300. Das Schloß läßt sich damit recht wohnlich einrichten und es sind die Räumlichkeiten daselbst mins destens ebenso gut, als im Schlosse Köniz. Wir möchten Ihnen deshalb empfehlen, für den Umbau des Schlosses der Baudirektion diese Fr. 30,300 zu bewilligen. Ich süge nur noch bei, daß sich die Aufsichtskommission der Anstalt mit dem reduzirten Projekt schließlich vollständig einverstanden erklärt und gefunden hat, es genüge daßselbe, wenigstens für einmal, vollkommen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskomsion. Ich möchte den Antrag des Regierungsraths betreffend Umbau des Schlosses Kehrsatzur Aufnahme der Mädchenrettungsanstalt bestens empfehlen. Das "Schloßgebäude ist in allen Beziehungen ausgezeichnet ge= eignet und die Staatswirthschaftskommission hat auch mit Befriedigung gesehen, daß von Seite der Baudirektion das Möglichste gethan wurde, um die Kosten nach Mög= lichkeit zu reduziren. Die Voranschläge waren ursprünglich ganz bedeutend höher, als es nun der Fall ift. Es lagen ursprünglich 3 verschiedene Projekte vor, wovon jedes circa Fr. 70,000 erheischt hätte. Nachher wurden fie reduzirt auf Fr. 46,000 und schließlich tam man zu einem Projett, das sich auf eine Summe von Fr. 30,300 beschräntt. Mus den gemachten Mittheilungen hat die Staatswirth= schaftstommission die Ueberzeugung erhalten, daß die Gebäude durchaus zweckentsprechend sind. Sie nimmt deshalb keinen Unftand, dem Großen Rathe die Benehmigung des Antrages des Regierungsraths zu em= pfehlen.

Genehmigt.

Wiedlisbach:Rumisberg:Farnernftrakenban.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 54,500 veranschlagten Baukosten einer Straße von Wiedlisbach über Rumisberg nach Farnern einen Beitrag von 65 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 35,000 zu bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Betrag auf 70 % der Baukosten oder im Maximum auf Fr. 38,000 zu bemessen.

Tichicmer, Baudirektor, Berichterstatter des Regie= rungsraths. Die beiden Gemeinden Rumisberg und Farnern, die eine bessere Berbindung mit dem Thal an= streben, liegen am südlichen Abhang der Jurakette. Ru= misberg liegt circa 170 Meter über der Thalsohle, Far= nern circa 330. Die beiben Gemeinden gahlen gufammen circa 700 Einwohner und find für ihren Berkehr mit dem Umtsfit und Wiedlisbach auf einen Fugweg angewiesen, der zur Roth auch befahren werden kann, aber nur mit Noth, denn es muffen für die geringfte Laft, die man hinauf= führen will, eine größere Anzahl Pferde vorgespannt werden. Die beiden Gemeinden haben deshalb schon seit einiger Zeit eine beffere Verbindung angestrebt und ein bezügliches Projekt aufnehmen laffen. Die Steigungen werden durch die Korrektion auf 8,8 % ermäßigt — auf einige kurze Strecken betragen fie 9-9,6 % - das Querprofil foll 3,6 Meter oder 12 Juß für versteinte Jahrbahn betragen. Es muß zugegeben werden, daß es nicht Luxus ift, wenn eine neue oder korrigirte Straße mit versteinter Fahrbahn von nur 3,6 Meter angenommen wird. Auf beiden Seiten kommen dann noch 45 Centimeter breite Banquette hinzu, allein diese sind ja eigentlich nicht fahrbar, denn wenn man über die Bundsteine hinaus= fährt, so ristirt man, daß die Räder einfinken. 3ch kon= statire dies nur, um zu zeigen, daß bei der Anlage mög= lichst ökonomisch verfahren werden soll. Das Projekt sieht zwischen Wiedlisbach und Rumisberg hauptfächlich eine Korrektion des bestehenden Weges vor. Zwischen Rumis= berg und Farnern dagegen konnte der bisherige Weg

" 12,300

nicht verfolgt werden, sondern man war genöthigt, einen . ziemlich großen Bogen zu beschreiben. Die Kosten des Projektes stellen sich wie folgt:

Baukosten für die Strecke Wiedlisbach bis Farnern Fr. 54,500 ,, 17,940 Landentschädigungen Busammen Fr. 72,440

Im Projekt ist ferner noch eine Korrektion der Straße durch das Dorf Far= nern vorgesehen mit einer Bautoftensumme

sodaß sich die Gesammtbausumme auf . Fr. 84,740 stellen würde. Ich hole noch nach, daß die Gesammtlänge der Korrektion bis zum Eingang in's Dorf Farnern 5298 Meter beträgt, diejenige der Korrektion durch das Dorf Farnern 875 Meter.

Wenn über die Nothwendigkeit, hier eine beffere Berbindung zu schaffen, bei der Baudirektion kein 3weifel obwaltete, namentlich nachdem fie fich auf Ort und Stelle davon überzeugte, so war man dagegen über die Be= theiligung des Staates an diesem Wert nicht so ohne weiters einig. Die Gemeinden hoben hervor, fie feien in einer ganz ausnahmsweisen Lage; fie bezahlen schon jest 5 bis 6 %00 Gemeindetellen, seien nicht reiche Gemeinden und es sei ihnen nicht möglich, diese bessere Verbindung zu erhalten, wenn nicht der Staat mit einem möglichst hohen Beitrag beispringe. Die Behörden überzeugten sich, daß hier vom gewöhnlichen Beitragsverhältniß etwas ab-gegangen werden muß. Dagegen haben die Behörden gefunden, man dürfe der Konsequenz wegen nicht zu weit gehen, denn es stellt fich heraus, daß solche Verbindungen — nachdem das Straßennet 1., 2. und 3. Klasse im allgemeinen durchgeführt sein wird — zwischen kleineren Ortschaften mehr und mehr auftauchen werden und man fich hüten muffe Prazedenzfälle zu schaffen, bie später fichere Folgen haben. Man fand nun, vorerst dürfe die Korrektion durch das Dorf Farnern weggelaffen werden. Diese Straße hat wenig große Steigungen und bei etwas besserem Unterhalt kann sie ordentlich hergestellt werden. Man glaubte deshalb, die Fr. 12,300 für diese Korrektion streichen zu sollen. Sodann haben wir angenommen, bie Landentschädigungen für die Strede Wiedlisbach= Farnern, im Betrage von Fr. 17,940, follten von den Gemeinden allein übernommen werden. Man fagte fich, das dortige Land steige infolge der Straßenverbindung-im Werthe; die Grundbefiger durften deshalb füglich ein Einsehen thun und den Gemeinden gegenüber ihre Forberungen etwas reduziren, und man glaubt, fie werden dies gegenüber den Gemeinden eher thun, als gegenüber dem Staat. Man hat deshalb auch diefe Entschädigungen aus dem Devis gestrichen. Dagegen aber war man der Unficht, an den reinen Baukosten folle fich der Staat in erheblichem Mage betheiligen. Die Regierung beantragt nun, 65 % der Devissumme oder der wirklichen Roften als Beitrag auszurichten. Es stimmt dies ungefähr mit dem überein, mas die beiden Gemeinden in ihren Gesuchen verlangten. Sie erklärten, sie wollen die Entschädigungen übernehmen, dagegen aber folle der Staat die Baukoften gang oder theilweise beftreiten. Nun fann der Staat die Baukosten allerdings nicht ganz übernehmen, wohl

aber zum größern Theil, und die Regierung glaubt mit ihrem Vorschlage ungefähr das Richtige getroffen zu ha= ben. Wir halten dafür, die Verhältniffe liegen fo, daß man etwas mehr geben darf, als bisher üblich war. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftstom= miffion. In Bezug auf die Zwedmäßigkeit diefer Stragenverbindung war man in der Staatswirthschaftskommission mit dem Regierungsrath vollständig einverstanden, daß es angezeigt sei, den Gemeinden diese Korrektion möglich zu machen. Es ist dies auch von zwei Mitgliedern der Rommission, welche letzter Tage auf Ort und Stelle waren, in vollem Maße bestätigt worden. In Bezug auf die Beitragshöhe, welche der Staat bewilligen soll, ist man allerdings auch in der Staatswirthschaftstommission etwas auseinander gegangen. Es ift auch in den letten Tagen der Staatswirthichaftstommiffion birett von Seite der betheiligten Gemeinden ein Gesuch eingereicht worden, dahingehend, es möchten vom Großen Rathe die 65 % nicht nur an die Bautosten, sondern auch an die Ent= schädigungen bezahlt werden. Man hatte ichon deshalb Beranlaffung, über das Geschäft sich einläßlich auszufprechen. Schon im Regierungsrath gingen die Anfichten ziemlich weit auseinander. Während Finanzdirektion und Kantonsbuchhalterei der Ansicht waren, es fei, mit Ruckficht auf fruhere Falle, nicht wohl thunlich, den Beitrag auf mehr als 1/8 der Koften zu beziffern, hat der Regie= rungsrath nach Antrag der Baudirektion beschlossen, den Beitrag auf 65% zu normiren. Nun wünschen die bestheiligten Gemeinden, daß man noch höher gehe. Die große Mehrheit der Staatswirthschaftskommission hatte das Gefühl, daß man sich in dieser Beziehung vielleicht etwas auf einer schiefen Ebene bewege und nicht mehr ganz frei sei, zu handeln, wie man gerne möchte, indem bereits Brazedenzfälle vorliegen, auf die fich die Gemeinden stützen, um auch für diese Korrektion einen ähnlichen Beitrag zu verlangen, wie er bei frühern Unläffen bewilligt wurde. Ich habe bei biefen frühern Unläffen den Großen Rath darauf aufmerkfam gemacht, daß diefe weitergehenden Beschluffe, die man damals faßte, mit ziemlich weitgehenden Konfequenzen verbunden seien und daß es nicht fehlen werde, daß man auch für andere Projette ähnliche Beiträge verlangen werde. Es ist dies denn auch geschehen und wird in Zukunft noch mehr der Fall fein. Man hat deshalb in der Staatswirthschafts= kommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht am Plate ware, zur Normirung ber Beitrage bes Staates an Straßen IV. Rlaffe dem Großen Rathe einen Plan vorzulegen, damit man nicht planlos und je nach den sich geltend machenden Ginfluffen im einten Falle mehr gibt, im andern weniger.

Die Staatswirthschaftskommission hat nun allerdings gefunden, es sei auf das Gesuch der betheiligten Ge-meinden nicht einzutreten, indem es aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei, an die Landentschädigungen einen Beitrag zu leisten, dagegen sei man aus Billigkeits= gründen, auf die sich die beiden Gemeinden in ihrem Gesuche berufen haben, nicht abgeneigt, ihnen insoweit entgegen zu kommen, daß man den Beitrag von 65 % um etwas weniges erhöhe und zwar nach Antrag der Staatswirthschaftstommission auf 70 %. Es ist aller= dings richtig, daß die beiden Gemeinden, wenn fie fich

schon in einem wohlhabenden Landestheile befinden, bennoch zu den ärmern gehören, obichon anderseits wieder ein gewiffer Widerspruch barin besteht, daß, wie aus der Eingabe der beiden Gemeinden hervorgeht, der Werth des Landes in diefen Gemeinden das Doppelte der Grund= steuerschatzung beträgt. Es erschien das etwas auffällig und man mußte fich faft fagen, daß dies einigermaßen im Widerspruch zu der Behauptung ftehe, diese Gemeinden seien arm. Trothdem stellt die Staatswirthschaftskommission mit Mehrheit den Antrag — obichon fich auch Bedenken dagegen äußerten — den Beitrag auf 70 % und zwar im Maximum auf Fr. 38,000 zu bestimmen, mas gegen= über dem Untrage des Regierungsraths eine Erhöhung des Beitrages um Fr. 3000 bedeutet. Der Große Rath wird nun zu entscheiden haben, welchem Untrag er beistimmen will. Es handelt sich um keine große Differenz, und ich empfehle den Antrag der Staatswirthschaftstom= mission dem Großen Rathe bestens zur Annahme.

Mägli. Die beiden kleinen Gemeinden Rumisberg und Farnern find, wie man schon gesagt hat, arm und gehören zu benjenigen, welche bei Bestimmung bes Staats= beitrages absolut Berücksichtigung verdienen. Man fagt allerdings, die Regierung beantrage, einen Beitrag von 65 % an die Baukosten zu geben. Allein die Baukosten sind nicht der Betrag, den die Straße kostet. Sie haben bereits vom Herrn Baudirektor gehört, daß das Korrektions= ftück im Dorfe Farnern von über 800 Meter Länge ge= strichen worden ist, und die sämmtlichen Landentschädi= gungen den Gemeinden auffallen. Man fagt ferner, es solle in Zukunft an die Landentschädigungen kein Beitrag gegeben werden: In der Bergangenheit ist es geschehen. Man hat Beiträge von 2/s der Kosten ausgerichtet und hat dabei die Landentschädigungen mit in Berücksichti= gung gezogen. Die Gemeinden waren nun befriedigt, wenn man die Landentschädigungen bei Feststellung der Summe, von welcher der Staat 65 % übernimmt, mit berückfichtigt hätte. Ich weiß nicht, wie weit man in Bukunft davon abgehen will, auch an die Landentschädi= gungen Beiträge zu verabfolgen. Ich gebe zu, daß dies im Prinzip richtig sein mag. Allein man hat es in der Bergangenheit gethan und das Gemeinden gegen= über, die fich in beffern Berhältniffen befinden. Die Ent= schädigungen betragen im vorliegenden Falle Fr. 17,000 und wenn die Gemeinden daran einen Beitrag von 2/3 erhielten, so wurde dies 11,000 und einige Franken auß= machen. Die Staatswirthschaftstommission wollte nun darauf nicht eintreten, beantragt jedoch, die Entschädigung um 5 % zu erhöhen, was circa Fr. 2700 aus= macht, alfo ungefähr ben vierten Theil desjenigen, mas die Gemeinden erhalten hätten, wenn man die Landent= schädigungen auch in Berechnung gezogen hätte. möchte nun den Großen Rath ersuchen, wenigstens den Antrag der Staatswirthschaftskommission anzunehmen. Ich glaube zwar, man hätte — wenn man die Ent= schädigungen unberücksichtigt läßt — ganz gut auf 75 % gehen dürfen, benn die Landentschädigungen machen eine bedeutende Summe aus. Wie Sie hörten, wird die Straße Rumisberg-Farnern ganz neu angelegt, während es sich beim Stude Wiedlisbach-Rumisberg nur um eine Korrektion handelt. Auf der ganzen Strecke wird überall Privatland berührt, das zu billigem Preise — 3 und 4 Rappen per [' — angekauft worden ist; gleichwohl aber machen die Entschädigungen die hohe Summe von

Fr. 17,000 aus. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, es möchte den beiden Gemeinden ein Beitrag von ³/₄ oder 75 ⁹/₀ der Baukosten ausgerichtet werden. Sollte dies nicht belieben, so bitte ich Sie, wenigstens den Antrag der Staatswirthschaftskommission anzunehmen.

Rüpfer. Ich möchte den Antrag des Herrn Mägli auch sehr unterstüßen und namentlich hervorheben, daß es, was die Landentschädigungen betrifft, zweierlei ist, ob es Gemeindes oder Privatland betrifft. Die Privaten sinden sich nicht veranlaßt, Geschenke an Land zu machen, neben den sonstigen hohen Tellen. Ich möchte deshalb wirklich, ohne länger zu sein, den Antrag des Herrn Mägli unterstüßen; denn ich habe in der letzten Zeit gehört, daß mit dem Beitrag, den die Regierung bewilligen will, die Straße nicht ausgeführt werden könnte. Zusdem betrifft es eine Gegend, der man dis jest noch nichts gegeben hat.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, zum Antrag des Herrn Oberst Mägli nur beizufügen, daß die Gegend, um welche es sich handelt, den Staat seit vielen Jahren für ihr Straßenwesen nie in Anspruch genommen hat. Es betrifft Gemeinden, welche seit etwa 40 Jahren den Staat mit Ansprüchen in Ruhe gelassen haben. Angesichts der schwierigen Steuerverhältnisse in diesen Gemeinden glaube ich deshalb auch, es sei die ausnahmsweise Berücksichtigung, welche Herr Mägli vorschlägt, vollständig gerechtsertigt.

Abstimmung.

I. Eventuell. Für den Fall, daß man den Beitrag höher als auf 65 % bemessen will:

Für 70 % nach Antrag der Staatswirthschaftskom= mission 67 Stimmen. Für 75 % nach Antrag Mägli . . 36 "

II. Definitiv. Für Festhalten am Antrag der Staatswirthschaftskommission (gegenüber dem Antrag des Regierungs=rathes, nur 65 % 311 bewilligen) . . .

Mehrheit.

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau die Kommission zur Vorberathung des Gesetzes betreffend Haftpflicht wie folgt bestellt habe:

Herr Großrath Sahli, Präfident,

" " Bermeille,

" " Schlatter,

" " Roth (Abolf),

" " Bürgi.

Für 8 Uhr

Aus der Mitte des Rathes wird vorgeschlagen, die Sitzungen um 8 Uhr zu beginnen.

Abstimmung.

Schluß ber Sigung um 43/4 Uhr.

men, Belrichard, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Bircher, Boß, Bühler, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursit), Frutiger, Fueter, Geiser (Dachsfelden), Gouvernon, Grenouillet, Hennemann, Herzog, Hubacher, Jenzer, Jobin, Kaiser (Delsberg), Kloßner, Kohler, Koller, Locher, Näsgeli (Meiringen), Neiger, Kätz, Keichel, Keichen, Sahli, Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Schürch, Stämpsli (Jäziwyl), Sterchi, Stettler (Eggiwyl), Stettler (Worb), Stoller, Tschannen, v. Wattenwyl (Oberdießbach), Wermeille, Würsten, Zaugg, Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Cagesordnung:

Angug des herrn Müller und Genoffen betreffend Perwendung des Alkoholzehntels.

Müller (Bern). Ich habe die Ehre, Ihnen folgende Motion zu unterbreiten: "Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Großen Kathe Bericht und Antrag vorzulegen über die Berwendung des nach Art. 13 des Alkoholsgeses zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels."

Sie wiffen, daß nach der revidirten Bundesverfaffung infolge des Beschluffes vom 26. Juni 1885 folgende Bestimmung nunmehr eidgenössisches Recht macht: "Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrifation und aus dem entsprechenden Bollzuschlag auf ein= geführte gebrannte Waffer werden unter die fammtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Bolkszählung ermittelten faktischen Bevöl-kerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alko-holismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenben." Run ift allerdings zunächst eine Streitfrage darüber entstanden, ob diese Bestimmung bei den fogenannten alten Ohmgeldkantonen — wozu ja Bern auch gehört — bereits jest ihre Anwendung finde oder ob fie erst dann zur An= wendung tomme, wenn die Frift jur Abschaffung des Ohmgeldes abgelaufen sei, also erft von Ende 1890 an. Der Bundesrath hat in einem Spezialentscheid erkannt, er fei der Unficht, das Gefet fei in dem Sinne auszulegen, daß die Ohmgeldkantone nicht schuldig seien, ben Zehntel der Entschädigung vor 1891 zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Es würde also nach der Anficht des Bundesrathes dieser Zehntel erst vom Unfang des Jahres 1891 an verfügbar werden. Indeffen kann man darüber verschiedener Unficht fein, und wenn wir vorher dazu kommen, den Zehntel verfügbar zu machen und zu dem genannten 3wecke zu verwenden, fo verbietet uns dies der Bund in keiner Weise.

Wir haben also das Recht, zu fagen, von der Ent=

Zweite Sitzung.

Diensting den 21. Mni 1889.

Morgens 9 Uhr.

Borfigender : Prafident Buhlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aedi, Bailat, Bläuer, Bourquin, Demme, Eggimann (Sumiswald), Geiser-Gerber, Hauser, Kunz, Michel, Nägeli (Guttannen), Probst (Major.), Ritschard, Komh, Schmid (Karl), Streit, Tieche (Bern), Zingg (Buswyl); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. All-

schädigung des Bundes verwenden wir vorab Fr. 100,000 zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen. Ich befürchte indessen nicht stark, daß man vor Ende 1890 zu einer definitiven Reglirung der Sache kommen wird. Wenn man jett mit den Borarbeiten beginnt und im nächsten Jahre dazu kommt, eine bezügliche Gesetsvorlage zur Annahme zu bringen, so wird man dann gerade soweit vorgeschritten sein, um in's Büdget für 1891 die nöthigen Bestimmungen aufnehmen zu können. Ich glaube darum, es sei jett an der Zeit, an die Sache heranzutreten. Werden wir vor der Zeit sertig, so ist das kein Unglück, sondern im Gegentheil sehr zu begrüßen.

Nachdem ich so den gesetzlichen Boden, auf dem wir uns zu bewegen haben, kurz beleuchtet habe, erlaube ich mir, auch in Bezug auf die Frage der Berwendung des Alkoholzehntels mich kurz auszusprechen, umsomehr, da ich vernommen habe, daß seitens des Regierungsrathes der Motion keine Schwierigkeiten bereitet werden, sondern

dieselbe angenommen wird.

Ich gehe aus von der Betrachtung unserer Zustände im Armenwesen und stelle zunächst fest, daß wohl jeder= mann einverstanden ist, wenn in Bezug auf unser Armenwesen berechtigte Klagen erhoben werden, in der Beziehung, daß man sagt, die Hülfe des Staates gegen= über den Gemeinden sei durchaus ungenügend und ent= spreche den Zeitverhältnissen nicht mehr. Sehr viele Gemeinden sind durch das Armenwesen ganz unverhält= nißmäßig belaftet und wenn auch die Bewegung auf Revision des Armenartikels vom Volke verworfen wurde, so ist es nicht aus dem Grunde geschehen, weil man glaubt, die Gemeinden feien im Armenwesen zu wenig belastet, sondern aus ganz andern Gründen. Ich glaube, es ift jedermann hier im Rathe damit einverftanden, daß das Armenwesen zu sehr auf den Gemeinden lastet und daß der Staat hier nach Möglichkeit Abhülfe schaffen sollte.

Ich möchte in Bezug auf unser Armenwesen eine fernere Klage erheben, die in Bezug steht zu dem, was ich anbringen möchte. Diese Klage besteht darin, daß ich sage: Es fehlt unserm Armenwesen an prinzipieller systematischer Thätigkeit der Armenbehörden; es wird zu viel von der Hand in den Mund gelebt; man begnügt sich zu viel damit, Löcher zu verstopfen und Flicke aufzu= segen, statt daß man grundsätlich verfährt, den Ursachen der Verarmung nachgeht und dieselben zu beseitigen sucht, um damit der Berarmung überhaupt entgegenzutreten. Ich glaube, man wird auch in dieser Beziehung im großen und ganzen einverstanden sein. Es ist eine durch= aus ungenügende Art und Beise, wie der Berarmung abgeholfen wird, aber noch viel ungenügender ist es, wie der brohenden Berarmung feitens des Staates und der Gemeinden entgegengetreten werden kann. Ich mache niemand Vorwürfe, denn die Verhältniffe bringen es mit sich, daß in dieser Beziehung dieses ungenügende Ber= fahren bis zur Stunde Pat griff. Ich möchte als oberften Grundsatz einer richtigen und gefunden Armenpflege den Gedanken hinstellen, der Armut vorzubeugen und sie zu

Run werden Sie mich fragen, wie ich dazu komme, vom Armenwesen zu sprechen, wenn doch die gestellte Motion auf die Bekämpfung des Alkoholismus Bezug habe. Der Grund dafür ist ein sehr einfacher. Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß der Alkoholismus in sehr

engem Zusammenhange mit dem Armenwesen steht. Es gibt allerdings viele arme Leute, die nicht wegen des Alfoholismus verarmt find und demfelben trot Armut nicht verfallen sind. Gin fehr großes Kontingent der Armen aber fteht mit dem Alkoholismus in enger Ber= bindung, sei es, daß derfelbe zur Berarmung führt, sei es, daß die Berarmung zum Altoholismus führte: die beiden Verhältniffe stehen in Wechselwirkung zu einander. Sehr häufig findet man Fälle, wo eine Familie verarmt, weil der Fomilienvater dem Schnaps verfallen ift, wo der Alkoholismus also die Ursache der Verarmung ist. Sehr häufig aber findet man auch den Fall, daß Leute aus Elend dem Schnaps verfallen, indem fie ihre Noth und ihren Jammer im Schnaps ertränken. Alkoholismus und Armut wirken also gegenseitig aufeinander ein und barum ist ce burchaus angezeigt, daß wenn man unsere Armenfrage in's Auge faßt, man auch von der Bekampfung des Alkoholismus spricht. Run glaube ich, wir follten beides zusammen in's Auge faffen und hier den Bebel ansetzen, denn hier liegt das hauptfächliche lebel. Wenn ein vermöglicher reicher Mann, der allein dasteht, sich in Getränken überthut, fo hat der Staat dabei nur ein sekundares Interesse; er kann sagen: der Betreffende foll fich ruiniren, das geht uns verhältnißmäßig weniger an. Da aber hat der Staat ein großes Intereffe, wo auf diesem Wege ganze Bevolkerungsklaffen dem Elend und der Ber= fumpfung anheimfallen.

Run noch zwei Worte darüber, was man mit einem Sümmchen von Fr. 100 bis 120,000 jährlich zur Betämpfung des Altoholismus im Ranton Bern thun könnte. Ich möchte darüber heute nicht schon ein abschließendes Urtheil äußern, ich möchte nicht, daß man meinte, meine Borschläge seien die einzig richtigen, auf die unter allen Umständen abgestellt werden muffe. Ich gestehe offen, daß ich glaube, die Frage muffe noch viel genauer unter= sucht werden, als es dem Einzelnen möglich ift, nament= lich demjenigen, der außerhalb der staatlichen Organi= fation steht; namentlich muß auch berechnet werden können, wohin die einzelnen Borichläge führen. Aber immerhin wird es gut sein, wenn man sich ein Bild macht von dem, was gut sein und wo die Lösung liegen fonnte. Ich habe nun in diefer Beziehung schon die Unficht äußern hören, daß man einfach das einführen sollte, was man durch die Revision des Armenartikels der Verfassung erreichen wollte, nämlich eine möglichste Erhöhung der Durchschnittstostgelder, speziell in Bezug auf die Kindererziehung. Ich bin vorläufig nicht der Anficht, daß dies in dieser Allgemeinheit der richtige Weg wäre. Ich glaube, auf diesem Wege wurde der Staat fein Geld ausgeben, ohne einen vermehrten Ginfluß auf die Armenpflege zu gewinnen, und doch muffen wir nach meinem Dafürhalten bahin trachten, den Ginfluß des Staates zn vergrößern und zwar nicht durch Bergrößerung der Centralisation, wohl aber dadurch, daß er das eigentliche Nebel angreift und Wegleitung gibt, wo man ansetzen muß. Ich komme also indirekt und unter gewissen Vorbehalten und Vor= aussetzungen auch dazu, einer Erhöhung des Durchschnitts= kostgeldes das Wort zu reden. Wie ich mir die Sache vorstelle, ergibt sich aus dem übrigen, das ich noch zu jagen habe.

Es handelt sich um zwei sehr verschiedene Magnahmen: um Magnahmen in Bezug auf Erwachsene und um folche in Bezug auf Kinder. Was die Erwachsenen anbetrifft, so sind da wiederum zwei große Kategorien zu unter-

scheiden, wo man helfen kann und soll. Die erste Ra= tegorie betrifft die erwachsenen Alkoholiker, also diejenigen, welche bereits dem Alfohol verfallen find und wo die Wirfung des Alfohols am Ginzelnen befämpft werden foll. Die andere Kategorie umfaßt diejenigen, welche Gefahr laufen, bem Altohol zu verfallen, aus den Grunden, die ich Ihnen bereits anführte. Ich möchte, daß in beiden Richtungen untersucht wurde, ob mit dem Altohol= zehntel nicht innerhalb gewiffer Grenzen eine Besserung getroffen werden könnte. Bur Bekämpfung des Alko-holismus in dem Sinne, daß man die bereits dem Altoholismus verfallenen Personen in's Auge faßt, haben wir bereits Bestimmungen; wir haben in dieser Absicht speziell das Gesetz betreffend die Arbeitsanstalten eingeführt, wenigstens war es ein hauptzweck diefes Gefetes, in der genannten Beziehung wirksam zu fein. Run ift es aber Erfahrungsthatsache, daß dieses Gefet bis zur Stunde nicht die Wirkung ausübt, die man erwartete, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Gemeinden für die Pfleglinge noch Kostgeld bezahlen müssen, was den Gemeinden vielfach zu schwer fällt. Ein anderer Grund liegt darin, daß nur Arbeitsfähige aufgenommen werden können, der Alkoholiker aber in der Regel nicht mehr arbeitsfähig ift. So lange die Gemeinden aber jährlich für einen Pflegling Fr. 70 Roftgeld bezahlen und den= felben dazu noch kleiden muffen, wird von der Berfetjung in die Arbeitsanstalt verhältnigmäßig geringer Gebrauch gemacht. Ich glaube, es würde sich lohnen, zu unterstuchen, ob das Kostgeld nicht ganz aufgehoben ober wenigstens um einen bedeutenden Betrag reduzirt werden follte. Doch lege ich dieser Seite der Frage nicht ein= mal das Hauptgewicht bei. Ich möchte nur, daß sie in den Kreis der Untersuchung gezogen würde, indem ich glaube, es ließe sich in dieser Beziehung etwas thun.

Bas nun diejenigen anbetrifft, bei benen man ber Gefahr vorbeugen möchte, daß sie dem Alkoholismus verfallen und in Noth und Elend gerathen, so möchte ich die Frage zur Untersuchung anregen, ob nicht durch staatliche Unterstützung die Errichtung von Bolkstüchen und Speifeanstalten und die Gründung von Ronfum= vereinen gefordert werden konnte und in welchem Mage. Es scheint mir, daß der Gefahr, dem Alkoholismus zu verfallen, durch Verabfolgung einer billigen und guten Rahrung am besten entgegengearbeitet wird; denn darin liegt ja die Ursache, weshalb arme Leute so leicht dem Alkoholismus verfallen, daß sie schlecht genährt sind und das Knurren des Magens durch den Reiz, den der Schnaps mit sich bringt, unterdrücken wollen. Wenn man also das Uebel an der Wurzel anfassen will, fo muß man dafür forgen, daß der Magen mög= lichst wenig knurrt, daß also die Leute möglichst bil= lige und gefunde Nahrung erhalten. Das fann nun natürlich feitens bes Staates mit dem ihm zur Berfügung ftehenden Gelde nicht in erschöpfendem Mage geschehen. Es wird nur ein kleiner Anftog gegeben werden können; ich glaube aber immerhin, daß man durch Unterstützung von Bolkstüchen, Speiseanstalten zc. fehr viel thun konnte, und zwar nicht nur in den Centren, wo fich Fabrifar= beiter aller Art zusammenfinden, sondern überhaupt.

Was nun die Maßnahmen in Bezug auf die Kinder betrifft, so habe ich speziell Kinder von Alkoholikern im Auge. Ich halte also auch da den Zusammenhang mit dem Alkoholismus aufrecht und bezeichne es als eine höchst wichtige Forderung, daß der Staat dafür sorgt,

daß Kinder, deren Bater oder Mutter dem Alkohol ver= fallen ist, dem Einfluß dieser verderblichen Athmosphäre sobald als möglich entzogen werden, und daß man die Sache nicht so lange gehen läßt, als der Betreffende seine Kinder noch nothdürftig ernähren kann. Wenn sich Staat und Gemeinde in die gefährdete Erziehung nicht rechtzeitig einmischen, so ist allerdings zu befürchten, daß diese Kinder später das Beispiel der Eltern befolgen werden. Und weiter ist zu befürchten, daß diese Kinder infolge der Art und Beise, wie sie daheim erhalten und ernährt werden - man weiß, daß häufig ber Schnaps als Nahrungsmittel zur Anwendung fommt - nicht genügend erstarten, um nütliche Blieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. In dem Fortbestand von Fa-milien eigentlicher Altoholiker, die sich um die Erziehung der Kinder nicht befümmern, sondern alles thun, um die Nachkommenschaft zum gleichen Elend heranzuziehen, liegt also wieder eine große Gefahr. Ich halte es deshalb für sehr wichtig, daß in allen solchen Fällen rechtzeitig und früh eingegriffen wird; denn man fann solche Kinder nicht früh genug dem verderblichen Einfluß ber Eltern entziehen. Es wird in folchen Fällen nöthig, die Familie aufzulöfen und den Eltern ihre Gewalt gu entziehen; die Gemeinde muß, ihre Autorität geltend machend, einschreiten. Es ift auch ihre Pflicht, dies zu thun, und wir müffen barnach trachten, daß die Ge-meinden auch wirklich in der Lage find, es thun zu Wenn aber in solchen Fällen der größte Theil ber Laft den Gemeinden auffällt, so wird es denselben sehr häufig schwer sein, ihrer Aufgabe rechtzeitig nachzukommen. In Gemeinden, deren Armenlaft ohnehin fehr groß ift, muß man jeden Fall fehr wohl erwägen und aus nahe= liegenden Gründen zögert man, einzuschreiten, weil man eben vor den finanziellen Folgen zurudichreckt. Wenn man eine Familie auflösen will, weil der Bater einem liederlichen Leben ergeben ift, und es muß die Gemeinde miteinander 5 oder 6 Kinder übernehmen, ausruften, fleiden und so und so viele Jahre lang erhalten, so ift das für die Gemeinde ein großes finanzielles Opfer, das für einzelne Gemeinden geradezu unerschwinglich wird. In dieser Beziehung ist also Staatshülfe sehr angezeigt, und ich halte dafür, der Staat werde ein gutes Werk thun, wenn er die Gemeinden gerade in folchen Fällen aus dem Alkoholzehntel unterstützt. Ich möchte deshalb, daß der Regierungsrath in dieser Beziehung die Sache untersuchen und dem Großen Rathe Bericht erstatten wurde, wie nach seinem Dafurhalten in diefer Beziehung Abhülfe geschaffen werden konnte. Ich glaube, der Staat follte in diefen Fällen den Gemeinden eine möglichft volle Entschädigung leiften und bin der Anficht, ein Durchschnittstoftgelb von Fr. 80 per Kind follte genügen, wenigstens nach den Erfahrungen, die ich im Armenwesen gemacht habe. Es genügt diefer Betrag natürlich nicht in jedem einzelnen Falle; in gemiffen Alteraftufen der Kinder ift er aber auch zu hoch. Es ware dabei übrigens auch die Frage zu prufen, ob man nicht ftatt der Ausrichtung eines Durchschnittkostgeldes die reellen Rosten vergüten follte. Ich wurde dies nämlich für richtiger halten, wenn es nicht zu komplizirt ift, damit das "Börtelen", das in diesen oder jenen Fällen getrieben werden mag, aufhört.

Ich möchte Ihnen meine Motion zur Annahme empfehlen. Wir find verpflichtet, rechtzeitig an die Lösung dieser Frage zu gehen. Schon mit Rücksicht auf die Bundesverfassung, noch viel mehr aber nach allgemein menschlicher Ausfassung, sind wir verpslichtet, den lebelständen, die in unserem sozialen Leben bestehen, näher zu treten und sorgfältig zu untersuchen, wie mit den zur Bersügung stehenden geringen Mitteln denselben gründlich und gut gesteuert werden könnte. Ich mache mir keine Allusionen und will nichts übertreiben. Ich weiß gar wohl, daß die jährlich Fr. 100,000 Alkoholzehntel ein Tropfen sind. der vielleicht vorläusig auf einen heißen Stein fällt und infolge dessen nicht sofort eine große Wirkung ausüben wird. Aber es ist immershin etwas, das nicht zu unterschäßen ist, und wenn Jahr sür Jahr diese Fr. 100,000 in richtiger Weise zur Answendung gelangen, so kann mit den Jahren denn doch ein schöner, nicht zu unterschäßender volkswirthschaftslicher Erfolg erzielt werden. Ich habe geschlossen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter bes Regierungsraths. Der Regierungsrath begrußt die Motion, die herr Müller gestellt hat, und wird dem Auftrag, der ihm nach derselben ertheilt wird, nachkommen. Die Regierung hätte fich ohnedies an die Aufgabe machen und rechtzeitig eine Vorlage vorbereiten muffen, damit mit dem Jahre 1891 eine richtige Verwendung bes AIkoholzehntels eintritt; es kann der Regierung deshalb nur erwünscht sein, als Material zu diesen Vorarbeiten die hier vom Beren Motionssteller ausgesprochenen Unsichten entgegenzunehmen. Singegen glaube ich auf einen Bunkt aufmerksam machen zu sollen, der das rasche Ginbringen einer Vorlage hindert. Es ift dies die ziemlich große Ungewißheit über den Ertrag des Alfoholzehntels. Bei Erlaß des Alkoholgesetzes hat man den Ertrag der Al= koholverwaltung sehr hoch angeschlagen. Es hat sich aber sofort ein starker Rückgang gezeigt, und es wollten momentan vielerorts ziemlich peffimiftische Anfichten um= sichgreifen. Gegenwärtig macht sich, wie ich vernommen habe, eine starke Zunahme geltend. Woher diese Schwan= fung? Einfach daher, weil in der ersten Zeit noch sehr große Vorrathe von Branntwein und Sprit vorhanden waren, die namentlich in der Frift, die vom Bundesrathe in der Zeit zwischen dem Bekanntgeben des bundesräth= lichen Beschluffes und dem wirklichen Inkrafttreten des Gesetzes unglücklicherweise gestattet murde, von den Spekulanten in foloffalen Mengen aufgehäuft wurden. Es ift bekannt, mas für enorme Spekulationen in den wenigen Wochen gemacht und wie große Vermögen dadurch in furzer Zeit erworben wurden. Bis vor kurzer Zeit fonnte noch immer von diefen Borrathen gezehrt werden. So ist mir mitgetheilt worden, daß große Liqueurfabri= fanten bis vor furzem von der Alkoholverwaltung keinen Tropfen Sprit bezogen, sondern fich aus den vorhandenen Borrathen bedienen konnten. Dies erklärt es, daß nach einer ziemlichen Ebbe jett etwas Flut eintritt, und bis zum fünftigen Jahre wird man im Falle fein, über den durchschnittlichen Ertrag sich eine richtige Meinung zu bilden. Vor Ablauf des Jahres 1889 wird dies, wie gesagt, nicht möglich sein, was aber nicht hindert, bereits in diesem Jahre an die Vorarbeiten in dem angegebenen Sinne zu geben und diejenigen Gegenstände zu berathen, auf welche die Aufmerkfamkeit der Behörden bezüglich der Verwendung des Alkoholzehntels haupsächlich gerichtet fein foll. Der Große Rath fann deshalb verfichert fein, daß die Regierung die Sache in ihren verschiedenen Direktionen an die Sand nehmen wird.

Präsident. Herr Burkhardt hat zur Motion des Herrn Müller einen Zusahantrag eingereicht, der wie folgt lautet: "Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten $10^{\circ}/o$ des Alkoholertrages nicht dazu verwendet werden könnten, Familien mit zahlreicher Kinderschaar zu unterstügen, in der Weise nämlich, daß die Gemeinden der Armendirektion Berzeichnisse von solchen Familien einsenden würden, die sich alle Mühe geben, ihre Kinder gut zu erziehen, deren Existenzmittel aber für die zahlreiche Familie nicht hinreichen."

Burkhardt. Der Antrag, den ich eingereicht habe, ver= dankt feine Entstehung einem Bostulat, das herr Großrath Reichel vor circa 2 Jahren hier stellte. Herr Reichel hat nämlich den Antrag geftellt, die Arbeitgeber feien anzuhalten, ihre Arbeiter so zu bezahlen, daß sie anständig leben tonnen. Theoretisch ift dieses Postulat sehr schön, aber praktisch ist es nicht durchführbar. Bis auf den heutigen Tag wird der Arbeiter nicht nach dem bezahlt, was er nöthig hat, sondern nach dem, was er leistet und verdient, und das wird auch in Zukunft so bleiben. Dadurch kommen aber solche Arbeiter, welche eine zahlreiche Familie zu ernähren haben, in Nachtheil. Man kann in diesen Fällen nicht den Arbeitgeber verantwortlich machen, denn er ist, wie der Arbeiter, der Konkurrenz unterworfen. Der Handwerker, der Fabrifant, der Landwirth zc. muß die Konkurrenz des Austandes aushalten, und wenn wir unfere Arbeitslöhne fünftlich fo in die Sohe treiben wollten, daß auch der Familienvater mit der zahlreichsten Familie sein gehöriges Auskommen hätte, so würde dies jur Folge haben, daß unsere Bedürfniffe jum großen Theil aus dem Ausland bezogen würden. Ich glaube auch die Arbeiterführer würden fich nicht lange befinnen, bas, was fie bedürfen, aus dem Ausland zu beziehen, wenn sie es von dort billiger erhalten. Infolge dieser Berhältniffe ift es Thatfache, daß eine große Bahl Ar= beiter mit vielen Kindern am Hungertuche nagen muffen. Ich glaube nun, man sollte den Alfoholzehntel dazu verwenden, diesen Leuten eine Aufmunterung zu geben, in der Weise, daß man denselben unter dieselben vertheilen wurde. Ich bin der Meinung, dem Altoholismus werde am besten vorgebeugt, wenn man nicht wartet, bis die Leute zum Gütterli gegriffen und fich an den Schnapsgenuß gewöhnt haben, fondern dafür forgt, daß benjenigen, von benen man fieht, daß fie fich Muhe geben, ordentlich durchzukommen, geholfen oder wenigstens gezeigt wird, daß man ihnen helfen will.

Man wird mir vielleicht einwenden, auf diese Weise werde nicht der Alkoholismus bekämpft. Allein ich glaube doch. Schon Herr Müller sagte, die Alkoholiker seien es zum großen Theil aus dem Grunde geworden, weil sie schrecklichste ernährt waren. Ich sinde aber, es sei das Schrecklichste, wenn einer aus Kummer, weil er sieht, daß seine Kinder nicht genug zu essen haben, ein Alstoholiker wird, und solche Leute haben wir im Kanton Bern eine große Menge. Ich weiß wohl, daß man den Leuten mit Fr. 100,000 nicht vollständig helsen kann. Allein es ist doch etwas; man will diesen Leuten doch entgegenkommen. Das Hauptgewicht aber lege ich darauf, daß auf diese Weise auch denjenigen, welche die Ansicht vertheidigen, es solle jeder selbst sehen, wie er durch das Leben komme, beim Anblick der Verzeichnisse aus den Gemeinden die Augen geöffnet würden. Sie

würden sich überzeugen, daß man da helfen muß, und es könnten sich diejenigen, welche bis auf den heutigen Tag die freiwillige Armenpslege als die einzig richtige betrachten, überzeugen, daß es eine Menge Arbeiter gibt, die lieber Hunger leiden und verkommen, als betteln.

Bertheilt man den Alkoholzehntel nach meinem Vor= schlage, so braucht man, wie ich glaube, nicht zu warten bis man den richtigen Stand der Alkoholeinnahmen fennt. Es wird einfach der alljährlich fließende größere oder fleinere Betrag unter die betreffenden Familien vertheilt, und ich bin überzeugt, daß dies eine ganze Maffe von Ur= beiterfamilien vor dem Untergange retten wurde. Wir haben gegenwärtig im Kanton Bern eine folche Menge Leute, die wir in den Arbeitsanstalten, Frrenhäusern, Kranten= und Armenverpflegungsanftalten u. f. w. unterbringen muffen, daß wir bald nicht mehr wiffen, wohin mit den= Ich bin der Meinung, wir sollen nicht nur die= jenigen Personen in's Auge fassen, die man polizeilich gezwungen ift, zu verforgen, sondern wir follen das Uebel felbst erfaffen und zeigen, daß wir demjenigen, der den Beift und Willen hat, fich felbst durchzubringen, Gulfe bringen wollen. Wenn ein Familienvater zwei ober am Ende auch noch drei Franken Taglohn hat und für 7 oder 8 Kinder forgen muß, so wird niemand sagen wollen, daß da von einer richtigen Ernährung die Rede sein kann. Solche Familien haben wir aber viele hunderte und Taufende. Die Folge eines folchen Buftandes ift bie, daß die Boltstraft abnimmt und wir mit dem Ausland nicht mehr konkurriren konnen. Der Krieg, der gegen= wärtig geführt wird, ift ber Krieg in Bezug auf die Arbeiteleiftung.

Ich glaube also, man sollte in der angedeuteten Kichtung vorgehen, wenn man etwas Ersprießliches erzielen will. Ich habe im letzen Herbst in der Zeitung den Rath gelesen, wir sollen, um dem Frevel vorzubeugen, das Obst unter die Armen vertheilen. Im gleichen Blatte ist aber auch die Progressisssteuer bekämpft worden als ungerecht. Es hat mich dies an den Pfarrer ersinnert, der seinen Zuhörern mit rührenden Worten das Gleichniß vom reichen Mann und armen Lazarus vortrug, die Armen aber am liebsten zwischen vier Mauern eingesperrt hätte, nur damit ihm keiner in's Hauerneingesperrt hätte, nur damit ihm keiner in's Hauer komme.

Präsibent. Der Antrag des Herrn Burkhardt ift eigentlich eine neue Motion. Ich habe aber geglaubt, da dieselbe den gleichen Gegenstand betreffe und nut etwas anders gesaßt sei, liege es im Interesse des Zeitzgewinns, die beiden Motionen miteinander zu behandeln. Wenn also nicht Opposition gemacht wird, so beantrage ich, auch den Antrag des Herrn Burkhardt zu erledigen. Es handelt sich nach dem Reglement heute nur um die Erheblicherklärung. In der Hauptsache wird der Gegenstand erst später zur Erledigung gelangen.

Abstimmung.

Für den Zusatzag Burkhardt . . Minderheit.

Die Motion ist im übrigen nicht bestritten und somit erheblich erklärt. Der neugewählte herr Großrath Comte, der gestern am Erscheinen verhindert war, leistet den verfassungs= mäßigen Cid.

Gesetzesentwurf

iiber

die dirette Staats: und Gemeindesteuer.

Schluß der zweiten Berathung.

(Siehe Seiten 16, 31 und 52 hievor, sowie Nr. 7 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Bräsident. Wie Sie sich erinnern, ist die zweite Berathung des Steuergesetzes in der letten Session untersbrochen worden, indem einzelne Artikel an die Kommission zurückgewiesen wurden. Wir werden deshalb diese Artikel, welche in neuer Form vorliegen, in erster Linie in Behandlung ziehen.

Art. 29.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Folletete hat in der zweiten Berathung den Antrag gestellt, es folle in's Gefet die Borfchrift aufgenommen werden, daß die Revision der Grundsteuer= schatzungen sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Angriff zu nehmen, refp. daß die betreffende Rommiffion sofort zu ernennen sei. Später erklärte sich dann Herr Folletête damit einverstanden, daß die Sache an die Behörden zurückgehe behufs näherer Prüfung. Diese ist nun erfolgt und es sind die Behörden zu der nämlichen Unficht gekommen, die fie bereits anläglich ber letten Berathung hier aussprechen ließen, nämlich daß es nicht angehe, in's Gefet felbst eine folche Borichrift aufzunehmen, daß diese oder jene Bestimmung sofort zur Bollziehung zu bringen fei. Man ging dabei von der Anficht aus, daß eine solche Borschrift leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben konnte, als ob die übrigen Borfchriften der Borlage nicht sofort zu vollziehen seien. Es wurde mit Recht hervorgehoben, daß ein Gefet fofort nach feinem Intraft= treten in feiner Totalität zur Vollziehung gebracht werden muffe.

Der Regierungsrath stellt also den Antrag, es sei auch heute von einer solchen Borschrift zu abstrahiren und in Art. 29 das Wort "sofort", das nach der seinerzeit gewalteten Diskussion eigentlich nur noch irrthümlicher Weise hier stehen geblieben ist, definitiv zu streichen. Um aber der Absicht des Herrn Folletete, soweit es im gegenwärtigen Stadium des Geschäftes möglich ist, Rechnung zu tragen, beantrragt die Kommission — und der Regierungsrath stimmt bei — es sei zu beschließen,

es sei in der Botschaft zu dem Gesetz die Zusicherung zu geben, daß sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes die Re= vision der Katasterschatzungen vorgenommen werden solle. Daß eine Revision in vielen Gegenden des Kantons und speziell im Jura nothwendig ist, ist genügend bekannt, als daß es hier noch des weitern erörtert zu werden brauchte. Die vorberathenden Behörden glauben, daß fich durch eine solche bestimmte Zusicherung in der Botschaft auch Herr Folletête und diejenigen, welche großen Werth darauf legen, daß eine sofortige Revision der Katasterschatzungen vorgenommen wird, beruhigen können.

Art. 29 wird nach Antrag der vorberathenden Be= hörden angenommen.

Art. 31.

Scheurer, Finanzbirektor, Berichterftatter des Regierungsraths. In der zweiten Berathung ist bei Be-handlung des Abschnittes VII, Steuerbehörden, die Frage angeregt worden, ob die Mitglieder der wichtigeren Steuerkommiffionen, namentlich der centralen Schatzungs= tommiffion, nicht zu beeidigen oder in's Sandgelübde aufzunehmen, überhaupt in feierlicher Weise in ihr Umt einzuführen seien. Nachdem diese Frage, die vorher von den Behörden nicht behandelt wurde, angeregt worden ist, fand die Regierung, sie könne nicht wohl anders als dieselbe in bejahendem Sinne entscheiden und schlägt deshalb vor, eine entsprechende Vorschrift in's Gesetz aufzunehmen. Man ist dabei aber der Ansicht, man folle nicht eine eigentliche Beeidigung einführen, schon aus dem Grunde, weil der Begriff des Gides, wie er früher bestanden hat, in Folge der Vorschriften der neuen Bun= besverfassung nicht mehr zutreffend ist, indem niemand mehr zur Leiftung eines religiösen Eides angehalten werden kann, weshalb auch im Civilprozeß der alte reli= giöse Gid abgeschafft worden ift. Man glaubte deshalb, man folle ben Ausdruck "Beeidigung" im Steuergeset nicht gebrauchen, sondern sich damit begnügen, daß man fagt: "Die Mitglieder der in den Artiteln 27, 28 und 29 genannten Kommissionen — es sind das also die Bezirkskommiffion, die kantonale Rekurskommiffion und die kantonale Katasterschatzungskommission — haben das Handgelübde zu leiften." Ich glaube, es fei schon deswegen angezeigt, sich mit bem Handgelübde zu begnügen, weil die Mitglieder dieser Kommiffionen nicht feste Staats= beamte, sondern nur vorübergehend mit einer Funktion beauftragt find. Der Regierungsrath beantragt Ihnen benn deshalb, in Ausführung der in der letten Seffion gemachten Anregung, den Art. 31 neu in der vorgeschlagenen Form aufzunehmen.

Angenommen.

Art. 33 (früher Art. 32).

Scheurer, Finangbirektor, Berichterftatter bes Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern werden, gab bei der zweiten Berathung der Art. 32 Anlaß zu einer langen Distuffion, in Folge welcher der erfte Theil des Artifels gestrichen wurde. Derfelbe lautete wie folgt: "Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frift oder der im Ginzelfalle ge= währten Stündigung bezahlen, werden so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist." Es wurde gegen diese Borschrift geltend gemacht, fie fei verfaffungswidrig, indem die Berfaffung Diejenigen Falle, in denen jemand im Stimmrecht eingestellt werden konne, speziell aufführe und von dem hier im Gefet aufgestellten Fall darin nicht die Rede sei; es könne aber durch ein Gefetz nur in einem folchen Falle eine Gin= schränkung im Stimmrecht ausgesprochen werden, der in Nachdem dieser der Berfassung selbst vorgesehen sei. erfte Theil geftrichen worden war, fielen auch Antrage auf Aenderung oder Streichung des zweiten Theils, welcher lautete: "Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängniß bis auf 5 Tage beftraft." Zum Schluß aber, nachdem über diesen zweiten Theil die Diskuffion gewaltet hatte, wurde der Antrag gestellt, den ganzen Paragraph nochmals an die Behörden zurückzuweisen.

Regierung und Kommission haben sich nochmals mit diefem Paragraph befaßt und find übereinstimmend ju dem Schlusse gelangt, daß der erste Theil geftrichen bleiben müsse, indem allerdings dieser Vorschrift nicht ohne Grund Berfaffungswidrigkeit vorgeworfen werden könne. Ferner ist sie zum Schlusse gelangt, daß der zweite Theil theilweife aufrecht erhalten bleiben muffe, indem gegen böswillige Nichtbezahlung der Steuer noch ein anderes Korrektiv nothwendig sei, als nur der Weg der gewöhnlichen Betreibung und eventuell der Provozirung bes Geltstags auf dem bekannten langweiligen und tostspieligen Wege. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Art. 32, nun Art. 33, wie folgt zu fassen: "Böswillige Richterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausver-bot bis auf 2 Jahre bestraft." Es würde also der Passus gestrichen "oder mit Gefängniß bis auf 5 Tage". Die vorberathenden Behörden glauben die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß es den Mitgliedern des Großen Rathes hauptsächlich darum zu thun ist, daß Leute, welche ihre Steuerpflicht boswillig nicht erfüllen, auch ihre bürgerlichen Rechte nicht genießen sollen, was man burch das Mittel des Wirthshausverbotes erreicht, indem dasfelbe nach der Verfaffung die Ginstellung im Stimmrecht nach fich zieht. Die vorberathenden Behörden glauben deshalb, mit der Vorschrift, wie sie nun vorgeschlagen wird, den Zweck am besten zu erreichen und den Intentionen des Großen Rathes am besten zu entsprechen.

Brunner, Berichterftatter ber Kommiffion. Die Kommission glaubte den Bedenken Rechnung tragen zu follen, die man auf Grund des § 4 der Berfaffung geltend gemacht hat und wonach Wirthshausverbot vom Stimmrecht ausschließt. Man hätte allerdings die Frage aufwerfen können, ob eine vorübergehende Ginftellung im Stimmrecht ein Ausschluß sei. Allein die Kommission glaubte, fie folle fich nicht in folche Spitfindigkeiten ein= laffen, sondern vom Augenblicke an, wo verfaffungsmäßige

Bedenken walten, benselben auch Rechnung tragen. Dies ist der Grund, weshalb die Kommission vorschlägt, den ersten Theil des § 33 fallen zu lassen. Was den zweiten Theil anbetrisst, so bemerkte bereits der Herr Finanzbirektor, daß gegenüber demselben keine versassungsmäßigen Bedenken walten können. Wir lassen nicht in allen Fällen der Nichtbezahlung der Steuer dieses Wirthshausverbot eintreten. Es wäre das ungerecht und undillig. Wenn aber einer bezahlen könnte und es nur aus Böswilligkeit nicht thut, dann ist allerdings das Wirthshausverbot ganz am Plat und man erreicht dann damit das gleiche, was man mit der ursprünglichen Fassung des Artikels erreicht hätte, indem nach § 4 der Versassung diesenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, allerdings nur während der Dauer des Wirthshausverbotes. Wir glaubten, es sei ein Verbot dis auf 2 Jahre den Umständen angemessen.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, den ersten Theil des § 33 fallen zu lassen und an Platz desselben diejenige Fassung anzunehmen, wie sie nun in § 33 Ihnen

gedruckt vorliegt.

Flückiger. Ich bin mit den Vorschlägen der Kommission und der Regierung einverstanden, soweit es nicht die Dauer des Wirthshausverbotes anbetrifft. Ich schlage vor, statt das Wirthshausverbot auf 2 Jahre festzusehen, zu sagen: "Böswillige Richterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot für so lange, als die Steuerpflicht nicht erfüllt wird, bestraft." Ein Wirthshausverbot von 2 Jahren wäre für viele eine wohlseile Manier, sich der Steuerpflicht zu entheben. Man weiß ja, daß sogar Staatsbeamte Jahre lang nichts versteuert haben.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Flückiger) Minderheit.

Präsident. In Art. 32 neu liegt noch eine Unstlarheit vor. Das dritte Alinea ist bereits in der letzen Berathung gestrichen worden. Die Worte: "Streichung des dritten Alineas" bedeuten also nur, daß dieses Alisnea wegfallen muß. Dies zur Klarstellung.*)

Art. 39.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei der zweiten Berathung des Gesets wurde von Seite des Herrn Eisenbahndirektors die Anregung gemacht, es solle bezüglich der Besteurung von Eisenbahngesellschaften ebenfalls eine Borschrift aufgenommen werden. Herr Stockmar hat damals den Grund seiner Anregung auseinandergesett, der mit kurzen Worten

in folgendem liegt.

In den alten Eisenbahnkonzessionen, welche noch vom Ranton Bern ausgestellt wurden zur Zeit, wo die Er= theilung dieser Konzessionen noch kantonale Sache war, war jeweilen ein Paragraph enthalten, der ungefähr folgenden Wortlaut hatte: "Die Gesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb und die Berwaltung der Bahn weder in eine kantonale, noch in Gemeindebesteurung gezogen werden dürfen." Danach sind die meisten der jetzt bestehenden Eisenbahngesellschaften, namentlich die großen — Centralbahn und Jurabahn — in allen den Richtungen, die in diesem Konzessions= paragraphen enthalten find, der Besteurung enthoben. Diejenigen Eisenbahnen aber, welche seit dem Aufhören ber fantonalen Souveranität in diefem Buntte tongeffionirt wurden, genießen diefes Recht der Steuerfreiheit nicht mehr, indem eine folche Borfchrift in der Bundeskonzession nicht enthalten ift. Dazu gehören gegenwärtig die Bahnen Dachsfelden=Tramlingen und Huttwhl=Langen= thal, die streng genommen sofort nach Eröffnung des Betriebes für ihre Liegenschaften, d. h. für Grund und Boben der Bahn und die Gebäude fteuerpflichtig waren. Es liegt nun natürlich auf der Hand, daß eine folche Ungleichheit nicht Plat greifen kann, daß die weniger gut fituirten Gifenbahnen, die für die betreffende Begend ein eigentliches Bedürfniß bilden, nicht in einer Weise besteuert werden sollen, die sie von vornherin start bedrückt, während neben ihnen viel beffer fituirte Gifenbahnen

Steuerfreiheit genießen.

Man hat nun in den vorberathenden Behörden darüber deliberirt, wie diesem Nebelstande abgeholsen werden könne und es hat die Kommission den Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag formulirt. Erst nachher hat man sich daran erinnert, daß man eigentlich nicht nach neuen Baragraphen und schwierigen Redaktionen zu suchen brauche, indem wir bereits einen Gesetesparagraphen besigen, der mit geringen Abanderungen angewendet werden tann, nämlich den § 7 des Gefeges vom 28. Hornung 1875, in welchem bekanntlich an die Brünigbahn und die Bahnen Thun-Konolfingen, Zofingen-Lyg und Burgdorf-Langnau Subventionen zugesichert wurden, von welchen Bahnen aber seither nur die erste und letzte ausgeführt wurden, und in welchem Gesetze auch noch an eine Reihe weiterer Gifenbahnprojekte Staatsbeitrage zugesichert wurden, von denen aber seither keines zur Ausführung gelangte. Dieser Paragraph 7 lautet nun folgendermaßen: "Die Bahngesellschaften, für deren Rechnung die oben, Art. 1, bezeichneten Linien betrieben werden, follen für die Bahn felbft mit Bahnhöfen, Bu= behörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erft dann in kantonale und Gemeindebesteurung gezogen werden, wenn der Reinertrag 5 % jährlich erreicht oder übersteigt." Das ist nun der neue Paragraph, den die Regierung fast wörtlich, soweit er paßt, in das vorliegendes teuergeset aufzunehmen beantragt. Daß diese Vorschrift eine ma-terielle Berechtigung hat, glaube ich Ihnen bereits nach= gewiesen zu haben. Die Fassung, daß nur vom Staat oder von Gemeinden subventionirte Gesellschaften dieses Recht genießen sollen, hat seinen Grund darin, daß die Re-gierung glaubt, das Kriterium des öffentlichen Bedürf-

^{*)} In ber Beilage Rr. 7 ift bas britte Alinea bereits weggelassen worben. Die Bemerkung "Streichung bes 3. Alineas" sehlt beshalb bort. Die Reb.

niffes sei erst dann vorhanden, wenn auch der Staat die betreffende Bahn subventionirt, denn es könnte sonft ganz gut vorkommen, daß eine Gemeinde ein Unternehmen, das nur einen lokalen Charakter hat, subventioniren würde, in welchem Falle man dann Steuerfreiheit be= willigen müßte, was nicht gerechtfertigt wäre. Ich er= innere nur an die Magglingenbahn. Es wäre ja möglich, daß die Gemeinde Biel an diese Bahn eine Subvention gegeben hatte, um für dieselbe Steuerfreiheit zu erlangen. Aehnlich verhält es sich mit der Mürren= oder der St. Beatenbergbahn, an welche ber Staat ja auch keinen Beitrag gibt, indem dieselben nicht von so allgemeinem Nugen find, daß sie eine staatliche Subvention verdienen. Um zu verhindern, daß solche Gesellschaften steuerfrei gelaffen werden, wird vorgeschlagen, daß nur vom Staat unterftutte Bahnen Steuerfreiheit genießen follen. Es möchte vielleicht auffallen, daß in dem nen vorgeschlagenen Paragraphen der Reinertrag, wie im Jahr 1875, zu 5% angenommen ift. Man konnte einwenden, die Berhält= nisse haben sich geandert, im Jahre 1875 sei der Bins= fuß auf 5% geftanden, feither aber auf 4% gefunten, und man follte diefem Sinken des Zinsfußes folgen. Run greifen hier aber nicht die gewöhnlichen Erwägungen Plat, sondern es find durchgreifende Gründe vorhanden, diese 5% beizubehalten. Ich will nur an die Jurabahn erinnern, welcher der Staat so nahe steht und welche nächstes Jahr eine Dividende von 4 % vertheilen wird. Burde man nun bestimmen, eine Bahngefellschaft, welche 4% Dividende vertheile, sei steuerpflichtig, so wäre das Refultat das, daß man nächstens nicht mehr 4% er= hielte, benn die Jurabahn mußte so viel Staats= und Gemeindesteuern bezahlen, daß es ganz leicht möglich ware, daß ihre Rendite sofort unter 4 % hinabgedrückt wurde. Der Staat Bern hat aber am wenigsten Intereffe, auf feine eigene Bahn in diefer Beife zu druden. Dies als Beispiel, daß es beffer ift, wenn man die 5% als Grenze beibehält, von welcher hinweg die Steuerfreiheit aufhören soll.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. habe dem vom Herrn Finanzdirektor Gesagten sachlich nichts beizufügen und möchte nur die Erklärung abgeben, daß die Kommission dem Antrage der Regierung bei= stimmt, indem die beiden Anträge das Gleiche bezwecken. Die Kommission hat nämlich zuerst Berathung darüber gepflogen und nachher erst find deren Beschlüsse dem Regierungsrath unterbreitet worden. Als die Kommission bie Sache berieth, hatte man nicht genaue Kenntniß von Allem, was in den Konzessionen enthalten ift. Man war aber einverftanden, daß die neuen Bahnen gleich gehalten werden follen, wie die alten und fagte deshalb ganz allgemein: "Eisenbahngesellschaften, welche durch ben Staat oder Gemeinden finangiell unterftütt merden, find in betreff der Besteurung gleichzuhalten wie die Centralbahngesellschaft." Statt der Centralbahn hätte man ebenso gut eine andere Gesellschaft anführen können, die in der gleichen Lage sich befindet. Run ift die Kom= miffion einverstanden, daß man im Gefete felbst fagt, wie man es gehalten wiffen will, daß man fich also nicht nur auf eine dem Gesetze fremde Konzession beruft. Ich persönlich bin zwar grundsätlich ein Gegner aller Steuer= befreiungen, die man den Bahnen zu Theil werden ließ, und wenn man nochmals vollkommen freie Sand hatte, ware ich bafur, feiner Bahn eine Steuerbefreiung gu bewilligen. Allein es ist klar, daß, nachdem man den gut situirten Bahnen eine Steuerbefreiung bewilligt hat, man sie den weniger gut situirten nicht entziehen kann. Es ist eine Forderung der zwingenden Logik, die Steuerbefreiung auch denjenigen Bahnen zu gestatten, die in schlimmeren sinanziellen Verhältnissen sind und Linien übernehmen müssen, die keine große Kendite versprechen. Ich glaube deshalb, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, daß man diesen Grundsatz hier allgemein aufstellt.

Die vom Regierungsrath beantragte Fassung wird angenommen.

Art. 41.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem man nun den bisherigen § 7 des Volksbeschlusses vom Jahre 1875 als allgemeine Vorschrift in's Steuergesetz aufnimmt, muß diese alte Vorschrift aufgehoben werden und es wird deshalb vorgeschlagen, in Art. 41 Ziff. 4, unter den aufgehobenen Gesetzen und Gesetzevorschriften auch den § 7 des Volksebeschlusses vom Jahre 1875 aufzusühren.

Angenommen.

Präsident. Es sind seitens der vorberathenden Behörde infolge der in der letten Session gesaßten Beschlüsse noch einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden. Dieselben betreffen die Art. 5, 12, 14 und 15. Ich frage an, ob bezüglich dieser redaktionellen Aenderungen das Wort verlangt wird.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte die Herren auf Folgendes aufmerksam machen. Sie haben in Urt. 14 die feste Erwerbsfteuer behandelt. Es muß daselbst überall der Ausdruck "erwerbsfähig" geftrichen werden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Sie in der letten Berathung beschloffen, es komme für die Erwerbssteuer nicht allein darauf an, ob einer erwerbsfähig sei, sondern darauf, ob er auch wirklich er-Deshalb haben Sie in Art. 12 gefagt: "Ein Erwerb von weniger als Fr. 500 ist von der Steuer= bflicht befreit." Wenn also einer weniger als Fr. 500 verdient, so fällt er für seinen Erwerb überhaupt nicht unter die Steuerpflicht, auch nicht unter die feste Er= werbsfteuer. Berdient einer aber mehr als Fr. 500, so fällt er unter die Erwerbssteuer im Sinne des Art. 14; bann aber braucht man nicht zu fagen "erwerbsfähig" denn wer mehr als Fr. 500 verdient, ift felbstverständlich erwerbsfähig. Es hat deshalb das Wort "erwerbs-fähig" in Art. 14 keinen Sinn mehr und muß gestrichen werden. Da dies jedoch eine rein redaktionelle Bemerkung ift, so nehme ich an, man werde darüber nicht weiter zu diskutiren brauchen.

Es find mir auch in Bezug auf die Redaktion anderer Artitel, die mir nicht gerade prafent find, Bemerkungen gemacht worden. Ich möchte überhaupt, was die Re-daktion anbetrifft, jedermann ersuchen, mir seine Mittheilungen nach Beendigung der Berathung zu machen. Es sind dies Fragen, die sich weniger zur allgemeinen Diskussion eignen als vielmehr zum Untersuchen mit demjenigen, der die Kritik übt. Ich möchte also jedermann einladen, bewor es sich um die desinitive Redaktion handelt, fich über diefelbe auszusprechen. Was hingegen die Frage wegen des Ausdrucks "erwerbsfähig" in Art. 14 anbetrifft, so kann man dieselbe von vornherein als erledigt betrachten.

Salvisberg. Ich möchte auf den Art. 11 auf= merksam machen. Es heißt in demselben: "alle inner= halb des Kantons seßhaften Unternehmungen." Run glaube ich, angesegen sei jemand dann, wenn er Grund und Boden besitt. Gine Unternehmung gehört mit den Seghaften nicht auf die gleiche Linie; die Unternehmung ift nicht feghaft.

Dürrenmatt. Da ich annehme, es finde keine britte Berathung ftatt, sondern nur eine zweite, so möchte ich noch auf den Art. 14 aufmerksam machen. Es heißt dafelbit: "Für diejenigen, welche die Attivburger= steuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbs-steuer." Es scheint mir, der Ausdruck "vertritt" sei etwas uneben. Das Vertreten ist eine Thätigkeit, welche Personen zukommt und nicht einer Sache. Ich muß aber bekennen, daß mir nicht gerade ein anderer Ausdruck gegenwärtig ift. Jedenfalls aber follte diefes "vertritt" beseitigt werden. Der Sinn der Bestimmung ist also der: Wer die Attivbürgersteuer entrichtet, bezahlt dagegen teine feste Erwerbssteuer. Bielleicht mare es noch vorzuziehen, gerade nacht auszusprechen, wie die Sache ge= meint ift.

Die gemachten Unregungen gehen an die vorberathenben Behörden zuruck behufs Borlage der endgültigen Redaktion.

Präsident. Wir kommen nun zur Frage bes Burudtommens. Bon herrn Burthardt find eine Angahl Anträge eingereicht worden, welche dahin zielen, daß man auf die Art. 1-3, 12, 25 und 38 zuruckkommen möchte. Ich will anfragen, ob herr Burkhardt noch das Wort wünscht?

Burkhardt. Ich habe den Mitgliedern des Großen Rathes in einem Flugblatt die Gründe auseinandergesett, weshalb ich auf diese Artikel zurückkommen will.

Was in erster Linie die Aktivbürgersteuer anbetrifft, fo ftellt fich nach ben von mir aufgeftellten Berechnungen heraus, daß der kleine Steuerpflichtige durch die Aktivbürgersteuer gegenüber den großen Steuerpflichtigen schwer belaftet wird. Ich will mich barüber nicht bes Längern verbreiten. Die herren haben Gelegenheit gehabt, die Sache nachzusehen und Sie werden vielleicht dabei auch Ihre Bedenken erhalten haben. Nur eines möchte ich der Berfammlung an's Berg legen. Wenn man ein Steuer= gesetz macht, so soll man nicht den kleinen Mann gegen= über dem größern schwerer belaften. Wenn z. B. die Berfaffung jugegeben hatte, die Progreffivsteuer, wie fie Berr Bruuner in feinem erften Entwurf aufgeftellt hatte, einzuführen, wonach ber große Steuerpflichtige, die großen Bermögen und der große Erwerb in viel ftarferem Mage hätten belangt werden konnen, so wollte ich gegen die Aftivburgerfteuer nichts einwenden. Der Steuerzuschlag aber, wie er nun festgesett ift, ift im Berhältniß zu dem-jenigen, mas man bem fleinen Steuerpflichtigen nimmt, ein Trinfgeld. In meiner Gemeinde murde die Aftivbürgersteuer einen Zehntel ber ganzen Steuer ausmachen, währendbem der Steuerzuschlag nur ungefähr ein Prozent erreicht. Man sagt immer, man musse die Hauptkraft bes Volkes heben. Das geschieht aber nicht dadurch, daß man den Kleinen be= und den Großen entlaftet. Man

muß vielmehr umgekehrt verfahren.

Was den Art. 12 anbetrifft, so möchte ich in Ziff. 1 desfelben die Worte streichen "einschließlich des Betriebes ber Landwirthschaft auf fremden Grundstücken". Auf den ersten Blick war ich selbst auch einer derzenigen, dem die Bachterfteuer gefallen hat. Wenn man nur einzelne Bächter in's Auge faßt, kann man gang gut zu dem Schluffe kommen, diese Steuer sei gerechtfertigt. Sobald man aber die Frage grundsätlicher studirt, kommt man zu einem andern Resultat. Unsere Bächter sind zum tleinsten Theil Großpächter, die in der Chaise ausfahren können, wie man es sich vorgestellt hat. Die Großzahl der Pächter arbeitet sich vom tüchtigen Bauernknechte hinauf, und ich bin nicht der Ansicht, daß man die nun zu Boden drücken foll. Aber abgesehen davon ift die Bachterfteuer eine Doppelbefteurung. Bom Grundeigen= thümer, der seinen Besitz luxurios ausgestattet hat, ver= langt man teine Erwerbssteuer, man verlangt sie nur vom Bächter. Ich halte dafür, man folle beswegen, daß einzelne Bächter sich vielleicht etwas zu stolz benommen haben, nicht ein Ausnahmegesetz schaffen. Man sagt, der Bächter bezahle keine Steuern. Das ist nicht richtig. Der bezahlt in Form der Salzsteuer, auch wenn man den Salzpreis auf 15 Rappen per Kilo ermäßigt, so viel Steuer als irgend ein Erwerbsfteuerpflichtiger, fei es nun

Herr Brunner oder ich oder irgend ein anderer. Was den Art. 25 betreffend die amtliche Inven-tarisation anbetrifft, so glaube ich, es sollte die Fassung der ersten Berathung beibehalten werden. Ich glaube nicht, daß der Art. 25 in der Fassung, wie sie jett vorliegt, nach Gefet ausgeführt werden tann, es fei benn, daß man im Bollziehungsdefret etwas ganz anderes bestimmt, als hier im Geset steht. Ich bin überzeugt, daß diejenigen Leute, welche man mittelst der amtlichen Inventarisation zur Versteurung heranziehen will, trot dieser Beftimmung nicht bazu veranlagt werden konnen. Wenn der Erbschaft Zeit gelaffen wird, ein Privatinventar zu machen, fo kann die Sache mit Leichtigkeit fo eingerichtet werden, daß wenn nachher die Steuerkommiffion eine Untersuchung vornehmen will, sie nichts mehr findet. Wenn man eine Untersuchung vornehmen will, so muß bies sofort geschehen und nicht erft in zwei ober brei Monaten.

Bei Art. 40, früher Art. 38, möchte ich die Beftim= mung aufnehmen: "Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Salzpreis auf 15 Rappen per Kilo herabgesett." Ich glaube, ber Bauernstand fei in dem

Entwurf, wie er nun vorliegt, nicht in dem Maße entlastet, wie man uns darstellen will. Er ist allerdings gegenüber dem Kapitalisten entlastet, indem früher Bauer und Kapitalist gleichviel bezahlten, nämlich beide zwei vom Tausend, während nach dem Entwurf der Landwirth eins vom Tausend und der Kapitalist anderthalb vom Tausend zu bezahlen hat. Zwischen dem Erwerbssteuerpslichtigen und dem Kapitalisten bleibt das Verhältniß das gleiche. Der Ansat ist aber deswegen nicht der gleiche, weil den Erwerbssteuerpssichtigen ein höherer Abzug gestattet worden ist, der nahezu das ausmachen wird, was der Kapitalist mehr bezahlen muß. Folglich hat der Bauer von dem neuen Gesetz keinen großen Vortheil. Ich glaube deshalb, es wäre am Platz, wenn man gerade hier sagen würde, nach Inkrasttreten des Gesetzes solle der Salzpreis auf 15 Kappen per Kilv ermäßigt werden.

Ferner möchte ich bei Art. ፋ noch einen Zusatz anbringen, betreffend den Schuldenabzug im Jura. Ich hätte gewünscht, daß der Vorbehalt gemacht würde, daß der Jura sein Grundsteuersnstem beibehalte bis und so lange der betreffende Berfaffungsartikel nicht revidirt sei. Ich glaube, es ist eine Verfassungswidrigkeit, wenn man den Schuldenabzug auch auf den Jura anwendet, ohne die betreffende Verfaffungsbestimmung zu ändern. Ich weiß gang gut, daß man hier im Großen Rathe eine andere Meinung hat. Aber es hat mir noch kein Mitglied aus dem alten Kanton erklärt, die Ausdehnung des Schulden= abzugs auf den Jura sei nicht versaffungswidrig, das haben einzig die Jurasser behauptet. Wenn man mich belehren kann, daß man mit der betreffenden Bestimmung keinen Verfassungsbruch begeht, so kann ich mich ganz gut einverstanden erklären, zuerst aber möchte ich mich belehren laffen. Ich wünschte, daß ein Mitglied der Regierung, vielleicht herr Eggli, uns darüber aufklären würde, ob man mit gutem Gewiffen den Schuldenabzug auch für den Jura bewilligen darf.

Sygax (Bleienbach) Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Burkhardt auf Streichung der Aktivbürgersteuer verworsen werden sollte, möchte ich in dem Sinne auf die Artisel 1 und 2 zurücksommen, daß die Aktivbürgerssteuer six gemacht würde, wie ich es schon in der ersten Berathung beantragt habe.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn man auf einen Artikel zurücksommt, so besteht hernach wieder freie Berathung. Wer also für Zurücksommen stimmt, stimmt nicht ohne weiters für die Anträge der Herren Burkhardt oder Gygax; über diese sindet erst nachher die Berathung und Abstimmung statt. Ich stimme für Zurücksommen, mache mich aber nicht ansheischig, sür einen der gestellten Anträge zu stimmen. Beschließen Sie Zurücksommen, so fängt die Diskussion von neuem an und man kann dann diezenigen Anträge stellen, die einem die richtigen zu sein scheinen. Aus diesem Grunde sindet auch über die Frage des Zurücksommens keine Diskussion statt.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 1—3 . 69 Stimmen. Dagegen 52 "

Der Präfident erklärt die Diskuffion über diese beiden Artikel wieder für eröffnet.

Präsident. Nicht wahr, Herr Gygax, Sie wünschen die Aktivbürgersteuer fix zu machen und zwar möchten Sie dieselbe auf 2 Franken festsetzen?

Ghgar (Bleienbach). Ja!

M. Jolissaint. Je crois aussi qu'il vaut mieux fixer invariablement le chiffre de la taxe personnelle, mais je trouve une taxe de 2 fr. trop élevée. Il s'agit d'un nouvel impôt, qui — il ne faut pas se faire d'illusions à cet égard — sera mal accueilli par la grande majorité de ceux qui seront appelés à le payer. Je ne recommanderais pas d'en faire totalement abstraction, car il est juste en principe que celui qui a le droit de voter les dépenses ait aussi l'obligation de contribuer au payement des charges publiques. Mais, comme je l'ai dit, une taxe de 2 fr. me paraît trop élevée et je propose de la fixer à 1 fr.

Ghgar (Bleienbach). Die Attivbürgersteuer ift eine neue Steuer und jedenfalls ift fie nicht popular. Um berselben diese Unpopularität einigermaßen zu nehmen, möchte ich, daß dieselbe nicht allzu hoch zu stehen käme. Nach dem in der letten Berathung gefaßten Beschluß käme sie aber ziemlich hoch, unter Umständen, je nach der Ge-meinde, in welcher der Betreffende wohnt, auf 8 bis 10 Franken jährlich, was für Leute, die kein Bermögen be-figen und als Dienstboten ihr Brod verdienen muffen, zu viel ift. hingegen bin ich ber Meinung, daß es durchaus nicht unbillig ist — man hätte das am besten schon anno 1846 eingeführt — daß jeder wenigstens eine kleine Personalsteuer bezahlt. Ich habe deshalb in der ersten Berathung den Antrag gestellt, eine fixe Aftivbürger= fteuer von Fr. 1. 50 einzuführen. Dieser Antrag ist soeben von Herrn Joliffaint aufgenommen worden und ich könnte demselben beistimmen, nur möchte ich noch etwas weiter gehen und diese Personalsteuer nur als Staats= fteuer einführen, ob fie dann auf 1 Fr. 50 ober 2 Fr. fixirt wird, ift gleichgültig. Ich habe vorhin 2 Fr. beantragt und bleibe dabei, möchte diese 2 Fr. aber nur als Staatssteuer beziehen.

Salvisberg. Ich bin auch der Meinung des Herrn Gygax, nur in umgekehrter Richtung. Ich beantrage — zwar ohne Aussicht auf Erfolg, was mir aber gleichgültig ift — die Aktivdürgersteuer hier zu streichen nnd sie in die Rubrik Gemeindesteuer hinüberzunehmen, sie also nur für die Gemeinden zu beziehen und zwar möchte ich sie ebenfalls auf 2 Fr. six festsehen, wie es vorgeschlagen ist.

Aus der aufgestellten Statistit ergibt sich, daß es im Kanton Bern Gemeinden gibt, die bis zu 10 % Steuern beziehen. Wird nun die Aftivbürgersteuer bezogen, wie es im Entwurf vorgeschlagen ist, nämlich 1 Fr. 50, wenn der Staat 1 Fr. bezieht, so wird die Aftivbürgersteuer für den Staat 3 Fr. betragen — denn mit weniger als 2 Fr. vom Tausend Franken Bermögen wird der Staat auch unter dem neuen Geset nicht auskommen. Soll nun jemand die Aftivbürgersteuer im gleichen Berhältenis auch sür die Gemeinde bezahlen, so kommt sie in solchen Gemeinden, die 5 oder 6 pro Mille beziehen, auf 9 Franken zu stehen, für Gemeinden die 10 pro Mille beziehen sogar auf 15 Franken. Dazu die 3 Fr. Staatssteuer hinzu gerechnet, macht eine Summe von

18 Franken aus. Dabei muß noch in Betracht gezogen werden, daß diese Leute auch noch entweder militärpflichtig find oder den Militärpflichtersat zahlen muffen. Beides zusammen ift aber offenbar zu viel; das kann unsere ärmere Rlaffe nicht leisten. Ich beantrage deshalb, die Aktivbürgersteuer für den Staat zu streichen und bloß für die Gemeinden gulaffig zu ertlaren. Die Gemeinden haben für alles mögliche einzustehen, Ginnahmsquellen aber will man ihnen feine verschaffen; diejenigen welche fie noch hatten, hat der Staat für sich in Unspruch ge-nommen, sodaß die Tellen die einzige Einnahmsquelle der Gemeinden bilden. Ich halte deshalb dafür, es fei absolut geboten, die besitzlosen armen Leute, die nur ihren Taglohn beziehen — und es gibt ja eine Menge folcher Burger - nicht in diefer Beife zu belaften. Es tann dies mit um so mehr Recht verlangt werden, als man hier im Großen Rathe mit großer Tapferkeit gegen die kleinern Leute vorging, während man nach oben nur ganz schüchtern fich vorzugehen getraute, indem man als Maximum der Progression — oder Steuerzuschlag, wie sie offiziell heißt – bloß 30% zulässig erklärte, was doch offenbar eine fehr geringe Progreffion ift.

3pro. Ich stimme zum Antrag, die Aktivburger= steuer einfach zu streichen und weder nach Antrag Gygar noch nach Antrag Salvisberg einzuführen. Ich sehe wirklich nicht ein, daß das einen Zweck hat, denn man muß die Art. 2 und 3 gleichzeitig mit den Artikeln be-treffend die Erwerbsfteuer in's Auge fassen. Dort haben wir eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2, die jedermann bezahlen muß, der eine Einnahme von über Fr. 500 hat. Ich glaube nun, das genüge vollkommen. Dazu wird noch beigefügt, diejenigen, welche die Attivbürger= fteuer bezahlen, feien von der festen Erwerbesteuer befreit. Abgesehen von der Komplikation, welche entstehen würde, wenn man neben der festen Erwerbssteuer eine feste Attivbürgersteuer von Fr. 1. 50 einführen würde, lohnt es sich gar nicht der Mühe, diese Komplizirtheit zu schaffen. Die Attivbürgersteuer soll von fämmtlichen Stimmfähigen bezahlt werden, worunter alle ftimmfähigen Kantons= und Schweizerbürger fallen. Die feste Erwerbs= steuer wäre namentlich von den Landesfremden und den erwerbenden Beibspersonen zu bezahlen. Ich glaube nun wirklich, es sei das mit doppeltem Faden genaht und es genüge volltommen, wenn wir es bei der Erwerbsfteuer belassen; denn ein Einkommen von Fr. 500 hat beinahe jedermann, der erwerbsfähig ift. Ich nehme an, es werde wenig Stimmfähige geben, benen man nicht nachrechnen tann, daß fie ein Einkommen von Fr. 500 haben. Wenn man ausrechnet, was fie für Roft und Logis brauchen und dazu noch den perfonlichen Berdienst hinzurechnet, oder wenn man den Taglohn zusammenrechnet, so wird man die meiften für die Fr. 2 feste Erwerbssteuer ein= schätzen können. Bezahlen diese Leute aber Fr. 2 an den Staat und ebenso viel an die Gemeinde, so leisten sie damit das, was man von ihnen verlangen kann und will. Wer ein größeres Ginkommen hat, bezahlt bann das, was es ihm nach der Stala trifft.

Ich will nicht weitläufiger sein. Die Sache scheint mir sehr einfach zu sein, und wenn die Aktivbürgersteuer gestrichen wird, hat man dann auch Aussichten, daß das Gesetz vom Volke angenommen wird; denn jedermann wird sagen: Die Fr. 2 feste Erwerbssteuer bezahle ich gerne, wenn ich dafür meine Rechte ausüben kann. Wir brauchen diese Aktivbügersteuer gar nicht, ganz abgesehen

davon, daß sie sehr unpopulär und auch nicht ganz leicht zu begreifen ist. Ich begreife nicht recht, daß man sich erst noch in's Stimmrecht einkaufen soll. Man hat das Kantons= und Schweizerbürgerrecht, bezahlt sämmtliche Steuern, und soll nun noch eine besondere Aktivbürger= steuer bezahlen, lediglich deshalb, damit diesenigen, welche kein Vermögen und keinen bedeutenden Erwerb haben, doch eine Steuer bezahlen, um stimmen zu können. Diesen Zweck erreicht man aber auch mit der sesten Erwerdssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei der zweiten Berathung des Gesetzes hat der Regierungsrath in Bezug auf die Aktivbürgersteuer die Erklärung abgeben lassen, daß er die Frage der Einführung derselben hauptsächlich vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus betrachte, nämlich in dem Sinne, daß wenn diese Steuer im-Lande herum unpopulär sei und dem übrigen Gesetz schaden würde, es besser wäre, sie sallen zu lassen. Der Regierungsrath hat in seinem ursprünglichen Entwurf diese Steuer nicht vorgesehen, sondern hat dieselbe erst später ausgenommen, nachdem er glaubte, sie werde ziemlich allgemein verlangt. Ich glaube, man würde sie nicht acceptirt haben, wenn man sie nicht anderwärts auch hätte. Wir haben diese Steuer nicht erfunden, sondern nur von anderwärts importirt; um so mehr ist die Regierung nicht an diese Steuerart gebunden.

Auf den heutigen Tag nimmt die Regierung keine andere Stellung ein und fann fich nicht veranlagt feben, für die Aftivbürgersteuer eine Lanze zu brechen, nachdem alle Berichte, die sie aus dem Volke erhalten hat, in ihrer großen Mehrzahl dahingehen, daß die Attivbürger= steuer nicht popular sei. Die Regierung glaubt, es bilde diese Steuerart keinen wesentlichen Bestandtheil des Gesekes, dasselbe sei auch ohne dieselbe immer noch so gut, daß es eine Errungenschaft sei, wenn es angenommen werde. Wenn man der Meinung ift, daß die Aftivbürger= steuer bei der Abstimmung der Zahl der Ja wesentlich Eintrag thue, so ist es beffer, diefelbe gang fallen gu laffen. Die Regierung nimmt an, hierüber fei der Große Rath am besten orientirt und überläßt es demselben deshalb auch heute wieder, ob er die Aktivbürgersteuer gang fallen laffen oder in dieser oder jener Form bei= behalten will.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe die Aktivbürgersteuer in den beiden ersten Berathungen vertreten und glaube, sie sei nicht so verwerslich, wie man sie nun darzustellen sucht. Ich habe mir nämlich gesagt: es wird an vielen Orten gar nicht eingeschätzt, damit die Betressenden allerdings nicht zu steuern brauchen und infolge dessen aber auch in Gemeindesachen nicht stimmen können. Es stehen diese zwei Faktoren mit einander im Zusammenhang. Herr Zhro glaubt zwar, Fr. 500 Einkommen habe jedermann. Allein man wird eben in der Praxis nicht alle diesenigen einschäßen, welche Fr. 500 Cinkommen haben, namentlich dann nicht, wenn sich die Fr. 500 nicht gerade in Geld bezissen lassen, sondern aus andern Einkünsten hergeleitet werden müssen. Es kommt aber selten oder gar nicht vor, daß jemand, der nicht eingeschägt wurde, erklärt, er wolle auch Steuern bezahlen, jedenfalls ist dies nicht die Regel. Mit der Aktivbürgersteuer kann man es nun ermöglichen, daß alle versassungsgemäß stimmberechtigten Bürger auch auf dem Gebiete des Gemeindewesens in betress der Stimmberechtis

gung auf die gleiche Linie gestellt find. Dies ift der

Standpunkt, von welchem ich ausgegangen bin.

Dabei habe ich auch die Frage erwogen, ob eine be= wegliche oder eine unbewegliche Attivburgersteuer beffer fei. Ich glaube, prinzipiell sei die bewegliche rationeller, indem dabei derjenige, der diese Attivburgersteuer bezahlt, an der Sohe der Schulden, welche die Gemeinde kontrahirt, in gleichem Berhälfnisse betheiligt wird. Ich gebe aber ju, daß in einzelnen Gemeinden, wo die Gemeindesteuer viel höher ift, als die Staatssteuer, eine bewegliche Attivbürgersteuer schwer fallen müßte. Wenn Sie deshalb glauben, eine solche könnte zu fatalen Folgen führen, so muffen Sie natürlich auf die feste Attivburgersteuer zu=

rückgehen.

Was nun die Attivbürgersteuer an sich anbetrifft, nämlich die feste, wie sie von den herren Salivisberg, Joliffaint und Gygar vorgeschlagen wurde, so stehen die Herren einander infofern gegenüber, als herr Gygar die Aftivbürgersteuer nur für den Staat, Herr Salvisberg nur für die Gemeinde und herr Joliffaint für Staat und Gemeinde beziehen möchten. Ich fage gang offen: wenn ich zwischen den Antragen der herren Sygar und Salvisberg wählen müßte, so würde ich unbedingt zum Antrag des Herrn Salvisberg stimmen. Der Staat hat eine Menge anderer Einkunfte, während die Gemeinden ausschlieglich auf die direkten Steuern angewiesen find. Der Staat bezieht nämlich viele indirekte Steuern, an denen die Gemeinden nicht partizipiren, obschon sie durch die Gesetzgebung im Kanton Bern sinanziell sehr stark belastet sind, viel stärker als in den meisten andern Kantonen. Man vergleiche Bern mit Zürich! Dort trägt 3. B. im Schulwefen der Staat die Hauptlast, während bei uns die Gemeinden die schwersten Opfer zu bringen Wenn man also eine neue Steuer schaffen will und es fich frägt, ob man diefelbe dem Staat oder den Gemeinden zuhalten foll, so wurde ich viel eher für die Gemeinden ftimmen.

Sie mögen entscheiden! Ich glaube, es ist kein Un= glud, wenn Sie die Aftivburgerfteuer annehmen. Es ift auch kein Unglück, wenn sie dieselbe verwerfen; ich bin in dieser Beziehung mit herrn Scheurer einverstanden. Ich lege der Aftivbürgersteuer nicht wegen ihrem finanziellen Ergebniß Wichtigkeit bei, fondern was mir wichtig ift, ift bas, daß möglichst jedermann zum Stimmen kömmt, nicht nur in Staatsfachen sondern auch in Gemeindean= gelegenheiten. Damit der in Gemeindefachen noch beftehende Unterschied zwischen stimmfähigen und nicht ftimmfähigen Aftivburgern im Kanton Bern endlich einmal aufhöre, deshalb habe ich von Anfang an die Aktiv= bürgersteuer empfohlen und halte fie auch jett noch fest.

Ich weiß wohl, daß gegen die Aftivbürgersteuer Bebenten geäußert worden find und was man hier im Großen Rathe hörte, ift auch draußen im Volk vielfach gefagt worden. Indessen mache ich auf etwas aufmerksam. Man sagt haupt= sächlich, die Attivbürgersteuer sei nicht populär. Allein ein populares Steuergefet fann fein Menich machen, es ware dies die Quadratur des Zirkels. Die bloße Unpopularität ist also der schlechteste Gegengrund, den man anführen kann. Jede Steuer ift unpopular. Mancher glaubt er muffe mehr bezahlen als recht sei; er ist zwar einverstanden, daß der Rachbar mehr bezahlen soll, nur er soll unbehelligt bleiben. Wenn man auf diese Weise progrediren will, so kann man überhaupt tein Steuergesetz machen. Die Frage der blogen Popularität muß deshalb ganz bei Seite gelaffen werden. Ein neues Steuergefet muß nur fo fein, daß es die Maffen schont und daß man sich, wenn man es mit fühlerem Blute untersucht und gelaffener anfieht, sagen muß: es ist jedenfalls entschieden beffer, als das bestehende. Ein jedes neues Befet muß nämlich besser sein, als das bisherige, hierin allein liegt das für die Annahme entscheidende Moment. Gin Steuer= gesetz zu machen, das allen Leuten gefällt, ift einfach unmöglich.

Gygax (Bleienbach.) Nach dem Angehörten ziehe ich meinen Untrag zurück und schließe mich dem Antrage des Herrn Salvisberg an.

M. Jolissaint. M. Salvisberg propose que la taxe personnelle soit seulement un impôt communal, et non un impôt de l'Etat. Je puis me ranger à sa manière de voir, mais je continue à demander que la taxe ne soit fixée qu'à 1 fr.

Abstimmung.

					J			
hür	I. Even gersteuer	tuell.	1) F	ür den Jerden f	Fall,	daß	die Aftin	D=
	Für Fr.	1 nach	Antro	g Joli	jaint .	7 3	Stimmer	n.
	2)" Für	den Fo	ıll őer	Styge Beibe	ız Kaltund	, 65 1	"	
	Aftivbü	rgersteue	\mathfrak{r} :					
beid	Für eine hlossen n						_	
	Für eine l	betveglick	je Steu	er nach (Entwur	10	<i>"</i>	
	3) Für Sanden b							
(geç	genüber	dem An	trag ©	Salvisb	erg, di	e		
	ivbürgerf beziehen)						Minderhei	ŧ.
-	II. Def	initiv.	Für F	efthalter	i an der	r	*********	•
ĵo	modifizir	ten Aft	ivbürg	ersteuer	(Fr. 1	100	~1:	
jur	die Gen Für Str	eichuna				$\begin{array}{c} 102 \\ 50 \end{array}$	Stimmer	1.
	0	, 3				*	"	

Bräfident. Berr Burthardt beantragt ferner, auf die Art. 12, 25 und 40 gurudgutommen.

Abstimmung.

Für	Zurücktommen					•	Minderheit.
"	"	"	"		•	٠	"
"	"	"	"	40	•	٠	"

Präsident. Werden weitere Antrage auf Zurud= fommen geftellt?

M. Boinay. Il existe à l'art. 34 une lacune qu'il importe de combler et je désirerais donc que le Grand Conseil voulût bien revenir sur cet article.

Voici en deux mots de quoi il s'agit : L'art. 35 de la lei actuelle sur l'impôt du revenu porte que les contribuables qui, dans leur déclaration, omettent d'indiquer leur revenu imposable, ou ne le déclarent que d'une manière incomplète, paieront le double de l'impôt soustrait à l'Etat dans les dix dernières années, si la fraude vient à être découverte. Or, le projet ne dit pas pour combien d'années l'Etat pourra réclamer le double de la taxe que devait le contribuable et qu'il n'a pas payée; la limite de 10 ans que fixe la loi de 1865 a disparu, sans avoir été remplacée par une autre limite quelconque. L'Etat pourra-t-il réclamer l'impôt pour 10 ans, pour 15 ans ou pour 20 ans en arrière? On n'en sait absolument rien, car l'art. 34 du projet est muet sur ce point. Cependant la fixation du délai de prescription appartient au législateur et ne doit pas être laissée à l'arbitraire. L'art. 34 est une disposition de droit pénal, car l'amende que doit payer le fraudeur est une peine qui lui est appliquée; or, en procédure pénale, l'action publique se prescrit par 20 ans s'il s'agit d'un crime, par 10 ans s'il s'agit d'un délit et par 2 ans s'il s'agit d'une contravention de simple police; il faut donc savoir quelle disposition est applicable à celui qui se rend coupable de fraude envers le fisc. Si on omet de le dire, il en résultera plus tard des contestations, et comme, d'après l'art. 36 du projet, le juge administratif tranchera tous les différends, c'est une raison de plus de fixer dans la loi le délai de prescription.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 39 . . Minderheit.

Zyro. Es scheint mir, man sollte noch auf den Art. 14 zurücksommen. Rachdem Sie eine Aktivbürgersteuer für die Gemeinden von Fr. 1 beschlossen haben, kann das letzte Alinea von Ziff. 1 des Art. 14 nicht beibehalten werden. Ich glaube, der Herr Kommissionspräsident sei damit einverstanden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin gang einverstanden; das muß allerdings geandert werden.

Abstimmung.

Für Zurucktommen auf Art. 14 . . . Mehrheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 14 ift nun wieder eröffnet.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, nach dem bezüglich der Aftivbürgersteuer gefaßten Beschlusse sein das lette Alinea der Ziff. 1 einfach zu streichen.

3 hro. Es scheint mir auch, daß dies geschehen muffe, denn sonst wurde sich die Sache so gestalten, daß ein

Stimmfähiger 1 Fr., der Nichtstimmfähige 2 Fr. bezahlen müßte. Das wird aber nicht in Ihrem Willen liegen. Es bleibt also nichts übrig, als dieses lette Alinea zu streichen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch bemerken, daß ich glaube, es könnte in den beiden ersten Sätzen der Ziff. 1 eine Vereinfachung vorgenommen werden. Es heißt da: "Eine feste Steuer von 2 Fr. bezahlen: mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt, kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb." Ich glaube, man könnte das in einen Satzusammensassen, was ich beantragen möchte.

Der Antrag auf Streichung des letzten Alineas der Ziff. 1 ift, weil nicht bestritten, zum Beschluß erhoben. Die Anregung des Herrn Zhro bezüglich der beiden ersten Alinea der Ziff. 1 wird an die Kommission gewiesen, weil bloß redaktioneller Natur.

Der Präsident fragt an, ob weitere Antrage auf Burudtommen gestellt werden.

Hegi. Nachdem die Aftivbürgersteuer bloß für die Gemeinden angenommen wurde, glaube ich, es müsse beim Abschnitt, der von den Gemeindesteuern handelt, eine Einschaltung gemacht werden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmung betreffend die Aktivbürgersteuer muß nun allerbings, wie ich glaube, an einem andern Ort untergebracht werden. Allein das ist Redaktionssache und es werden die vorberathenden Behörden Ihnen in dieser Beziehung noch Vorschläge machen.

Einverstanden.

Beitere Anträge auf Zurücktommen werden nicht gestellt.

Präsibent. Es sind nun noch die Anträge der vorberathenden Behörden bezüglich der weitern Behandlung des Gesetzes zu erledigen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was die weitere Behandlung des Gesetz anbetrifft, so wird Ihnen zunächst beantragt: "1. Es sei in bevorstehender Maisession das Gesetz zu Ende zu berathen, die Schluß- abstimmung über dasselbe aber auf eine Session im September zu verschieben. 2. Vor dieser Abstimmung sei dem Großen Rathe die Botschaft an das Berner Volk vorzu-

legen." Wir sagen damit: wir wollen heute noch nicht definitiv abstimmen. Es kann dies schon deshalb nicht geschehen, weil noch redaktionelle Aenderungen getroffen werden muffen und eine definitive Abstimmung nur über einen bereinigten Entwurf ftattfinden tann. Run haben Sie aber in der letten Seffion beschloffen - und ich war damit einverstanden — daß dem Großen Rathe vor der definitiven Abstimmung die Botschaft mitgetheilt werden folle, damit er eine annähernde Renntniß davon erhalte, wie man die Sache durchzuführen gedenke. Man hat jedoch manchen Orts diesen Beschluß so aufgefaßt, als solle die Botschaft schon auf die gegewärtige Session ge= macht werden. Wir sagten uns aber in der Kommission: bevor wir miffen, wie das Gefet in definitiver Geftaltung aussieht, können wir keine Botschaft dazu abfaffen, und ebenfowenig kann dies die Regierung. Hätte man 3. B. über die Attivburgersteuer, wie sie unsprünglich fest= gestellt war, eine Botschaft gemacht, so hatte man heute die ganze Partie streichen und etwas ganz anderes an die Stelle feten muffen. Es ift überhaupt nicht möglich, eine Botschaft zu einem Gesetz zu machen, das noch un= fertig ift. Das Gefet muß ganz durchberathen fein, bevor man an die Botichaft denken kann. Wir fagten uns deshalb, man folle in diefer Seffion fich darauf beschränken, die zuruckgelegten Artikel zu bereinigen und die Wiedererwägungsfrage zu erledigen, fodaß nur noch die befinitive Redaktion aussteht. Dies ift geschehen. Man weiß jest, wie das Gesetz aussieht und kann es in der nächsten Seffion fix und fertig sammt der Botschaft vorlegen.

Was den dritten Antrag anbetrifft, so geht derselbe dahin: "In der Botschaft ist die Vornahme der Revision der Katasterschakungen sofort nach Annahme des Gesetzes ausdrücklich zu betonen." Darüber haben wir bereits ge= sprochen und Sie haben fich damit einverftanden erklärt. Es steht dieser Antrag in Zusammenhang mit Art. 29, wo man anfänglich glaubte, in's Gefet felbst bei der Borschrift über die Bornahme der Katasterschatzungen das Wort "fofort" aufnehmen zu follen. Man fand aber bald, daß es nicht wohl angeht, eine folche Ermahnung in's Gefet felbst aufzunehmen, dagegen fei es gut, in der Botichaft die sofortige Ausführung dieser Bestimmung besonders zu betonen, und da die Botschaft Ihnen vorgelegt werden wird, fo konnen Sie alsdann felbft beurtheilen, ob die Sache hinlänglich betont ist oder ob man sie noch stärker betonen soll. Ich glaube also, die Ziff. 3 der gestellten Untrage sei bereits erledigt; allein es ift mir gang recht, wenn Sie zu derfelben noch ausdrücklich Ihre Zustimmung geben. Ich stelle darum den Antrag, Sie möchten in Bezug auf alle drei Anträge, soweit sie nicht schon erledigt sind, Ihre Zustimmung aussprechen.

Flückiger. Es ift allbekannt, daß das vorliegende Geseksprojekt seit dem Projekte des Herrn Brunner und dem ersten Projekt der Regierung ganz merkwürdige, ich möchte sagen sabelhafte, Wandlungen durchmachte. Man manipulirte vorwärts und rückwärts, sodaß man bald in ein eigentliches Durcheinanderium hineingekommen ist. Die dritte Berathung hat hie und da nicht recht vermieden werden können, und es wäre einmal Zeit, abzuhauen, was zu lang ist und dafür zu sorgen, daß dieser ewige Bandwurm nicht immer wieder neue Ringe anseht. Daß man in der gegenwärtigen Session die Hauptabstimmung nicht vornehmen könne, wie Herr Brunner sagt, das ist absolut nicht richtig. Redaktionen sind sozusagen

keine mehr zu treffen; was noch zu machen ist, kann morgen oder übermorgen festgesett werden, sodaß man am Schluß der Session ganz wohl die Abstimmung vornehmen kann. Und was die Botschaft anbetrifft, so haben wir keine Botschaft an den Großen Rath zu erlassen. Die Mitglieder des Großen Rathes wissen, was im Gesetz steht, und es wird eine Botschaft nicht einen einzigen Mann auf diese oder jene Seite bringen. Botschaften hat man an's Bolk zu erlassen, was bisher immer durch das Büreau geschah. Ich stelle darum, ohne weitläusiger zu sein, den Antrag, es sei in der gegenwärtigen Session über das Steuergeset definitiv abzustimmen.

Präsibent. Ich mache barauf aufmerksam, daß der Große Rath in der letzen Session auf Antrag des Hern Dürrenmatt beschlossen hat, es sei dem Großen Rathe vor der Schlußabstimmung die Botschaft zu prässentiren. Es war nun mit Rücksicht auf den bereits von Hern Brunner mitgetheilten Umstand, daß das Gesetz noch nicht fertig vorlag, nicht möglich, die Botschaft außzuarbeiten, und es ist deshalb nicht möglich, dem Antrage des Hern Flücksger zu entsprechen, wenn Sie nicht auf den frühern Beschluß betressend Borlage der Botschaft zurücksommen wollen. Der Antrag des Herrn Flücksger wäre also ein Zurücksommensantrag, der vorher hätte gestellt werden sollen.

Flückiger. Ich stelle ben Antrag, auf den auf Antrag des Herrn Dürrenmatt gefaßten Beschluß zurück= zukommen.

Zyro. Ich wöchte hingegen den Antrag der Kom= miffion unterstüten, die Schlugabstimmung erft im September vorzunehmen und zwar möchte ich außer den angeführten Gründen noch einen andern Grund erwähnen. Das vorliegende Gesetz ist ein sehr wichtiges, und bis vor kurzem noch hat man viel und oft sagen gehört: Ihr macht da vergebliche Arbeit; das Gesetz wird bachab geschickt. Run ift es möglich, daß dasselbe, wenn man es nicht noch etwas geandert hatte, verworfen worden ware; es ift das fogar mahricheinlich. Wir find aber auch jest noch nicht sicher, daß es angenommen wird. Run handelt es fich aber nicht nur darum, ein Gefet zu berathen, fondern ein Gefet, das neue Grundfate enthält, muß dem Bolte auch vorher erklärt werden. Es ift deshalb gang gut, wenn die herren Großräthe die Zeit bis zum September benuten, um das Gesetz in den Gemein= ben zu besprechen. Ich möchte nicht so weit gehen, daß die Regierung eingeladen wurde, ben Entwurf ben Gemeindepräsidenten juguschicken, um denselben in den Gemeinden besprechen zu lassen; es ist das seit langer Zeit nicht vorgetommen und ist vielleicht auch nicht ganz tonstitutionell. Hingegen hat sich bei Erlaß des Gemeinde= gesetzes die Regierung, und namentlich herr Blosch, Mühe gegeben, den Entwurf im Lande herum dem Bolke vorzulegen und zu besprechen. Wenn wir darauf rechnen wollen, daß der vorliegende Entwurf angenommen wird, muß die Zeit bis jum September benutt werden, um die Sache zu besprechen, und ich möchte diese Anregung machen, ohne einen Untrag zu stellen.

Dürrenmatt. Der Gang der heutigen Verhandlungen über die Wiedererwägungen erinnert mich an den alten Spruch Gellerts: Richt jede Besserung ist Tugend, Oft ist sie nur ein Wert der Zeit, Die wilbe Sitte roher Jugend Wird mit den Jahren Sittsamkeit, Und was Natur und Zeit gethan, Sieht unser Stolz sür Tugend an.

Allerdings haben "Natur und Zeit" in der Berathung dieses Steuergesesses manches gethan. Wenn man sich erinnert, mit welcher Vehemenz die Berathung begonnen wurde, wie man keinen Aufschub gewährte, wie eine Extrasession veranstaltet wurde, nur um dieses Steuergesetz zu berathen, wie man erklärt hat, das Volk verlange landauf landab seit Jahren mit großer Ungeduld ein neues Steuergest, wie die Verhandlungen beschleunigt wurden, und wie jest schließlich, nachdem die Verathungen vorbei und der Text endgültig sestgestellt ist, eine ganz bedächtige Stimmung Platz greift, so muß man wirklich sagen: "Natur und Zeit" haben da in der Behandlungseweise große Veränderungen hervorgebracht.

Was den Beschluß betrifft, der auf meinen Antrag hin in der letten Session gesast wurde, so hatte dersselbe, wenn ich mich recht erinnere, den Sinn, daß die Botschaft, bevor sie dem Bolke mitgetheilt werde, dem Großen Rathe vorzulegen sei. Mein Antrag ging aber nicht dahin, daß man dem Großen Rathe die Botschaft vor der Schlußabstimmung vorlegen misse, sondern ich

sagte nur: wir wollen die Botschaft selbst sehen, bevor man sie dem Volke mittheilt. Der Beschluß, der damals gesaßt wurde, kann deshalb kein hinderniß sein, um heute die Schlußabstimmung über das Geset vorzunehmen.

Ich habe vorhin mit großer Freude den Ausspruch unseres gelehrten Berrn Berichterstattere vernommen, das erfte, was bei einem neuen Steuergefet in Betracht falle sei — ich kann seinen Ausspruch nicht gerade wörtlich wiederholen - daß das neue Gefet überhaupt beffer sei, als das bisherige. Ich behafte unsern Berrn Be-richterstatter bei diesem sehr wahren Ausspruch, der zwar einigermaßen in Widerspruch steht zu einer Stelle, die ich letihin in einem Circular an verschiedene politische Berfönlichkeiten in betreff bes eidgenössischen Konkursge-setzes gelesen habe. In diesem Circular hat man sich darüber aufgehalten, daß es Leute gebe, welche ihr bisheriges kantonales befferes Gefet nicht einem angeblich mindern eidgenössischen Geset obsern wollen. Im vor= liegenden Falle ist die Situation eine ähnliche. Wir muffen auch schluffig werden, ob das bisherige Gefet beffer sei, als das neue, und darüber sind wir, glaube ich, nicht mehr im Zweifel. Wir haben bis jest faktisch schon drei Berathungen gehabt, statt zwei. Man hat so ex abrupto mit der zweiten Berathung aufgehört und erklärt, dieselbe musse auf zwei Sessionen vertheilt werden. Heute kamen nun Wiedererwägungsanträge, die fo viel zu reden gaben, wie die Berathung felbst, und ich glaube, man follte nun einmal zum Schluffe kommen. Wenn man teine andern Absichten hat, und nicht lieber zuerst wissen möchte, was das Volk zu dem eidgenössischen Gesetz sagen wird, über das vielleicht auch eine Abstimmung stattfinden muß, so besteht durchaus tein Hinderniß, die Schlugabstimmung heute vorzunehmen. Ich widersetze mich deshalb dem Antrag ber Rommiffion, die Schlugabstimmung, für die ich Namensaufruf beantrage, auf die nächste Session zu verschieben.

Präsident. Ich möchte mich nochmals dagegen

verwahren, daß bei der ganzen Berathung nicht reglementarisch versahren worden sei. Es ist dieser Vorwurf von den Herren Flückiger und Dürrenmatt erhoben worden. Der Gang der Berathung war durchaus reglementarisch. Der Antrag, den Herr Dürrenmatt in der letten Session stellte, hat folgendermaßen gelautet: "Ich schließe also mit dem Antrag, es möchte dem Großen Rathe vor der Schlußabstimmung die Botschaft präsentirt werden." Dieser Antrag wurde vom Großen Rathe angenommen. Wenn nun Herr Dürrenmatt heute das Gegentheil will, so habe ich nichts dagegen; der Große Rath mag darüber entscheiden.

Dürrenmatt. Der Große Rath hat aber in der letten Session auch beschlossen, in der gegenwärtigen Session die Schlußabstimmung vorzunehmen. Dieser Beschluß existirt so gut, als der andere.

Präsibent. Ich kann Ihnen nichts anderes mittheilen, als was der Große Rath damals beschlossen hat, und dieser Beschluß ging dahin, daß vor der Schlußabstimmung die Botschaft vorgelegt werden solle.

Schmid (Andreas). Nur einige Worte über die Stellung, welche die Kommiffion in diefer Frage eingenommen hat. Die Kommission hat nur gestütt auf den auf Untrag des herrn Durrenmatt gefaßten Großraths= beschluß beschlossen, diesen Antrag einzubringen, weil fie glaubte, sie dürfe keinen Antrag auf Zurückkommen auf jenen Beschluß stellen. Aber die meisten Mitglieder der Kommifsion — ich gehöre auch dazu — fanden, es ware zweckmäßiger, wenn man beim bisherigen Spftem bleiben, die Hauptabstimmung nach Schluß der Berathung vornehmen und die Ausarbeitung der Botschaft der Regierung und dem Bureau des Großen Rathes überlaffen wurde. Bringen Sie die Botschaft hier im Großen Rathe zur Besprechung und Sie finden aus derfelben, daß Botschaft und Sinn des Gesetzes nicht miteinander übereinstimmen, so haben Sie es dann aller-bings noch in der Hand, das Gesetz zu verwerfen; ich glaube aber nicht, daß man hier eine Botschaft eigent-lich berathen kann. Der Essett Ihres in der letzten Session gefaßten Beschlusses sollte der sein, wenn Ihnen die Auslegung des Gesetzes in der Botschaft und die Auffassung der Regierung, wie das Gefet ausgeführt werden solle, nicht konvenire, Sie dasselbe noch verwerfen können. Ich bin nun ganz einverstanden, daß man schon heute abstimmt; aber dann stelle ich den Antrag, die Botschaft sei, wie bisher, von der Regierung und bem Bureau auszuarbeiten. Wollen Sie aber, was herr Dürrenmatt beantragt hat, vor der Schlugabstimmung die Botschaft feben, fo konnen Sie heute nicht abstimmen. Ich bin also gang einverstanden, auf den in der letten Seffion gefaßten Beschluß zurudzukommen und heute definitiv abzustimmen. Damit aber ift, glaube ich, beschloffen, die Botschaft sei dem Großen Rathe nicht vorzulegen.

Präsident. Die Umfrage ist geschlossen. Ich mache barauf aufmerksam, daß wenn der Antrag des Herrn Flückiger oder Herrn Dürrenmatt angenommen werden sollte, heute noch nicht abgestimmt werden könnte, sondern erst morgen oder übermorgen, wenn die definitive Redaktion vorliegt.

Flückiger. So lautet mein Antrag.

Dürrenmatt. Falls beschlossen werden sollte, die Abstimmung noch in dieser Session vorzunehmen, folgt daraus nach meiner Ansicht durchaus nicht, daß man den Erlaß der Botschaft der Regierung und dem Büreau überlasse. Was hindert uns denn, die Botschaft gleich= wohl in der nächsten Session dem Großen Rathe vorzulegen, bevor sie in die Gemeinden verschieft wird?

Präsident. Eine weitere Diskussion über diese Frage geht nicht mehr an. Die Diskussion ist geschlossen, und ich glaube, Sie seien hinlänglich orientirt. Herr Dürrenmatt erklärt, daß die Auffassung seines Antrages und desjenigen des Herrn Flückiger die sei, daß gleichswohl dem Großen Rathe die Botschaft vorgelegt werden solle, troßdem in dieser Session die Hauptabstimmung stattsinden soll.

Abstimmung.

1) Ziff. 3 der Unträge der vorberathenden Behörden

ift, weil unbestritten, angenommen.

2) Für den Antrag der Behörden auf Berschiebung der Schlußabstimmung auf eine Session im September (gegenüber dem Antrag Flückiger) Mehrheit.

Damit ift das Steuergesetz vorläufig erledigt.

Der Präsident theilt mit, daß eine Eingabe des gemeinnützigen Bereins des Amtes Thun betreffend die Frrenanstalt eingelangt sei, mit dem Wunsche schließend, es möchte die oberste Landessehörde nicht mehr länger zögern, in dieser wichtigen Frage einmal schlüssig zu werden.

Wird der Regierung und der Staatswirthschaftstom= mission überwiesen.

Es ift folgender Anzug eingelangt:

Motion.

Le Conseil-exécutif est invité à présenter à la prochaine session du Grand Conseil, un projet de modification au décret du 17 mars 1880, en vue de la fixation de la fermeture des auberges à dix heures du soir, soit en attribuant aux conseils communaux la décision sur l'heure de la fermeture des auberges, soit de toute autre manière conciliable avec l'ordre

public et les intérêts économiques des populations rurales.

Berne, le 21 mai 1889.

C. Folletête.

(Der Regierungsrath ift eingeladen, dem Großen Rathe in der nächsten Sigung einen Antrag auf Abänderung des Dekrets vom 17. März 1880 vorzulegen im Sinne der Festsegung der Polizeistunde für die Wirthschaften auf 10 Uhr abends, sei es in der Weise, daß der Entscheid über die Festsegung der Polizeistunde den Gemeinderäthen übertragen wird, sei es auf irgend eine andere Weise, welche der öffentlichen Ordnung und den wirthschaftlichen Interessen der ländlichen Bewölkerung entspricht.)

Wird auf den Rangleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Dritte Sigung.

Mittwoch den 22. Mni 1889.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitender: Präfident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 220 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46, wovon mit Entschuldigung:

bie Berren Aebi, Bailat, Bläuer, Bourquin, Eggimann (Sumiswald), Haufer, Hofmann (Bolligen), Runz, Müller (Eduard), Probst (Edmund), Ritschard, Schmid (Karl), Streit; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Berger (Thun), Beutler, Bircher, Boß, Du-bach, Fattet (St. Ursit), Freiburghaus (Mühleberg), Frutiger, Häberli, hennemann, heß, hostettler, hubacher, Raifer (Buren), Klogner, Koller, Arenger, Linder, Nägeli (Meiringen), Reichen, Kolli, Köthlisberger (Trachselwald), Dr. Schenk, Schmalz, Schürch, Stämpfli (Schwanden), Stettler (Eggiwyl), Tschannen, v. Wattenwyl (Oberdieß-bach), Wolf, Zingg (Dießbach), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abge= lesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Rekurfe der Gemeinden Mynigen, Arfenbach und Gefchenbach betreffend Peränderungen im Cerritorialbeftande.

Regierungerath und Rommiffion ftellen folgende

Anträge:

1. Die Rekurfe der Gemeinden Deschenbach und Wynigen gegen den Entscheid des Regierungsraths vom 21. Januar 1888 in Sachen Aufhebung der Enklaven Lünisberg, Richisberg, Schmidigen-Mühleweg und Schan-

deneich werden abgewiesen.

2. Der Returs der Gemeinde Urfenbach gegen den nämlichen Entscheid wird in der Weise erheblich erklärt, daß als Steuerfuß dieser Gemeinde, der den Entschädi= gungsberechnungen zu Grunde zu legen ift, statt 1 1/4 0/00 1 3/4 0/00 angenommen wird. In den übrigen Punkten wird auch dieser Rekurs abgewiesen.

3. In Abanderung des dem Entscheide vom 21. Januar 1888 zu Grunde liegenden Projettes wird auf ein Gefuch der Gemeinde Walterswyl das ganze Grund= eigenthum des Joh. Bartichi in Gaffen diefer Gemeinde

zugetheilt.

4. Durch diese Beranderungen werden auch die Ent= schädigungssummen abgeandert. Dieselben werden, 3rr= und Migrechnung vorbehalten, wie folgt feftgefest :

Urfenbach erhält für die Abtretung des hubberg= viertels folgende Entschädigungen:

von Deschenbach 527. -3,880. 25 von Walterswyl von Dürrenroth " 18,712. 25 Fr. 2**3**,119. 50 18,712. 25

Deschenbach erhält für die Abtretung der Enklave Richisberg folgende Entschädigung:

von Ürsenbach Fr. 14,370. — 5) Das vom Regierungsrath in erster Instanz ange= nommene Projett jur Aufhebung ber Enklaven Lunisberg, Richisberg, Schmidigen-Mühleweg und Schandeneich wird

mit den sub 2, 3 und 4 angegebenen Aenderungen ge=

nehmigt und deffen Ausführung befohlen.

6) Durch diesen Beschluß bleiben allfällige Differenzen zwischen den betheiligten Bemeinden rücksichtlich des Gin= fluffes infolge der Armen- und Niederlaffungsgesetzgebung u. f. w. unberührt. Dieselben unterliegen der Erledigung burch die Administrativbehörden nach Mitgabe des Besetzes über die öffentlichen Leiftungen vom 20. März 1854.

Tichiemer, Direktor des Bermeffungswesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ift Ihnen befannt, daß durch Defret des Großen Rathes vom 11. September 1878 die Vorschrift aufgestellt wurde, daß den Kataster= vermeffungen in den Gemeinden vorgängig eine Bereini= gung ber Gemeindegrenzen vorgenommen werden folle. Dabei ift ausdrücklich betont, daß bei diefer Bereinigung alle Enklaven, d. h. von den Gemeinden abgetrennte Gebietstheile, aufgehoben werden follen. Wir ftehen nun heute vor einer Aufhebung folcher Enklaven, nämlich der Enklaven Lünisberg, zur Gemeinde Wynigen gehörend, Richisberg, zu Deschenbach gehörend, Schmidigen=Mühle= weg, zu Walterswif gehörend, und Schandeneich, die bis jest der Gemeinde Dürrenroth zugetheilt war.

Ueber die Aushebung dieser Enklaven hat der Regie-rungsrath unterm 21. Januar 1888 entschieden, gegen welchen Entscheid von den hier in Betracht fallenden Gemeinden der Rekurs an den Großen Rath erklärt wurde, weshalb die Angelegenheit heute vor Ihnen er-

scheint.

Es ist schwierig — auch wenn es möglich wäre, die Sache möglichst klar darzustellen — die Sachlage mündlich so vorzubringen, daß Sie ein getreues Bild der Situation erhalten. Es wurden deshalb schon mit Beginn diefer Seffion an der Wand hinten im Saale 2 Karten aufgehängt, von welchen die eine den bis= herigen Zustand zeigt, während die andere die Situation veranschaulicht, wie sie sich nach dem Antrag des Regie= rungsraths gestalten soll. Sie haben nun aus diesen Karten gesehen, daß sich die Gemeinde Ursenbach in sehr lang gestreckter Gestalt nach Süden hinzieht und daß durch diesen weit nach Süden vorspringenden Gebietstheil die beiden Enklaven Schmiedigen-Mühleweg und Schandeneich von ihren respettiven Gemeinden abgetrennt find, fodaß, wenn diefes Gebiet von Urfenbach nicht da= zwischen läge, die beiden Enklaven nicht vorhanden wären. Diese Betrachtung hat nun dazu geführt, daß man sich sagte, man könne die Aushebung der Enklaven nicht wohl anders vornehmen als dadurch, daß man diefen füdlich so weit vorspringenden Gebietstheil der Gemeinde Urfenbach von derfelben wegnehme und den beiden Gemeinden Walterswyl und Dürrenroth zutheile. Thut man dies, so ift man dann auch im Stande, die zu Walterswyl, bezw. ju Durrenroth gehörenden Enklaven ohne weiters bei ihren respektiven Gemeinden zu belaffen. Damit verliert allerdings Urfenbach einen gang bedeutenden Gebietstheil. Es ift dies der sogenannte Subbergviertel. Man nahm aber an, nach der geographischen Lage gehöre diefer Gebietstheil eigentlich nicht zu diefer Gemeinde und es er= gab fich aus ben Atten, daß man schon früher baran dachte, diesen Gebietstheil den benachbarten Gemeinden zuzutheilen. Urfenbach erhält übrigens für die Abtretung eine Entschädigung dadurch, daß man ihm die beiden Enklaven Lünisberg und Richisberg zutheilt. Was bann noch differirt, ift in einer Baarentschädigung auszurichten.

Wynigen muß die Enklave Lünisberg abtreten. Diese Gemeinde allein kann nicht mit Terrain entschädigt werden, weil die gange Situation derart ift, daß fich das nicht wohl machen läßt. Für die an Ursenbach über= gehende Enklave Richisberg wird die Gemeinde Defchenbach, zu welcher fie gehört, theils durch Abtretung eines Theils des hubbergviertels, theils durch baares Geld entschädigt.

Die Ausgleichsberechnung stellte sich danach wie folgt: Es hätte zu bezahlen gehabt: Dürrenroth an Urfenbach für ein ausfallendes Steuerkapital von Fr. 428,640 bei einem Steueranfat von 11/4 % eine Entschädigung von Fr. 13,395. Walterswyl hat an Urfenbach für den ihm zufallenden Gebietstheil Fr. 2536 auszurichten. Urfenbach seinerseits zahlt an Deschenbach für die Enklave Richis= berg, abgerechnet eine kleine Entschädigung, die in Terrain geleiftet wird, Fr. 13,466. Für die Abtretung der Enklave Lünisberg an Ursenbach durch die Gemeinde Wynigen ist feine Entschädigung vorgesehen; wir werden hierauf später, wenn wir die von den einzelnen refurrirenden Gemeinden geltend gemachten Grunde untersuchen, einläglicher gurudfommen.

Wie ich eingangs bereits erwähnte, haben gegen ben Entscheid des Regierungsraths in dieser Grenzbereiniqungs= frage die Gemeinden Deschenbach, Ursenbach und Wynigen den Refurs ergriffen, mahrend Walterswyl und Dürrenroth fich einverstanden erklärten. Wenn wir nun untersuchen, auf was für Gründe die rekurrirenden Gemeinden

sich stützen, so ergibt sich folgendes:

Deschenbach ift mit der Reglirung der Verhältniffe im großen Ganzen einverstanden, findet aber, daß bei Berechnung der Entschädigung ein zu geringer Steuer= fuß angesetzt wurde. Der Regierungsrath hat der Berechnung einen Steuerfuß von 3 % 3 grunde gelegt. Deschenbach findet aber, es sei das zu wenig, es muffe der Berechnung ein Steuerfuß von 4 %00 zu Grunde ge= legt werden, was die Gemeinde hauptfächlich damit begründet, daß fie mit dem Uebergang der Entlave Richisberg an Urfenbach 72 % des fammtlichen Kapitalvermögens verliere. Ferner wendet fie ein, daß der von Ursenbach an Deschenbach als Entschädigung übergegangene Gebiets= theil in den Schulfreis Gaffen gehöre, der aber nicht zu Deschenbach fallen würde, und daß Deschenbach daher ein Theil der Schultelle entgehe.

Was nun den Einwand wegen Zugrundelegung eines zu geringen Steuerfußes anbetrifft, fo ift hier folgendes

anzubringen.

Es war bis jett bei Aufhebung von Enklaven nicht Uebung, neben der Grundsteuerschatzung noch das Rapital= vermögen zu berücksichtigen. Man sagte fich, das Kapital= vermögen sei allzu wandelbar und nicht so an die Ge= meindegrenzen gebunden, wie der Grundbefit. Es durfe deshalb das Rapitalvermögen bei der Ausgleichsberechnung nicht als Faktor herbeigezogen werden. Immerhin ist zu= zugeben, daß im Falle Deschenbach dieser Faktor einiger= maßen berücksichtigt werden mußte und zwar deshalb, weil zufälligerweise mit der Enklave Richisberg, wie schon erwähnt, 72 % des gefammten Kapitalvermögens aus der Gemeinde weggehen, während die von Urfenbach an Deschenbach übergehenden Gebietstheile, die allerdings nur klein sind, kein Kapitalvermögen bringen. Man hat des= halb geglaubt, man folle diesen Faktor in diesem gang ausnahmsweisen Falle soweit herbeiziehen, daß man die Entschäbigung statt auf den gewöhnlichen Steuersatz von 21/4 % auf 3 % bafire. Deschenbach verlangt nun aber 4 % ; wir halten jedoch dafür, es jei mit 3 % diesem Rapitalvermögen, das, wie gefagt, ein sehr wandelbares

ift, genügend Riidficht getragen. Was den weitern Einwand der Gemeinde Deschenbach anbetrifft, daß mit den Gebietstheilen von Urfenbach die Schultelle nicht an fie übergebe, fo ift dies nicht von großer Bedeutung, da es fich bloß um eine Grundsteuer= schatzung von Fr. 12,000 handelt und die betreffenden Grundstücke ganz gut vom Schultreis Gaffen losgetrennt und Deschenbach einverleibt werden können.

Wir kommen nun zu den Einwendungen der Gemeinde Ursenbach. Dieselbe protestirt vor allem aus dagegen, daß man der Ausgleichsberechnung nur einen Steuerfuß von 11/4 % Ju Grunde lege, überhaupt findet sie die Baar= entschädigung, die fie für die abgetretenen Gebietstheile erhalten foll, zu gering. Sodann macht die Gemeinde einige Bemerkungen über unrichtige Angabe ber Grund= steuerschatzung für den Subbergviertel, macht ferner darauf aufmerksam, daß sie ebenfalls Fr. 200,000 Kapitalver= mogen verliere und wünscht endlich, daß die burgerlichen und Armenverhältniffe bei diefem Anlaffe in billiger und

befriedigender Beife reglirt werden.

Was den ersten Einwand anbetrifft - Erhöhung des Steuerfußes, welcher ber Berechnung ju Grunde ju legen ift - fo hat die Direktion des Bermeffungswefens nach gewalteter Untersuchung wirklich gefunden, daß der durch= schnittliche Steuerfuß der Gemeinde Urfenbach in den letten Jahren mehr als 11/4 0/00 betrug und daß es an= gezeigt ist, denselben bei Berechnung der Entschädigung auf $1^3/4$ % 3u erhöhen. Was die weitere Forderung anbetrifft, es möchte auch das Kapitalvermögen berücksichtigt werden, so waren wir der Meinung, es konne darauf nicht eingetreten werden, weil man überhaupt findet, es gehöre dieses Rapitalvermogen nicht in die Berechnung und weil die Verhältniffe hier nicht so ausnahmsweise liegen, wie bei Deschenbach. Ursenbach ver= liert allerdings Fr. 200,000 an Kapitalvermögen, aber es erhält die Enklaven Richisberg und Lunisberg und damit mindestens ebenso viel oder noch mehr Rapital= vermögen zurud, als es im borliegenden Falle einbußt, schaß von selbst ein Ausgleich stattfindet. Deschenbach dagegen verliert 72 % feines gesammten Kapitalvermögens und erhält mit den ihm zugetheilten Gebietstheilen fein Rapitalvermögen als Entschädigung. Die beiben Rechnungen laffen fich also nicht mit einander vergleichen, und der Regierungsrath fand deshalb, es fei auf diefes Begehren der Gemeinde Ursenbach nicht einzutreten. Was das fernere Begehren anbetrifft, die burgerlichen und Armenwerhältnisse möchten in befriedigender Weise ge-regelt werden, so möchte ich folgendes bemerken. Der Hubbergviertel, um dessen Abtretung an Walterswyl und Dürrenroth es sich hauptsächlich handelt, bildet eine eigene Burgergemeinde. Diese Burgergemeinde wird nun aber durch die Grenzbereinigung nicht berührt. Wir nehmen an, daß dieselbe auch fernerhin in ihrem jegigen Bestande wird existiren konnen; sie geht einfach über an Durrenroth und wir denken, daß dieser Bezirk einfach eine be= sondere Flur der Gemeinde Dürrenroth wird bilden können. Wir halten deshalb dafür, es brauchen speziell diese Ver= hältniffe nicht näher in Betracht gezogen zu werden. Wir werden übrigens sehen, daß auch Whnigen auf die Armenverhältniffe bezügliche Bedenken vorbringt. Wir glauben aber, diefen Bedenken mit einem Zusatze engegentreten zu können, den wir im Beschluffesentwurf beantragen.

Was endlich die Einwendungen von Wynigen betrifft,

so spricht sich diese Gemeinde vorab gegen die Abtretung der Enklave Lünisderg an Ursenbach aus. Für den Fall aber, daß diese Abtretung nicht zu vermeiden sei, verlangt Wynigen eine angemessene Entschädigung; ebenso verlangt es, daß das Kapitalvermögen berücksichtigt werde, oder möchte sich eventuell entschädigt wissen durch Jutheilung der kleinen südlich von Wynigen gelegenen Einwohnerzgemeinde Vickigen-Schwanden. Wynigen bemerkt, das Großrathsdekret sehe Ausnahmen vor, wonach man nicht alle Enklaven ausheben müsse; es glaube nun, man könne von dieser Ausnahme Gebrauch machen und die Enklave Lünisderg bestehen lassen. Wynigen behauptet sodann, es sei nicht thunlich, daß es die Enklave Lünisderg ohne Entschädigung abtreten solle.

Was ben Einspruch gegen die Abtretung der Enklave überhaupt anbetrifft, so glaube ich, es sei allen den Herren, welche die Karte dort hinten an der Wand ansahen, gleich gegangen, wie der Direktion des Vermessungswesens. Diese fand, wenn man die Grenzen bereinigen wolle, so solle man solche so weit von den Gemeinden entlegene Gebietstheile beseitigen können. Ich halte dafür, es sei das auch im Interesse der betreffenden Gemeinde; denn es muß ein solcher entfernt gelegener Gebietstheil die Administration jedensalls erschweren. Wir glauben desehalb, es sei hier nicht angezeigt, von den Ausnahmen, von welchen im Dekret die Rede ist, Gebrauch zu machen.

Was die Entschädigung anbetrifft, so ist das Berhältniß in diefem Falle ein ganz eigenthumliches. Wir beantragen, daß Wynigen für die abzutretende Enklave keine Ent= schädigung erhalten soll, und zwar gestütt auf das vorhin erwähnte Detret, wonach die Laften, die den Gemeinden bis jett oblagen, auch in billige Berücksichtigung gezogen werden follen. Run war die Enklave Lunisberg für die Gemeinde Wynigen insofern eine Last, als fie bort einen besondern Schulkreis hatte. Auf Lünisberg existirt eine besondere Schule und es mußte Wynigen bisher dort einen Lehrer befolden und auch für die übrigen Schul-bedürfniffe aufkommen. Eine Bergleichung diefer Auslagen mit dem Steuerausfall, den Wynigen durch die Abtretung biefer Enklave erleidet, ergab, daß die Auslagen für die Schule den Steuerbetrag wefentlich überwogen. Die Rosten für die Schule betrugen bis jetzt eiren Fr. 1100, während die Steuer vom Grundbesit circa Fr. 630 ausmachte. Wir nahmen nun an, es liege im Sinn und Beift des Gesetze, wenn man diese Last, welche Wynigen abgenommen wird, in der Ausgleichsberechnung in Betracht ziehe. Dies ift der Grund, weshalb man glaubte, auf das Begehren der Gemeinde Wynigen, für die Abtretung dieser Enklave eine Entschädigung zu leiften, nicht eintreten zu konnen.

Auf die Berücksichtigung des Kapitalvermögens kann auch hier aus den gleichen Gründen, wie ich sie bereits bei der Gemeinde Ursenbach anführte, nicht eingetreten werden.

Wynigen macht, wie ich schon erwähnte, ebenfalls einen Vorbehalt wegen des Uebergangs desjenigen Theils der Notharmen, welche es der Enklave Lünisberg, mit anderen Worten diesem abzutretenden Komplex, beziehen würde, und verlangt, es solle im Beschluß betreffend die Grenzbereinigung bestimmt werden, es sollen so und so viel Notharme mit der Enklave Lünisberg an die Gemeinde Ursenbach übergehen. Wir haben nun gefunden, es seien dies Verhältnisse, die man nicht wohl in einem Grenzbereinigungsbeschluß ordnen könne, es sei vielmehr besser, man überlasse die Ausgleichung allfällig sich ergebender

Differenzen in diesem Falle einem späteren Versahren. Wenn Wynigen infolge der Grenzbereinigung wirklich glaubt, in Bezug auf seine Armenverhältnisse einen Nachtheil zu erleiden, so kann es diesen Anspruch später immer noch geltend machen. Die Sache muß dann administrativegerichtlich untersucht und, gestützt auf das Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom Jahr 1854, zuerst vom Regierungsstatthalter und wenn gegen dessen Entscheid rekurrirt wird, schließlich vom Regierungsrath entschieden werden. Wir halten also dafür, es lasse sich diese Sache nicht mit dem Beschluß über die Aushebung der Enklave Lünisberg vereinigen, sondern es solle dieselbe einer speziellen Untersuchung und Beurtheilung unterstellt werden. Aus diesem Grunde glaubte man, auf den Wunsch der Gemeinde Wynigen hier nicht eintreten zu sollen.

Dies find im allgemeinen die Bedenken, die von den Gemeinden geäußert worden find und die Entgegnungen, die wir unfererseits darauf anbringen zu follen glauben. Ich habe nur noch zu bemerken, daß nachdem die von Ihnen eingesetzte Kommission die Sache auch untersucht hat, sich zwei Abanderungen an den Untragen des Regierungsraths ergaben. Zunächst hat sich bezüglich der Bereinigung der Grenze zwischen Urfenbach, Durrenroth und Waltersivhl eine Abanderung dadurch ergeben, daß man das Seimwesen bes herrn Johann Bartschi vollständig an Waltersivhl zutheilt, während nach dem bisherigen Projekt ein Theil an die Gemeinde Dürrenroth gefallen ware. Die Rommiffion hat gefunden, nachdem fich der Eigenthümer ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, er möchte mit seinem ganzen Grundbesitz ber Gemeinde Walterswyl angehören und nachdem diese Gemeinde früher diesen Wunsch felbst auch geäußert hat — allerdings entgegen den Wünschen von Dürrenroth — man dürfe diese kleine Abänderung wohl vornehmen. Einen weiteren Zusatz erhält der ursprüngliche Antrag des Regierungsraths dadurch, daß man die allgemeine Bestimmung, von welcher ich vorhin sprach, aufnimmt, daß alle Armen= und Niederlassungs= verhältnisse nicht durch diesen Beschluß geregelt, sondern einer besondern Beurtheilung unterstellt werden sollen. Der Beschlussesantrag würde demzufolge folgendermaßen lauten (Refrent verliest den eingangs abgedruckten Untrag). Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Der Fall, der hier vorliegt, gehört zu einem der schwierigsten dieser Art. Es handelt sich um die Unterbringung von Enklaven von mehr oder weniger hohem Werth. Rezierungsrath und Kommission gaben sich alle mögliche Mühe, um eine Lösung herbeizusühren, die eine anständige, vernünftige und billige genannt werden könne. Wir müssen aber zugeben, daß die Lösung nicht nach allen Richtungen hin befriedigen konnte. Es ist eben einer derjenigen Fälle, wo man einen Entscheid fällen mußte und ein solcher Entscheid thut bekanntlich immer nach der eint oder andern Richtung hin weh.

Wenn Sie die hinten an der Wand aufgehängten Karten betrachten, so sehen Sie, daß die Gemeinde Ursenbach sich auf eine Länge von ungefähr zwei Stunden von Norden nach Süden bis in das sogenannte kleine Emmenthal erstreckt. Sie keilt sich zwischen die Gemeinden Uffoltern und Dürrenroth hinein und trennt dadurch Dürrenroth von dem Bezirk Schandeneich und von Walterswyl die Enklave Schmidigen=Mühleweg ab, trennt ferner Walterswyl von Deschenbach, läßt westlich eine Enklave von Wynigen

— Lünisberg — und eine solche von Deschenbach — Richisberg — liegen. Es konnte nun eine Bereinigung der Grenze nicht anders bewerkstelligt werden, als mit Beiziehung der Gemeinde Ursenbach, die ihren oberen Theil, den sogenannten Hubbergviertel, abtreten mußte und zwar zu Gunsten der Gemeinden Dürrenroth, Walterswhl und Deschenbach. Dadurch wurde Dürrenroth mit seiner Enklave Schandeneich verbunden, Walterswhl mit dem zu ihm gehörenden Bezirk Schmidigen-Mühleweg. Nach der neuen Eintheilung, welche Regierungsrath und Kommission vorschlagen, würden ferner auf dem Rücken des Ursenbachberges die beiden Gemeinden Walterswhl und Deschenbach einander berühren; die beiden Enklaven Richisberg und Lünisberg sielen zu Ursenbach.

Der Angelpunkt der ganzen Angelegenheit ist nun der Nebergang der beiden Enklaven Richisberg und Lünisberg an die Gemeinde Urfenbach und ich werde mich deshalb auch hauptfächlich auf die Erörterung dieses Punktes beschränken, da alles andere bereits vom Herrn Bau-

direktor genügend erläutert worden ift.

Die beiden Enklaven Richisberg und Lünisberg liegen auf dem Höhenzug südweftlich von Urfenbach in fehr vortheilhafter Lage. Sie dominiren die ganze Gegend und wie ich anläßlich der Grenzbereinigung zwischen Affoltern und Sumiswald erklärte, der Neuegghof sei einer der schönsten im Kanton, so kann ich dies auch von den beiden Höfen Richisberg und Lünisberg fagen. find Brachtsgüter. Was unfere Altwordern aus dem Wald und Ried herausgeschält haben, ift während hun= derten von Jahren mit Arbeit, Fleiß, Energie und Intelligenz urbar gemacht worden. Seit langen Jahren wohnen die nämlichen Familien dort und die schönen Rulturen, prächtigen Bauten zc. beweisen, daß da mit Intelligenz gearbeitet worden ift. Es wird da eine Landwirthschaft betrieben, die dem ganzen Kanton Bern zur Ehre gereicht. Es ift nun flar, daß es den betref= fenden Gemeinden wehe thun muß, fo fchone Gebiets= theile abzutreten. Man kann ihnen das nicht verargen.

Den von Ursenbach erhobenen Reklamationen ist die Regierung in ihrem Entscheid gerecht geworden. Man hat den Steuersatz etwas erhöht, ebenso auch bei Deschensbach, das die schöne Enklave Richisberg abtritt. Es ist bereits erwähnt worden, daß diese Enklave Richisberg 72 % des Kapitalvermögens der ganzen Gemeinde Oeschensbach repräsentire, so daß es ausnahmsweise der Fall sei, dieses Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Man hat desshalb den Steuersatz von 2 % den Oeschenbach in der letzten Zeit anlegte, auf 3 % der Oeschenbach in den Forderungen der Gemeinde genügend entgegengekommen

zu fein glaubt.

Man hat bisher das Kapitalvermögen nur in Ausnahmefällen speziell berücksichtigt. Allerdings muß man
sagen, daß man eigentlich im Grunde genommen bisher
das Kapitalvermögen doch stets berücksichtigt hat, indem
sich der Steuersatz einer Gemeinde für die Grundsteuer auch
nach dem Kapitalvermögen richtet. Wir haben nun untersucht, ob es nicht angezeigt wäre — da dieses Kapitalvermögen ein sehr unsicherer Faktor ist, indem insolge
lunglück, Theilung zc. Uenderungen eintreten können —
das Kapitalvermögen bei den Berechnungen ganz wegzulassen und auszurechnen, wie viel Telle eine Gemeinde
beziehen müßte, wenn das Kapitalvermögen nicht berücksichtigt würde. Man kam aber zu ganz merkwürdigen,
unbrauchbaren Resultaten.

Bum Falle Whnigen, das Lünisberg abtritt, ift fol=

gendes zu sagen.

Wynigen muß in Lünisberg eine Schule unterhalten, die ungefähr so viel kostet, als die Gemeinde dort, sowohl von der Grundsteuerschatzung als vom Kapital, Tellen bezieht. Es geht nahezu Rull von Rull auf, so daß also Wynigen durch die Abtretung der Enklave Lünisberg feinen Verlust erleidet. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß, als Wynigen die Schule in Lünisberg übernahm, die dortigen Sofe an das Schulhaus und den Schulfonds eine gewiffe Leiftung ausrichteten. Diefes Geld ift fapital-firt worden und soll auch nach der Abtretung der Gemeinde Wynigen verbleiben, fo daß es alfo doch eine gewiffe Vergütung erhält. Lünisberg gehört geographisch entschieden zu Ursenbach. Es ift von Wynigen etwa 1½ Stunden entfernt, von Ursenbach jedoch nur eine kleine halbe Stunde. Ferner find die Berbindungswege nach Whnigen ziemlich mangelhafter Natur, fo daß Lünis= berg selbst wünschen muß, mit Ursenbach verbunden zu werden. Die Kommiffion fand keine andere Lösung, als zu befürworten, was die Baudirektion vorschlug, es solle ber Gemeinde Wynigen für die Abtretung von Lünisberg feine weitere Entschädigung zu Theil werden. Wir glaub= ten anfänglich, Whnigen durch Zutheilung des Bezirkes Bickigen=Schwanden entschädigen zu können. Es ist dies eine kleine, 10 Minuten von Wynigen entfernte und nach der Lage unbedingt zu Wynigen gehörende Gemeinde, die derzeit der Kirchgemeinde Kirchberg zugetheilt ift. Allein es ließ sich diese Absicht nicht durchführen, da die Bemeinde wegen der verschiedenen Tellanfage fich nicht ein= verftanden erklären will und man fie nicht zwingen kann. Die Kommission glaubt aber, es sei am Plat, wenn sie, um folden Uebelftanden entgegenzutreten, einem Weset rufe, das dem Großen Rathe die Kompetenz gibt, durch Detret folche fleine Gemeinden mit andern zu verschmelzen. Nimmt das Volk dieses Gesetz an, so ist Hoffnung vor= handen, daß Wynigen dann in irgend einer Weise wird entschädigt werden können.

Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mich den Unträgen des Regierungsrathes namens der Kommission

vollständig an.

Friedli. Ich kann mich zur Stunde ganz kurz fassen. Ich hatte allerdings im Sinne, die Angelegensheit etwas einläßlicher zu beleuchten und etwas Auskunft darüber zu ertheilen, wie wir in Wynigen die Sache ansehen. Allein nach den Garantien, die man uns gegeben hat, daß man unsern begründeten Wünschen später noch nachkommen könne, kann ich mich kurz sassen.

Wir sind in Wynigen nicht Leute, denen eine schöne Arrondirung nicht gefällt, und wenn man die Karten ansieht, so muß einem die prächtige Arrondirung gewiß einleuchten. Ursenbach, daß sich früher bis in's Emmensthal hinauf erstreckte, wird prächtig arrondirt und die andern Gemeinden haben ähnliche Vortheile erlangt. Zu alledem sind sie noch entschädigt worden; einzig Wynigen macht eine Ausnahme. Es soll sich eine Steuerkraft von Fr. 524,536 vom Leibe reißen lassen und nicht nur keine Entschädigung erhalten, sondern noch die Noths und Spendkassenunen, welche zu dieser Steuerkraft gehörten, behalten! Man hat in Wynigen gefunden, das sei etwas starker Tabat und ein etwas inkonsequentes Vorgehen. Es ist noch nicht manches Jahr, so wurde Wynigen die sehr arme Enklave Brechershäusern, die vorher zu Kopsehr arme Enklave Brechershäusern, die vorher zu Kopsehr

pigen gehörte, zugetheilt. Dabei mußten wir die nach ber Kopfzahl berechneten Noth= und Spendkaffenarmen mit übernehmen. Heute nun nimmt man uns über Fr. 524,000 Steuerkraft weg, die Armen aber läßt man uns. Auf der einen Seite haben wir Arme erhalten und auf der andern sollen wir sie behalten. So etwas erregt in einer Gemeinde Aufsehen und macht stutzig.

Ich will auf die Gründe eingehen, welche von der Regierung und dem Berrn Berichterftatter der Rommif= fion angeführt wurden, weshalb man in diefer Beise vorgegangen fei, und Sie werden bald feben, daß die= selben auf unrichtigen und illusorischen Berechnungen beruhen. Man fagt, Wynigen habe in Lünisberg eine öffentliche Schule zu unterhalten. Da ist Herrn v. Werdt ein Frethum paffirt. Wynigen wollte die dortige Schule nie anerkennen und deshalb bafelbft auch fein Schulhaus bauen. Das Schulhaus gehört der dort wohnenden fehr wohlhabenden Familie Flückiger. Kommt Lünisberg zu Ursenbach, so wird die Schule eingehen; indem Ursenbach an einem andern Ort ein Schulhaus bauen wird. herr Schulinspettor Staub sel. wollte in Lünisberg einen Schul= freis bilben, wo die Umgebung die Schule unterhalten hatte und der Gemeinde Wynigen alle Laften abgenom= men worden wären. Wie fehr diefe Schule aus andern Gemeinden frequentirt wurde, zeigt der Umftand, daß zwei herren, die Sie kennen, bort in die Schule gingen, zwei herren, die nicht in der gleichen Gemeinde wohnen, amei Mitglieder des Großen Rathes. Ich führe dies an, um zu zeigen, daß die Schule in Lunisberg der ganzen Umgebung diente. Sätte Wynigen energisch vorgeben wollen, so wurde die Lunisberg-Schule nicht mehr bestehen. Zum Dank nun dafür, daß es nobel war, erklärt man heute: Dir gehört für die Abtretung von Lünisberg teine Entschädigung! Das ift offenbar eine ganz unhalt= bare Rechnung.

Ich will nicht weitläusiger sein, mit Rücksicht auf die soeben ausgesprochenen Garantien, daß wir uns punkto Armensachen noch ferner verwenden tönnen. Ich hätte nämlich gesunden, es wäre nichts als recht und billig, daß wenn man einem ein Stenerkapital von über Fr. 500,000 vom Leibe reißt, man doch auch die Notharmen hätte mitnehmen sollen. Ich höre nun aber aus den gegebenen Erläuterungen, daß Whnigen, gestütt auf das Geset über die öffentlichen Leistungen, seine begründeten Ansprüche auch hernach noch geltend machen kann. Es genügt mir dies, so daß ich nicht weitläusiger sein will, während ich sonst im Falle gewesen wäre, die Sache noch einläßlicher darzustellen.

Morgenthaler. Da ich in der betreffenden Gegend wohnte, so glaube ich, die Berhältnisse etwas zu tennen und möchte Ihnen den Antrag des Regierungszathes warm empfehlen. Dem Bortrage des Herrn Tschiemer entnehme ich, daß die Sache genau untersucht und nach meinem Dafürhalten auch ganz billig geregelt wurde. Auch Herr Friedli gibt dies im ganzen zu, indem er sagt, das Stoßendste betreffe einzig die Bershältnisse im Armenwesen Kun werden die Notharmen zum guten Theil vom Staat unterhalten und was die wenigen Spendkassennen anbelangt, so sind solche im Bezirk Lünisberg nicht vorhanden. Alle übrigen Ausgeleiche sind derart, daß sie nach meinem Dafürhalten jede Gemeinde befriedigen können. Ich glaube, das Kapitalvermögen sei schon jest nicht mehr das nämliche,

wie zur Zeit der Refurse. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsrathes bestens empfehlen.

Tschiemer, Direktor des Vermessungswesens, Bericht= erstatter des Regierungsraths. Ich muß auf die von Herrn Friedli angebrachten Bemertungen doch noch etwas antworten. Ich möchte vorab betonen, daß es sehr schwierig ist, solche Grenzbereinigungen vorzunehmen und die abgetrennten Gebietstheile einer Gemeinde irgendwo anzuschmiegen, ohne hie und da in den Augen der Leute unbillig zu fein. Es läßt fich nicht anders machen, als daß man am einten oder andern Ort sich benachtheiligt glaubt. Wenn Sie die Karten ausehen, so werden Sie finden, daß es wirklich Mühe gab, die Sache fo zu ordnen, daß fie allen berechtigten Unsprüchen entspricht. Run fagt Berr Friedli, er erkläre fich mehr oder weniger befriedigt, nachdem man ihm die Garantie gegeben habe, daß auch nachher noch begründete Ansprüche geltend gemacht wers den können. Das "begründete" habe ich nicht gesagt; das ist ein großer Unterschied. Es steht der Gemeinde Wynigen stei, Ansprüche geltend zu machen und hervor= guheben, fie erleide durch diefen Beschluß in ihren Urmen= verhältniffen den und den Schaden ; es folle diefer Schaden administrativ-gerichtlich untersucht werden. Dag ich aber den Ausspruch gethan hatte, daß Wynigen wirklich "begründete" Ansprüche machen könne, dagegen möchte ich mich verwahren; Herr Friedli wird es übrigens auch nicht fo gemeint haben.

Herr Friedli betont ferner, Wynigen trete circa Fr. 500,000 Steuerkraft ab. Das ist richtig, sofern man das Kapitalvermögen berücksichtigt. Die Grundsteuerschaung aber beträgt bloß Fr. 210,000. Run habe ich Ihnen schon auseinandergesetz, daß es bisher im Allsgemeinen nicht gebräuchlich war, das Kapitalvermögen abzuziehen. Berücksichtigt man bloß die Grundsteuerschatzung, so ist die Differenz zwischen den Kosten der Schule und dem Steuerausfall zu Gunsten von Wynigen eine ziemlich bedeutende. Ich wollte dies noch andringen, und vielleicht wäre es gut, wenn sich über den von der Kommission gemachten Vorbehalt bezüglich späterer Ersledigung allfälliger Streitigkeiten noch andere Kommissions=

mitglieder aussprechen würden.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Ich behauptete nicht, es habe in Lünisberg früher eine öffentliche Schule bestanden, sondern eine Privatschule war dort, die Anfangs der 40-er Jahre von der Gemeinde Wynigen übernommen wurde. Sie wird gegenwärtig von 44 Schülern besucht, von denen 15 aus andern Gemeinden sind.

Herr Friedli erwähnt den Fall Brechershäusern, welcher Bezirk seinerzeit mit sammt den Armen an Wynigen überging. Damals handelte es sich aber um einen ganzen selbskändigen Gemeindebezirk und da mußten natürlich die Armen auch mit an Wynigen

übergehen.

Herr Friedli steift sich ferner auf gewisse Garantien, die in den Anträgen der Kommission und der Regierung enthalten seien. Ich glaube, Herr Friedli sei im Irrthum. Eine gewisse Garantie wurde nicht gegeben. Wir lassen die Sache so, wie sie ist, und soll dieselbe dann nachher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1854 geordnet werden. Bestimmte Garantien jedoch sind gar nicht gegeben.

Friedli. Was die Bemerkungen des Herrn v. Werdt anbetrifft, so glaube ich, es sei nicht richtig, daß je eine öffentliche Schule in Lünisberg bestanden. Das ist ein Frrthum. Daß eine Privatschule dort bestund, das will ich nicht bestreiten.

Die vorliegende Angelegenheit ist auf dem Bunkte, erschöpft zu werden. Ob das letzte Schrot in Sachen

schon verschoffen ift, wird die Zeit lehren!

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommifsion werden genehmigt.

Strafnachlaggefuche.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La seule divergence qui existe entre le gouvernement et la commission des pétitions concerne le recours des nommés Hermann et Gräub, condamnés avec un nommé Schütz, pour participation à une rixe à 15 jours d'emprisonnement, et qui demandent remise de la peine ou commutation de l'emprisonnement en amende. Le gouvernement propose de rejeter le recours; la commission veut leur faire remise des deux tiers de l'emprisonnement, en se basant sur le fait que le tribunal correctionnel a déclaré que si la loi le lui avait permis, il eût appliqué une peine moindre à ces deux condamnés, dont la culpabilité serait moins établie que celle de Schütz.

Le gouvernement ne peut pas partager cette manière de voir. Il estime que le Grand Conseil n'est pas une commission de revision des jugements, qu'il faut tenir les faits constatés pour acquis, et que, à moins qu'il ne s'agisse d'une erreur judiciaire, c'est fausser le caractère de la grâce que de discuter le degré de culpabilité des condamnés.

Il ne peut pas être question non plus de commuer l'emprisonnement en amende. Nous reviendrions au wehrgeld, — à l'époque où les mauvais traitements étaient tarifés, tant pour un bras cassé, tant pour une oreille coupée, — et ce serait aussi froisser le sentiment démocratique que d'envoyer les pauvres diables en prison, tandis que, pour le même délit, les riches s'en tireraient avec quelques pièces de cent sous.

Le Grand Conseil a d'ailleurs l'occasion de statuer un exemple. La manie des rixes sévit plus que jamais. Les dernières sessions des assises ont eu à s'occuper de nombreux cas de ce genre, et ont démontré que le rôle du couteau n'a jamais été plus actif. C'est toujours la même chanson. Les jeunes gens d'un village attaquent ou provoquent ceux d'un village voisin sans motif, pour des futilités, sous le prétexte absurde que les garçons des deux localités se sont battus de temps immémorial. L'eau-de-vie aidant, on en vient aux mains, et dans la bagarre

des couteaux, dont on ne retrouve jamais les propriétaires, sortent des poches et occasionnent des blessures souvent mortelles, presque toujours dangereuses, car ces gens égarés par la passion frappent en aveugles. Quand il y a des blessés sur le carreau, le sang-froid leur revient. Alors commencent les négociations. On offre de l'argent. On se démène pour obtenir des certificats médicaux constatant une incapacité de travail de moins de 20 jours. Et quand malgré tout l'affaire est portée devant les tribunaux, il est presque impossible de trouver les coupables. Le village entier est solidaire, les témoins n'ont rien vu, et il ne reste de toute l'affaire que des frais énormes et l'aggravation de la haine que se portent des gens qui n'ont aucun motif de se détester.

Ces mœurs sont indignes d'un pays civilisé; il ne faut pas se lasser de le redire et il faut prefiter de toutes les occasions de le faire comprendre à ceux qui ne le savent pas. Le Grand Conseil a aujourd'hui une de ces occasions; nous lui deman-

dons de ne pas la laisser échapper.

Rugbaum (Worb), Berichterftatter der Bittschriften= tommiffion. Die Bittschriftenkommiffion ift in allen Fallen mit den Anträgen der Regierung einverstanden, ausgenom= men in Bezug auf das Gesuch unter Biff. 20. Es handelt fich hier um einen Fall, wie er leider mit Rückficht auf die im Kanton obwaltenden Berhältniffe noch öfters vorkommt. Es besteht eine gewisse Rivalisation, ein gewisser haß, zwischen den Einwohnern von Auswyl und den um= liegenden Sofen, der im vorliegenden Falle dazu führte, daß in einem Raufhandel ein Buriche verwundet wurde, ohne daß die urtheilenden Gerichte in die Möglichkeit versetzt waren, den wirklich Schuldigen unter den Betheiligten herauszufinden. Das Gericht konnte beshalb nicht anders, als nach einer bestimmten Borschrift bes Strafgesethuches alle Theilnehmer an dem Raufhandel mit Strafe zu belegen. Aus den Aften mußte fich die Bittschriftenkommission in ihrer Mehrheit überzeugen, daß die drei Betheiligten nicht in gleicher Weise schuldig find, fondern daß zwei mehr vermittelnd auftraten und ber Schuldige fehr mahrscheinlich, aber ohne daß ber Beweis vorliegt, in der dritten verurtheilten Berson, einem Alfred Schütz, zu suchen sein wird. Auch schon das erftinftangliche Gericht hat in feinen Motiven ausdrücklich ausgeführt, wenn die betreffende Gesetzesftelle, die zur Anwendung gelangen mußte, gestatten würde, im Strafmaß tiefer zu gehen, fo wurde es bavon in Bezug auf Gottlieb hermann und Johann Graub Gebrauch gemacht haben. Aus dem Urtheil der Appellations= instanz ergibt sich allerdings ein solches Motiv nicht. Allein Sie wissen, daß in der Appellationsinstanz einzig gestütt auf die Aktenlage geurtheilt wird, daß also die ganze Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht der zweiten Instanz fern liegt. Ich glaube nun, mit Rück-sicht auf dieses Motiv des erstinstanzlichen Gerichts sei es ganz gerechtfertigt, daß der Große Rath den beiden weniger Belafteten einen Nachlaß gestattet. Es ift aller= dings traurig, daß diese Verhältniffe, wie fie hier wieder zu Tage treten, im Kanton Bern noch so häufig find. Es will einem scheinen, es sollte einmal an der Zeit sein, daß diese Rivalisationen zwischen benachbarten Ortschaften aufhören. Allein ich glaube, ber Große Rath ist nicht mächtig genug, diesen Berhältniffen vorzubeugen, d. h. dadurch, daß er das Gesuch ber drei Petenten in seinem ganzen Umfange abweist. Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß die drei Berurtheilten eine ganz bedeutende Entschädigung zu bezahlen haben im Betrage von Fr. 500. Diefe Entschädigung wird nun einzig von den beiben Gesuchstellern Gottlieb Hermann und Johann Gräub bezahlt werden muffen, da der dritte und am schwersten Inkulpirte an dieselbe nichts leisten kann. Es ist dies ficher auch in Berucksichtigung zu ziehen, und es scheint der Bittichriftenkommiffion mit Ruckficht auf alle Diefe Berumftandungen gerechtfertigt, dem hermann und dem Graub auf der 15-tägigen Gefangenschaftestrafe einen Nachlaß von 10 Tagen zu gewähren. Es ist im Schooße der Bittschriftenkommission auch der Antrag gestellt wor= den, die Strafe vollständig zu erlaffen; allein die Mehr-zahl der Mitglieder konnte sich mit diesem Antrage nicht befreunden, weil es immerhin angezeigt erscheint, daß auf dieses Delikt eine Freiheitsstrafe gesetzt werde und daß die urtheilenden Behörden nicht in der Weise de= rogirt werden follen, daß der Große Rath einen vollständigen Nachlaß eintreten läßt. Die Bittschriften-kommissson empsiehlt Ihnen demnach aus den angeführten Gründen, dem Gottlieb Hermann und dem Johann Gräub einen Rachlaß von 10 Tagen zu gewähren, fo

daß fie noch 5 Tage auszuhalten hätten.

Unläßlich der Behandlung des Geschäftes sub Biff. 5 beschloß die Bittschriftenkommiffion, dem Großen Rathe ein Postulat vorzuschlagen in dem Sinne, "der Regie= rungerath sei einzuladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in wieweit die Borschriften über das Brennen eigener Obstabgange u. f. w. einer Abänderung im Sinne der Erleichterung für das Pu-blikum unterstellt werden könnten". § 24 des Dekrets vom 29. Oktober 1884 schreibt vor, daß das Brennen von Obstadgängen u. s. w. gestattet sei gegen eine Be-willigung, welche der Regierungsstatthalter unentgelt-lich verabsolgt. Nun hat sich die Bittschriftenkommission und der Große Kath beinahe in jeder Session mit hier einfellsissen Stathschlassen einschlägigen Strafnachlaßgesuchen zu befaffen. betreffende Bestimmung ist zu wenig bekannt und es hat mit Rücksicht darauf und die Bestimmung des Bundesgesetes, daß das Brennen von eigenen Abfällen gestattet sei, das Publikum angenommen, es brauche keine Bewilligung eingeholt zu werden. Die Betreffenden find dann vor den Richter gekommen, haben dort von jener Borschrift Kenntniß erhalten und mußten sich der Strafe unterziehen. Nun scheint es der Bittschriftenkommission, dies sei für die Betreffenden lästig und sie glaubt, es könnte ein Ausweg dadurch gefunden werden, daß die betreffende Vorschrift in dem Sinne abgeändert würde, daß die Betreffenden, welche zu brennen wünschen, nicht zum Regierungsstatthalter zu gehen brauchen, sondern beim Gemeindepräfidenten oder beim Sekretariat der Ge= meinde eine daherige Anzeige an's Regierungsstatthalter= amt unterzeichnen könnten, die dann an dasselbe ein= zuschicken wäre. Gine Kontrolle muß natürlich in dieser Sache bestehen bleiben, sie kann aber ganz wohl an Hand dieser Mittheilungen ausgeübt werden. Gine Kontrolle muß bestehen, damit fich ber Staat überzeugen kann, ob der Betreffende wirklich nur eigene Obstabgänge brennt ober nicht auch noch anderes Material, oder ob er nicht auch Abfälle ankauft und so zum gewerbsmäßigen Brenner wird. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme diefes Postulats. Die Regierung wird dann die Sache

zu gelegener Zeit untersuchen und dem Großen Rathe Bericht erstatten, inwiefern eine Abanderung des betreffenden Dekrets als angezeigt erscheint.

Abstimmung.

1. Das Postulat der Bittschriftenkommission ist, weil nicht bestritten, vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben.

2. Ebenso stimmt der Große Rath bei denjenigen Gesuchen, bei welchen Regierung und Bittschriftenkommission übereinstimmende Anträge stellen, diesen Anträgen stillschweigend bei.

3. Gefuch sub Ziff. 20 der Beilage: Für Abweifung nach Antrag des Regierungsraths

65 Stimmen.

Für einen Nachlaß von 10 Tagen für Hermann und Gräub

73

Präsibent. Herr Boinan theilt mit, daß er den seinerzeit gemeinsam mit andern Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Anzug betreffend die Einregistrirung zurückziehe, da die im Bezirke Pruntrut vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, welche zur Stellung des Anzuges veranlaßten, nun gerichtlich untersucht werden. Herr Boinan behält sich vor, bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die Angelegenheit zurückzukommen und wünscht, daß von dieser Zuschrift im Protokoll Notiz genommen werde. Es fällt somit dieser Gegenstand außer Traktanden.

Gesuch der reformirten Kantonssynode um Erlaß eines Gesehes über den Sonntag.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La question du dimanche est une des plus ardues qui aient jamais été soumises à une assemblée législative. Elle offre un côté religieux et un côté social. Au point de vue religieux, il fut un temps où l'on prétendait astreindre toute la population, sans distinction de croyances, à observer la lettre dominicale. Il y a encore des pays où la législation s'inspire de ce principe, mais en général on se borne aujourd'hui à exiger l'observation passive, c'est-à-dire à protéger le culte des Eglises établies contre tout trouble extérieur. C'est ce sentiment qui a dicté au synode la pétition actuellement soumise au Grand Conseil. Le synode déclare catégoriquement qu'il ne réclame pas l'institution du dimanche anglais, dont il reconnaît les inconvénients: il se borne à demander des mesures de protection pour le culte des Eglises nationales, sans se prononcer d'ailleurs sur leur nature et leur étendue.

Au point de vue social, il se produit depuis quelques années un mouvement général en vue d'assurer le bienfait du repos hebdomadaire aux salariés de toutes les professions, à tous ceux qui sont dans la dépendance d'un maître ou d'un patron. Les considérations hygiéniques et humanitaires qu'on invoque en faveur de cette mesure ont trouvé leur expression dans la loi fédérale sur les fabriques, qui garantit le repos du dimanche à certaines catégories de salariés. Le nombre s'en augmente chaque jour, en proportion du nombre toujours croissant des établissements que la jurisprudence fédérale classe au rang des fabriques. Une motion récemment soumise au Conseil national a même proposé que les auberges fussent assimilées sous ce rapport aux fabriques, au moins pour ce qui concerne le travail des femmes et des enfants. Seulement il faut se garder en pareille matière de compromettre par un excès de zèle les intérêts qu'on veut défendre. C'est ainsi que les employés des chemins de fer ont dû protester dernièrement contre le projet qui les obligerait à prendre un nombre de dimanches à leur avis trop considérable sur les jours de congé qui leur sont attribués.

Du reste, la question semble devoir se généraliser, et la conférence européenne qui se réunira à Berne en septembre prochain nous dotera peut-être du dimanche international. Cette institution rendrait superflue l'élaboration d'une loi bernoise sur la matière. Dans tous les cas, si cette mesure qui s'inspire à la fois de la philanthropie et des intérêts compromis par l'excès de la concurrence et la surproduction, doit être réglée par la législation de notre pays, c'est à la Confédération qu'en incombe le soin, et non pas aux cantons, dont l'action est évidemment trop limitée.

La législation bernoise sur le dimanche, dont les principales dispositions datent au moins d'un demisiècle et ne sont que la reproduction à peine atténuée de prescriptions plus anciennes, répondait surtout à des préoccupations de nature religieuse. L'Eglise nationale faisant en quelque sorte partie intégrante des institutions de l'Etat, son culte devait bénéficier d'une protection spéciale. C'est ainsi que la loi distingue souvent entre les dimanches ordinaires et les dimanches de communion, bien que cette expression n'ait pas un sens précis dans la partie catholique du canton. La législation moderne vise à l'institution d'un dimanche laïque, si l'on peut s'exprimer ainsi, c'est-à-dire d'un jour de repos général, où l'hygiène trouvera son compte aussi bien que la religion. Les lois bernoises ont spécialement en vue la protection du culte du dimanche. Aussi était-ce une loi consistoriale, restée en vigueur jusqu'en 1866, qui faisait règle. Elle interdisait toutes les occupations « susceptibles de profaner la sainteté du dimanche ». — C'était donc comme un acte de foi que les citoyens devaient accomplir en s'abstenant de travailler le dimanche, et il n'en pouvait guère être autrement à une époque qui ne traçait pas une ligne de démarcation bien nette entre le délit et le péché.

Bien que la loi consistoriale de 1787 recommandât à tous les « sujets » de la République de con-

sacrer le dimanche à des exercices de piété et au soin de leur salut, la force des choses imposait des exceptions. Si l'âme a ses besoins, ceux du corps n'en existent pas moins. Les membres du Consistoire, qui demandaient leur pain quotidien, comme de bons chrétiens, ne pouvaient pas s'exposer à manger le dimanche des petits pains cuits depuis le samedi. Il fallut donc autoriser l'ouverture des boulangeries le dimanche. Il en fut de même des boucheries et des épiceries. On ne pouvait pas non plus laisser chômer les cuisinières. Puis venaient les couturières, obligés souvent d'achever le dimanche matin, après avoir passé la nuit, les toilettes que les dévotes mondaines arboraient précisément les jours de grande fête. Les, tailleurs invoquaient la même excuse, et après eux les coiffeurs. Bref, une foule de professions passaient entre les mailles de l'interdiction consistoriale, et il fallut bien reconnaître que si l'occupation du dimanche devait consister essentiellement à faire son salut, un grand nombre d'occupations accessoires s'imposaient avec une inexorable nécessité.

Ce sera toujours l'écueil de toute loi générale sur le dimanche. Le synode rappelle dans sa pétition que le chômage du dimanche était inscrit dans le projet de constitution rejeté par le peuple bernois en 1885. La Constituante avait en effet cru devoir affirmer le principe, mais elle ne s'était pas préoccupée des difficultés de l'application. Il est plus facile de décréter le repos du dimanche dans une constitution que de trouver les moyens de le faire observer.

On se borna donc, faute de pouvoir faire autrement, à interdire les occupations bruyantes et les travaux de la campagne, sauf l'urgence. Mais on se rabattit sur les divertissements. Le bulletin des lois renferme tout un arsenal de prescriptions sur - ou plutôt contre la danse, - et il est parfois difficile aux préfets de s'y reconnaître et de savoir s'ils peuvent donner ou non une autorisation. Je ne sais pas, pour mon compte, s'il faut se féliciter des résultats obtenus par cette réglementation minutieuse et tracassière. Je serais plutôt tenté de croire qu'elle va contre son but. En restreignant la danse à certains dimanches, en la parquant dans certains lieux à des dates fixes, on a provoqué ces grandes agglomérations dont il est inutile de signaler les dangers. Si la danse était libre, on danserait peut-être sur l'herbe, par petits groupes, ou quand l'envie en prendrait aux jeunes gens. Aujourd'hui, c'est parfois un plaisir brutal, qui engendre des querelles et des rixes, et où la police a souvent à intervenir. J'ai peine à me persuader que la liberté de la danse offrirait plus d'inconvénients que la réglementation à outrance, telle qu'elle existe.

Quoiqu'il en soit, j'estime que c'est aux mœurs, plutôt qu'à la loi, à trancher cette question. Je ne veux pas répéter ici toutes les raisons que j'ai exposées dans le rapport que j'ai eu l'honneur de soumettre au Grand Conseil pour constater les inconvénients qu'il y aurait à rassembler dans une loi, forcément incomplète, des dispositions essentiellement variables et précaires. Il vaudrait mieux ne pas avoir de loi du tout qu'en avoir une qui ne

serait pas respectée. Le gouvernement estime que les prescriptions actuelles sont suffisantes et qu'elles garantissent complètement la liberté et la dignité du culte des Eglises nationales. Si dans certaines localités on signale des abus, il est facile d'y remédier par voie de simple règlement communal. En cette matière, l'uniformité n'est ni désirable ni nécessaire, parce que les besoins ne sont pas les mêmes partout. Les communes ont le droit absolu de décider la fermeture des magasins le dimanche, comme l'a fait la ville de Berne. Pourquoi n'usent-elles pas de ce droit? — Apparemment parce que le besoin ne s'en fait pas sentir. Or, cette abstention des communes justifie l'abstention de l'Etat. Elle la commande même. Une mesure générale n'aurait de raison d'être que si elle était réclamée par la majorité de la population, et s'il existait des abus auxquels les communes fussent impuissantes à remédier.

Ce n'est pas le cas, et l'intervention de l'Etat est inutile. Elle paralyserait l'initiative des communes, qu'il faudrait au contraire stimuler. Là où l'on jugera nécessaire de réglementer cette matière, les autorités locales pourront le faire sans difficulté. L'art. 7 de la loi communale leur en offre le moyen. A notre avis, c'est dans cette direction qu'il faudrait chercher la solution de toutes ces questions de police locale qui ont donné lieu récemment à plus d'une réclamation. La réglementation du repos du dimanche, les permis de danses et de jeux publics, l'heure de fermeture des auberges, qui a fait hier l'objet d'une motion de M. Folletête, toutes ces mesures devraient être laissées à la compétence des autorités communales. Pour éviter l'arbitraire, qu'on inscrive, si l'on veut, des prescriptions détaillées dans les règlements communaux, et pour éviter des exagérations dans un sens ou dans l'autre, qu'on soumette ces règlements à la sanction du préfet ou même du gouvernement. L'essentiel est de mettre en jeu la responsabilité de l'administration communale, bien mieux placée que les représentants de l'Etat pour apprécier les vœux de la population en cette matière et pour s'y conformer.

Pour déférer au vœu du synode, le gouvernement fera faire une compilation de toutes les prescriptions légales actuellement en vigueur sur le repos du dimanche. Le rapport qui vous a été soumis en renferme l'énumération complète. Il y en a même dans le nombre qui sont peut-être abrogées par des lois fédérales, comme l'interdiction de pêcher le dimanche matin. Cette compilation suffira sans doute à rassurer ceux qui croient que notre législation a besoin d'être complétée sous ce rapport.

C'est dans le sens de ces observations que le gouvernement, d'accord avec votre commission, vous prie de passer à l'ordre du jour sur la pétition du synode.

Nußbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenstommission. Der Herr Präsident der Bittschriftenkommission hat eigentlich die Berichterstattung in diesem Geschäft übernommen. Er ist aber momentan abwesend und sokann ich mittheilen, daß die Bittschriftenkommission mit den Anträgen des Regierungsraths in dieser Angelegenheit vollständig einig geht. Die Petition, welche die reformirte

Kantonssynode in Bezug auf den Erlaß gesetlicher Borsschriften über die Heilighaltung des Sonntags an den Großen Rath gerichtet hat, ist Ihnen mitgetheilt worden. Es liegt Ihnen auch ein ausführlicher Bericht der Polizeisdirektion vor, der in allen Richtungen vollständig orienstirend ist, sodaß ich es mit Rücksicht darauf vorderhand nicht für nöthig halte, den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters der Regierung noch etwas beizusfügen.

Die Anträge der vorberathenden Behörden werden stillschweigend genehmigt.

Interpellation des herrn Jenni betreffend die Erweiterung der Chierarzneischule.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes von 1888, Seite 355.)

Jenni. Die Anfrage, in welcher Weise die Regierung vorzugehen gedenke behufs Anbahnung besserre Zusstände in Bezug auf die bernische Thierarzneischule, entspringt der Boraussetzung, es möchte möglicherweise in den zuständigen Kreisen dieser Angelegenheit nicht die Bedeutung und Wichtigkeit beigelegt werden, welche derselben in Wirklichkeit, dei näherer Untersuchung der Sachlage, zukommt. Zweck der nachsolgenden Auseinandersetzung wird sein, Ihnen die Dringlichkeit einer baldigen Bösung dieser Frage nachzuweisen und Sie im weitern auf die nachtheiligen Folgen ausmerksam zu machen, welche eine allfällig weitere Verschiedung dieser Angelegenheit für die Anstalt, die bernische Landwirthschaft und den Kanton Bern überhaupt nachsichziehen würde. Schon seit Jahren ist von verschiedenen Seiten und wiederholt auf die Unhaltbarkeit des gegenwörtigen Zustandes das kommischlichen Artendes des

Schon seit Jahren ist von verschiedenen Seiten und wiederholt auf die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes des schweizerischen Beterinärwesens, auf die Unzulänglichkeit des Beterinärstudiums und die ungenügende Ausbildung des Beterinärpersonals aufmerksam gemacht worden. Wie aus einer Eingabe vom Jahre 1884 an die schweizerische Bundesversammlung hervorgeht, war diese Unsicht damals in der Schweiz eine allgemeine und übereinstimmende. In dieser Eingabe machten 270 schweizerische Thierärzte, eine bedeutende Jahl von hervorragenden Offizieren, 49 landwirthschaftliche und militärische Bereine, sowie sämmtliche Prosessonen der Thierarzneischulen auf die Unzulänglichkeit des Beterinärstudiums aufmerksam und verlangten Ubhülfe. Die Berathungen der zuständigen Behörden haben die zur Stunde zu keinem Resultat geführt. Die Kommission, die mit der Untersuchung beauftragt war, hat infolge verschiedener Schwierigkeiten — Platsfrage 2c. — die Lösung auf eidgenössischem Gebiet vorläusig im Sande verlaufen lassen wie vor Jahrzehnten, und wir werden verurtheilt sein, noch längere Zeit auf diesem Boden zu bleiben, wenn nicht energisch von uns aus vorgegangen wird.

Was speziell unfere bernische Thierarzneischule anbetrifft, so ist die Frage der Erzielung besserer und nutsbringenderer Zustände in Bezug auf die baulichen Gin= richtungen und die Gulfsmittel der Anstalt schon vielfachen Erörterungen unterzogen worden. Der Ausschuß der ofonomischen Gefellschaft - eine Gesellschaft, die, nebenbei gefagt, in 27 Zweigvereinen mit annähernd 3000 Mit= gliedern über den ganzen Kanton verbreitet ist — fand fich veranlaßt, in Betracht der eminenten Wichtigkeit diefer Frage für die Landwirthschaft, dieselbe neuerdings in ernsthafte Berathung zu ziehen. Die vorgenommenen Untersuchungen ergaben, daß die Klagen über die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Beterinärunterrichts nur allzu gerechtfertigt find, und führten zu der übereinftimmenden Schluffolgerung, eine Befferftellung der ber= nischen Thierarzneischule in Bezug auf die bauliche Ginrichtung und die Sulfsmittel der Unftalt fei für diefelbe ein Lebensbedürfniß einerseits, ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber der viehzuchttreibenden Be-

völkerung anderseits. Diese Ansicht wird noch bestärkt durch den ilmstand, daß der Bund für die beiden bestehenden kantonalen Thierarzneischulen gewisse Subventionen auszuwirken in Ausficht genommen hat. Die Auswirkung derfelben wird an die Bedingung der Besserstellung dieser Anstalten in baulicher Beziehung geknüpft. Es ist nun bekannt, daß mit Rücksicht hierauf der Kanton Zürich keine Zeit vor= übergehen ließ, um seine Anstalt den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend umzugestalten, und er hat dieselbe bereits hinsichtlich Raumausdehnung und der quali= tativen Anforderungen in einer Weise gefordert, daß er, sobald die eidgenössische Subvention liquid werden sollte, im Falle wäre, auf dieselbe Anspruch zu machen. Sollte Bern noch langere Zeit in seinem primitiven Zustand verharren, so murde bies Zurich auf Koften Berns in eine bedeutend bevorzugte Stellung bringen, fodaß es ihm ein Leichtes ware, wenn einmal die Frage der Errichtung einer eidgnössischen Thierarzneischule verwirklicht werden follte, dieses Institut, das meiner Ansicht nach in's Berg des landwirthschafttreibenden Theils der Schweiz, d. h. in den Kanton Bern, gehört, zu erhalten. Sie können ficher sein, daß wenn Zurich seine Unftalt den Anforderungen der Neuzeit entsprechend einrichtet, die eidgenöffische Subvention nur ein Uebergangsstadium zur spätern eid= genöfsischen Thierarzneischule ist. Schon diese Eventualität soll und veranlassen, diese Frage in etwas ernsthaftere Berathung zu ziehen, als es bis zur Stunde der Fall war, und diese Eventualität berechtigt mich, auf die Unstalt sebst mit einigen kurzen Worten einzugehen.

Die Gründung der bernischen Thierarzneischule fällt in's Jahr 1805, was das Anstaltsgebäude anbetrifft; die Scheune ist etwas spätern Datums. Unterzieht man nun die seither vorgenommenen baulichen Veränderungen einer Betrachtung, so wird man sehen, daß seit langen Zeiten fast nichts gethan wurde, um die Anstalt den Anforde= rungen der Wiffenschaft entsprechend umzugestalten. Gine Berbefferung erfolgte durch den Bau der Settionshalle, und es wird Sie intereffiren, zu vernehmen, daß noch vor 5 Jahren diese Arbeiten auf freiem Felde vorgenom= men werden mußten, ein sprechendes Zeugniß, in welchem Zustande die bernische Thierarzneischule sich befand und

noch befindet.

Ich will anf eine einzelne Aufzählung der Gebäulich= keiten nicht eintreten, erlaube mir aber kurz einige Worte

über die Stallungen, die bekanntlich den hauptfaktor der Unftalt bilden. Dieselben entsprechen sowohl in quantitativer als qualitativer Beziehung auch den bescheidensten Anforderungen nicht im Entserntesten. Bezüglich Raum= ausdehnung ift höchstens für 26 Pferde Plat vorhanden, was den Nachtheil hat, daß die Direktion Batienten abweisen muß, die unter Umftanden ein werthvolles Material jum Studium ber Böglinge bieten würden. Eine fernere Folge diefes Buftandes ift die, daß die eidgenöf= fische Ruranftalt mit unserer Unftalt nicht in Berbindung gebracht werden kann, die andernfalls jährlich ein werthvolles Kontingent liefern würde, was einerseits von großem Vortheile in finanzieller Beziehung, anderseits für bas Studium der Zöglinge fehr fordernd ware. Auch in qualitativer Beziehung entsprechen die Stallungen felbst den bescheidensten hygieinischen Anforderungen nicht im Entfernteften. Es können höchstens 10 Stallungen barauf Unspruch machen, während alle andern für einen Thier= spital außer Betracht fallen muffen.

Diese beiden Faktoren — Mangel an Platz und be= benklich schlechte, den Regeln der Hygieine zuwiderlau= fende Einrichtung — haben den bedenklichen Rachtheil, daß der Anftalt werthvolles Material entzogen wird, das zum Studium der Beterinärmiffenschaft nothwendig ift. Darüber kann tein Zweifel walten, daß bei entsprechend befferer Einrichtung die Zahl der Patienten in ungleich größerem Maße zunehmen wurde. Es beweist dies der Umftand, daß Zürich, seitdem die dortige Schule auf einen beffern Boden gestellt murde, in der Rlinit bedeutend zugenommen und fich auf einen Boden geschwungen hat, auf dem sich die Schule gegenwärtig selbst erhalten

fann.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß unsere Thierarzneischule jeder Entwicklungsfähigkeit benommen, wenn nicht zum Stillftand verurtheilt ift. Stillftand ift Dabei muffen wir bedenken, daß die aber Rückschritt! Leiftungsfähigkeit der Unftalt mit der Rendite der Land= wirthschaft in Wechselbeziehung steht. Ein tüchtiger Thier= arzt, der mit der nöthigen Einsicht und Umficht seines Berufes waltet, kann nicht bloß durch eine rationelle Behandlung der ihm anvertrauten hansthiere sich der Landwirthschaft nutbar erweisen, sondern er wird sich infolge seines ständigen Kontaktes mit der Bevölkerung in Bezug auf Fütterungswesen, Gefundheitslehre, Un= und Verkauf von Sausthieren zc. in noch höherem Grade nutbar erzeigen: er wird formlich zum Pionier der land= wirthschaftlichen Bevölkerung, während umgekehrt ein

halbgebildeter Thierarzt weit mehr schabet, als nütt. Angesichts dieser Thatsachen muß der Widerspruch auffallen, der darin liegt, daß man einerseits von staats= wegen die landwirthschaftliche Produktion durch Subventionen in anerkannter Beise zu erhöhen, dagegen aber das gewonnene Kapital nicht durch Hebung der Beterinärwiffenschaft im allgemeinen zu erhalten sucht. Das Gebot, die Beterinärwiffenschaft zu heben, liegt in der Thatsache genügend begründet, daß einzig der Kanton Bern in Hausthieren ein Kapital von vielen Millionen Franken repräsentirt, welches Kapital die Thierärzte zu erhalten berufen find. Die heutigen Unforderungen an eine Thierarzneischule find nicht mehr die gleichen, wie vor 20 oder 50 Jahren. Die landwirthschaftliche Pro-duktion hat in den letzten Jahren bedeutende Aenderungen erlitten. Es ist bekannt, daß der Getreidebau zu Gunsten der Viehzucht und Milchwirthschaft zurückgetreten ift, welch' lettere Produktion sich zu staunenswerther Intensität entwickelt hat. Aber nicht bloß die Anzahl der Hausthiere ift gestiegen, sondern es hat sich durch sorg= fältige Auferziehung und rationelle Behandlung und Füt= terung der Werth des einzelnen Thieres bedeutend gehoben. Schon diefe beiden Faktoren rechtfertigen das Berlangen der landwirthschaftlichen Bevölkerung nach Bebung der Beterinarwiffenfchaft. Noch ftarter fällt aber in die Baagschale, daß diese gleichsam fünstlich her= geftellten Thiere unter den Ginfluß der fünftlichen Füt= terung, um fie intenfiv auszunüten, an Widerstands= fähigkeit bedeutend verloren haben und infolge diefer Bersetzung vom Naturzustand in einen fünftlichen Autungs= zustand vielen Krankheiten unterworfen wurden, die feiner= zeit unbekannt maren, fomie daß die Behandlung diefer Krankheiten viel schwieriger ist und eine minutiose Rennt-niß des Thieres verlangt. Diesen Thatsachen ist in allen uns umgebenden Staaten Rechnung getragen worben, in Staaten, die in Bezug auf Mildwirthschaft und Biehaucht bedeutend hinter uns gurudfteben. Es hat fich in den letten Jahren ein bedeutender Wetteifer entwickelt, um diefe Beterinärschulen jum Wohle des Landes ju heben. Ginzig Bern ift gurudgeblieben, und barum haben wir auch die zweifelhafte Ehre, unter allen europäischen Staaten in Bezug auf die Gebäulichkeiten und Sulfs= mittel der Thierarzneischule die lette Stelle einzunehmen. Schon der Umftand, daß in der Schweiz keine fremde Thierarzneischüler sich dem Studium der Beterinärwissen= schaft widmen, während viele Schweizer ausländische Unftalten befuchen, spricht genügend für den niedrigen Rang, den unsere Unstalten gegenwärtig einnehmen. Ich glaube, die Unftrengungen des Auslandes follen uns ein Fingerzeig fein, wie wichtig die Hebung der Beterinär-miffenschaft, speziell für die Landwirthschaft, ift.

Ich will natürlich in keiner Weise den gegenwärtigen Leitern unserer Thierarzneischulen nahe treten. Ich din überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Möglichste geleistet wird. Es beweist dies der Umstand, daß sich z. B. bei der bernischen Thierarzneischule seit 20 Jahren die Zahl der Schüler verdoppelt und diesenige der Patienten verzehnsacht hat. Ich din aber überzeugt, daß unter bessenn Verhältnissen die Leistugsfähigkeit der Schule in ungleich größerm Maße zunehmen wird.

Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß Sie mit diesen kurzen Auseinandersetzungen einig gehen. Es muß durch-aus eine Verbefferung angebahnt werden. Wie kann dies aber geschehen ohne daß die Staatssfinanzen zu ftart in Anspruch genommen werden? Ich habe schon eingangs erwähnt, daß der Bund für die nächste Zu-tunft gewiffe Subventionen in Aussicht genommen hat unter der Bedingung der Befferstellung der Unftalten Wir dürfen nun voraus= in baulicher Beziehung. fegen, daß falls Bern einen Um= oder Neubau vor= nimmt, vom Bunde eine Subvention von wenigstens Fr. 20—25,000 ausgerichtet werden wird. Angenom= men, ein Neubau würde dem Kanton Bern eine Ausgabe von Fr. 3-500,000 verursachen, so würde durch die Bundessubvention der Bins dieses Anlagekapitals gedeckt werden. Im weitern möchte ich noch auf einen Umstand ausmerksam machen, der bei einem Neu- oder Umbau vortheilhaft in's Gewicht fallen wurde. Es ift dies, wie schon erwähnt, der Umstand, daß bei entsprechend befferer Einrichtung die Bahl der Patienten in ungleich größerem Maße zunehmen würde. Man mußte nicht, wie gegen=

wärtig, um Material für die Schule zu erhalten, zu fünstlichen Mitteln greifen und die Medikamente unentzgeltlich verabfolgen. Man würde die nöthige Zahl Patienten auch ohne das erhalten und dadurch einen kleinen Berdienst herausschlagen, namentlich wenn die eidgenöfssische Kuranstalt mit der Thierarzneischule verbunden würde, indem einzig der Plat Bern täglich durchschnittlich 60 kranke Militärpferde repräsentirt. Ich glaube, unter diesen Umständen sollte man nicht zögern, diese Angelegenheit in etwas ernsthaftere Berathung zu ziehen.

Ich will auf die Baufrage hier natürlich nicht näher eintreten. Es ist dies nicht der Ort dazu und auch nicht der Zweck der Interpellation. Ich möchte bloß sagen, daß die Anlage in der Beise getroffen werden muß, daß die Anstalt in räumlicher Beziehung uneingeschränkt ist, damit man gegebenen Falls, wenn die Frage der Verwirklichung ber eidgenöffischen Thierarzneischule zur Sprache kommen follte, die Anftalt ausdehnen und erweitern könnte. 3ch fonnte auf verschiedene Projekte, die seinerzeit in Aussicht standen, eintreten. Es war unter anderm von der Schügen= matte, vom Turnplat und der Infelscheuer die Rede. Gegenwärtig fann es fich, wie ich glaube, nur um den gegenwärtigen Plat, der aber wegen allzu abschüffigem Terrain faum benützt werden fann, oder aber um die Einrichtung der Blindenanstalt für die Thierarzneischule handeln. Es ware natürlich noch Sache einer Rommis= fion, zu untersuchen, welches die geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anstalt wären. Heute näher hierauf einzutreten, kann nicht Zweck meiner Interpellation Ich glaubte, auf den gegenwärtigen, mangelhaften Buftand aufmertsam machen zu sollen, indem ein vor Jahren an die Regierung gerichtetes Gesuch um Hebung ber Mifftande unberuckfichtigt blieb. Wenn es mir gelungen ift, die Nothwendigkeit einer Berbefferung nach= zuweisen, so ift der Zweck meiner Interpellation erfüllt.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das, mas herr Jenni soeben über den Zustand der Thierarzneischule gesagt hat, ift allerbings gang richtig. Schon feit langer Zeit genügt die jegige Einrichtung nicht mehr. Bum Theil ift die ganze Anstalt überhaupt viel zu klein angelegt, zum Theil fehlen die nöthigen Räume, die man auf allen ähnlichen Schulen findet. Das größte Nebel aber ist das, daß sich der ganze Bau in einem sehr schlechten Zustande befindet. Namentlich sind es die Stallungen, welche im höchsten Grade zu wünschen übrig lassen. Sie sind zu klein, können nur eine relativ geringe Quantität Patienten aufnehmen, find schlecht oder gar nicht ventilirt und ent= fprechen überhaupt den Anforderungen, die man an Stal= lungen in einem Thierspital ftellt, in keiner Weife. Die Regierung wurde schon lange auf diefen Zustand der Thierarzneischule aufmerksam gemacht, und es hat die Erziehungsdirektion schon vor einigen Jahren positive Anträge gestellt behufs Neu- bezw. Umbau der Anstalt. Der Regierungsrath konnte fich aber bis jest nicht ent= schließen, in dieser Angelegenheit einen positiven Schritt zu thun und zwar aus folgenden Gründen. Ginmal tam die Frage der eidgenössischen Thierarzneischule da= Ich habe felbst im Jahre 1884, wenn ich nicht irre, im Ständerathe eine Motion begründet, dahingehend, es solle der Bund eine eidgenössische Thierarzneischule errichten. Diese Motion wurde erheblich erklärt und vom Nationalrathe ebenfalls angenommen. Allein bis jest wurden vom betreffenden Departement — wenigstens äußerlich — absolut keine Schritte gethan, um diese Frage zu erledigen; die Bundesversammlung hatte sich seither nicht mehr damit zu beschäftigen. Es heißt zwar, die Frage werde gegenwärtig untersucht und es werde vom Bundesrathe nächstens ein Antrag gestellt werden; jedensalls aber steht die Frage nicht auf der Tagesordnung der nächsten Session der eidgenössischen Käthe. Immershin glaube ich zu wissen, daß im Laufe dieses Jahres etwas im Sinne der Errichtung einer eidgenössischen Thierarzneischuse oder der Betheiligung des Bundes an den Kosten der bestehenden Anstalten gehen wird.

Sobald nun diese Frage einer eidgenössischen Thier= arzneischule ventilirt wurde, konnte der Regierungsrath natürlich nicht vorgehen; denn es fragt sich eben, wohin diese eidgenössische Thierarzneischule kommt. Rommt sie nach Bern, wie es recht und billig ware und hoffentlich geschehen wird, so muß Bern natürlich einen größern Bau in Aussicht nehmen, als wenn es nur seine kantonale Thierarzneischule neu unterbringt. Ein anderer Grund, weshalb bis jett in dieser Angelegenheit von Seite des Regierungsraths noch kein Beschluß gefaßt wurde, liegt in den Unterhandlungen betreffend den An= tauf der Blindenanstalt. Die Thierarzneischule ist nicht das einzige Institut, das einer Erweiterung oder Reparatur dringend bedarf. Es gibt noch zwei andere Insti= tute, welche eben so schlecht untergebracht find, wie die Thierarzneischule, nämlich die Anatomie und das physioslogische Institut, die beide in dem bekannten Gebäude an der Anatomiegasse plazirt und wosür die Käumslichkeiten auch viel zu klein geworden sind. Auch die Thierarzneischule benutzt einen Theil dieses Gebäudes, indem die Beterinärschüler dort den Unterricht in der Anatomie erhalten. In diesem kleinen Gebäude, das kurz nach 1834 erstellt wurde, und zwar einzig zur Unter= bringung der Anatomie, ist jett die Anatomie und das phyfiologische Institut zc. plazirt und zwar bei einer Studentenzahl, die fich gegen damals ungefähr verzehn= facht hat. Der Staat muß also auch hier Abhülfe treffen. Nun tauchte das Projekt auf, die Blindenanstalt anzu= kaufen, um diesem Institut wieder auf die Beine zu helfen. Da hieß es nun sofort, in der Blindenanstalt lasse sich die Thierarzneischule und vielleicht auch noch die Anatomie oder das physiologische Institut unterbringen. Sie wissen, daß fich diese Angelegenheit in die Länge zog. Seute jedoch ift die Regierung im Falle, dem Großen Rathe einen bestimmten Antrag in Bezug auf die Erwerbung der Blindenanstalt zu stellen und wie ich hoffe wird diese Frage in der gegenwärtigen Session in dieser oder jener Weise erledigt werden. Ift dies einmal der Fall und die Blindenanstalt vom Staate angekauft, so wird sich ber Regierungsrath dann schluffig machen, ob man die Thierarzneischule daselbst unterbringen will. In Bezug auf die Lokalitäten genügt die Blindenanstalt jedenfalls; die Raume find groß genug, für die gegen= wärtigen Bedürfniffe fogar zu groß, laffen alfo eine fünftige Erweiterung in vollstem Maße zu. Abgesehen von einigen Aenderungen im Innern, braucht man nur noch in ber Nähe Stallungen zu bauen, wofür der Bauplat vor-handen ift. Der Regierungsrath wird also untersuchen, ob die Blindenanstalt zur Unterbringung der Thierarznei= schule dienlich ist. Es sind nämlich in dieser Beziehung verschiedene Bedenken laut geworden, namentlich mit Rücksicht auf die schlechte Verbindung mit der Stadt.

Allein diese ist ja verbesserungsfähig und wird in nächster Zeit wahrscheinlich verbessert.

Wenn also der Antrag der Regierung dahin geht, die Blindenanstalt für die Thierarzneischule zu verwenden, so ist die ganze Frage gelöst; wir haben dann ein schönes Gebäude und können das gegenwärtige schlechte Gebäude verlassen. Will aber der Große Rath die Blinden=anstalt nicht kaufen oder sindet der Regierungsrath, sie passe nicht zur Unterbringung der Thierarzneischule, so wird der Regierungsrath ein Projekt für einen Neubau zur Unterbringung der Thierarzneischule, der Anatomie und des physiologischen Instituts ausarbeiten.

Ich halte also dafür, daß die Lösung der von Herrn Jenni aufgefrischten Frage für die nächste Zukunft bevorfteht und zwar auf eine Weise, die jedenfalls die Interessen der Wissenschaft in vollstem Maße berücksichtigen wird. Die Regierung kennt, wie gesagt, den sehr trostslosen Zustand der Thierarzneischule nur zu gut. Sie ist bestrebt, demselben abzuhelsen, ist aber die jetzt durch verschiedene Umstände in ihren Bemühungen aufgehalten worden. Es ist aber zu hossen, daß im Laufe dieses Jahres auf irgend eine Weise eine Besserung eintreten wird.

Dies ist die Antwort der Regierung, die ich Herrn

Jenni zu ertheilen habe.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Defret

betreffend

die Eintheilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsraths.

(Siehe Nr. 5 und 36 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888.)

Eintretensfrage.

Schär, Regierungspräfibent, Berichterstatter bes Regierungsraths. Wie Sie dem gedruckt ausgetheilten Vortrage des Regierungsrathes entnommen haben werden, saßte der Große Rath am 1. Dezember 1887 den Beschluß, die Regierung einzuladen, "über die Organisation "und Bertheilung der Direktionen gemäß Art. 2 des "Gesehes vom 2. Mai 1880 ein allgemeines Dekret vorzzulegen, in welchem namentlich auch die Frage zu lösen "ist, welche Behörde die Vertheilung der Direktionen vorzunehmen hat, der Große Rath oder die Regierung, und "welches Versahren dabei zu bevbachten sei."

Der Regierungsrath hat fich dieser Aufgabe unterzogen

und legt Ihnen nun einen Detretsentwurf vor.

Was vorerst die Frage anbetrifft — die dadurch entstund, daß der Regierungsrath einer Direktion eine Abtheilung abnahm und einer andern Direktion zutheilte — welche Behörde eigentlich die Direktionen zuzutheilen habe, ob der Große Rath oder der Regierungsrath, so sindet sich in dieser Beziehung nirgends eine gesehliche

Vorschrift, wie bereits bei einem frühern Unlaffe vom Herrn Berichterstatter der Kommission auseinandergesetzt wurde und wie Sie es auch aus dem gedruckten Vortrage entnehmen können. Dagegen finden fich Vorgänge, wonach der Regierungsrath seine Vorschläge machte, die dann vom Großen Rathe in der Regel ohne weiters acceptirt wurden. Ein einziger Ausnahmefall ift vorhanden, wo der Große Rath dem Vorschlag der Regierung nicht beitrat, sondern selbständig vorging. Es wird des-halb im Dekretsentwurf in dieser Beziehung die Sache in der Weise erledigt, daß sich der Große Rath die Zutheilung der Direktionen vorbehalt und der Regierungs= rath ihm jeweilen nur einen Borschlag zu unterbreiten hat.

Was die Vertheilung der Direktionen selbst anbetrifft, so beruht diefelbe noch auf dem Gefet über die Organi= sation und Geschäftsform des Regierungsrathes und seiner Direktionen, vom 25. Januar 1847, in welchem, wie in der Verfassung, die Direktionen auf eine gahl von 6 beschränkt find. Es ift aber der Beifat gemacht, daß der Regierungsrath ermächtigt sei, unter Umständen einzelne Abtheilungen von einer Direktion abzulösen und einer andern zu übertragen. Der Regierungsrath hat hievon zu verschiedenen malen Gebrauch gemacht. So hat er 3. B. von der Direktion des Innern schon früher bas Gemeinde= und das Armenwesen abgetrennt und zu eigenen Direktionen umgeschaffen und ebenso bei Beginn der gegenwärtigen Periode die Abtheilung Landwirthichaft, was bann zu bem Antrage Unlag gab, der Regierungs= rath möchte untersuchen, wer eigentlich die Butheilung der Direktionen zu treffen habe. Es wurde davon ferner auch in Bezug auf die Justigdirektion Gebrauch gemacht, mit welcher früher auch die Polizei und das Kirchenwesen verbunden war. Auch noch andere Abtheilungen wurden von ihren bisherigen Direktionen losgelöst und theilweise zu selbständigen Direktionen umgeschaffen oder eine ganze Direktion einer andern zugetheilt, weil fie nicht mehr die Bedeutung hatte, wie früher. Es ist dies z. B. der Fall in Bezug auf die Militärdirektion, die an Bedeutung fo viel verlor, daß es nicht mehr angezeigt wäre, fie als eigene Direktion aufrecht zu erhalten.

Was nun die im vorliegenden Dekretsentwurf getrof= fenen Abanderungen in Bezug auf die Gintheilung der Direktionen betrifft, so ging ber Regierungsrath von der Anficht aus, es seien 9 Direktionen aufzustellen, da der Regierungsrath gegenwärtig vollständig besett ift, so daß jedes Mitglied eine Hauptdirektion zu übernehmen hat. Dabei wurden einzelne Materien aus ihren bisherigen Direktionen herausgenommen und andern zugetheilt, in= bem man fand, sie paffen besser dahin. So ift 3. B. das Militärwesen, das früher der Baudirektor und dann der Erziehungsdirektor besorgte, ber Polizeidirektion zugetheilt worden, indem man fand, es passe besser dahin, indem der Polizeidirektor so wie so mit Landjägern, militärischen Behörden 2c. in Berührung komme. Bu der Direktion des Innern ift neu hinzugekommen das Gewerbewesen

und die gewerblichen Bildungsanftalten.

Falls Sie artikelweise Berathung beschließeu sollten, so halte ich dafür, es sei angezeigt, über die einzelnen Aenderungen dann bei den betreffenden Artikeln zu referiren. Sollte aber das Defret in globo behandelt wer= den, so wäre es natürlich angezeigt, alle getroffenen Aenderungen sofort zu beleuchten. Vorläufig glaube ich mich auf das Gesagte beschränken zu können, da das ganze Dekret eigentlich nichts anderes als eine fehr na=

türliche Folge der Verhältniffe ist. Ich empfehle Ihnen, auf dasfelbe einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Das Defret, das Ihnen hier zur Berathung vorliegt, bezweckt eine theilweise Revision des Gesetzes über die Organisa= tion und Geschäftsform des Regierungsrathes und feiner Direktionen, vom 25. Januar 1847, nämlich des Ab-schnittes über die Eintheilung der Direktionen (§§ 30—36) und des Abschnittes betreffend die Verwaltung der Direttionen (§§ 37-39). Es wurde diese Revision bes Gesetzes nothwendig, weil sich die Verhaltniffe in Bezug auf die Direktionen seit Erlaß des Gesetzes sehr wesentlich verändert haben, wie hier im Saale schon wiederholt eingehend erörtert wurde, und weil die gegenwärtigen Einrichtungen der Direktionen mit den Beftimmungen des Gefetes nicht mehr in Uebereinstimmung fteben. Ferner wurde eine Revision nöthig, weil das Gesetz von 1847 keine klaren Vorschriften enthält, welche Behörde die Direktionen vertheilen folle, der Große Rath oder der Regierungsrath, und welches Berfahren dabei zu beobachten sei.

Das vorliegende Dekret stütt sich auf Art. 2 des Ge= seges vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung des Staatshaushalts, welcher vorschreibt, daß die Direktionen bes Regierungsrathes im Sinne möglichfter Bereinfachung und Reduktion der Kosten neu organisirt werden sollen. Die Vorlage des Defrets wurde veranlagt durch einen Beschluß des Großen Rathes vom 1. Dezember 1887 dahingehend, es folle der Regierungsrath eingeladen werden, über die Organisation und Vertheilung der Di= rektionen ein allgemeines Dekret vorzulegen, in welchem dann auch die vielbesprochene Frage gelöst werden solle, welcher Behörde das Recht der Vertheilung der Direktionen zukomme, ob dem Großen Rathe oder dem Regierungs= rath, und welches Verfahren dabei zu beobachten sei.

Wie Sie sehen, zerfällt das vorliegende Dekret in zwei Abschnitte: A. Eintheilung der Direktionen, B. Ver-waltung der Direktionen. In Abschnitt A werden gemäß der Mitgliederzahl der Regierung 9 Direktionen aufgestellt. Sowohl die Verfaffung, als das Organisationsgesetz von 1847 ftellen nur 6 Direktionen auf. Es bestimmt aber bereits die Verfassung in § 46, daß eine allfällige Ver-änderung der Eintheilung der Direktionen dem Gesetze überlassen sei. Und Art. 2 des Bereinfachungsgesetzes von 1880 bestimmt, daß die Direktionen auf dem Dekrets= wege neu zu organisiren seien. Der Große Rath wird also ermächtigt, die Direktionen auf dem Dekretswege neu zu ordnen, und er ift also vollkommen berechtigt, 9 Di=

rektionen aufzustellen.

Bei der Neueintheilung hat man die gegenwärtige Eintheilung möglichst berücksichtigt und gesucht, diejenigen Gegenstände, welche ihrer Natur nach am besten zusammen= paffen, zu einer Direktion zu vereinigen; endlich war man auch bestrebt, die Arbeitstaft möglichst gleichmäßig zu vertheilen. Wie Sie sehen, werden feine großen Beränderungen vorgeschlagen. Die Direktion des Innern bleibt in ihrem gegenwärtigen Beftand, mit Loslöfung der Landwirthschaft. Die Justizdirektion bleibt unver= ändert. Bur Polizeidirektion kommt das Militarmefen neu hinzu, das als eigene Direktion untergeht. Wir fanden, das Militärwesen passe entschieden besser zur Polizei= als zur Erziehungsdirektion, mit welcher es in den letzten Jahren vereinigt war. Finanz= und Erziehungs= direktion bleiben unverändert bestehen. Bur Baudirektion kommt neu hinzu das Entsumpfungs= und Eisenbahn= wesen, indem wir fanden, diese Zweige werden am besten vom Baudirektor verwaltet, weil dazu einige fachmännische Renntnisse erforderlich find. Neu geschaffen wird die Direktion der Forsten und der Landwirthschaft, während die Direttionen des Armen= und des Gemeinde= und Kirchen= wesens wie bisher belassen werden.

Im zweiten Abschnitt "Verwaltung der Direktionen" finden fie die nöthigen Borfchriften über das Berfahren, welches bei der Vertheilung der Direktionen zu beobachten ist, und ich behalte mir vor, bei der artikelweisen Be= rathung einläßlicher darauf einzutreten. Die Kommission, die mit der Regierung in allen Punkten einig geht, be-antragt einstimmig, auf die artikelweise Berathung des

Defrets einzutreten.

Der Große Rath beschließt, auf das Dekret einzutreten und dasselbe in artifelweise Berathung zu ziehen.

Art. 1.

Schär, Regierungspräfident, Berichterstatter bes Regierungsraths. Ich habe zu diesem Artikel weiter nichts beizufügen, als daß dem Regierungspräsidenten außer den Arbeiten, die ihm durch Uebernahme einer Direktion er= wachsen, namentlich die Beaufsichtigung der Staatskanzlei zufällt.

Angenommen.

Art. 2.

Schär, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier hat sich unter Alinea b ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt "Biehversicherungs= polizei" "Biehgefundheitspolizei" heißen foll. Bon dieser Direktion wurde schon früher das Gemeinde= und Armenwesen und in letter Zeit auch die Landwirth= schaft abgelöst. Neu kommt hinzu das Gewerbe und die gewerblichen Bildungsanstalten. Es hat fich auf diesem Gebiet in der letzten Zeit so viel Arbeit gezeigt, daß man dies ganz füglich besonders erwähnen darf. Dabei war es angezeigt, durch Abnahme der Landwirthschaft, die an Bedeutung ebenfalls fehr zugenommen hat, die Direktion etwas zu erleichtern.

Angenommen.

Art. 3.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Re= gierungsraths. Nachdem von der Juftizdirektion schon früher die Polizei mit dem Kirchenwesen abgetrennt wurde, ist nun die Aufgabe der Justizdirektion die nämliche geblieben, mit Ausnahme des Punktes, daß ihr die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Personenstandsregister abgenommen wor-

Angenommen.

Art. 4.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Re= gierungsraths. Wie bereits im Gingangsrapport erwähnt, ist zu den Aufgaben der Polizeidirektion neu hinzugekommen die Verwaltung des Militärwesens, indem es nicht mehr nöthig ift, daß das Militarwefen eine befondere Direktion bildet. Weitere Beränderungen murden nicht vorgenommen, indem ihr das Kirchenwesen schon früher abgenommen wurde und die Gewerbepolizei eben= falls schon früher an die Direktion des Innern, sowie die Markt- und Hausirpolizei an die Finanzdirektion überging.

Angenommen.

Art. 5.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. hier habe ich nichts zu bemerken, außer daß der Finanzdirektion schon durch Dekret vom 26. Mai 1873 die Domänen zugetheilt wurden, die früher nicht unter ihrer Verwaltung standen.

Angenommen.

Art. 6.

Schär, Regierungspräfibent, Berichterstatter bes Regierungsraths. Unter den Obliegenheiten der Erziehungs= direktion ift neu aufgeführt die Förderung der Runft, von welcher früher nicht die Rede war. Damit auch sie die ihr gebührende Berücksichtigung finde, wird sie hier gang speziell erwähnt.

Angenommen.

Art. 7.

Schär, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Punkte unter a, b und c be= trifft, fo find dieselben unverändert geblieben. Unter d ist aufgeführt das Entsumpfungswesen, das bis jest unter bem Namen Direktion ber Entsumpfungen figurirte und auch bisher vom Baudirektor besorgt wurde. Es ver= schwindet nun als selbständige Direktion, indem auch hiefür keine solche mehr nöthig ist. Unter e ist aufge= führt das Eisenbahnwesen, das bisher durch den Polizei= direktor verwaltet wurde und nun an die Baudirektion übergeht, und zwar hauptfächlich aus dem Grunde, weil dem Baudirektor viel eher das technische Personal zur Berfügung steht, als dies bei einer andern Direktion der Fall ift, und somit die Geschäfte rascher und mit weniger Aufwand an Arbeitskraft ausgeführt werden können. Auch das Bermeffungswesen, das bisher den Namen einer besondern Direktion trug, wird einfach unter die Aufgaben der Baudirektion eingereiht. Es wurde schon bisher vom Baudirektor besorgt, verschwindet nun aber unter dem Ramen einer besondern Direktion.

Angenommen.

Art. 8.

Schär, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie schon bemerkt, ist die Landwirthsschaft nun der Forstdirektion zugetheilt worden, indem man sand, daß sie sehr gut zu einander passen. Die Forstverwaltung, so groß sie ist, ist doch nicht ständig beschäftigt, sodaß ihr füglich die Landwirthschaft zugetheilt werden konnte. Dieselbe war früher mit der Direktion des Innern vereinigt; aber da sie in ihren Bedürfnissen je länger je mehr wächst, mußte sie nothgedrungen loszgetreunt werden, wurde in der gegenwärtigen Periode vorübergehend dem Armendirektor zugetheilt und soll nun mit der Forstdirektion vereinigt werden.

Etter. Mit diesem Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen kann die Landwirthschaft im allgemeinen sehr zufrieden sein. Hingegen glaube ich doch, man sollte den Urt. 8 noch etwas abändern. Derselbe geht mir nämlich etwas zu wenig weit. Es ist sonst üblich, das Wichtigere vor das weniger Wichtige zu stellen. Hier aber verfährt man umgekehrt und stellt die Forstwirthschaft voran. Ich glaube, die Landwirthschaft sei eminent wichtiger, als die Forstwirthschaft. Auch wenn man keine Kreis= und Obersörster hat, so können am Ende doch schöne Tannen wachsen. Ich möchte deshalb die Landwirthschaft unter a, die Forstwirthschaft unter b rubriziren.

Sodann scheint mir der Ausdruck "Förderung des Landbaues" ein etwas vager Begriff zu sein. Ich glaube, man würde besser sagen "Förderung der Landwirthschaft" oder noch besser "Förderung der Land= und Milchwirthschaft". Ich glaube, die Milchwirthschaft sei so wichtig, daß sie auch Plat sinden darf. Ferner möchte ich noch beifügen "Förderung des Keben= und Obstbaues", zwei

Zweige, die ebenfalls sehr wichtig sind. Es ist unter c im weitern auch die Förderung der Viehzucht aufgenommen worden. Es scheint mir, wenn man die Viehzucht aufnehme, dürse man die Pferdezucht auch nicht vergessen, obschon die Viehzucht jedenfalls wichtiger ist, als die Pferdezucht. Immerhin ist die Pferdezucht wichtig genug, namentlich im Jura, daß man sie neben die Viehzucht stellen darf. Ich möchte deshalb beantragen, den Urt. 8 folgendermaßen zu fassen: "Direktion der Landwirthschaft und der Forsten. In ihren Bereich fällt: a. die Förderung der Land- und Milchwirthschaft, des Reben- und Obstdaues, der Pferde- und Rindviehzucht mit Einschluß der Viehgesundheitspolizei, sowie die Aufsicht über die landwirthschaftlichen Anstalten; b. die Berwaltung des gesammten Forstwesens und der Forstpolizei."

Schär, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Grund, weshalb die Forstwirthschaft vorangeftellt wurde, liegt einfach darin, daß die Direktion der Forsten bis dahin als eigene Direktion galt, während von einer Landwirthschaftsdirektion bis jest nicht die Rede war. Indessen habe ich persönlich gegen eine Umstellung nichts einzuwenden, so wenig als dagegen, daß ftatt "Landbau" "Landwirthschaft" gesagt wird. Was dagegen die fpezielle Aufführung bes Reben= und Oftbaues anbetrifft, so halte ich dafür, es sei dies unter dem Aus-druck "Landwirthschaft" so wie so verstanden, sobald man diesen Ausdruck allgemeiner faßt. Was endlich die Frage betrifft, ob nicht neben der Viehzucht auch die Pferdezucht aufgeführt werden sollte, so halte ich bafür, daß unter "Biehzucht" auch die Pferdezucht zu verstehen ist. Andernsfalls müßte man auch noch andere Thiere speziell aufsführen. Gegen die Einschaltung "Milchwirthschaft" nach "Landwirthschaft" habe ich nichts einzuwenden; denn es kann füglich unter Milchwirthschaft etwas anderes vers standen werden, als speziell im Begriff Landwirthschaft liegt, trotdem die beiden Sachen ganz eng zusammen= gehören.

Etter. Der Herr Regierungspräsident deutet an, ich wolle nur zu viel sagen. Ich glaube das nicht, sondern halte dafür, neben der Landwirthschaft solle auch die Milchwirthschaft und neben der Kindviehzucht auch die Pferdezucht angeführt werden, vielleicht könnte man auch noch die Schweinezucht besonders anführen. Bei den andern Direktionen sagt man aussührlich, was in deren Geschäftstreis gehöre, hier will man es mit ein paar Worten bewenden lassen.

Was die Bemerkung anbetrifft, die Forstdirektion sei schon bis jest eine eigene Direktion gewesen und sei deshalb vorangestellt worden, so bemerke ich darauf, das hätte eben nicht sein sollen, die Landwirthschaft hätte schon früher eine eigene Direktion bilden sollen; denn sie ist doch eminent wichtiger, als die Forstwirthschaft. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man die letztere voranstellen soll.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Etter) Minderheit.

Art. 9.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu diesem Artikel habe ich nichts zu bemerken. Die Aufgaben der Direktion des Armenwesens bleiben die gleichen, wie bis anhin.

Angenommen.

Art. 10.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier wurde keine Beränderung vorgenommen. Die Aufgaben der Direktion des Gemeindeund Kirchenwesens bleiben sich die gleichen, wie es bisher der Fall war.

Angenommen.

Schär, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn es dem Großen Rath belieben sollte, so würde ich beantragen, den nun folgenden Abschnitt "B. Verwaltung der Direktionen" (Art. 11—16) in globo zu behandeln. In diesem Falle könnte darüber summarisch Bericht gegeben werden.

Bühler, Berichterstatter der Kommission, erklärt sich einverstanden.

Der Große Rath stimmt bei.

Art. 11-16.

Schär, Regierungspräfident, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesem Abschnitt wurde keine Aenderung vorgenommen, als daß bestimmt ausgesprochen wird, wer die Zutheilung der Direktionen vorzunehmen hat, so daß man von nun an weiß, wie weit der Regierungs= rath in der Angelegenheit selbständig vorgehen kann, sowie daß die Zutheilungen hauptfächlich beim Beginn einer neuen Periode getroffen werden muffen. Gs fann dies jedoch auch im Laufe einer Periode bei allfälligen Ersatwahlen geschehen, wie Sie aus Alinea 2 des Art. 11 ersehen. Es ist dies hauptfächlich deshalb geschehen, damit der Große Rath bei allfälligen Ersagwahlen weniger darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß gerade diejenige Personlichkeit gewählt wird, die in die vakant gewordene Direktion paßt, indem vielleicht bereits Mitglieder in der Regierung fiten, die beffer dahin paffen. Man erhält also auf diese Weise freiere Hand in der Wahl der Regierungsräthe.

Der Art. 12 lautet gleich wie bisher. Danach können also durch Beschluß des Regierungsraths auf Antrag eines Direktors demselben vorübergehend Abtheilungen seiner Direktion abgenommen und einem andern Mitgliede übertragen werden. Es kann dies namentlich vorkommen, wenn an eine Direktion neue Aufgaben herantreten, wo es absolut nothwendig ift, daß ein Theil ihrer Aufgabe im Interesse der raschern Erledigung einer andern Direktion zugewiesen werden kann.

In Art. 13 ift die nämliche Bestimmung beibehalten, wie im frühern Art. 39 des Organisationsgesetzes, dahingehend, daß die Regierung beim Beginn einer Periode jedem Mitgliede einen Stellvertreter bezeichnet, der in Abwesenheit oder bei Krankheit 2c. des betreffenden

Direktors unterdeffen die Geschäfte erledigt.

Der Art. 14 lautet gleich, wie der Art. 39 des

Organisationsgesetes.

Art. 15 bestimmt, daß durch dieses Dekret die §§ 30—39 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsraths und der Direktionen, vom 25. Jänner 1847, sowie die sonstigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Die §§ 30—39 des Organisationsgesetzes behandeln die gleiche Materie, wie das vorliegende Dekret und müssen deshalb natürlich mit dessen Annahme dahinfallen.

In Art. 16 endlich ift bestimmt, daß das Dekret auf 1. Juni 1890 in Kraft treten solle. Es würde also erst mit Beginn der neuen Legislaturperiode eine neue Zu=

theilung der Direktionen vorgenommen werden.

Ich empfehle Ihnen diesen Abschnitt ebenfalls zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. In diesem Abschnitt wird die vielbesprochene Kompetenzfrage in der Weise gelöst, daß das Recht der Vertheilung der Direktionen dem Großen Rathe zugesprochen wird. Ich habe in der Sigung vom 1. Dezember 1887 mich darüber sehr eingehend ausgesprochen und halte es nicht für nöthig, zu wiederholen, was ich damals gesagt habe. Ich möchte nur drei Punkte in Erinnerung bringen: erstens, daß der Verfassungsrath am 9. Juli 1846 mit 76 gegen 44 Stimmen beschlossen hat, in Form eines Zusates zur Verfassung, bestimmt vorzuschreiben, daß der Große Rath die Direktoren mählen solle; zweitens, daß im Nebergangsgesetz zur Verfassung bestimmt vor= geschrieben ist, daß der Große Rath die Bertheilung vor= nehmen solle; drittens, daß der Große Rath von 1846 bis 1870 von seinem Rechte immer durch förmliche Wahl der Direktoren Gebrauch machte. Es besteht also tein Zweifel, daß diefes Recht dem Großen Rathe zusteht. Die Bertheilung soll auf Antrag des Regierungsrathes erfolgen und zwar foll fie jeweilen bei Beginn einer Verwaltungsperiode vorgenommen werden und nicht erst nach einem Jahr. Allerdings wird es nicht immer möglich fein, in der ersten Seffion einer neuen Periode die Berthei= lung vorzunehmen, jedenfalls aber foll dies in der zweiten geschehen können. Bei Ersatmahlen foll der Große Rath sich neuerdings aussprechen, ob das neue Mitglied die vakant gewordene Direktion zu übernehmen habe, oder ob demfelben eine andere Direktion übertragen werden soll.

Durch den Art. 12 soll eine gewisse Stabilität in die Organisation der Direktionen gelegt werden. Es soll nicht möglich sein, daß durch einsachen Beschluß des Großen Kaths oder der Regierung willkürlich Verwal=

tungszweige losgelöst und andern Direktionen zugetheilt werden. Wenn etwas bleibend geändert werden foll, so muß es durch Defret des Großen Rathes geschehen, und foll nur vorübergehend eine Aenderung eintreten, so kann es nur auf Antrag des betreffenden Direktors geschehen. Es kann also nicht vorkommen, daß einem Direktor gegen seinen Willen Zweige einer Direktion abgenommen werden, wie es vor 3 Jahren der Fall war.

Urt. 13 schreibt vor, daß jedem Direktor ein Stellvertreter bezeichnet werden folle. Das bisherige Gesetz hatte nur eine Vertretung für jeden einzelnen Fall in Aussicht genommen. Man findet die neu vorgeschlagene Einrichtung überall, so z. B. auch in der Bundesverwaltung, wo jeder Departementschef für die ganze Verwaltungs= periode seinen bestimmten Stellvertreter hat.

Im übrigen habe ich zu diesem Abschnitt keine Bemerkung zu machen.

Dürrenmatt. Die Bemerkung, welche ich anzubringen habe, hatte vielleicht bei der Gintretensfrage gemacht wer oen sollen. Ich muß aber gestehen, daß mir der Wortlaut des Art. 15 damals nicht gegenwärtig war, wechalb ich erft jest dazu komme, eine Anfrage zu stellen. Der Art. 15 bestimmt nämlich: "Durch dieses Defret werden die §§ 30 bis und mit 39 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungs= rochs und der Direktionen, vom 25. Jänner 1847, sowie vie sonstigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben." Run möchte ich mich wirklich von einem staatsrechtskundigen Mann, wie sie in großer Bahl in dieser Bersammlung find, belehren laffen, ob es statthaft ist, eine Gesetesbestimmung durch ein Detret aufzuheben. Nach bisher gultiger Praxis find Gefetze Erlaffe des Großen Rathes, die aber feit dem Referendumsgeset noch durch das Volk genehmigt wurden. Dekrete aber find Erlaffe, die der Große Rath von sich aus promulgirt. Run ift allerdings das angeführte Gefet von 1847 ein solches, das das Referendum nicht passirt hat, weil das= felbe bamals noch nicht eingeführt war. Ich glaube aber, man habe bisher die Sache gleichwohl so angesehen, daß auch diejenigen Gefete, welche vor dem Referendums= gesetz aufgestellt wurden, im Falle der Abanderung die Genehmigung des Bolkes erhalten muffen. Ich finde beshalb die Borfchrift des Art. 15, beffere Belehrung vorbehalten, unftatthaft. Nach meiner Ansicht würde man daher besser thun, den Titel "Defretsentwurf" in "Gesetzesentwurf" abzuändern. Ich stelle aber diesen Untrag nicht, weil ich zugebe, daß ich mich irren kann und ich mich gerne belehren laffen will; ebenfo will ich vorläufig teinen Streichungsantrag stellen.

Bühler, Berichterftatter der Kommission. Ich bin gerne bereit, Herrn Dürrenmatt Auskunft zu geben. Es ift gang richtig, daß Gesetze nur durch Gesetze abgeandert werden können, wie auch ein Dekret nur durch ein Dekret ober die Berfaffung nur durch eine Berfaffungsrevifion. Allein ich halte dafür, daß diese Artikel des Organisations= gesetzes von 1847 bereits durch einen Gesetzesartifel abgeändert find, nämlich durch den Art. 2 des Gefetes über die Bereinfachung des Staatshaushaltes vom Jahr 1880. Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen des Organisationsgesetzes von 1847 in der Weise aufge= hoben, daß gesagt wird, der Große Rath solle auf dem Dekretswege die Direktionen neu organisiren. Wie wollte der Große Rath diefen Auftrag ausführen, wenn er nicht berechtigt wäre die frühern Gesetzesbestimmungen auf dem Detretswege aufzuheben? Ich halte also dafür, das Organisationsgesetz von 1847 sei bereits durch den Art. 2 des Bereinfachungsgesetzes von 1880 abgeändert und es werde nun dieser Art. 2 durch das vorliegende Defret ausgeführt. Das ist meine Auffassung und auch diejenige der Rommiffion.

Dürrenmatt. Die sachliche Aufklärung des Herrn Bühler befriedigt mich in Bezug auf die Zulässigkeit dieses Dekretsentwurses vollständig. In anderer hinsicht dagegen sinde ich, man sollte doch diesen Artikel streichen. herr Bühler sagt selbst, die betreffenden Bestimmungen bes Gefeges von 1847 feien durch das Gefet vom Jahr 1880 aufgehoben worden, was ich zugebe. In diesem Falle kann man aber nicht noch einmal erklären, das Gesetz von 1847 sei durch dieses Dekret aufgehoben. Ich beantrage deshalb Streichung dieses Artikels.

Bühler, Berichterftatter der Kommiffion. Ich kann mich damit vollständig einverstanden erklären.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Unregung des Herrn Dürrenmatt veranlaßt mich, noch ein Wort beizufügen und zwar hauptsächlich meinen Herren Kollegen im Regierungsrathe gegenüber. Es ist mir nämlich erst vorgestern, als ich das Dekret nochmals durchlas, aufgefallen, daß durch dasselbe Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden sollen. Der Umftand, daß herr Dürrenmatt zufällig auch diese Bemerkung macht, konnte ein gewiffes Licht auf mich werfen, als hätte ich, als ich diese Bemerkung im Regierungsrath anbrachte, den Dolmetscher des herrn Dürrenmatt gemacht. Ich finde mich veranlaßt, zu er= tlaren, daß dies nicht ber Fall ift, indem ich mit Berrn Dürrenmatt darüber fein Wort verloren habe. 3ch er= kläre dies, weil ich vorhin auf den Lippen meiner Herren Kollegen ein gewisses Lächeln bemerkt habe. Herr Dürren= matt und ich sprechen zwar oft miteinander, über diefen Bunkt aber haben wir nicht ein Wort verloren, und ich denke, Herr Dürrenmatt werde mir dies bezeugen. (Dürren= matt: 3a!).

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, Herr Dürrenmatt habe die nöthige Austunft erhalten, wie mich im Regierungsrath der Berr Justizdirektor ebenfalls in diefer Beziehung befriedigte, anfonft ich auch im Sinne gehabt hatte, hier eine Abanderung vorzuschlagen. Es ist vom herrn Juftizdirektor namentlich auch hervorge= hoben worden, daß das Gefetz vom Jahre 1847 erlaffen wurde, bevor das Referendum eingeführt war. Der Große Rath hat also das Gesetz mit seiner ganzen Machtvoll= kommenheit von sich aus aufgestellt und kann es daher um so richtiger durch ein Dekret beseitigt werden. Dazu kommt der weitere Unftand, daß im Bereinfachungsgeset vom Jahr 1880 die Bestimmung enthalten ist, daß Ber-änderungen in der Organisation der Direktionen auf bem Defretswege vorgenommen werden fonnen.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Wenn ich nicht irre, fo hat der Herr Prafident der Kommission erklart, er sei mit der Streichung dieses Artikels nach Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden. Ich glaube nicht, daß es richtig fei, denfelben zu ftreichen, denn das Gefetz vom Jahre 1880

abrogirt das Gefet von 1847 nicht, sondern fagt einfach: "Die Direktionen des Regierungsraths sind durch Dekrete des Großen Rathes im Sinne der möglichsten Vermin= berung des Personals und der Kosten neu zu organifiren." Das Gesetz erlaubt also nur, daß fünftig die Organisa= tion der Direktionen durch ein Dekret bestimmt werde, aber von einer Abrogation des Gesetzes von 1847 ift nicht die Rede. Es muß aber vom gesetzgeberischen Stand= punkt aus eine Abrogation ausgesprochen und deshalb der Art. 15 beibehalten werden.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Art. 15 . . 97 Stimmen. Für Streichung

Die übrigen Artikel des Abschnittes B sind nicht be= stritten und somit angenommen.

Eingang.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe nichts zu bemerken und empfehle überhaupt das ganze Defret zur Annahme.

Angenommen.

Auf die Frage des Brafidenten, ob man auf einzelne Artifel zurückzukommen wünsche, meldet fich niemand zum Wort.

In der nun folgenden

Schlußabstimmung wird das Detret einstimmig angenommen.

Naturalisationsgesuche.

Bon den in Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889 näher bezeichneten Berfonen werden bei 182 gültigen Stimmen (nöthige 2/8=Mehrheit: 122) in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Naturalisation erft mit der Zu= stellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

- 1) J. J. F. Mauberli . . . mit 171 Stimmen.

4) Georg Friedrich Edinger .	mit	167	Stimmen.
5) Theodor Mayer	"	154	"
6) Johann Kaspar Hochstraßer	"	178	,,
7) J. B. R. Alb. Greßly	"	178	,,
8) Johann Lustenberger	,,	177	,,
9) Max Arcamer	,,	165	"
10) Emile Auguste Guigon	,,	161	"
11) Chr. Guft. Ad. Schuchmann	,,	158	
12) Rudolf Joho	"	173	"
13) Louis Antoine Dietlin	,,,	165	"
14) Poseph Benedikt Schuchter.	,,	164	
15) Friedrich Albert Beron	,,	173	
16), Wilhelm Friedrich Nilli.	,,	153	

Dagegen werden mit ihren Naturalisationsgesuchen abgewiesen:

1) Julius Wahl,

2) Salomon Bernheim, da sich für die Naturalisation nur 116, bezw. 99 Stim= men aussprechen.

Wahlen.

Behufs Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Büreau vorübergehend durch die Herren Weber und Borter verstärkt.

Präsident. Herr Ballif wünscht bezüglich dieses Traktandums das Wort.

Ballif. Ich möchte den Antrag stellen, die Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission möchte auf morgen verschoben werden und zwar mit Rücksicht dar= auf, daß kein Vorschlag vorliegt. Wie es scheint, wurde in der liberalen Vorversammlung kein Vorschlag aufge= ftellt, weil man sich dem Bernehmen nach dem konserva= tiven Vorschlag anschließen will. Nun ist aber von der konfervativen Partei auch kein Vorschlag aufgestellt worden, weil man übersah, daß eine bezügliche Wahl vorzunehmen ift. Ich glaube deshalb, es ware angezeigt, mit biefer Wahl zu warten, bis ein gedruckter Vorschlag vorliegt.

Der Große Rath erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Elfäßer. Auf einem Vorschlag steht mein Name für die Stelle des zweiten Bizepräfideriten. Es ift mir nun außerordentlich leid und unangenehm, die Erklärung abgeben zu muffen, daß ich eine Wohl nicht annehmen fonnte. Es ist mir um so unangenehrner, diese Erklärung abgeben zu muffen, weil ich diesen freiwilligen Borschlag als eine verdankenswerthe Konzession seitens der Majorität

an die Minorität auffasse und respektire und weil ich fürchte, eine wiederholte Ablehnung von meiner Seite konnte den Schein erwecken, als ob'ich und die Minderheit im allgemeinen ein folches Entgegenkommen nicht zu würdigen wüßten. Dem ist keineswegs so. Ich glaube im Namen der Mindersheit sagen zu dürfen, daß sie diesen Akt loyalen Entgegenstommens keineswegs unterschätzt. Nun trifft aber dieser Borschlag ein Mitglied der Minderheit, das dieser Ehre nicht gewachsen ift und lieber im Momente eine gewiffe Mißstimmung wachruft, als sich ein Jahr lang der Gesahr aussetzt, für den Präsidenten funktioniren zu müssen. Es ist nicht falsche Bescheidenheit, sondern das Gefühl, daß mir diejenigen Eigenschaften vollständig mangeln, um im Nothfalle den Präsidenten würdig vertreten zu können, was mich zu dieser Erklärung verzurleit

Ich hoffe, daß diese offene und ehrliche Erklärung vollständig genüge, nm Sie zu veranlaffen, von meinem Namen Umgang zu nehmen. Da es sich aber bei der Mehrheit sicher nicht um die Person handelt, sondern um einen Beweiß des Entgegenkommens, fo bitte ich Sie, dies badurch zu konstatiren, daß Sie dem von konservativer Seite aufgestellten Vorschlage des herrn Choquard für die Stelle eines Stimmenzählers beitreten. Ich glaube nicht, daß die Minderheit an die Mehrheit weitergehende

Anforderungen macht.

Wahl des Großrathspräsidenten.

Von 178 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange: herr Lienhard 135 Stimmen.

Gewählt ist somit herr alt=Oberrichter Lienhard in Bern.

Wahl zweier Bizepräfidenten des Großen Rathes.

Bei 177 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Gewählt find somit die Herren Fürsprecher Bailat in Delsberg und Fabritant Elfäßer in Rirchberg.

Wahl bes Regierungspräsidenten.

Bei 139 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: herr Stockmar 121 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ift somit gewählt herr Regierungsrath Stodmar.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Es werden im ersten Wahlgange 164 Stimmzeddel ausgetheilt, während 174 einlangen, wovon 173 gültig find. Stimmen erhielten:

Herr Baumann . . . 160

Da die Zahl der eingelangten Stimmzeddel größer ist, als die der ausgetheilten, so ist der Wahlgang nach bem Reglemente ungültig. Der Her Präsident ersucht bei diesem Anlasse die Herren Stimmenzähler, jeweilen nach beendigtem Austheilen die Zahl der ausgetheilten Stimmezeddel sofort zu Protokoll zu geben.

Im zweiten Wahlgange erhalten bei 160 Stimmenden: Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Bewählt find somit die herren Baumann in Bern und Voisin in Corgemont.

Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 115 gültigen Stimmen werden zu Majoren der Infanterie befördert:

Herr Hauptmann Friedrich Landolt von und in Neuenstadt mit 110 Stimmen;

herr hauptmann heinrich Beanneret von Locle, in Pfäffiton, mit 109 Stimmen.

Bräsident. Bezüglich des Anzuges des Herrn Boinay, betreffend die Einregiftrirung, von dem ich Ihnen mittheilte, er werde zurückgezogen, erklären nun die mit= unterzeichnenden Herren Elfäßer (Noirmont), Jobin, Gigon und Gouvernon, daß sie denselben, soweit es den Bezirk Freibergen betreffe, aufrecht erhalten. Es murbe bemnach diefer Gegenstand für morgen auf die Traktanden= lifte gesett werden.

Präsibent. Ferner hat Herr Folletête eine Mittheilung gemacht, wonach er den Regierungsrath über den verspäteten Bericht, betreffend die Bisthums = Angelegenheit und die Gründe, weshalb diese Angelegenheit nicht zur Sprache gekommen sei, zu interpelliren wünscht. Es soll diese Interpellation ebenfalls auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden.

Präsident. Es ist mir von Herrn v. Werdt namens der Kommission für Bereinigung der Gemeindegrenzen folgender Anzug eingereicht worden:

Anjug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlich ein Projekt Gefet vorzulegen, welches in Ausführung des 2. Absatzes des § 66 der Staatsversaffung vom 13. Juli 1846 dem Großen Rathe die Befugniß ertheilt, Gemeinden, welche, weil zu klein, oder aus irgend einem andern Grunde, den Anforderungen an ein geordnetes Gemeindewesen nicht nachkommen können, oder deren Versichmelzung mit einer andern Gemeinde aus weitern nationalökonomischen Rücksichten wünschdar erscheint, durch Dekret auf geeignete Weise mit andern Gemeinden zu verbinden.

v. Werdt."

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstug den 23. Mui 1889.

Vormittags 9 Uhr.

Borfigender: Präfident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Ambühl, Bailat, Bläuer, Bourquin, Eggismann (Sumiswald), Ghgax (Bleienbach), Haufer, Kunz, Probst (Edmund), Dr. Reber, Schmid (Karl), Streit; ohn e Entschuldigung abwesend sind: die Herren Affolter, v. Allmen, Belrichard, Berger (Thun), Beutler, Blatter, Blösch, Boinah, Boß, Cuenin, Daucourt, Dubach, Fahrni, Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Fueter, Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Glaus, Glauser, Haslebacher, Hennemann, Herren, Hostettler, Jenzer, Kaiser (Büren), Kloßner, Kohler, Kohli, Krebs, Linder, Kais, Keichel, Keichen, Keichenhach, Kieben, Rieder, Kolli, Köthlisberger (Herzogensuchsee), Köthlisberger (Trachselwald), Dr. Schenk, Schmalz, Schürch, Sommer, Stettler (Bern), Trachsel, Tschanz, v. Wattenwyl (Oberdießbach), v. Wattenwyl (Richigen), v. Wattenwyl (Uttigen), Zingg (Dießbach), Zingg (Erlach).

Das Protofoll der geftrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Präsident. Wie mir mitgetheilt wird, kann die Petition der Kirchgemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Bereinigung mit Twann in dieser Session nicht behandelt werden, da sich die Kommission noch nicht schlüssig machen konnte.

Das gleiche ist mitzutheilen bezüglich des Anzuges des Herrn Jobin und Mithaste betreffend die Einregistrirung. Die Herren Motionssteller erklären, sie ziehen diesen Anzug dis zur nächsten Session zurück.

Ein Gesuch des Herrn Ferdinand Aeschlimann, Notar in Bern, um Erlaß seiner Entsumpfungsschuld auf seiner Besitzung in Kappelen geht an die Staatswirth= schaftskommission.

Tagesordnung:

Ankauf der Privatblindenanftalt in Bern.

Der Regierungerath ftellt den Untrag:

Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit der Privatblindenanstalt einen Kausvertrag um ihre Kabbensthalbesitzung für den Preis von Fr. 500,000 im Maxismum abzuschließen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß dieser Kauf erst vollzogen werden soll, wenn dem Staat ein seinen Interessen entsprechender Einfluß auf die Verswaltung der Privatblindenanstalt eingeräumt wird.

Die Staatswirthschaftskommission stellt an Plat dessen folgende Anträge:

1. Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit der Privatblindenanstalt in Bern einen Kausvertrag um ihre Rabbenthalbesitzung um den Preis von Fr. 500,000 im Maximum abzuschließen, unter dem Borbehalt jedoch, daß dieser Kauf erst dann rechtlich vollzogen werde, wenn die Privatblindenanstalt als besondere Stiftung in die Hände des Staates übergegangen ist.

2. Der Regierungsrath sei einzuladen, über die zustünftige Verwendung des Gebäudes der Blindenanstalt, sowie über die Unterbringung der letztern Bericht und

Autrag einzubringen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Ankauf ber Blindenanftalt ift ein Gegenstand, der dem Großen Rathe nicht unbekannt ift, da derselbe schon in verschiedenen Sitzungen zur Sprache tam. Die tritische Finanzlage der Blindenanstalt ift allgemein bekannt und bauert nun schon geraume Zeit an. Schon als der Regierungsrath den Antrag vor= legte, der Blindenanstalt ihr Bauterrain an der Speicher= gaffe in Bern abzukaufen, ist die finanzielle Lage der Anstalt hier berührt worden und Sie haben damals diesen Rauf hauptsächlich in der Absicht genehmigt, um der Anstalt wenigstens momentan die Weitererifteng zu er= möglichen. Um hier noch in Erinnerung zu bringen, was Sie bereits aus den öffentlichen Blättern vernommen haben werden, so ist dieses Geschäft nicht zum Schaben des Staates ausgefallen. Der Bauplat ift vor einiger Zeit an die Eidgenoffenschaft zu einem Preise verkauft worden, der dem Staate zwar teinen großen Nuten einbringt, bei dem er aber jedenfalls keinen Schaden erleidet.

Mit dieser Intervention des Staates war nun aber ber Blindenanstalt nur für kurze Zeit geholfen; ihre finanzielle Situation ist nach wie vor eine unhaltbare geblieben und hat sich im Berlaufe der Jahre nicht nur nicht verbessert, sondern stets verschlimmert. In jüngster Zeit ist die Lage der Anstalt so kritisch geworden, daß die Berwaltungskommission, die dieselbe zu verwalten

und zu leiten hat, die Erklärung abgegeben hat, fie fei, wenn nicht in nächster Zeit eine raditale Abhülfe eine trete, welche nur vom Staate gewährt werden kann, genöthigt, ihre Demission zu nehmen und die Anstalt ihrem Schicksal zu überlassen, mit andern Worten dieses gemeinnützige Unternehmen in Liquidation fallen zu lassen.

Ilm biesem leidigen Zustande ein Ende zu machen, hat der Regierungsrath schon am 8. Mai 1888 dem Großen Rath folgenden Beschlussesvorschlag unterbreitet: 1. "Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen mit der Privatblindenanstalt einen Kausvertrag um ihre Rabbensthalbesitzung um einen Preis von Fr. 500,000 im Maximum abzuschließen. 2. Es sei der Privatblindenanstalt eine geeignete Staatsdomäne unter billigen Bedingungen zur Benutzung zu überlassen." Diesem Antrage hatte damals die Staatswirthschaftskommission beigestimmt, im Großen Rath aber hat sich speziell der Regierungszath veranlaßt gesehen, einen Verschiebungsantrag zustellen aus Gründen, die ich heute nicht alle wiederholen will; ein Hauptgrund war namentlich der Umstand, daß man damals noch nicht genau wußte, was man mit dem Gebäude anfangen solle.

Nun ift die Sache neuerdings in Angriff genommen worden; der Regierungsrath hat am 17. Januar 1889, da er glaubte, daß die Berschiebungsgründe, welche in vorigem Jahre geltend gemacht worden waren, nicht mehr zutreffen, wieder den Beschluß gefaßt, folgenden

Antrag an den Großen Rath zu stellen:

"Es sei ber Regierungsrath zu ermächtigen, mit ber Privatblindenanstalt einen Kaufvertrag um ihre Rabben= thalbesitzung um einen Preis von Fr. 500,000 im Maxi= mum abzuschließen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß biefer Rauf erft vollzogen werden foll, wenn bem Staate ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung der Blindenanstalt eingeräumt wird." Eventuell: "Es sei der Regierungsrath zu beauftragen, dem Großen Rathe beförderlich Bericht und Antrag betreffend Errichtung einer staatlichen Anstalt zur Erziehung blinder Rinder vorzulegen." Dieser lettere eventuelle Untrag beruht auf der Auffassung, daß die Berforgung und Erziehung blinder Kinder eigentlich eine Aufgabe des Staates fei und daß, wenn nicht eine Privatanftalt fich berfelben annehme, der Staat die unabweisliche Pflicht habe, felber dafür zu sorgen. Wenn also der Ankauf der Blinden= anstalt nicht beschlossen würde und demzufolge die Anstalt liquidirt und aufgelöst werden müßte, so müßte der Staat nach der in diesem Eventualantrage niedergelegten Anficht des Regierungsrathes sofort eintreten, um wenigstens die gegenwärtig in der Anftalt befindlichen Rinder, die sonst vollständig verlaffen wären und kein Unterkommen hätten, in feine eigene Obhut zu nehmen.

Borerst aber handelt es sich um den Hauptantrag, um den Ankauf der Blindenanstalt. Ich weiß sehr wohl, daß im Publikum und gewiß auch im Großen Rathe darüber verschiedene Stimmungen herrschen. Ziemlich allegemein ist die Unzufriedenheit über die Berwaltung der Blindenanstalt, von der man weiß, daß sie in etwas leichtfertiger Weise ein großes Vermögen, das zu diesem gemeinnützigen Zweck im Laufe der Jahre gesammelt und zusammengesteuert worden ist, durch einen überssüssig luxuriösen, sehr kostspieligen Bau verbraucht hat. Das ist in der That ein Punkt, der nicht gut gerechtsertigt werden kann. Die Verwaltung der Blindenanstalt, nicht die jetzige, sondern diesenige, unter welcher die betreffenden

Beschlüffe gefaßt und ausgeführt worden sind, hat wirklich an diesem Institut und an den Interessen dieser Klasse unserer Mitbürger eine schwere Sünde begangen und wenn damit etwas erreicht werden und man die Schuldigen damit bestrasen könnte, daß man heute auf die Uebernahme der Anstalt nicht eintreten würde und dabei den Blinden gleichwohl geholsen wäre, so würde wahrscheinlich keine Behörde dazu gekommen sein, diesen Antrag, wie er vorliegt, zu stellen. Aber mit solchen Rekriminationen oder Repressalien gegen jemand, der davon nichts mehr spürt und deren Wirkungen auf ganz unschuldige Leute fallen würden, ist der Sache nicht gedient. Es kann sich heute lediglich noch darum handeln: Soll der Blindenanstalt geholsen werden? Soll der Staat für das Interesse der Blinden eintreten? und wenn ja, ist diejenige Urt und Weise, welche vorgeschlagen ist, die richtige? oder ist ein anderer Weg einzuschlagen?

In dieser Beziehung nun gebe ich zu, daß man verschiedener Meinung sein kann. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, das jetzige Institut und seine Lage gehe den Staat nichts an; die Anstalt möge mit ihrem Gebäude machen, was sie für gut sinde, und wenn sie in Ruin falle, sei das für den Staat gleichgültig. Der Staat habe einsach für die Blinden zu sorgen und nicht für die Blindenanstalt. Diese Argumentation hat Vieles für sich und wäre richtig, wenn damit etwas Bessers erreicht werden könnte, als auf dem vom Regierungsrath vorgeschlagenen Wege. Sehen wir zu, ob dies wirklich der Fall ist.

Man sagt, die Anstalt solle dem Ruin verfallen, sie solle mit andern Worten vergeltstagen; in diesem Geltstag sei es immer noch früh genug, das Gebäude, wenn man es überhaupt haben will, wohlfeil zu kaufen. Run ift bereits früher auseinandergesett worden, warum die Regierung auf diesem Weg nicht vorgehen kann. Vorerst aus moralischen Gründen; es wäre für den Kanton Bern eine Schande, wenn ein derartiges gemeinnütiges Institut in Geltstag fallen würde. Das ganze Odium eines folden Vorganges murde auf den Staat zuruckfallen, da außerhalb des Kantons und vielfach auch inner= halb desselben niemand daran festhielte, daß die Anstalt ohne Mitwirkung des Staates allein durch Private zu Grunde gerichtet worden ift. Diese Gefahr foute meines Erachtens vermieben werden, besonders wenn der Staat in einer Art und Weise Abhülfe schaffen kann, die ihm keinen oder nur ganz unbedeutenden Schaden verursacht. Und felbst vorausgefett, der Staat erleide bei dem vorgeschlagenen Ankauf des Gebäudes eine finanzielle Ginbuße, fo wird diese immer noch geringer sein, als die Opfer, die der Staat wird auf fich zu nehmen haben, wenn die Blindenanstalt liquidirt wird und er gezwungen ist, die Blindenversorgung selbst an die Sand zu nehmen.

Dazu kommt, daß bei einer Liquidation der Blindensanstalt auch das gute Vermögen, das sie jetzt noch bessitzt, mit in den Geltstag gezogen wird, und wie viel bei einer solchen zwangsweisen Liquidation zu Grunde geht, ist allgemein bekannt.

Für den Fall des Geltstages, welche Eventualität als ganz ficher in's Auge gefaßt werden muß, wenn der Staat nicht beispringt, würde sich die Sache folgendermaßen gestalten.

Gegenwärtig besteht das Vermögen der Blindenanstalt hauptfächlich in ihrem Gebäude, das für eine Summe von etwas über Fr. 600,000 in die Grundsteuerschatzung aufgenommen ist. Daneben sind noch für den Betrag von Fr. 62,810 vollwerthige, gute Zinöschriften vorhanden. Diesem Vermögen stehen an Schulden gegenüber: Eine Hypothet auf der Liegenschaft selber im Betrage von nahezu Fr. 270,000, eine Pfandobligation zu Gunsten der Hypothekarkasse von Fr. 13,804, die auf den der Anskalt gehörenden Gebäulichkeiten an der Matte in Bern haftet, welche Gebäulichkeiten die Anskalt aus einem Geltstage übernehmen mußte. Endlich eine Obligationsschuld bei der Depositakasse der Stadt Bern.

Bei einem Geltstage nun, wo die Liegenschaften nicht unter der Grundsteuerschatzung hingegeben werden dürften, könnte ein Verkauf nicht erfolgen, sondern die Gläubiger müßten auf dieselben angewiesen werden. Da kommt hauptsächlich in Betracht das Bankhaus von Spener & Cie. in Basel. Dasselbe würde mit der Pfandsumme von Fr. 270,000 auf diese Liegenschaft angewiesen werden, die einen Schatzungswerth von über Fr. 600,000 und mehr als Fr. 800,000 gekostet hat; die übrigen Schulden würden wahrscheinlich auf die Binsschriften angewiesen werden. Bwifchen der Blindenanstalt für ihren Bermögensüber= schuß und dem Baster Bankhaus würde nun an dem Gebäude Miteigenthum entstehen, welches wieder aufgehoben werden müßte. Rach endlosen Verhandlungen würde die "Gütergemeinschafts = Aushebungssteigerungs = Kauf-beile" zu stande kommen, wobei die Liegenschaft um jeden Preis gekauft werden könnte. Die Blindenanstalt mit ihren Ansprüchen könnte nicht mitkonkurriren, sie ware ja aufgelöst und leistungsunfähig; ernsthafter Liebhaber ware bloß das Baster Bankhaus, das die An= stalt um einen Spottpreis an sich bringen und sie später mit einem wahrscheinlich großen Profit wieder losschlagen

Nun wendet man ein, der Staat könne an dieser Bersteigerung ja auch bieten und dann das Gebäude zu einem billigen Preise zu erwerden suchen. Allein er müßte in diesem Falle Gefahr laufen, daß die anderen Konsturrenten, die Baster Bank u. s. w, ihm die Liegenschaft so in die Höhe treiben würden, daß er im Interesse des Staates, um seine Pfeise nicht zu theuer zu bezahlen, vom Kause abstehen müßte.

Das Alles hätte nun aber auch keinen Zweck. Wenn man die Anstalt aufrecht halten will, wie es geschehen soll, so ist es im Interesse des Staates, daß der Anstalt soviel als möglich nutbares Vermögen bleibt. Der Staat hat also kein Interesse daran, daß die Liegenschaft zu einem möglichst niedrigen Preise an Dritte oder an den Staat übergehe. Wenn der Staat einen höhern Preis bezahlt, so wird das nutbare Vermögen der Anstalt um so größer und um so höher wird darnach auch die Leisstungsfähigkeit derselben in der Zukunft werden, ein Ersfolg, den der Staat mit allen Mitteln anstreben muß und wird. Es würde sich also, wenn der Staat nach dem Antrage des Regierungsraths die Blindenanstalt um Fr. 500,000 erwerben würde, das Verhältniß folgendermaßen gestalten.

Es wären vorhanden an Aftiven:

- 1) Erlös aus der Rabbenthalbesitzung Fr. 500,000
- 2) Solide Werthschriften , 62,800 3) Muthmaßlicher Verkaufspreis der

Hattylinger Sertaufspreis ber Häufer an der Badgaffe an der Matte " 15,000 macht zusammen Fr. 577,800

Davon kämen in Abzug die Paffiven:
1) Die Pfand= und Obligationsschulden

Fr. 319,000 im Betrage von laufenden Saushaltungsschulden, die im Marz berechnet wurden auf . . (fie mögen jett Fr. 10,000 betragen)

7,800

Fr. 326,800 Total

somit bleibt ein Reinvermögen übrig von Fr. 251,000, ungerechnet das Mobiliar im Betrage von Fr. 46,800, das die Anstalt befitt und das natürlich bei einem Gelts= tage auch liquidirt würde.

Mit diesem Bermögen wird die Anstalt hinfort ihrer Aufgabe vollständig gerecht werden können, während im Falle der Liquidation dieses Bermögen verschwinden und der Kanton Bern für den Zweck der Blindenverforgung keinen Fonds mehr befigen wurde.

Eine weitere Frage, die immer wieder aufgeworfen wird, ist die nach der Verwendung des Gebäudes. Was foll der Staat mit diefer Liegenschaft anfangen? Auf Diefe Frage kann man auch heute noch keine ganz beftimmte Untwort geben. Man tann nur fagen, daß fich bas Gebäude, wie die vorgenommene Untersuchung er= geben hat, für alle möglichen Zwecke eignet, die über furz oder lang fich dem Staate gegenüberstellen werden. Das Gebäude ift gut gebaut und gut eingerichtet und 3. B. mit wenigen Aenderungen für die Aufnahme der Thierarzneischule brauchbar. Es hat sich gegen diese Ver= wendung zwar während längerer Beit aus gewiffen Kreifen eine Opposition geltend gemacht; doch ist dieselbe in neuerer Zeit, wie ich ersahren habe, ziemlich verschwunden und man gibt heute allgemein zu, daß die Verlegung der Thierarzneischule, die über kurz oder lang neu hätte erstellt werden müssen, in diese Liegenschaft der ersteren nur zum Bortheil gereichen wurde. Das Gebäude bietet fogar Raum genug, um neben der Thierarzneischule auch noch Abtheilungen der medizinischen Fakultät der Sochschule, wie z. B. die Physiologie und die Anatomie, aufzunehmen.

Man hat die Blindenanstalt ferner in Aussicht ge= nommen für das angeregte kantonale Technikum und man ift darin einig, daß fie auch diefem Zwecke fehr gut dienen würde. Für den ersten Moment wäre die beste Benutung die Bermiethung und es ift Aussicht vorhanden, daß der Bund, der jest schon einige Lokalitäten gemiethet hat, das ganze Gebäude in Miethe nimmt, bis feine Bauten vollendet find. Die Frage ist zwar noch nicht abgeklärt; soviel kann ich mittheilen, daß dasjenige Departement der Bundesverwaltung, das diese Frage zu untersuchen hat und wieder an einem laut gewordenen Platmangel leidet, entschieden der Meinung ist, man sollte das Ge= bäude sobald als thunlich für einige Jahre miethen. Da= durch wäre wenigstens vorderhand dafür gesorgt, daß das in dem Gebäude angelegte Kapital nicht brach liegt.

Was den Werth des Gebäudes anbetrifft, fo fann man darüber verschiedener Anficht fein. Die ganze Besitzung hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 600,000: das Hauptgebäude Fr. 555,000, das Dekonomiegebäude Fr. 12,000, Hausplat und Umschwung (36 Aren) Fr. 20,000. Dazu gehören noch 2 Hetaren 52 Aren, also nahezu 10 Jucharten Terrain. Ich kenne dasselbe nicht sehr genau; nach dem Augenschein zu beurtheilen, ist aber jedenfalls ein guter Theil desselben nicht minderwerthiges Land, fondern folches, das jest schon einen bedeutenden Werth hat und in Zukunft, wenn folches Terrain immer seltener wird, einen noch größeren Werth erhalten wird.

In der Brandverficherung ift das Gebäude für Fr. 450,000 geschätt, versichert ist es allerdings bloß für Fr. 340,800, indem die Keller gar nicht und das ganze Gebäude überhaupt nur zu 4/5 in die Bersicherung auf= genommen ift. Bon den herren Experten Probit, Baumann und Bürgi, die mit den bezüglichen Berhältniffen der Stadt Bern genau bekannt find, ist das Gutachten dahin abgegeben worden, daß das Gebäude nebst Um= schwung die Summe von Fr. 500,000 vollständig werth sei.

Der Regierungsrath knüpft an seinen Antrag die Bedingung, daß der Kauf nicht eher vollzogen werde, als bis der Staat einen seinen Interessen entsprechenden Untheil an der Berwaltung der Anstalt erhalten haben werde, während die Staatswirthschaftstommission den Rauf von der Bedingung abhängig machen will, daß die Berwaltung der Blindenanftalt, als einer befondern Stiftung, in die Sande des Staates übergehe. Im Grunde wollen beide Behörden das Gleiche; fie wollen Borforge treffen, daß die Berwaltung der Blindenanstalt in Bufunft nicht mehr fo souveran und felbständig sei, wie bisher, und wollen dem Staate, der die zu Tod gefuhr= werkte Unftalt unter seine Fittige nimmt und fie groß= artig unterftutt, einen entsprechenden Ginfluß auf die Berwaltung derfelben einräumen, damit Borkommniffe, wie fie unter der alten Berwaltung geschehen konnten, für die Zukunft unmöglich werden. Auch darin find die beiden Behörden einig, daß die Anftalt nicht zu einer vollständigen Staatsanftalt gemacht werden, sondern daß ihr der Privatcharakter und eine gewisse Selbständigkeit gewahrt bleiben solle, um zu verhindern, daß die Privat-wohlthätigkeit, die dis jetzt die Anstalt in großartiger Weise bedacht hat, sich völlig von derselben abwende. Denn wir wissen aus Ersahrung — und es ist auch naturgemäß — daß die Privatwohlthätigkeit, sobald irgend ein Zweig berselben zur Staatsfache gemacht wird, fich von demjelben abwendet.

Die Staatswirthschaftskommission weicht mit ihrem Antrage von demjenigen des Regierungsraths nur infofern ab, als fie dem Staate etwas mehr Einfluß geben und die Anftalt mit dem Staate etwas enger verbinden will. Damit kann sich der Regierungsrath durch= aus einverftanden erklären, daß man das Berhältniß etwas weniger locker gestalte und die Unstalt nach dem Borschlage der Staatswirthschaftskommission zu einer Stiftung umschaffe, die in die Obhut — die Staats-wirthschaftskommission sagt "in die Hände", ich möchte lieber sagen "in die Obhut" — des Staates übergehen foll. Es wurde bann ein ähnliches Berhältnig entstehen, wie es beispielsweise bei der Biktoriaanstalt schon besteht, wo auch ein besonderer Fonds, eine besondere Ver= waltung da ift, aber die Bermögensverwaltung und die Oberaufficht von den Staatsbehörden geführt wird. Das wird zweifellos noch beffer sein, als der Vorschlag des Regierungsraths, fest aber eine vollständige Reorganisa= tion der Anstalt und weiter auch voraus, daß die jetige Berwaltung damit einverstanden sei und nicht auf ihrer Autonomie und bisherigen Selbständigkeit beharren wolle. Und da, wie ich zu wiffen glaube, diejenigen Herren, die jett an der Spite der Blindenanstalt ftehen, bas einge= sehen und nichts anderes im Auge haben, als das In-teresse der Blinden, so wird eine solche administrative und rechtliche Umgestaltung der Blindenanstalt ohne Schwierigkeiten möglich sein. Der Regierungsrath schließt sich also dem von der

Staatswirthschaftskommission gemachten Vorbehalte an. Was den 2. Antrag derselben betrifft, der den Regie= rungsrath einladet, über die zukünftige Berwendung des Gebäudes, sowie die Unterbringung der Blinden Bericht und Antrag vorzulegen, fo ift der Regierungsrath da= mit natürlich ebenfalls einverstanden, da es sich von selbst versteht, daß er dafür Sorge zu tragen hat.

Ich empfehle Ihnen daher die in dieser Beise kom-binirten Untrage des Regierungsraths und der Staats-

wirthschaftskommission zur Unnahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommiffion. Nachdem der Berr Berichterstatter der Regierung erklärt hat, daß fich der Regierungsrath den Anträgen der Staatswirthschaftstommission auschließe, tann ich fehr turg fein. Es handelt fich im vorliegenden Geschäft darum, die Privatblindenanstalt in Bern, die einzige Anftalt diefer Art im Kanton Bern, lebensfähig zu erhalten. Auch die Staatswirthschaftskommission war der Ansicht, es muffe diefer Anstalt unbedingt beigesprungen werden und es könne dies nicht anders geschehen als durch Ankauf des Anstaltsgebäudes; dagegen hatte fie Bedenken, den Kauf mit der gegenwärtigen Gesellschaft, die rechtlich auf einem lockeren, unfichern Boden steht und bekanntlich binnen kurzer Zeit eine halbe Million verwirthschaftet hat, abzuschließen. Die Staatswirth= schaftskommission glaubte sich deshalb unbedingt auf den Boden stellen zu muffen, es sei der Ankauf nur dann zu bewilligen, wenn sich die Korporation anders fonftituire.

Die Privatblindenanstalt in Bern wurde im Jahre 1836 von einem Herrn Morlot gegründet. Unfänglich eine Anftalt von fehr bescheidenem Umfange, gewann fie sich bald das Zutrauen der Bevölkerung in einem solchen Maße, daß ihr durch Dotationen ein schöner Fonds herantvuchs. Im Jahre 1845 betrug derfelbe zwar erst Fr. 22,000. In diesem Jahre aber fiel der Anstalt ein Vermächtniß von Herrn von Grafenried zu im Betrage von 285,000 alten Franken. Un sonstigen Legaten find zu erwähnen: im Jahre 1858 ein solches von Herrn alt-Oberrichter Bigius im Betrage von Fr. 40,000 und im Jahre 1869 ein solches von Herrn Pfarrer Brunet, im Betrage von circa Fr. 90,000, so daß sich im Jahre 1869 die Anftalt im Befitze eines Bermögens von Fr. 550,000 sah. Die Berwaltung, in der jedenfalls nicht die nöthige Aufficht eriftirte, verfiel nun auf die unglude liche Ibee, eine Liegenschaft im Rabbenthal anzukaufen jum Preife von Fr. 220,000. Bon derfelben wurde ein Theil um die Summe von Fr. 120,000 verkauft, sodaß der Anftalt noch ein Besitz im Ankaufswerthe von Fr. 100,000 — ich nehme immer runde Zahlen an — ver= Auf diesem Terrain ließ die Verwaltung ein neues Anftaltsgebäude erftellen, das Fr. 690,000 kostete, wozu noch die Ausgaben für die Möblirung im Betrage von circa Fr. 50,000 kamen. In der kurzen Zeit von 3 bis 4 Jahren war auf diese Weise das schöne Anftalts= vermögen von Fr. 550,000 aufgezehrt und stack die Anstalt überdies in Schulden. Es ist aber klar, daß eine Anstalt, die keine zinstragende Kapitalien besitzt, sondern im Gegentheil Schulden verzinsen muß, nicht existiren kann, sondern in Verfall gerathen muß. Die Besitzung, welche bie Unftalt an ber Speichergaffe in Bern befag, bertaufte fie im Jahre 1886 um die Summe von Fr. 132,000, d. h. mit bedeutendem Gewinn, an den Staat, und wurde

auf diese Beise der damals fehr prekar gewordenen Lage der Unftalt momentan etwas aufgeholfen.

Die Staatswirthschaftskommission findet nun, man muffe mit dieser Gesellschaft, welche so unvorsichtig hauß= haltete und die Unftalt zu Grunde richtete, schon der Form halber aufräumen und nicht mit derfelben einen Rauf um die Summe von Fr. 500,000 abschließen und ihr dieses Rettungskapital überliefern. Die Staats= wirthschaftskommission glaubt, es solle bei dieser Gelegen= heit eine Umgestaltung der Gesellschaft stattfinden. Ich habe die Rechnungen und die ganze Lage der Anstalt ziemlich genau ftudirt und mich, wie ich hier bemerken muß, überzeugt, daß in den letten Jahren die Bermal= tung eine fehr haushälterische und gute war; die Betriebs= tosten sind ganz normale und lassen sich mit denen an= derer Unftalten gang gut meffen. Es ware also in diefer Beziehung gegen die jetige Verwaltung nichts zu sagen. Es ist aber die Zusammensetzung der Verwaltung nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission nicht derart, daß man ihr den weiteren Betrieb der Unftalt ohne Bedenken übergeben kann. Ich besitze hier die Statuten. Die An-stalt hat nämlich durch Dekret des Großen Rathes vom Jahr 1844 das Korporationsrecht exhalten und gestützt hierauf Statuten aufgestellt. Dieselben sprechen in erster Linie vom Betrieb und erft eine zweite Abtheilung handelt von der Konstituirung, die doch an die Spike der Statuten gehört. In dieser zweiten Abtheilung heißt es nun: "Die Korporation wird durch eine Gesellschaft ver-treten. Mitglieder derselben sind: a) die bisherigen Attionäre." Ich muß nun offen bekennen, daß es mir nicht möglich war, aus den Atten zu ersehen, wer diese Attionare find und wie fie entstanden. Ich vermuthe die Berwaltung wird darüber schon Auskunft geben können — es habe anfänglich eine Aftiengefellschaft bestanden. Weiter werden als Mitglieder aufgeführt: "b) Wer der Anstalt ein Geschenk von mindestens Fr. 50 macht; c) die Mitglieder der Direktion." Diese drei Kategorien bilden alfo die Gefellschaft. Ich glaube aber, ftreng genommen bilde einzig die Direktion die Gefellichaft. Nach den Statuten können ferner auch Männer und Frauen wegen besonderer Verdienfte von der General= versammlung außerordentlicher Weise zu Mitgliedern er= wählt werden.

Sie sehen aus allem diesem, daß die Anstalt gesetlich und rechtlich auf einem ungemein lockern, nichtsfagenden Boden steht und beshalb glaubt die Kommission, der Staat folle nur unter der Bedingung Gulfe leiften, daß eine andere Organisation der Anstalt vorgenommen wird. Die Staatswirthschaftskommission stellte sich vor, wie Ihnen Herr Scheurer bereits mitgetheilt hat, die Blinden= anstalt solle nicht zur eigentlichen Staatsanstalt werden, sondern den Charakter einer Privatanstalt, ähnlich wie die Infel, die Viktoria und andere, behalten, deren Ver= waltung aber direkt von der Regierung gewählt wird und welche Bauten zc. nur mit Bewilligung der Regierung ausführen laffen kann und die Jahresrechnungen der Regierung zur Genehmigung vorlegen muß. Ich stelle mir vor, der Staat würde durch 3 oder 4 Mitglieder in der Direktion vertreten sein; daneben aber würde die Anstalt ihren privaten Charakter behalten.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich darüber turz hinweg gehen zu können. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen mitgetheilt, daß der Kaufspreis von Fr. 500,000 billig erscheine. Es wurden allerdings einige Bedenken

erhoben, ob die Summe von Fr. 500,000 nicht etwas reduzirt werden sollte, um nicht das Maximum der großräthlichen Kompetenz zu erreichen. Man konnte jedoch nicht wohl einen Abstrich machen, weil der Werth der Befitung wirklich biefe Summe erreicht und mit jedem Abstrich der zufünftigen Gesellschaft das Bermögen beschnitten würde. Wie Ihnen gesagt wurde, verbleibt der neuen Korporation, sofern der Kauf unter den erwähnten Bedingungen ftatifindet, ein zinstragendes Bermögen von rund Fr. 250,000, abgesehen vom Mobiliar, bas auf circa Fr. 50,000 gewerihet werden kann. Ferner werden jum Unftallsvermögen später noch circa Fr. 20,000 an solchen Dotationen zukommen, wo die betreffenden Rut-

nießer gegenwärtig noch am Leben find.

Was die zukünftige Verwendung des Unstaltsgebäudes betrifft, so ist die Kommiffion auf diesen Punkt nicht eingetreten, sondern stellt den Antrag, die Regierung sei einzuladen, dem Großen Rathe darüber Bericht und Un= trag vorzulegen. Für einige Zeit wird der Bund mahr=
scheinlich die ganze Gebäulichkeit sehr gerne miethen, in= bem er bis nach Bollendung feiner Renbauten Lokal= mangel hat. Der Raufpreis wird also durch diese Ber= miethung an den Bund mahrend einiger Beit reichlich verzinst werden; unterdeffen wird man sich dann schlüssig machen können, wozu das Gebäude verwendet werden foll. Wie fich die Staatswirthschaftstommission überzeugen fonnte, ließe sich hier die Thierarzneischule gang zwedmäßig plaziren und wenn man den Untersuchungen der Erekutivbehörde hätte vorgreifen wollen, fo würde die Staatswirthschaftskommission mahrscheinlich zum Schlusse gekommen fein, es fei ichon heute der Beschluß zu faffen, die Thierarzneischule nach dem Rabbenthal zu verlegen. Es ist aber angezeigt, daß vorher seitens der Exekutiv-behörde eine genaue Untersuchung vorgenommen wird und deshalb stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, über die Verwendung des Gebäudes Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Regierung soll ferner auch Anträge bringen, wo die Blindenanstalt in Zukunft untergebracht werden könnte. Man hat allerdings hiefür gewiffe Lokalitäten bereits in's Auge gefaßt. Man sprach z. B. vom alten Seminar-gebäude in Münchenbuchsee. Kurzlich aber war zu lesen, daß die Regierung beschlossen habe, die Taubstummen= anftalt Frienisberg nach Münchenbuchfee zu verlegen, sodaß also diese Lokalität außer Betracht fallen mußte. Immerhin verfügt der Staat über genügend viele Domä= nen, und es wird fich die Anftalt ohne große Schwierig= keiten auf der einten oder andern unterbringen laffen. Die Regierung wird die Sache untersuchen und Ihnen

dann bezügliche Unträge ftellen.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen also die Anträge der Regierung, modifizirt durch ihre Zusätze, zur Annahme. Ich bemerke nur noch, daß ich mich dem Untrage des herrn Finangbirektors, im Un= trage der Staatswirthschaftskommission statt "in die hande des Staates" zu fagen "in die Obhut des Staates" vollständig anschließen kann, indem ich jedes Bedenken heben möchte, man wolle die Blindenanstalt formlich verstaatlichen. Die Staatswirthschaftskommission hält sehr darauf, daß die Blindenanstalt ihren privaten Charakter behält und nicht als rein staatliches Institut betrachtet wird, damit die öffentliche Wohlthätigkeit ihrer immer gedenken möchte.

Die Anträge der Regierung, modifizirt durch die Untrage der Staatswirthschaftstommiffion, werden ftill= schweigend angenommen.

Aukauf der Bellelay-Besthung behufs Errichtung einer Anstalt für unheilbare 3rre.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1. Auf das Projekt des Ankaufes von Bellelan ift

dermalen nicht einzutreten.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlichst eine Vorlage für die Errichtung einer neuen Frrenanstalt in Münfingen, sowie für die Deckung der daherigen Rosten dem Großen Rathe vorzulegen.

Der Regierungsrath schließt sich dem erstern Antrag an und beantragt im weitern, zu beschließen: Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Errichtung einer Frrenanftalt in Münfingen beförderlichst Plane mit Finanzprogramm vorzulegen, gleichzeitig die Frage betreffend Bellelay weiter zu untersuchen und eventuell auch über die Berwendung diefer Befitzung feine Unträge zu ftellen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ift vielleicht auffallend, daß in diefer Angelegenheit der Erweiterung der Frrenpflege, die nun nach dem Antrage der Staatswirthschaftstommission im allgemeinen hier zur Sprache tommen muß, der Domanen= direktor auf dem Plate des Berichterftatters fteht, indem diese Frage eigentlich nicht in feine Berwaltung gehört, sondern eher in diejenige der Direktion des Innern oder ber Bauten. Sie werden aber, wenn ich Ihnen den Verlauf der Sache in der letten Zeit auseinandersetze, begreifen, weshalb dem heute so ift.

Die Frage der Erweiterung der Frrenpflege schwebt seit langem vor den Behorden. Bereits im Unfang der achtziger Jahre wurde zu der so dringend nöthigen Erweiterung der Grundstein gelegt durch den bekannten Bolks= beschluß, der die Behörden ermächtigte, während einer gewiffen Anzahl Jahre eine Extrafteuer zu beziehen und aus berselben die Krankenpslege zu heben und zu ver= beffern und einen Fonds für die Erweiterung der Frren= pflege anzusammeln. Dieser Fonds nahm im letten Jahre um Fr. 204,000 zu und betrug auf Ende des Jahres Fr. 806,000. Ist die Zunahme im lausenden Jahre eine gleiche, was wahrscheinlich ist, so beläuft sich derselbe auf Ende 1889 auf eine Summe von Fr. 1,010,000.

Es ist dies eine ganz respettable Summe, die aber leider noch lange nicht genügt, um die Irrenpflege in einer Beife zu erweitern, welche fur die Bedurfniffe bes

Rantons völlig hinreicht.

Was die technische Seite der Frage anbetrifft, d. h. die Frage, wo und wie gebaut werden foll, so war die= selbe bis vor kurzem noch nicht sehr weit vorgerückt. Es wurde jahrelang ohne großes Resultat über das zu wählende Baufnstem bebattirt und erft feit 1885, in welchem Jahre man berufene Leute nach Deutschland schickte, um sich über die Einrichtung der dortigen Frrenanstalten ein Bild zu machen, ift die Angelegenheit in ein etwas vor=

gerückteres Stadium getreten, namentlich ift man infolge beffen von gewissen vorgefaßten Meinungen zurückgekommen.

Es wurde nun zunächst ein allgemeiner Beschluß be= treffend Ctablirung einer Irrenanstalt in Münfigen gefaßt und über die Erweiterung der Irrenpflege ein sehr allgemeines Programm aufgeftellt. Die Verforgung der 11 bis 1200 Frren soll in der Weise stattfinden, daß zunächst die Waldau erweitert und die Gebäulichkeiten des Außerfrankenhauses angekauft werden. Letteres ift bekanntlich bereits geschehen und sobald das neue Außerkrankenhaus, das bei der Insel errichtet wird, vollendet und bezogen ist, können die bisherigen Außerkrankenhausgebäulichkeiten umgebaut und für Irrenzwecke verwendet merden, fodaß im ganzen, wie man annimmt, in der Waldau 400 Frre untergebracht werden können. Man hätte alfo noch für circa 800 Geisteskrante zu forgen. Nun ist man allgemein der Ansicht, es sei nicht zuläffig, eine fo große Bahl in einer einzigen Anftalt unterzubringen, indem fo große Anftalten erfahrungsgemäß nicht mit Nugen von der nämlichen Berwaltung geleitet werden können. Man kam beshalb auf den Gedanken, es follte für die zahlreichen unheilbaren Irren auf eine andere, wohlfeilere Art geforgt werden. Da gab es nun allerdings junächst einen Kampf zwischen den Autoritäten in der Psychiatrie und dem gewöhnlichen Laienverstand. Die Herren Psychiatriker be= haupteten, es gebe gar keine unheilbare Irre, während die Laien der Ansicht waren, die Erfahrung und der gefunde Menschenverstand beweisen das Gegentheil. Schließlich wurde allgemein zugegeben, daß es unheilbare Irre gebe, in Bezug auf welche die Pflicht des Staates einzig noch die sein könne, ihnen einen menschenwürdigen Aufenthalt und eine anständige Verpflegung zu geben. Es ist dies dann auch in eklatanter Weise bestätigt worden, indem eine fehr berufene Perfonlichkeit in einer Kommis= sionssitzung erklärte, daß nur ein kleiner Prozentsatz von Frren heilbar sei — wenn ich mich recht erinnere 9 %. Man sagte sich nun, es sollte abgesondert von einer neuen nach den Regeln der Wiffenschaft und den Anforderungen der Zeit eingerichteten Heilanstalt noch eine Verpflegungs= anstalt geschaffen werden. Bei der Umschau nach geeigneten Lokalitäten stieß man auch auf das ehemalige Rlofter Bellelan, von dem man annahm, es konne mit einer verhältnigmäßig fleinen Summe umgebaut und zur Aufnahme von mindestens 260 Frren eingerichtet werden. Man hat dann die Sache näher untersucht und sich in erster Linie nach dem Kaufpreis erkundigt. In Bezug auf den Umbau tam man dann allerdings später zu einem etwas andern Resultat. Während man im erften Augen= blick hiefür approximativ eine Summe von Fr. 150,000 angenommen hatte, kam man bei näherer Untersuchung auf ungefähr den doppelten Betrag. Was den Raufpreis anbetrifft, so kann die Besitzung, gestütt auf die bisherigen Unterhandlungen, zum Preise von Fr. 150,000 im Maximum erworben werden. Auf den Werth der ganzen Besikung will ich vorderhand nicht eintreten, da der Antrag der Regierung derart ist, daß eine Erörterung nach allen Richtungen voraussichtlich nicht nöthig erscheint.

Würde in dieser Weise vorgegangen, so wären in der neuen, laut Großrathsbeschluß in Münfingen zu erstellenden Anstalt noch 500 Irre unterzubringen. Der Regierungs=rath hat nun geglaubt, es solle stückweise vorgegangen werden und zwar solle man in erster Linie das thun, was gestatte, sobald als möglich eine größere Anzahl Irre unterzubringen, was durch Erwerbung und Umbau

von Bellelay geschehen könne; erst nachher sei dann mit dem Bau der großen neuen Anstalt zu beginnen. Die Klagen über die herrschende Kalamität der Ueberhäufung mit Irren kommen natürlich vor allen Dingen an den Regierungsrath; er kennt deshalb die Bedürsnisse am allermeisten und weiß, wie oft Nothfälle eintreten, wo Irre aus dem Ausland oder aus andern Kantonen der Armendirektion oder den Gemeinden zugeführt werden, sür die man nicht einmal Platz zur Unterbringung hat. Es ist im eigentlichen Sinne des Wortes ein Nothstand vorhanden. Die Regierung glaubte nun, man befriedige das Land am ehesten dadurch, daß man in denkbar kürzester Zeit Kaum schaffe, um einige Hundert dieser unglücklichen Irren unterzubringen. Der Regierungsrath stellte deshalb den Antrag, Bellelay zu erwerben und sofort in eine Verpslegungsanstalt umzuwandeln.

Die Sache wurde auch von der Staatswirthschaftlichen kommission, unter Zuziehung von landwirthschaftlichen und medizinischen Experten geprüft, und es führten deren Untersuchungen dazu, daß sich die Mehrheit der Kommission mit dem Borgehen des Regierungsraths nicht einverstanden erklären konnte, sondern den Antrag stellt: "1) Auf das Projekt des Ankauses von Bellelay ist dermalen nicht einzutreten; 2) die Regierung wird eingeladen, beförderlichst eine Borlage für Errichtung einer neuen Anstalt in Münsingen, sowie für die Deckung der daherigen Kosten dem Großen Rathe vorzulegen."

Der Regierungsrath will nun auf den heutigen Tag keinen Zwiespalt in diese Frage bringen. Er glaubt, es handle sich um eine so wichtige und weittragende Ange= legenheit, die aller Aussicht nach noch einen Volksbeschluß nöthig machen und an den Staat und die Steuerkraft des Bolkes bedeutende Anforderungen stellen wird, daß seitens der Behörden und des Großen Rathes möglichst ein= stimmig und geschlossen vorgegangen werden folle, und nicht in einer Weise, welche die Möglichkeit des Miß= lingens in sich schließe, wie es der Fall sein konnte, wenn getrennte Ansichten herrschen und der Große Rath mit einer vielleicht nur unbedeutenden Differeng in der Stimmenzahl feine Beschlüffe faffen wurde. Der Regierungsrath hat deshalb heute morgen beschloffen, seinen Untrag für einmal zurückzuziehen und sich auf den von der Staatswirthschaftstommiffion eingenommenen allgemeinen Boden zu ftellen, nur möchte er dem Antrag der Staatswirthschaftstommiffion einen allgemeineren Wort= laut geben, wonach Bellelay nicht für alle Zeit aus Abschied und Traktanden fällt, denn der Regierungsrath ift immer noch der Meinung, es sei Bellelan — beffere Untersuchung vielleicht noch vorbehalten — zu dem beabsichtigten oder zu einem andern Zwecke nicht unverwendbar. Wenn der Regierungsrath bloß eingeladen wird, wie es die Staatswirthschaftstommission beantragt, über die Errichtung einer Irrenanstalt in Münfingen neue Pläne vorzulegen und für die Deckung der Kosten zu sorgen, so gelangen wir in der Frrenfrage noch zu keinem Abschluß. Ich habe Ihnen bereits auseinandergesett, daß nach der Erwei= terung der Waldau immer noch circa 800 unversorgte Irre übrig bleiben. Da aber in Münsingen nicht über 500 Insagen untergebracht werden können, so ist auch nach Erstellung des Neubaues in Münfingen noch für eine Zahl von eirea 300 Frren zu sorgen. Nun ift klar, daß man in der neuen Anstalt in Münfingen, die nach allen Anforderungen der Wiffenschaft eingerichtet werden wird, in erster Linie die noch heilbaren Irren unterbringt,

d. h. die neue Anftalt soll eine wirkliche Beilanftalt sein und nicht zur Pflegeanstalt degradirt werden. Wir muffen deshalb neben der Waldau und der Anstalt in Münfingen noch eine eigentliche Berpflegungsanstalt haben, fei es nun in Bellelay oder anderswo. Auch finanzielle Gründe sprechen gebieterisch für eine solche Berpflegungsanstalt. Nach den gemachten Berechnungen wird sich in Münfingen ein Plat nach dem einen Syftem auf nahezu Fr. 6000 ftellen, nach einem andern Shftem fogar auf Fr. 7000. Angenommen das Bett würde sich auch nur auf Fr. 5000 stellen, so wären, wenn man sämmtliche 800 Frre in Münfingen unterbringen wollte, 4 Millionen erforderlich. Ich weiß nicht, ob das Bernervolk eine folche Summe bewilligen will, nur um zum großen Theil Idioten unter= zubringen, Leute, die nur noch vegetiren und mit Speife, Trank und Wohnung zu unterhalten find. Das Bernervolk wird bereit sein, für eine Heilanstalt entsprechende Opfer zu bringen, wird fich aber taum herbeilaffen, für Leute, die vielleicht mit Fr. 1500 per Bett ganz gut untergebracht werden können, Fr. 5—7000 per Bett auß= zugeben. Ich halte deshalb dafür, es fei auch vom finanziellen Standpunkte aus — von der administrativen Un= möglichkeit abgesehen — unmöglich, die große Zahl von 800 Irren in Münfingen unterzubringen. Der Regierungs= rath möchte deshalb die Frage der Erstellung einer Pflege= anstalt, sei es in Bellelay oder anderswo, noch offen laffen und beantragt daher, dem Antrag der Staats= wirthschaftskommission sub Ziff. 2 folgende Fassung zu geben: "Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Errichtung einer Frrenanstalt in Münsingen beförderlichst Plane mit Finangprogramm vorzulegen, gleichzeitig die Frage betreffend Bellelay weiter zu untersuchen und even= tuell auch über die Verwendung diefer Besitzung seine Untrage ju ftellen." Es entfernt fich diefer Untrag nicht sehr weit vom Wortlaut desjenigen der Staatswirthschafts= kommission und noch weniger von deren Tendenzen, wie ich sie in ihrer Sitzung aussprechen hörte. Wird der Antrag des Regierungsraths von Ihnen acceptirt, so wird die Sache dem Großen Rathe in einer spätern Session besser vorbereitet vorgelegt und es wird namentlich den Mitgliedern des Großen Rathes ein gedruckter Bericht über die ganze Angelegenheit zugestellt werden können, während Sie heute einzig auf die in den Zeitungen ent= haltenen Notizen angewiesen sind. Es rührt dies bavon her, weil das Geschäft heute in Form eines Domänen= taufes vor Sie tommt. Der Domanendirettor fagte fich, die Frage der Erweiterung der Irrenpflege muffe wieder einmal gerührt werden, und veranlaßt burch das im Kanton in Bezug auf die Irrenpflege herrschende Elend unternahm er es, einen Antrag unter die Behörden zu werfen, um fie zu veranlaffen, in Sachen Stellung zu nehmen.

Ich möchte wünschen, daß sich die Staatswirthsichaftskommission dem heutigen Antrage der Regierung anschließen könnte; denn wenn wir, ich wiederhole dies, die Frage der Erweiterung der Irrenpslege zu einem guten Ende führen wollen, muß in den Behörden so viel als möglich Einigkeit vorhanden sein.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, möchte ich die Gründe anführen, weshalb auf Veranlassung der Staatswirthschaftskommission eine Verzögerung dieser Angelegenheit stattsand, indem ihr in der Presse deswegen,

sowie auch wegen der Blindenanstalt, ziemlich scharfe Vorwürfe gemacht wurden, als mache sie fich's zur Aufgabe, die Erledigung diefer beiden wichtigen Geschäfte zu verschleppen. Es ist dies durchaus nicht der Fall. Die Staatswirthschaftstommiffion hat im Gegentheil von Un= fang an eingesehen, daß es fich im vorliegenden Falle um ein Geschäft von sehr großer Bedeutung handelt, und fich flar gemacht, daß basselbe eine gründliche Brufung Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die verdient. Borlage der Regierung auf Ankauf von Bellelah der Staatswirthschaftskommission wenige Tage vor der Januar= session des Großen Rathes zukam, sodaß es nicht mehr möglich war, darauf einzutreten, da die Mitglieder in der turgen Zeit von den Aften nicht Ginficht nehmen konnten. Man fand aber, es folle den Mitgliedern der Kommission die nöthige Zeit gelassen werden, um wenig= ftens den fehr intereffanten Bericht der landwirthschaft= lichen Experten zu lesen. Ferner glaubte man, um sich ein richtiges Urtheil bilden zu können sei es absolut nöthig, die Besitzung auf Ort und Stelle zu besichtigen. Endlich fand die Staatswirthschaftskommission, es sei durchaus angemeffen, daß diejenige Direktion, welche vom Regierungsrath vor zwei Jahren mit der Prüfung der Frage der Erweiterung der Frrenpflege betraut wurde, vorher ebenfalls ihre Ansicht über diesen Ankauf äußere, was damals noch nicht der Fall war.

Beute nun find die damaligen Lücken ausgefüllt. Sämmtliche Kommissionsmitglieder hatten Zeit und Muße, von den verschiedenen Berichten Kenntniß zu nehmen. Ferner fand im Laufe des letten Monats ein Augenschein statt und zwar in Gegenwart sachverständiger Bersonen, nämlich der herren Direktor Fetscherin in St. Urban, Dr. v. Speyr in der Waldau und Dekonom Streit. End= lich hat kurz bevor die Staatswirthschaftskommission sich versammelte auch die Kommission für Erweiterung der Frrenpflege diese Angelegenheit einer neuen und einläßlichen Brüfung unterzogen. Da die Anfichten der beiden Kommissionen annähernd übereinstimmen, so kann ich deren Standpunkt so ziemlich zusammenfassen. Ich be= merke, daß in der Kommission für Erweiterung der Frren= pflege, feit der Ankauf von Bellelay in ihrer Mitte von Herrn Dr. Schwab angeregt wurde, ein bedeutender Stimmungswechsel stattfand. Anfänglich war man für die Idee sehr eingenommen und erklärte fich bereit, darauf wenn möglich einzutreten. Es ist nun nöthig, Ihnen furz die Grunde etwas auseinanderzusegen, weshalb feit= her die Unfichten fich anderten.

Bunächst mache ich darauf aufmerksam, daß man anfänglich in Bezug auf die finanzielle Tragweite der Sache von ganz andern Boraussetzungen ausging. Die Herstellungskoften wurden von den Herren Sacheverständigen approximativ auf Fr. 100,000 oder höchstens Fr. 120 oder 150,000 veranschlagt und als Kaufepreis eine gleiche Summe angenommen. Run fand man, wenn es möglich sei, die wirklich prächtigen Gebäulichkeiten von Bellelah für Fr. 250—300,000 zu erwerben und für die Zwecke der Frrenpslege einzurichten, so könne man über verschiedene Uebelstände und Rachtheile, welche der Kommission schon seinerzeit ganz klar waren, hinwegsehen. So hat man schon damals eingesehen, daß die ungünstige klimatische Lage ein Nachtheil sei. Man glaubte aber, angesichts der merkwürdig geringen Kosten wäre es doch kaum verantwortlich, wenn man über die Sache einsach zur Tagesordnung gehen würde. Die

Kommission faßte deshalb den Beschluß, die Regierung sei einzuladen, mit den Eigenthümern von Bellelah Verhandlungen anzuknüpfen, um zu vernehmen, zu welchen Bedingungen die Besitzung erworben werden könnte.

Heute nun stellt sich die Sache ganz anders. Der Un= fauf wird zwar, wie man annimmt, um den Breis von Fr. 150,000 erfolgen konnen, eine bestimmte Zusicherung hat man jedoch nicht. Die Umbaukosten dagegen stellen fich nach den gemachten Untersuchungen bedeutend höher, als man ursprünglich annahm. Diefelben tommen nämlich, wenn man die Kirche unbenütt läßt, auf ungefähr Fr. 390,000 zu stehen, also ungefähr drei mal so viel, als man vor zwei Jahren annahm. In diesem Falle erhielte man Plat für 260 Patienten. Würde auch die Rirche mitbenütt, so ergabe fich Raum für im gangen 400 Patienten und würden die Umbaukoften in diesem Falle auf Fr. 550,000 anfteigen. Run erklären aber kompetente Persönlichkeiten - und es erscheint diese Anficht gestütt auf anderwärts gemachte Erfahrungen als ziemlich plausibel — die Herstellungskoften werden den Bor-anschlag noch weit übersteigen. Man hat diese Erfahrung überall gemacht, wo man alte Klostergebäulichkeiten für Frrenzwecke einrichtete. Ich erinnere nur an das Aloster Rheinau, das ebenfalls zu Frrenzwecken umgebaut wurde und deffen Umbaukoften mindeftens eine Million betrugen. Der Herr Baudirektor theilt zwar diese Unficht nicht, fondern glaubt, es könne mit der devifirten Summe bas Erforderliche eingerichtet werden. Dennoch ist die Befürchtung nicht ungerechtfertigt, daß die Berftellungskoften fich höher belaufen, denn man bedarf für die Zwecke der Frrenpflege ganz besonderer Einrichtungen, die eine andere Unftalt nicht nöthig hat. Es ift dies der erfte Grund, der eine Umstimmung der Ansichten der Kommission zur Folge hatte. Dieser Grund ware aber für fich allein nicht maßgebend gewesen. Auch wenn sich die Rosten noch höher ftellen, so ware die Unftalt immerhin im Bergleich zu einem neuen Gebäude fehr billig. Der hauptpunkt, weshalb die Kommission fand, der Ankauf von Bellelay wäre ein Fehler, liegt in der ungunftigen klimatischen Lage und der Abgelegenheit von Bellelay. Bellelay liegt 930 Meter über Meer, die klimatischen Verhältnisse sind aber nach dem Urtheil von Sachverständigen noch ungunftiger, als sie mit Rucksicht auf diese Sohe sein konnten. jährliche Durchschnittstemperatur beträgt nur 5-6 Grad Celfius und in kalten Wintern finkt das Thermometer nicht selten auf 25 bis 30 Grad Celfius unter Null. Auf diese ungunftigen Temperaturverhältnisse wird von den landwirthschaftlichen Experten ziemlich großes Gewicht gelegt. Ich muß nämlich mittheilen, daß der Regierungs= rath eine Subkommiffion ernannte, um die landwirth= schaftliche Seite der Frage einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Diese Kommiffion bestand aus den Berren Detonom Streit, Großrath Hofer in Sasli und Großrath Marschall. Der Bericht diefer herren, in welchem fie die verschiedenen Nachtheile, welche mit der ungunftigen Lage von Bellelay verbunden find, des nähern außeinandersetzen, ift fehr in= tereffant, aber zu lang, um denselben hier in extenso mitzutheilen. Dagegen erlaube ich mir, wenigstens die Schlüsse des Berichts abzulesen, welche wie folgt lauten:

"1. Die Domäne der Erbschaft Monnin im Bellelah kann im landwirthschaftlichen Betriebe einer im Kloster einzurichtenden Frenverpflegungsanstalt benutt werden, jedoch unter meistens ungünstigen Verhältnissen.

Als folche werden bezeichnet:

a. Das rauhe Klima, in welchem die Kulturen auf eine kleine Auswahl auf verhältnißmäßig kleiner Landfläche und die Arbeit der Kranken auf eine kurze Zeit beschränkt werden, demnach, das Futter ausgenommen, nur aufschwache Ernten hoffen lassen und in welchem der für einen Anstalts-Haushalt sehr wichtige Obstbau unmöglich ist.

b. Die Lage der Grundstücke zu einander und zu ihrer nähern Umgebung. Der größte Theil des Kulturlandes, La grosse Fin, ist vom Klostereinschlag entsernt, von diesem durch fremdes Eigenthum getrennt und nur auf einer Landstraße zugänglich, was eine ungestörte, freundliche Theilnahme der Kranken an der Arbeit beeinträchtigt und die Beaufsichtigung erschwert.

c. Der größte Theil bes Bodens ift ein fehr magerer und erfordert auf lange Zeit einen großen Aufwand an

Arbeit und Düngung.

d. Die Unmöglichkeit, beim jetzigen Umfange des Gutes durch Anlagen, wie Schutzwaldungen gegen die rauhen Winde, Entwässerung der, namentlich dem La grosse Fin nahe gelegenen Möbser und Sümpse, das Klima nach

und nach zu mildern.

2. Die Domäne ist weder groß noch abträglich genug — selbst bei einer richtigen Bewirthschaftung — um die dem Anstaltshaushalte unentbehrlichen Erzeugnisse, welche troß des rauhen Klimas möglich wären, zu bieten, nicht einmal die nöthige Milch. Sie bietet räumlich nicht die Gelegenheit einer allfällig später möglichen oder nothwendigen Entwicklung und Ausdehnung, weder für die Anstalt im allgemeinen, noch für ihre Landwirthschaft im besondern.

3. Durch solche Verhältnisse würde eine Anstalt, wie die geplante, in eine ganz von der Nachbarschaft abhängige Stellung kommen, was eine Steigerung der aus Gründen des Klimas und der Lage ohnehin hohen Betriebskosten zur Folge hätte. — Wir nennen die voraussichtlichen Betriebskosten hohe, weil die meisten Lebensmittel in der Regel in den abgelegenen Gegenden des Jura bedeutend theurer sind als 3. B. im Mittellande.

Jura bedeutend theurer sind als z. B. im Mittellande.

4. Wenn gleichwohl die Domäne mit Rücksicht auf das für eine Irrenverpstegungsanstalt geeignete Klostergebäude angekauft werden soll, so darf das nur geschehen zu einem mäßigen Preise, bei dessen Festsetzung auch der gegenwärtige geringe Ertrag zu berücksichtigen ist.

5. Für das Bieh, die Futter= und Streuevorräthe, Feldgeräthschaften u. s. w. sind Gebäulichkeiten, wahr= scheinlich ein Theil von Art. 4, einzurichten, was eine Baufumme von wenigstens Fr. 12,000 erfordern wird.

6. Als nothwendiges Betriebskapital bezw. für Anschaffungen von Bieh, Schiff und Geschirr, einigen Borräthen, Sämereien u. s. w. ist eine Summe von circa Fr. 20,000 zu beschaffen. Dieses Kapital ist aus dem Betriebe der Landwirthschaft zu verzinsen und zu amortisiren.

7. Wenn in Bellelah eine Frren-Verpflegungsanftalt errichtet wird, so muß auch zum voraus Bedacht genommen werden auf die spätere Erweiterung derselben. Das kann geschehen durch Ausdehnung der Domäne auf ihren frühern Umfang, d. h. durch Zuziehen der oben erwähnten Güter II. A. B. C.

8. Deshalb ift im Falle der Errichtung einer Frren-Berpflegungsanstalt in Bellelay der Ankauf der Güter Bülach, Fenelon und Rheinach für den Staat angezeigt, wenn dieselben zu einem billigen Preise erhältlich sind. Der Ankauf sollte vor oder gleichzeitig mit dem Ankauf des Monnin-Gutes stattsinden."

Aus diesem Bericht geht also hervor, das das zur Verfügung stehende Land — sofern man nicht noch wei= teres erwirbt, was allerdings möglich zu sein scheint zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensmittel — ich erwähne nur Milch und Kartoffeln — bei weitem nicht genügen würde. Gin noch größerer Nachtheil mare ber, daß für die aufzunehmenden Patienten nicht genügende Beschäftigung vorhanden ware. Der Bortrag des Regierungsraths geht in diefer Beziehung von einer etwas irrigen Ansicht aus, indem er annimmt, daß sich unter den unheilbar Kranken nur wenig arbeitsfähige Leute befinden. Es kann allerdings von den Irren überhaupt ein guter Theil nicht zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Thatsache aber ift, daß, wie alle Irrenärzte bestätigen, unter den unbeilbaren Grren mehr Arbeitsträfte gur Berfügung ftehen als unter den heilbaren, indem die heilbaren Frren, welche überhaupt nur einen kleinen Prozentsatz ausmachen, während der Periode, in welcher fie aufgeregt find, zu Arbeiten nicht verwendet werden tonnen, und die Zeit ihrer Reconvalescenz nur turz ift, indem man genöthigt ift, sie möglichst bald wieder zu entlassen. Unter den unheilbaren Irren aber stehen ständige Kräfte für landwirthschaftliche Arbeiten zur Berfügung.

Ich habe vorhin von dem rauhen Klima Bellelan's gesprochen. Wäre es nicht etwas inhuman, Leute, die ohnehin schwächlich und der Wärme bedürftig sind und deren ganze Konstitution derart ist, daß sie so viel als möglich im Freien sein möchten, gerade an einem Orte unterzubringen, wo der Winter, während dem sie nicht aus dem Hause heraus können, mindestens 8 Monate dauert und man im Sommer für die zu landwirthschaftlichen Arbeiten Tauglichen nicht einmal genügend Arbeit hätte? Ich glaube, es sei dies ein Punkt, der nicht ganz

außer acht gelaffen werden foll.

Was die von den landwirthschaftlichen Experten berührte Frage betreffend den ungenügenden Flächeninhalt des Landes anbelangt, so möchte ich Ihnen in dieser Beziehung eine Ansicht mittheilen, welche in der gestrigen Rummer der "Berner Zeitung" von Seite eines jurafsischen Arztes erschienen ist. Es ist nicht unwichtig, diese Ansicht hier mitzutheilen, da auch in der Kommission für Exweiterung der Irrenpslege darauf hingewiesen wurde, daß wenn die zahlreichen Mönche in Bellelay im Falle gewesen seien, sich die nöthigen Lebensmittel selbst zu beschaffen, dies auch einer Anstalt möglich sein werde. Die betreffende Aeußerung in der "Berner Zeitung" lautet wie folgt:

"Bellelan. Man schreibt uns aus dem Jura aus ärztlichen Kreifen:

Der bekannte Beschluß ber Staatswirthschaftskommission hat durchaus nicht so viel Staub aufgewirbelt und Unzufriedenheit erzeugt, wie einige jurassische Zeitungen möchten glauben lassen. Daß die Kommission Bellelah als zu abgelegen und das Klima als zu rauh taxirte, kann benjenigen, welcher Bellelah nur ein wenig kennt, nicht befremden, nnd haben seinerzeit Artikel aus interessischer Feder, welche es als ein Stück Italien schilberten, hier allgemein Gelächter erregt. Den dritten Einwand, welchen die Kommission gegen Bellelah erhob: "es sei zu wenig Land und dasselbe dazu noch zu wenig abträglich," glaubte die betreffende Presse geschichtlich widerlegen zu können, beweist dabei aber nur eins: vollständige Unkenntniß der Berhältnisse. Der projektirte Landankauf betrifft allerhöchstens ein Drittel des im Mittelalter dem Kloster gehörenden und in dessen Umgebung gelegenen Bodens. Nun genügte aber thatsächlich dieser dreimal

größere Komplex nicht zum Unterhalt einer geringen Anzahl von Mönchen nebst Gesinde, zu denen erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts noch ein Pensionat kam. Nur der Umstand, daß das Kloster von Bellelay Großgrundbesitzer war (in den Freisbergen, dem Dachöselders und Delöbergthal, auf dem Tessenberg, am Bielersee und im Seeland), schuf genügende Bezugsquellen. Dazu kamen eine Masse von Zehnten, zu deren Bezug eigene Fuhrleute gehalten wurden. Die Berhältnisse waren also himmelweit verschiedene von denen, welche die Realisirung des Prosiektes schaffen würde. Wenn nun Bellelay zur Zeit der Mönche mit dreimal niehr Land eine geringere Anzahl Menschen nicht ernähren konnte, sondern noch dazu seines ausgedehnten auswärtigen Besitzes bedurfte, wie sollte nun heute auf einmal ein dreimal geringerer Landkomplex den Unterhalt für eine bedeutend größere Anzahl Menschen liefern."

Soviel in Bezug auf die ungünstigen landwirthschaftlichen und klimatischen Verhältnisse, zu denen noch die
ungünstige, abgelegene Lage hinzukommt, die sich im Laufe
der Zeit sehr fühlbar machen würde. Erstens würde die
hohe Lage und die große Entfernung von den Verkehrsverbindungen den Betrieb sehr vertheuern und ferner
würden in Bezug auf den Transport der Patienten bebeutende Schwierigkeiten entstehen, was gewiß nicht außer
acht zu lassen ist. Bellelan ist vom alten Kantonstheil
weit entfernt und wenn man Patienten aus dem Oberland oder Emmenthal dort unterbringen oder wenn Berwandte sie dort besuchen wollten, so wäre immer eine
sehr große Reise zu machen, zu welcher ein Tag nicht

genügen würde.

Alle diese Nachtheile veranlaßten in ihrer Gesammts heit die Kommission für Frenpslege, von ihrer frühern Ansicht abzugehen und sich dahin auszusprechen, es sei

der Ankauf von Bellelay nicht zu empfehlen.

Es ift nun allerdings richtig, daß die Kommission von Bellelay noch nicht völlig abstrahiren will, sondern dem Regierungsrathe den Wunsch ausspricht, es möchten noch weitere Unterhandlungen stattsinden, um zu sehen, ob man nicht einen noch billigeren Kauspreis erzielen könnte. Ich muß aber des Bestimmtesten erklären, daß dieser Beschluß nur ein Kompromiß war, um den Mitgliedern aus dem Jura entgegenzukommen; in ihrer überwiegenden Mehrheit war die Kommission dem Ankauf von Bellelay abgeneigt.

Dies ist die Stellung, welche die Kommission für Erweiterung der Frrenpflege einnahm und, wie schon bemerkt, hat sich die Staatswirthschaftskommission so ziemlich auf den gleichen Boden gestellt, nur daß sie zu noch präziseren Anträgen gelangte und fand, es sollte überhaupt dermalen von der Erwerbung Bellelah's zu

Irrenzweden Umgang genommen werden.

Ich muß dabei noch auf einen vielsach herrschenden Irrthum ausmerksam machen. Man nimmt an, bei der gegenwärtigen Rothlage in der Irrenpslege sei hauptsächlich ein Bedürfniß für Aufnahme Unheilbarer vorhanden. Das ist ein Irrthum. Es fehlt an Plat für die aufgeregten und unruhigen Kranken, für die in der Waldau zu wenig Platz zur Verfügung steht. Durch den Ankauf von Bellelah würde die Waldau nicht einmal in fühlbarer Weise oder wahrscheinlich gar nicht entlastet, denn die 260 Plätze, welche man für Bellelah vorgesehen hat, würden von in andern Irrenanstalten oder in Armenanstalten untergebrachten Leuten besetzt. Will man dem vorhandenen Rothstande abhelsen, so muß man in erster Linie den Beschluß des Großen Kathes vom Mai 1885

ausführen, der dahingeht, es fei die Erweiterung der Frrenpslege einerseits durch Erweiterung der Waldau, anderseits durch Erstellung eines Reubaues in Münfingen vorzunehmen. Der Große Rath beschloß damals ferner, es solle mit den betreffenden Arbeiten im Jahre 1886 begonnen werden. Nun find wir im Mai 1889 und noch ift in diefer Beziehung nichts gegangen. Die Staats= wirthschaftstommiffion glaubt deshalb, wenn man dem großen Rothstand abhelfen wolle, musse man absolut mit dem Neubau in Münfingen Ernft machen. Es schließt bies nicht aus, später, wenn fich das Bedürfniß dafür zeigt, noch eine dritte Unftalt zu errichten, und wenn dann Bellelay nicht schon zu andern Zwecken angekauft ift, kann man sich neuerdings mit dem Gedanken beschäf= tigen, dort speziell eine Pflegeanstalt zu errichten. Borläufig ift die Kommission der Anficht, daß es sich dazu durchaus nicht eigne. Dagegen aber halt fie dafür, daß Bellelay sich für andere Zwecke — ich benke 3. B. an eine Armen= oder eine Strafanftalt — fehr gut eignen würde, so daß es wünschenswerth wäre, wenn der Staat darauf Bedacht nähme, die Befigung früher oder fpater angutaufen.

Die Staatswirthschaftskommission legt also den Schwerpunkt darauf, daß in möglichst kurzer Zeit mit dem Reubau in Münfingen begonnen werde, und ich mache dabei noch darauf aufmerksam, daß der im Jahre 1881 gegründete Irrenfonds speziell für den Neubau in Münsingen bestimmt wurde. Dieser Fonds wird auf Ende dieses Jahres, wie der Herr Finanzdirektor bemerkte, auf circa eine Million ansteigen, eine Summe, mit welcher sich etwas thun läßt. Würde man nun aber zwischenhinein Bellelah ankaufen und dafür mehr als die Hälfte des Fonds verwenden und einen fernern Theil für die Erweiterung der Waldau, so würde für den Neubau in Münfingen nichts mehr übrig bleiben und man müßte jahrelang warten, bis wieder genügende Mittel vorhanden wären, um an die Errichtung einer

Unstalt in Münfingen zu denken.

Die Staatswirthschaftskommiffion nahm also einen Standpunkt ein, der demjenigen der Regierung vollständig entgegengesett war. Wie Sie nun hörten, hat der Regierungerath diefen Morgen beschloffen, bon feinem frühern Beschluffe zuruckzukommen und eine neue Redaktion vorzuschlagen, der fich, wie ich glaube, auch die Staats= wirthschaftstommission vollständig anschließen kann. Die= selbe hatte zwar natürlich nicht Gelegenheit, darüber zu berathen, ich habe jedoch wenigstens die Hälfte aller Mitglieder um ihre Anficht befragt und es waren alle einverstanden, daß angesichts des Wortlautes des Antrages der Regierung keine Veranlassung mehr vorliege, einen abweichenden Antrag zu stellen. Auch die Staatswirth= schaftskommission ift einverstanden, daß die Frage der Erwerbung von Bellelay noch näher untersucht wird, sie legte bei den Berathungen sogar darauf Gewicht, daß sich Bellelay für andere Zwecke sehr gut eigne, sie glaubte aber keinen bezüglichen Antrag stellen zu sollen, da noch keine Vorlage vorliegt. Sobald daher der Regierungs= rath erklärt, es solle die Frage des Ankaufs von Bellelan noch näher untersucht werden, ohne daß man fagt, man bente speziell an eine Berwendung zu Frrenzwecken, kann fich die Staatswirthschaftstommiffion vollständig einver= standen erklären. Es ift also momentan tein abweichender Antrag mehr vorhanden. Da dies aber bis heute Morgen der Fall war, so glaubte ich, den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe doch etwas einläßlicher außeinandersetzen zu follen. So wie die Sache jett liegt, glaube ich, es sollte dem Antrage des Regierungsraths einhellig beigestimmt werden können.

Tièche (Bern). Es freut mich, daß ein Weg der Berftändigung zwischen Regierung und Staatswirthschafts= tommiffion gefunden worden ift; benn es mare fehr peinlich gewesen, wenn diese Frage zu unangenehmen Erörterungen Anlaß gegeben hätte. Ich ergreife nur das Wort, um einen kleinen Wunsch auszusprechen. Die Rommiffion für Erweiterung der Frrenpflege hat in Ziffer 6 ihrer Anträge vom 26. April 1889 gewünscht, der Regierungsrath möchte den Herren Facherperten herren Direktor Schaufelbühl in Königsfelden, Direktor Fetscherin in St. Urban und dem Baudirektor von Basel - auch die Frage der Unterbringung von Frren in Bellelay zur Begutachtung unterbreiten. Man wollte also eine Expertise von Fachmännern haben, um darauf geftütt weitere Schlüffe zu ziehen. Man glaubte, gegen dieses Verlangen werde kein Mensch etwas einwenden. In der letten Situng der Experten-Kommission, in welche ich delegirt bin, ist diese Sache zur Sprache gekommen, die herren Experten erklärten aber, fie hätten von der Regierung keinen Auftrag erhalten. herr Kan= tonsbaumeifter Stempkowski, der den Staat vertrat, erklärte, die Rommiffion für Erweiterung der Irrenpflege habe sich nicht in diese Angelegenheit zu mischen, das sei Sache des Regierungsraths. Nachmittags erklärte er bann, nach den von ihm eingezogenen Erfundigungen habe fich die Kommiffion mit Bellelay gar nicht zu beschäftigen, und es find die bezüglichen Plane wieder in die Mappe der Baudirektion zurückgewandert. Ich verlange nun, daß diese Plane ebenfalls der Expertentom= mission unterbreitet werden und dieselbe über die Erwerbung von Bellelan ein Gutachten abgebe.

Tschiemer, Baudirektor. Ich glaube, es sei unnöthig, über den Antrag des Herrn Tieche abzustimmen. Es muß da ein großes Mißverständniß vorliegen, denn die Baudirektion hat den Auftrag ertheilt, die Pläne von Bellelay den Experten ebenfalls zu unterbreiten. Sie that es aber von sich aus, ohne einen Auftrag des Regierungsraths zu haben, weil der Regierungsrath keine Gelegenheit hatte, die Anträge der Kommission für Erweiterung der Irrenpslege zu berathen. Ist nun der Auftrag der Baudirektion nicht ausgeführt worden, so ist das ein Mißverständniß; ich glaube aber, die Vorlage der Pläne sei erfolgt, wenn nicht, so kann die Sache nachgeholt werden. Ich kann übrigens mittheilen, daß der Regierungsrath seinen heutigen abgeänderten Antrag gerade mit Rücksicht darauf stellt, daß man abwarten wolle, was die Experten zu den Plänen sagen werden.

Tièche (Bern). Ich erkläre mich für befriedigt, konstatire aber, daß den Experten die Pläne nicht zugesschickt, sondern vom Herrn Kantonsbaumeister zurücksbehalten worden sind.

Der Antrag des Regierungsraths wird vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommiffion.

Bei 154 Stimmenden wird mit 148 Stimmen zum Mitglied der Bittschriftenkommission gewählt:

Berr Rud. v. Wattenwyl, in Uttigen.

Naturalisation.

Der in Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt von 1889 unter Ziff. 19 näher bezeichnete Heinxich Mühle, wird mit 121 von 128 Stimmen (nöthige ²/₈ Mehrheit 85) in's bernische Landrecht aufgenommen, unter dem Borbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt.

Präsident. Die Frage der Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden kann in dieser Session nicht beshandelt werden, da die Staatswirthschaftskommission die Sache noch nicht behandelt hat. Es fällt daher dieser Vegenstand von den Traktanden weg.

Ferner ift mir vom Herrn Berichterftatter der Kommission für das Haftpflichtgesetz mitgetheilt worden, daß es ihm unmöglich sei, morgen zu erscheinen und er darum beantrage, die Behandlung dieses Gesetzes auf die nächste Session zu verschieben. Ich will anfragen, ob Sie mit dieser Verschiebung einverstanden sind?

Der Große Rath erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Ferner werden auch die Motionen der Herren Bühler und v. Werdt auf die nächste Session verschoben. Da= gegen soll diejenige des Herrn Folletête betreffend die Schließungsstunde der Wirthschaften, auf dessen speziellen Wunsch, noch in der heutigen Sitzung behandelt werden.

Ein Gesuch eines Friedrich Leibundgut in Melch= nau betreffend Entschädigung wegen Rauschbrand wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachtredits pro 1888 von Fr. 4513. 66 für die Straf-anstalt St. Johannsen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kredit für die Anstalt St. Johannsen betrug Fr. 46,000, während die Ausgaben sich auf Fr. 50,513 beliefen, so daß ein Ausgabenüberschuß von Fr. 4513 vorhanden ist. Es rührt dieser Neberschuß hauptsächlich von einer weit größern Inventarvermehrung her, als das Büdget vorsah, indem statt Fr. 5000 über Fr. 15,000 ausgegeben wurden, und zwar namentlich sür die Vermehrung des Viehstandes, die infolge der Ausdehnung der Landwirthschaft nöthig wurde, und welche Inventarvermehrung nach den bestehenden Vorschriften aus der Laufenden Verwaltung bestritten werden muß. Da der Nachkredit also durchaus gerechtsertigt ist, so wird bessen Bewilligung beantragt.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt sich einverstanden.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1052. 08 pro 1888 für das Seminar in Pruntrut. — Die Staatswirthschaftskommission stellt den Zusakantrag, daß die Regierung eingeladen werde, das Konvikt im Seminar Pruntrut aufzuheben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re= gierungsraths. Es ift auch dies Jahr wieder, wie fcon feit vielen Jahren, ein Nachkredit für das Seminar Pruntrut nöthig, der diesmal Fr. 1052. 08 beträgt und deffen Bewilligung der Regierungsrath, da nichts anderes zu machen ist, empfiehlt, wobei aber auch diesmal die Un= regung wiederholt wird, es sollte die Frage untersucht werden, ob nicht das Konvikt aufzuheben fei. Die in Pruntrut geführte Haushaltung hat sich seit vielen Jahren als die theuerste des ganzen Kantons herausgestellt und es ift keine Aussicht vorhanden, daß es besser werde. Der Herr Direktor ift als Badagoge offenbar ein ausgezeich= neter Mann, scheint aber nicht eben fo geeignet gur Füh= rung eines größern haushaltes und der Beforgung der Unstaltsökonomie zu sein. Er spricht dies auch in einem Schreiben an die Finanzdirektion, allerdings unbewußt, aus, indem es darin heißt: « Quoi qu'il en soit, vous me permettrez de remarquer en terminant que, selon vos propres expériences, il est bien difficile de concilier les intérêts de l'éducation d'un peuple avec les questions budgétaires. > Es ist asser= bings nicht immer leicht, ein guter Schulmann und zugleich ein guter Dekonom zu fein. Der Staat muß aber verlangen, daß die herren Babagogen auch auf die ökonomische Seite des ihnen übergebenen Geschäfts ein Hauptaugenmerk richten und in dieser Beziehung ihrer Stellung gewachsen sind. Nun ist es nach der Ansicht des Regierungsrathes keine absolute Nothwendigkeit, daß in Pruntrut ein Konvikt betrieben wird. Pruntrut als kleinere Stadt eignet sich ausgezeichnet zur Unterbringung

junger Leute in Privathaushaltungen. So gut wie in Burgdorf oder in Bern Anaben, welche das Gymnafium besuchen und in einem noch geringern Alter stehen, als die Seminarzöglinge, in Privatfamilien untergebracht find, soll dies auch in Pruntrut mit den Seminarzöglingen möglich sein. Beim deutschen Seminar konnte dies bis jest nicht durchgeführt werden, weil ein Dorf nicht geeignet ift, eine fo große Bahl junger Leute aufzunehmen. In Pruntrut aber läßt sich das Konvikt ganz gut aufheben. Dabei ift der finanzielle Gesichtspunkt nicht der ausschlaggebende. Man kann ben Zöglingen ein Stipendium zukommen laffen, das vollständig genügt, dieselben in finanzieller Beziehung eben so vortheilhaft zu stellen, als beim jezigen System. Der Staat ist durchaus nicht darauf erpicht, viel weniger auszugeben, als es jett der Fall ift; damit aber die theure eigene Haushaltung und die ewigen Nach= treditgesuche aufhören, wäre die Beseitigung des Konvitts sehr angezeigt. Der Staat hat ohnedies noch theure haushaltungen genug und wenn er eine folche eingehen laffen kann, soll er es thun.

Die Regierung beantragt Ihnen also, den verlangten Nachkredit zu bewilligen und im fernern der gemachten Unregung in Bezug auf die Aushebung des Konvikts bei=

zustimmen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachfredits mit dem Zusate betreffend die Aufhebung des Konvifts, wie er vom herrn Finangdirektor soeben mitgetheilt wurde, einverstanden. Die Gründe für die Aufhebung des Konvitts find bereits vom Herrn Kinanzdirektor angeführt worden und bestehen hauptfächlich darin, daß der Herr Vorsteher des Seminars sich zur Verwaltung einer solchen Unftalt nicht eignet, wie schon aus den bei den Atten liegenden Korrespon= benzen hervorgeht. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei eben so zweckmäßig, wenn die jungen Leute, statt im Seminar, bei Privaten untergebracht werden. Ich möchte deshalb den Antrag der Staats= wirthschaftskommission, dem sich die Regierung, wie aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors her= vorgeht, angeschlossen hat, dem Großen Rathe bestens zur Unnahme empfehlen.

Dürrenmatt. Bei der Motivirung dieses Nachkredits vermiffe ich die Angabe, wofür er eigentlich verwendet werden foll. Es heißt allgemein "für das Konvitt". Aber es ware doch zu wünschen, daß man noch speziell sagen würde wofür; reicht das Budget nicht aus, um Brod, Milch, Fleisch zc. zu kaufen oder wo fehlt es, daß zu wenig Geld vorhanden ist? Ich möchte jedoch auf diesem Wunsche nicht insistiren. Ich denke, die Sache wird von den Behörden schon untersucht worden sein, daß der Nachkredit nicht überflüffigerweise empfohlen wird. Ich möchte nur die Bedingung, welche an die Bewilligung des Nachkredits geknüpft wird, es sei zu untersuchen, ob nicht das Konvikt aufgehoben werden solle, noch etwas erweitern und den Auftrag geben, es sei zu untersuchen, ob nicht das Seminar mit der Kantonsschule in Pruntrut verschmolzen werden könnte. Wir haben in Pruntrut eine Kantonsschule auf ganz ausnahmsweisem Boden, den man den Juraffiern nur ausnahmsweise gestattet hat, während der alte Kanton mit der Kantonsschule abgefahren ist. Run geht überhaupt der Zug in der Lehrerbildung dahin, daß man sie möglichst gleichgestaltet,

wie die Ausbildung der übrigen Berufsarten. Ich begreife nun nicht, weshalb wir in Pruntrut ein Staatsgymnasium und ein Staatsseminar haben müssen und glaube, wir sollten dem Beispiele Solothurns solgen, das bekanntlich infolge der Verfassungsrevision das Seminar ausgehoben hat, und zwar halte ich dafür, es wäre angezeigt, nicht nur das Seminar in Pruntrut eingehen zu lassen, sondern auch das Lehrerinnenseminar. Es gibt im Jura eine Anzahl Mädchensekundarschulen, welche Lehrerinnen heranbilden, die der Staat patentirt. Daneben besteht noch das Lehrerinnenseminar. Der Staat macht sich also selbst Konkurrenz.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen, das gestellte Postulat dahin zu erweitern, es sei zu untersuchen, ob nicht das Seminar mit der Kantonsschule

verschmolzen werden solle.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Dürrenmatt hat angefragt, wofür eigentlich der Nachkredit nöthig sei. Wenn nicht im Interesse des Zeitgewinns von der Verlesung des schriftlichen Vortrags Umgang genommen worden wäre, so würde Herr Dürrenmatt daraus die gewünschte Auskunft erhalten haben. Es heißt nämlich in demselben in Bezug auf diesen Punkt: "Die Ueberschreitung betrifft hauptsächlich die Kubriken Nahrung und Mobiliar. In der erstern überschreiten die Kosten den Voranschlag um Fr. 3122. 32, in der letztern um Fr. 2584. 60, während in andern Kubriken Kreditersparnisse bestehen, welche diese Ueberschreitungen zum Theil ausgleichen. Der Herr Seminardirektor gibt als Grund derselben einerseits die Vermehrung der Zöglinge, anderseits eine außerordentliche Anschaffung von Leintüchern an."

Was nun den Antrag betreffend die Verschmelzung des Seminars mit der Kantonsschule anbelangt, so habe ich persönlich darüber kein eigentliches Urtheil, da ich zu wenig Schulmann din. Ich weiß nur soviel, daß diese Frage im Schooße des Regierungsraths auch schoo ansgeregt worden ist und zwar von Mitgliedern, welche die Verhältnisse in Pruntrut sehr gut kennen, sodaß ich das Gefühl habe, die von Herrn Dürrenmatt beantragte erweiterte Untersuchung dürfte ganz am Plate sein.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich persönlich mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt vollständig einverstanden erklären. Was meine Herren Kollegen für eine Ansicht haben, weiß ich nicht.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Il me semble, Monsieur le président, que les deux propositions se complètent et qu'il n'est pas nécessaire de les opposer l'une à l'autre. On peut inviter le gouvernement à examiner la question de la suppression de l'internat et, éventuellement, celle de la réunion de l'école normale à l'école cantonale.

Der verlangte Rachfredit wird bewilligt und das von Herrn Dürrenmatt erweiterte Postulat zum Beschluß erhoben.

Nachkreditgesuch zum Zweite der Anterflühung bernischer Arbeiter zum Besuche der Pariser Weltausstellung.

Der Regierungsrath beantragt, der Direktion des Innern einen Kredit von Fr. 1000 zum Zwecke der Unterstützung bernischer Arbeiter zum Besuche der Weltzausstellung in Paris zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen: 1. Daß nicht nur stadtbernische, sondern überhaupt bernische Arbeiter unterkützt werden, wobei dafür zu sorgen ist, daß die Arbeiterschaft von der Sache Kenntniß erhält. 2. Daß die zuständige Behörde und nicht irgend ein Berein diejenigen Personen bezeichnen soll, denen die Unterstützungen auszurichten sind. 3. Daß beim einzelnen Mann die Unterstützung den Betrag der Fahrkosten nach Paris und zurück (ungefähr 55 Fr.) nicht übersteigt.

Scheurer, Finangdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Aufstellung des Büdgets pro 1889 wurde der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 1500 jur Unterftützung bernischer Gewerbetreibender behufs Befuchs der Weltausstellung in Paris bewilligt. Das be-zügliche Gesuch ging vom bernischen Gewerbeverband aus. Unterm 6. Mai abhin ging nun ein ähnliches Gesuch auch von den vereinigten Gewertschaften der Stadt Bern ein, und die Direttion des Innern beantragte beim Regierungsrath, es mochte bem Gesuche in der Beise ent= sprochen werden, daß zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 1000 bewilligt werde, unter der Bedingung, daß jeder subventionirte Arbeiter über seine Wahrnehmungen einen Bericht einzureichen habe Der Regierungsrath fand, nach= dem man den Meistern eine Subvention zugesprochen habe, erfordere es die Billigkeit, daß man auch den Arbeitern ein Entgegenkommen zeige. Er genehmigte des-halb im Prinzip die Fr. 1000, glaubte aber, es sollen außer der Anforderung einer Berichterstattung noch andere Bedingungen gestellt werden. Bor allem aus sollen diese Subventionen nicht nur den Arbeitern aus der Stadt Bern zu gute kommen, sondern denjenigen des ganzen Kantons. Man kann die stadtbernischen Arbeiter nicht ausnahmsweise behandeln, sondern muß alle bernischen Arbeiter gleichhalten. Ferner glaubte der Regierungsrath an die Bewilligung ber Subvention die Bedingung knupfen zu sollen, daß die zuftändige Behörde — die Direttion des Innern - diejenigen Personen zu bezeichnen habe, welchen ein Stipendium zukommen foll, und nicht die betreffenden Fachvereine. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich für den Antrag des Regierungsraths nicht sehr erwärmen, indem man ziemlich allgemein das Gefühl hatte, es werde mit dieser Subvention kein großer Ruhen erzielt. Wenn ein Arbeiter 8 Tage, wie man annimmt, auf den Besuch der Ausstellung verwendet, so nimmt die Reise und die Besichtigung der Ausstellung im allgemeinen so viel Zeit weg, daß für Spezialzwecke nur wenig Zeit übrig bleiben wird. Nichtsdestoweniger stimmt die Staatswirthschaftskommission dem Antrage des Regierungsraths bei, indem sie glaubt, nachdem man den Handwerksmeistern eine Subvention bewilligt habe, sei es aus Billigkeitsrücksichten geboten, dem Gesuche der Arbeiter auch zu entsprechen.

Sie thut es aber in der Weise, daß die vom Herrn Finanzdirektor bereits angeführten Bedingungen ausgestellt werden. Die Staatswirthschaftskommission möchte sogar noch etwas weiter gehen und bestimmen, daß den subventionirten Arbeitern ein Fragenschema zugestellt werden soll, nach welchem sie gewisse Fragen unter allen Umständen zu beantworten hätten. Ich glaube, der Regierungsrath werde mit diesem Beisat einverstanden sein — der Herr Finanzdirektor ist es — und unter dieser Voraussehung kann ich den verlangten Nachkredit namens der Staatsewirthschaftskommission zur Bewilligung empsehlen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte in Bezug auf den letztern Punkt mittheilen, daß sich die Direktion des Innern mit dem Vertreter der vereinigten Gewerkschaften darüber besprach. Ich habe erklärt, daß jedenfalls der Vorbehalt gemacht werden müsse, daß jeder Arbeiter einen Bericht abgebe und zwar nach einem aufgestellten Schema. Es ist dieser Punkt also bereits durch mündliche Vereinbarung erledigt und die Regierung glaubte nicht, denselben ausdrücklich in den heutigen Antrag aufnehmen zu müssen.

Im übrigen möchte ich doch beifügen, daß ich nicht glaube, der Besuch der Ausstellung werde ohne Nugen sein. Man wird darauf sehen, daß nur Leute subventionirt werden, die ihren Fähigkeiten und ihrer Intelligenz nach geeignet sind, aus der Ausstellung für die Förderung ihrer Berufstüchtigkeit Rugen zu ziehen. Ich möchte desthalb diesen beschalb diesen bescheidenen Beitrag sehr wünschen.

Der verlangte Aredit wird, mit den von der Regierung und der Staatswirthschaftskommission beantragten Zufähen, bewilligt.

Perkanf eines Studes der Inselfchenermatte in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, einen Theil der fogenannten Inselscheuermatte, im Halt von 13,600 Quadratsuß oder 1224 m², zum Preise von Fr. 20 per m² oder im ganzen Fr. 24,480 an Herrn Prosessor Dr. Kocher in Bern zu veräußern. — Die Grundsteuerschatzung besträgt Fr. 2040.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bekanntlich bildet die sogenannte Inselsscheuermatte einen Hauptbestandtheil der seinerzeit von der Insel übernommenen Liegenschaften. Dieselbe hat einen Halt von 2c. 6 ½ Jucharten. Auf einen Theil derselben lief vor einiger Zeit ein Angebot ein, das zur Abhaltung einer Steigerung Anlaß gab, infolge deren nun ein Kaufvertrag zu stande gekommen ist. Derselbe betrifft den äußersten westlichen Abschnitt, der an das Terrain des Mädchenwaisenhauses grenzt und einen Inhalt von 13,600 Quadratsuß oder 1224 m² hat. Käufer ist Herr Prosessor Dr. Theodor Kocher in Bern. Der Kaufpreis beträgt Fr. 20 per m² oder Fr. 24,480 und ist ein annehmbarer, indem er nicht nur die Grundsteuersschazung von Fr. 2040 um eine hohe Summe überschreitet, sondern auch zum Ankausspreis in richtigem Berhältnisse

steht. Beim Ankauf der Matte wurde derselben ein durch= schnittlicher Werth von Fr. 20 per m² beigelegt, in der Meinung, daß einzelne Theile vielleicht etwas mehr gelten werden, andere etwas weniger. Zu den weniger gut ge= legenen Bestandtheilen gehört nun gerade diese Parzelle, und wenn dieselbe den Durchschnittspreis von Fr. 20 per Quadratmeter gilt, so ist anzunehmen, man habe gut verkauft; die beffer gelegenen Theile, nämlich die der Stadt zunächst gelegenen, insbesondere der Plat, auf welchem die Inselscheune selbst steht, dürften später bis zu Fr. 25 per Quadratmeter gelten. Der Staat wird auf diese Weise die Inselscheuermatte, die er von der Inselforporation übernahm, um derselben aus Berlegen= heiten zu helfen, nicht nur ohne Schaden veräußern können, sondern wird dabei noch einen ganz anständigen Gewinn erzielen. Unter diesen Umftanden empfiehlt Ihnen der Regierungsrath, Sie möchten ihn ermächtigen, die erwähnte Landparzelle um den Preis von Fr. 20 per Quadratmeter unter den üblichen Bedingungen an Herrn Professor Rocher zu verkaufen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was mich betrifft, so din ich mit dem Verkause einverstanden. Die Staatswirthschaftskommission als solche war nicht im Fall, sich über das Geschäft schlüssig zu machen, da mir dasselbe erst heute Morgen zugestellt wurde. Einige Herren der Staatswirthschaftskommission haben allerdings von den Aften Kenntniß genommen und es darf mit Jug angenommen werden, daß dieselben mit dem Verkause einverstanden sind, indem derselbe ein günstiger ist. So viel an mir kann ich also den Verkauf bestens empfehlen.

Genehmigt.

Perkauf des Wekerswaldes bei Frutigen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dem Vertrage, wonach der Westerswald bei Frutigen zum Preise von Fr. 11,430 (Grundsteuerschatzung Fr. 3600) veräußert wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungs= raths. Der Staat besitzt bei Frutigen den sogenannten Weferswald im halt von 5 ha 76 a mit einer Grund= steuerschatzung von Fr. 3600. Die Waldwerthberechnung für denfelben beläuft sich auf Fr. 7500. Im Laufe des letten Winters zeigten sich für diesen Wald Liebhaber, was Anlaß gab, denselben an eine öffentliche Steigerung zu bringen. Dieselbe wurde durch Herrn Großrath Bühler besorgt, der als Mitglied der Staatswirthschaftskommis= sion hinlänglich Garantie bietet, daß die Interessen des Staates gehörig gewahrt wurden. An der Steigerung fiel ein Angebot von nicht weniger als Fr. 11,430, sodaß Leute, welche mit den Berhältniffen bekannt find, fanden, es gehe dem Käufer wie dem großen Franklin, er gebe zu viel für seine Pfeife. Die Garantien bezüglich des Räufers find fo, daß man alles Zutrauen haben tann. Alle diefe Umftande fprechen für Genehmigung des Verkaufs und wird Ihnen dieselbe empfohlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, daß dieser Verkauf als ein sehr günstiger bezeichnet werden kann, sodaß sie ihn auch ihrerseits dem Großen Rathe zur Genehmigung empsiehlt. Es ist jedenfalls nur den ganz besonders günstigen Umständen zu verdanken, daß ein so hohes Angebot siel. Das erste Angebot war viel kleiner. Es traten dann aber fernere Liedhaber auf, die schließlich ein Angebot von Fr. 11,430 siel. Man wundert sich, daß ein solcher Wald einen derartigen Preis gelten kann, und ich glaube, der Große Rath sollte diesen Verkauf gerne genehmigen.

Benehmigt.

Rekurs der Gemeinde Jes Bois.

Die Kommission stellt folgende Anträge: 1. Auf das Begehren der Herren Simonin und Mithaste gegen die 2. Sektion der Gemeinde Les Bois (Section dessous) betreffend das Gesammtbüdget pro 1884 wird nicht eingetreten, weil das Begehren nicht gegen die richtigen Beklagten gerichtet ist. 2. Durch diesen Entscheid wird der materiellen Streitfrage über die Auslegung des Aussicheidungsaktes vom 27. Juni 1875 nicht präjudizirt und das Recht den betheiligten Parteien in dieser Hinssicht gewahrt. Dabei spricht jedoch der Große Rath die Erwartung aus, daß die betheiligten Parteien ihrem Bersprechen gemäß sich über die obwaltenden Differenzen verständigen werden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Sie wissen, daß der Rekurs Les Bois im Großen Rathe eine Seeschlange geworden ist. Es wäre zu wünschen, wenn derselben, wenigstens soweit es den Großen Rath betrifft, heute der Kopf zertreten werden könnte; ob sie definitiv wird beseitigt werden können, ist eine Frage, die momentan schwierig zu entscheiden wäre und zu deren Entscheidung wir, wie ich glaube, nicht berusen sind.

In Les Bois gibt es drei verschiedene Gemeinden, nämlich außer den zwei Sektionen Les Bois-dessus und Les Bois-dessous noch die Gesammtgemeinde Les Bois. Es führte dieses Berhältniß zu einem ziemlich kompli= zirten Ausscheidungsaft, der vom 27. Juni 1875 datirt und zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gab. Die Ge= sammtgemeinde war nämlich der Meinung, daß unter die Einnahmen ein gewiffer Betrag von Fr. 4500 nicht eingestellt werden konne, der von anderer Seite der zweiten Sektion auferlegt wurde. Darüber nun entspann sich ein großer Streit, der aber, wie wir glauben, etwas ungeschickt angegriffen wurde. Diejenigen Burger, welche mit dem Gemeindebüdget für 1884, in welchem die Summe von Fr. 4500 nicht unter den Einnahmen figurirte, nicht einverstanden waren, haben Beschwerde geführt und verlangt, daß das Gemeindebüdget kassirt werde. Merkwürdigerweise wurde die Beschwerde aber nicht an die Gesammtgemeinde adreffirt, sondern an die II. Settion der Gemeinde, von welcher die Beschwerdeführer glaubten, fie sei schuldig, der Gesammtgemeinde die Fr. 4500 zu

bezahlen. Dieses eingeschlagene Verfahren ist offenbar fein richtiges. Tropbem wurde auf dem betretenen Wege fortgefahren und schlieglich tam es zu einem Entscheide des Regierungsstatthalters, der aber nicht befriedigte. Der Regierungsrath, an den refurrirt wurde, wies den Returs ab und zwar ohne auf die Sache einzutreten, und nun wurde der Returs an den Großen Rath ergriffen. Ihre Kommiffion fand nun, man folle die Sache nicht nur formell entscheiden, sondern gerade materiell und zwar durch eine Interpretation des Ausscheidungsvertrages von 1875. Sie beauftragte darum Herrn Moschard, mit den Herren in Les Bois Rücksprache zu nehmen und wenn möglich die beiden feindlichen Brüder wieder unter einen Hut zu bringen. Herr Moschard gab sich sehr viel Mühe. Er glaubt auch, daß ihm seine Mission schließlich gelingen werde, bis jest aber hat sich die Ge-sammtgemeinde über die Sache noch nicht ausgesprochen. Unter diesen Umftanden glaubt die Rommiffion, es fei nicht angezeigt, die Sache gegenwärtig wirklich materiell zu entscheiden. Sie schlägt Ihnen deshalb in erster Linie vor, auf das Begehren der herren Simonin und Mithafte gegen die II. Sektion der Gemeinde Les Bois, welche Beschwerde aber gegen die Gesammtgemeinde ge= richtet ift, fei nicht einzutreten, indem die Beschwerde nicht richtig adreffirt wurde. Was die Sache felbst an= betrifft - den Streit, ob die II. Settion der Gefammt= gemeinde die Fr. 4500 zu bezahlen habe oder nicht so müssen darüber ganz einläßliche Untersuchungen ver= anstaltet werden, was absolut nicht Sache einer Behörde wie der Große Rath ist. Die Kommission glaubt des-halb, man könne sich heute füglich darauf beschränken, zu erklären, man trete auf den Rekurs zwar nicht ein, weil er an die unrichtige Adresse gerichtet wurde, aber man prajudizire in Sachen auch nicht. Es werden dabei nämlich zwei Fragen auftauchen, die unter Umständen ganz delikater Natur sein können. Es wird fich fragen, ob wir es mit einem Administrativstreit zu thun haben, ober ob eigentlich civilrechtliche Unsprüche geltend gemacht werden, in welch' letterem Falle felbstverständlich die Gerichte im Falle wären, zu entscheiden. Kann die Sache administrativ entschieden werden, so wird es sich nachher fragen, ob nicht der Ausscheidungsvertrag von 1875 revidirt werden kann, eine Frage, die unter Umständen vor den Großen Rath kommen könnte. Es ist aus diesen Gründen angezeigt, materiell nicht zu präjudiziren, was Ihnen die Kommission einstimmig beantragt.
Gleichzeitig fand die Kommission, es wäre gut, wenn

Gleichzeitig fand die Kommisston, es wäre gut, wenn bei diesem Anlasse die Erwartung ausgesprochen würde, daß die zwei feindlichen Parteien sich verständigen. Die Kommission beantragt deshalb weiter: "Dabei spricht jedoch der Große Rath die Erwartung aus, daß die betheiligten Parteien ihrem Versprechen gemäß sich über die obwaltenden Differenzen verständigen werden." Die streitenden Parteien haben nämlich Herrn Moschard versprochen, sie werden sich alle Mühe geben, die Sache zu regliren, ohne daß noch eine weitere Vehörde einen Ents

scheid abgeben muffe.

Dies ist der Standpunkt, auf welchen sich die Kommission nach genauer Prüfung der Akten stellte. Es kamen alle Mitglieder zur Ansicht, die Sache sei durchsaus nicht abgeklärt und es sei nicht Sache des Großen Rathes, sich damit abzugeben. Ich empsehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission zur Annahme und glaube kaum, daß dagegen von irgend einer Seite opponirt werden wird.

Der Antrag der Kommiffion wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Angug des herrn Folletête betreffend Polizeistunde.

(Siehe Seite 171 hievor.)

M. Folletête. Je viens demander au Grand Conseil la modification du décret du 17 mars 1880, qui fixe à minuit l'heure légale de la fermeture des auberges et établissements de débit de boissons.

Depuis longtemps des plaintes générales se font entendre contre la prolongation de l'heure légale de la fermeture des auberges. Dans le district de Porrentruy, les graves inconvénients de cette tolérance exagérée, tant au point de vue économique qu'au point de vue moral, ont fait l'objet d'une pétition de l'association des maires au Grand Conseil. Au nom de leurs administrés, les maires du district de Porrentruy réclamaient la fixation de l'heure de police à dix heures du soir. Leur pétition, conçue peutêtre d'une manière trop absolue, n'a point été prise en considération par des motifs d'inégalité antidémocratique un peu trop spécieux. J'y reviendrai tout à l'heure.

Permettez moi d'abord, Messieurs, de vous dire un mot sur les raisons qui m'ont déterminé à revenir à la charge, et à solliciter de vous, sous une forme que je crois plus acceptable, une réforme d'une grande portée morale.

Lors de la dernière session des assises du Jura, j'ai occupé dans une cause criminelle pour un jeune garçon accusé de complicité dans une affaire de meurtre. La victime, un jeune homme de 20 ans, d'allures paisibles, avait été frappé à coups de couteau entre minuit et une heure, en sortant du cabaret, sans autre cause apparente que l'excitation produite par des libations trop prolongées. Deux des trois accusés ont été reconnus coupables de ce meurtre et condamnés à la réclusion, à une forte indemnité à la famille de la victime, et à des frais considérables. Voilà donc trois familles plongées dans la désolation et dans le malheur, parce que la loi n'a pas suffisamment protégé ces jeunes gens contre leur propre faiblesse. Car il n'est personne, aussi bien les jurés que les magistrats et le public, qui n'ait eu, en assistant aux débats, le sentiment que si les auberges avaient été fermées à 10 heures, rien de fâcheux ne se serait passé. Je me suis fait à la Cour d'assises l'interprète du sentiment général, et je me suis promis d'appeler l'attention du Grand Conseil sur une réforme qu'on ne saurait retarder plus longtemps.

Ma motion est pour ainsi dire le complément de celle de l'honorable colonel Müller que vous venez de prendre en considération. Il veut, avec raison, employer la part revenant au canton de l'indemnité fédérale sur le produit du monopole de l'alcool, à la moralisation des masses. Je veux atteindre le même but, en venant en aide aux familles, et en posant des digues à l'intempérance. Si, j'ai cité l'exemple récent dont j'ai été témoin, ce n'est malheureusement pas parce qu'il est isolé. On peut affirmer sans crainte, que les trois quarts au moins des rixes d'auberge où le couteau joue régulièrement son rôle accoutumé, se produisent entre dix heures et minuit. D'ailleurs, dans les campagnes, les habitués de minuit sont ordinairement des clients dont les aubergistes aimeraient autant être débarrassés. Et vous savez tous, Messieurs, mieux que moi, de quel œil on considère dans les campagnes ceux qui, laissant femme et enfant dans la gêne, passent leurs nuits au cabaret. Ceux-là sont d'avance voués à la ruine économique et morale.

Il faut absolument réagir contre l'opinion exagérée que si à Berne, par exemple, et dans les grandes localités du canton, les exigences de la vie sociale permettent la prolongation de l'heure de police, il serait contraire à l'égalité démocratique, de priver les campagnes de cette faveur. Il n'y a, en effet, cela est de toute évidence, aucune parité entre la situation d'une ville comme Berne et celle d'un petit village. Les exigences du commerce, de la vie sociale, de la circulation se font sentir d'une toute autre manière dans les grands centres que dans les petites localités. J'ai particulièrement en vue les campagnes, où les habitudes de travail et d'une vie régulière sont heureusement encore générales. Je dis qu'il faut protéger les gens paisibles contre les excès nocturnes des buveurs attardés. Ce sont les populations elles-mêmes qui le demandent, au nom de l'ordre public, au nom de la morale et du bien-être des familles. Notre devoir à nous, est de favoriser ce sentiment, et de prendre toutes les mesures propres à relever le niveau de la moralité publique. Celle que j'ai l'honneur de vous proposer en est une, et des plus importantes. L'expérience des abus auxquels conduit forcément la fermeture des auberges à minuit, est faite désormais, et il ne nous en coûtera rien d'avouer que nous nous sommes trompés.

Si le Grand Conseil prend en considération ma motion, vous avez déjà compris, Messieurs, que je me place sur un autre terrain que celui des maires d'Ajoie dans leur pétition de 1883. Je laisse au Conseil-exécutif à décider de quelle manière on peut arriver à l'abaissement de l'heure réglementaire de fermeture des établissements de débit. L'honorable directeur de police, dans les considérations très intéressantes qu'il a développées hier à l'appui des propositions du Conseil-exécutif dans la question de la sanctification du dimanche, a fait passer un système nouveau qui, je crois, peut être appliqué avantageusement au cas où la motion que j'ai l'honneur de vous présenter, serait prise en considération. Si les conseils communaux sont qualifiés pour ordonner les mesures propres à procurer la sanctification du dimanche, ils le sont aussi pour prendre les mesures de police nécessaires au bien général et à l'ordre public. Eux surtout peuvent dire en connaissance de cause s'il importe au bien de la localité que les auberges restent ouvertes jusqu'à minuit, ou s'il n'est pas au contraire plus conforme aux intérêts des familles et du bien-être de tous de fixer à dix heures la fermeture des auberges et cabarets.

Pour moi, il me suffira d'avoir signalé le mal, et d'avoir appelé votre attention sur des abus dont l'opinion publique réclame avec insistance la suppression. J'ose donc espérer, Messieurs, que le Grand Conseil ne refusera pas de s'associer à la modification du décret de 1880, dans le sens indiqué.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le gouvernement accepte la prise en considération de la motion de M. Folletête et soumettra le plus tôt possible au Grand Conseil un rapport sur cette question.

Die Motion wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

Pollendung der Jahrstraße über den Pillon.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion zum Zwecke der Vollendung der Fahrstraße über den Pillon einen Kredit von Fr. 18,000 zu bewilligen.

Tichiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regie= rungsraths. Die Villonftraße führt bekanntlich von Gsteig bei Saanen nach dem Ormontthale und weiter nach Higle und dem Genfersee. Früher führte nur ein Saumweg über den Billon, der fpater von Gfteig zu einem noth= dürftigen Fahrweg erweitert wurde, an deffen Kosten der Große Rath unterm 23. November 1866 einen Beitrag von Fr. 13,750 bewilligte. Später bewilligte der Bund dem Ranton Bern an die Militärstraße Boltigen=Bulle einen Beitrag, woran die Bedingung geknüpft wurde, daß die Kantone Bern und Waadt die Berpflichtung zu über= nehmen haben, innert der gleichen Frift auch eine Strage über den Billon herzustellen. Mit der Unnahme des Beitrages für die Bülle-Boltigenstraße übernahm man also die Berpflichtung, zu gleicher Zeit auch die Villon-straße zu bauen. Jahr für Jahr wurde zu diesem Zwecke eine gewiffe Summe ausgesett, so 1874 Fr. 12,000, 1875 Fr. 13,000, 1876 Fr. 12,000. Später wurde der Bau successive fortgesett, indem der Regierungsrath innerhalb feiner Kompetenz Beiträge bewilligte. Es ift nun neuer= dings das Begehren eingelangt, auch dies Jahr wieder hiefür eine Summe auszuwerfen. Die Baudirektion fand aber, es sei beffer, festzustellen, wie viel die Bollendung ber Straße noch erfordere und bann die ganze Summe durch den Großen Rath bewilligen zu laffen. Es ergibt fich nun, daß die nicht vollendeten Strecken eine Gesammt= ausgabe von Fr. 18,000 erfordern. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, diese Summe zu bewilligen, wobei her= vorzuheben ift, daß die Ausführung auf zwei oder drei Jahre vertheilt wird. Ich empfehle Ihnen, den verlang= ten Rredit zu bewilligen; denn ich glaube, es fei ange= zeigt, die übernommene Pflicht zu erfüllen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Kegierungsrathes einverstanden. Nachdem schon vor langen Jahren der Kanton Bern bei Anlaß der Subventionirung der Boltigen-Büllestraße dem Bunde

gegenüber die Berpflichtung einging, auch die Pillonstraße mum Fr. 16,600 beizustimmen und empfiehlt daher diesen zu erstellen, glaube ich, es sei an der Zeit, dieser Ber-pflichtung genüge zu leisten, umsomehr, als der Kanton Waadt die Straße auf seinem Gebiete bereits seit zwei Jahren vollständig fertiggestellt hat. Auf bernischer Seite ift die Straße, wie Ihnen der herr Baudirektor mit-theilte, jum größten Theil ebenfalls fertig, indem bereits Fr. 85,694 verausgabt wurden. Zur Bollendung ist noch eine Summe von Fr. 18,000 nothwendig, deren Bewilligung Ihnen empfohlen wird.

Bewilligt.

Derbauungsarbeiten am Kalberhöhnibach bei Saanen.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Beitrags für Berbauungsarbeiten am Kalberhöhnibach in der Sohe von einem Drittel der wirklichen Roften, im Maximum Fr. 16,600.

Tichiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für die Verbauung des Quellgebietes des sogenannten Kalberhöhnibaches bei Saanen und zwar namentlich der Hauptzuflüsse desfelben find schon früher sowohl vom Bund, als vom Kanton Beiträge bewilligt worden. Es hat sich nun ergeben, daß die Berbauungen in den Zuslüssen nicht genügen, sondern daß auch im Hauptgraben, in dem sich inzwischen die Verhältnisse noch verschlimmert haben, Verbauungen vorgenommen werden sollten, wenn der Zweck der ganzen Anlage erreicht und die dortige fruchtbare Sbene vor Verwüstungen bewahrt werden soll. Es ist nämlich Gefahr vorhanden, daß die großen Geschiebsmassen in dem Sauptgraben bei einem gehörigen Gewitter in die Gbene hinabgeführt werden, wodurch eine Stanung und Neberführung ber anftogenden Matten mit Schutt, theils indirett, theils direft durch den Bach felbit, verurfacht werden konnte. Die Gemeinde Saanen hat deshalb das Gefuch um Bewilligung eines Bundesbeitrages, sowie eines kantonalen Beitrages eingereicht. Das Geschäft ging vorerst an den Bundesrath, der an die Kosten einen Beitrag von 40 % oder Fr. 20,000 bewilligte. Angesichts dessen wird der Kanton nicht zurückstehen können, sondern auch seinen Theil leisten muffen. Wir beantragen Ihnen deshalb, an die Kosten einen Drittel oder im Maximum Fr. 16,600 beizutragen. Ich denke, der Umstand, daß der Bund, der die Sache unters suchen ließ, sofort 40 % bewilligte, dokumentire die Nothwendigkeit der Berbauung genügend, abgesehen da= von, daß auch unfere eigenen Untersuchungen die Rothwendigkeit einer Verbauung ergaben. Ich empfehle Ihnen die Bewilligung des genannten Beitrags.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Da es sich aus den vorgenommenen Untersuchungen ergibt, daß ohne Berbauung des Kalberhöhnisbaches arge Berwüftungen für das Dorf Saanen in Aussicht stehen, so hält die Staatswirthschaftstommission dafür, es sei dem Antrage des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Beitrages von einem Drittel der Kosten — der Bund bewilligte 40 % — oder im Maxi=

Untrag beftens jur Unnahme.

Genehmigt.

Korrektion der Niedergoldbach-Suttwylftrafe.

Der Regierungsrath beantragt, für die Korrektion ber Niedergoldbach-Suttwylstraße zwischen Grünen und Flüelenstalden einen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Sumiswald bas zur Anlage der Straße erforderliche Terrain unentgeltlich und pfandfrei jur Berfügung ftelle.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Re-gierungsraths. Es handelt sich in diesem Geschäft um die Korrektion eines Theils der Straße, die von der Station Ramsey über Flüelenstalben, Grünen nach Sumiswald und von dort nach Wasen einerseits, nach Dürren= roth, huttwyl anderseits führt. Es wurde über diese Rorrektion schon früher ein Projekt aufgestellt. Es handelt sich namentlich um eine Berbreiterung der schmalen Straße und sodann um eine Ausgleichung des Längen= profile, indem einige Steigungen vorhanden find, die, im Gegenfak zum übrigen Längenprofil, für den Berkehr ziemlich unangenehm find.

Die zu korrigirende Strecke beginnt beim Dorf Flüe= lenstalden und endigt bei Grünen. Der Augenschein er= gab aber, daß ein Theil weggelaffen werden kann und man sich darauf beschränken sollte, den Weg von Fürthen bis Grünen zu korrigiren. Die Kosten für die ganze Strecke von 1163 m waren ursprünglich auf Fr. 20,500 veranschlagt, wovon Fr. 14,000 auf den Bau selbst und Fr. 6500 auf die Landentschädigungen gefallen wären. Durch Weglassung der erwähnten Strecke reduziren sich die Kosten auf Fr. 14,300, wovon Fr. 10,000 Baukosten und Fr. 4300 Landentschädigungen, welch letztere die Gemeinde Sumiswald zu übernehmen erklärte, sodaß also dem Staat eine Ausgabe von Fr. 10,000 auffällt.

Dabei ist noch folgendes zu bemerken. Der Staat hat der Gemeinde Sumiswald vor Jahren Beiträge an zwei verschiedene Korrektionen (Korrektion der Straße zwischen Sumiswald und Wasen beim Denftut und der sogenannten Mür) bewilligt. Nun findet die Gemeinde, die gegenwärtige Korrektion pressire mehr, indem dort der Berkehr größer sei, und wenn der Staat die Korrektion zwischen Fürthen und Grünen bewillige, fo wolle fie die Anhandnahme der andern schon subventionirten Korrektionen noch etwas verschieben. Es handelt fich also eigent= lich nur um einen Austausch, indem statt des weniger Nothwendigen das Nothwendigere gemacht wird. Unter diesen Umftänden glaubt der Regierungsrath, Ihnen die Ausgabe von Fr. 10,000 beftens empfehlen zu können.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskom= mission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsraths einverftanden. Es handelt sich um die Korrektion einer Strecke, die nicht viel länger als ein Rilometer ift und deren Kosten im ganzen auf Fr. 14,300 ansteigen, wovon Fr. 4300 für Landent= schädigungen von der Gemeinde übernommen werden.

Ursprünglich handelte es sich um eine größere Korrektion; man glaubte aber, es sollte genügen, sich auf die angesführte Strecke zu beschränken, indem hauptsächlich ein Bedürfniß nach Verbreiterung der Straße vorhanden zu sein scheint. Ich möchte die Bewilligung des Kredits von Fr. 10,000 dem Großen Kathe empsehlen.

Bewilligt.

Ertheilung des Expropriationsrechtes für den Bau der Bevilard-Champoj-Strafe.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Gemeinde Champoz für den Bau der Bevilard-Champoz-Straße das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Tichiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Große Rath hat am 16. Mai des vorigen Jahres der Gemeinde Champoz einen Staats= beitrag für Erstellung einer Straße IV. Klasse von Be-vilard nach Champoz bewilligt. Die Gemeinde ist nun mit der Ausführung des Projektes beschäftigt und hat zu diesem Zwecke mit den Landeigenthümern über die Abtretung des nöthigen Landes Unterhandlungen ange= knüpft. Darunter befindet fich auch die Burgergemeinde von Bevilard. Diefelbe wollte nun das Land unent= geltlich abtreten, knüpfte aber daran die Bedingung, daß fie an den spätern Unterhalt der Straße nichts beizutragen habe. Champoz erklärte aber, darauf nicht ein= treten zu können, indem nach Fertigstellung der Straße der auf dem Gebiete der Gemeinde Bevilard liegende Theil der dortigen Einwohnergemeinde zum Unterhalt auffalle, wobei die Burgergemeinde in Mitleidenschaft gezogen würde. Die Gemeinde Champoz glaubte nun, sich mit der Burgergemeinde Bévilard über einen Preis verständigen zu können, allein es scheint dies nicht der Fall zu sein. Champoz wünscht, daß die Burgergemeinde Bévilard eine Forderung stelle, während diese hinwiederum erklärt, sie verlange nichts, sondern wolle nur die Ga= rantie, daß sie nichts an den Unterhalt beizutragen habe. Diese Garantie konnte einzig die Einwohnergemeinde Bevilard geben. Es scheint aber, daß eine bezügliche Erklärung nicht erhältlich ift. Die Gemeinde Champoz weiß sich nun nicht anders zu helfen, als daß sie um Ertheilung des Expropriationsrechtes nachsucht. Der Ober= ingenieur, der die Sache untersucht hat, ist der Meinung, daß man wohl kaum anders zum Ziele kommen werde, als durch Gewährung des Expropriationsrechtes. Es hat uns zwar etwas widerstrebt, dasselbe zu ertheilen, nach= dem die Burgergemeinde erklärte, fie wolle das Land unentgeltlich geben; allein fie knupft baran eben immer die genannte Bedingung, welche Champoz von fich aus nicht beseitigen taun. Wir glauben nun, wenn die Bemeinden sich noch verständigen werden, so schade es nichts, wenn man schon das Expropriationsrecht ertheile, und da der Große Rath in nächster Zeit nicht wieder zusammentritt, so glaubten wir die Gelegenheit benuten zu follen, um dem Gefuche der Gemeinde Champoz zu entsprechen. Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, der Gemeinde Champoz das nachgesuchte Expropriations= recht zu ertheilen, wobei ich noch beifügen will, daß die

Frage des Straßenunterhaltes damit durchaus nicht in Zusammenhang steht.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hatte nicht Gelegenheit, sich über dieses Geschäft auszusprechen, da ihr dasselbe nicht vorlag. Ich kann deshalb namens der Staatswirthschaftskommission nicht Bericht erstatten. Meinerseits din ich mit der Ertheilung des Expropriationsrechtes einverstanden.

Der Große Rath stimmt dem Antrage des Regierungs= rathes bei.

Der Präsident theilt mit, daß das Büreau an Plat des ausgetretenen Herrn Marti (Bern) zum Mitglied der Kommission zur Vorberathung des Primarsschulgesets Herrn Leuch gewählt habe.

Das Büreau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Präsident. Meine Herren! Die Traktanden dieser Seffion des Großen Rathes find erledigt; damit geht auch die Amtsdauer des Sprechenden als Präsident des Rathes zu Ende. Sie werden mir erlauben, bei diesem Anlaffe noch einige kurze Worte an Sie zu richten. Jedermann wird dem Rathe das Zeugniß nicht verweigern können, daß während des letzten Jahres tüchtig gearbeitet worden ift, namentlich auf wirthschaftlichem Gebiete. einer Reihe von Gegenständen untergeordneter Natur haben eine Anzahl Geschäfte von großer Bedeutung ihre Erledigung gefunden. Ich erinnere an die vollständige Durchführung der Reorganisation unserer Kantonalbank, die nun zu einer Anftalt geworden ift, die in Butunft unfere Staatseinnahmen erfreulicherweise erhöhen wird; ich erinnere an die endliche Lösung des großen Unternehmens der Juragewässerkorrektion, dem wir es durch Gewährung der noch nöthigen Mittel ermöglicht haben, diese große Arbeit zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Es hat uns im weitern beschäftigt bie Herstellung bes Berhältniffes zwischen Staat und der Inselkorporation, wir haben durch große Opfer seitens des Staates er= möglicht, daß in Butunft Diefe schone und wohlthätige Unftalt gefichert ift. Durch Ihre heutigen Befchluffe ift auch eine andere ähnliche Anstalt, das Blindeninstitut, vor ficherem Untergange gerettet worden, und indem Sie heute bezüglich der Frrenfrage einen einstimmigen Be= schluß gefaßt haben, haben Sie die Garantie dafür ge= geben, daß auch diese dringende Angelegenheit der end= gültigen, gedeihlichen Erledigung entgegengeht.

Zu erwähnen ist ferner der Beschluß, der nach ers hebender, patriotischer Berhandlung beinahe einstimmig

die Frage des schweizerischen Nationalmuseums gelöst und damit die Errichtung diefer Unftalt, die ein Stolz bes ganzen Landes zu werden verspricht, in unserer Rantonshauptstadt nicht nur ermöglicht, sondern, wie wir alle hoffen wollen, auch gesichert hat.

Auch der Rothlage unserer darniederliegenden Land= wirthschaft find wir durch Gründung der Molkereischule und die daherige Erweiterung der landwirthschaftlichen

Schule gerecht geworden.

Die weitaus wichtigste Arbeit aber war die Revision unserer Steuergesetzgebung, die gestern ihren Abschluß gefunden und auch der Zeit nach uns am meisten be-schäftigt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein allgemeines Einverständiß hier ausgeschlossen erscheint. Steht doch dabei das personliche Interesse jedes einzelnen Bürgers in Frage, haben doch wieder die einzelnen Ge= sellschaftsklassen verschiedenartige Interessen und sind doch selbst in der Theorie die Gelehrten nicht darüber einig, welches Befteuerungsfuftem das befte ift. Rein Wunder daher, wenn fich gegen die endgültige Lösung ber Frage verschiedene Bedenken erheben. Das dürfen wir aber ficher konstatiren, daß die vom Rathe beschloffene Löfung eine ganz bedeutende Besserung des dermaligen unhaltbaren Zustandes unserer Steuerfragen bedeutet. Immerhin durfen wir aber nicht vergeffen, daß eine voll= ständig gedeihliche Erledigung des Steuerwesens nur nach vorausgegangener Revision unserer Verfassung möglich ift. Die Grundtendenz einer folchen Erledigung wird eben immer eine gerechtere Vertheilung der Lasten, nament= lich zwischen Staat und Gemeinde bilden. So lange unfere nothleidende landwirthschaftliche Bevölkerung gehalten ift, ihre Steuern für die Gemeinde, die burch= schnittlich der Staatsabgabe nicht nur gleichkommt, sondern solche übersteigt, auch von den Schulden zu bezahlen, so Lange wird auch das Gefühl der Ungerechtigkeit bestehen bleiben. Eine gerechtere Vertheilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinde, eine gerechtere Bertheilung der öffentlichen Abgaben auf jeden einzelnen Bürger wird aber nur möglich durch die Revision der Verfassung, indem lettere es verhindert, daß namentlich bezüglich ber Armen= und Schulfrage ber Staat großere Leiftungen übernehmen kann.

Nun ist aber ein neuer Anlauf auf Revision unserer Berfaffung namentlich hinsichtlich des Armenwesens im Laufe dieses Jahres durch das Volk nicht unterstützt worden, indem dasselbe eine bezügliche Unfrage, zwar mit geringer Mehrheit, bei geringer Betheiligung ver= neinend beantwortet hat. Es steht uns nicht zu, an diesem Bolksentscheid zu mäckeln, ift doch das Bolk unfer oberfter Souveran, deffen Entscheid wir uns unbedingt zu unterwerfen haben. Allein damit ist die Frage selbst nicht erledigt, es ist im Gegentheil die absolute und dringende Pflicht des Kathes, in allernächster Zeit die Frage der Verfassungsrevision neuerdings in's Auge zu faffen. Ist es doch nachgerade eine Chrenfache für den Ranton Bern, der noch einer der wenigen Kantone ist, die ihre Verfaffung der eidgenöffischen Verfaffung nicht angepaßt haben, die ganglich unhaltbar gewordenen Berfaffungszuftände dadurch zu ändern, daß er seinem Staatswesen ein neues Kleid gibt, das den Bedürfnissen des Staates, die eben seit 40 Jahren wesentlich andere geworden find, beffer entspricht.

Dabei sei mir noch eine Bemerkung erlaubt. Es fällt gewiß keinem von uns ein, an der Institution des schönen Rechtes des Referendums, das das Bernervolk fich gegeben hat, zu rütteln, allein der Migbrauch dieses Volksrechts ift tief zu beklagen. Ift es doch in neuerer Beit Gebrauch geworden, diefes Recht zu andern Zwecken zu gebrauchen. Wenn ftatt vorurtheilsfreier, fachlicher Behandlung der dem Bolke zur Beantwortung unterstellten Fragen das Referendum zur Agitation für poli= tische Parteizwecke benutzt wird, wenn man sich nicht scheut, an den Fanatismus, an die schlimmen Leiden= schaften des Volkes zu appelliren, wenn statt sachlicher und ehrlicher Grunde Umftande in's Feld geführt werden, die mit der Borlage in absolut keinem Busammenhange stehen, so muß ich ein solches Vorgehen als eine völlige Mißachtung der idealen Natur dieser Errungenschaft des modernen Staates, als eine herabwürdigung unferer bemokratischen Ginrichtungen gegenüber unfern monarchi= schen Nachbarn, mit einem Wort als eine Beleidigung

unferes Boltes bezeichnen.

Wir werden wahrscheinlich in nächster Zeit auf eid= genöffischem Gebiete bor einem großen Referendums= fturm ftehen, bezüglich des Entwurfes eines eidgenöffi= ichen Betreibungs= und Konkursgesetzes, eine Arbeit, die nach 20jähriger gründlicher Vorberathung durch die schweizerischen Räthe zum Abschluß gelangt ist. Ich er= laube mir noch gegenüber diefer Berfammlung ben Bunfch, es mochte bei der Besprechung dieses Gegenstandes im Volk, eines Gegenstandes, der für unsere wirthschaftlichen und Berkehrsverhaltniffe, für den öffentlichen Rredit des Landes von der einschneidendsten Bedeutung ift, der Rampf nur mit fachlichen und ehrlichen Waffen geführt werden, und wenn solches geschieht, so lebe ich der sichern Ueberzeugung und habe das feste Bertrauen in den ge-funden Sinn unseres Volkes, daß dasselbe einen der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Entscheid fällen und damit einen Schritt weiter zu demjenigen Ziele thun wird, den viele von uns längst angestrebt haben und der für die Butunft unseres Landes entscheidend ift, ich meine zur ich weizerischen Rechtseinheit.

Schließlich danke ich Ihnen für das vielseitige Wohl= wollen, das Sie mir während der Dauer meines Prä= fidiums entgegengebracht haben und ersuche meine Kol= legen, das nämliche Vertrauen auch auf meinen Nach=

folger übertragen zu wollen.

Indem ich mit diesen wohlgemeinten Worten die Seffion des Großen Rathes schließe, wünsche ich Ihnen allen eine gute Beimreife.

> Schluß der Sitzung und der Seffion um 1 1/2 Uhr.

> > Für die Redaktion: Rud. Schwarz.